Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 5

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1851/52, Beil.
BW 5

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1851/52, Beil. 5

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1851 und 1852.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Geliehen

Karlsruhe.
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1851/52 Beil. V LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des fünften Beilagenhefts.

	Seite
Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41, und des Titel III. Capitel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend	1 — 20
Beilage hiezu, enthaltend: Darstellung der Umlagenbedürfnisse der Gemeinden vom Zeitraum 1845—1848	I — XV
Gesetzesentwurf über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude	21 — 86
Motion des Abg. Mathy auf Errichtung einer Landescredit-Anstalt	87 — 90
Bericht des Abg. Burger über den Gesetzesentwurf, die Ablegung des Fahneneides betreffend	91 — 94
Begründung der Motion des Abg. Oster, die definitive Vorlage eines Gesetzes über Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden betreffend	95 — 98
Bericht des Abg. Böhme über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend	99 — 110
Stimme aus der Minorität der Commission über den Gemeindeumlage-Gesetzesentwurf	111—114
Motion des Abg. Trefurt, auf Modification der Geschäftsordnung	115—118
Der nach den Beschlüssen der ersten Kammer aufgestellte Gesetzesentwurf, die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend	119 und 120
Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 zwischen dem Zollverein und Sardinien	121 und 122
Vorlage der großh. Regierung, die Verlängerung des Kriegszustandes betreffend	123 und 124
Bericht des Abg. Prestinari über die letztgenannte Vorlage	125—128
Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend den Gesetzesentwurf, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend	129—132
Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr.	133—136
Bericht des Abg. Küßwieder über den Gesetzesentwurf, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend	137—148
Bericht des Abg. Mathy über die provisorischen Gesetze vom 14. Juni und 19. Juli 1851, die im Vereins-Zolltarif getroffenen Abänderungen betreffend	149—160
Bericht des Abg. Hildebrandt zu dem Gesetzesentwurf über die zwangsweise Remontirung der Militärpferde	161—164
Bericht des Abg. Baer aus Karlsruhe über den Gesetzesentwurf, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend	165—170
Bericht des Abg Eisenlohr über die Motion des Abg. Trefurt, Modification der Geschäftsordnung betreffend	171 und 172

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

Bericht des Abg. Trefurt über die Motion des Abg. Mathy, auf Errichtnng einer Landescredit-Anstalt . . . 173—182

Bericht des Abg. Schmalholz über die Motion des Abg. Oster, die Vorlage eines Gesetzes über die Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden betreffend . . . . . 183—186

Bericht des Abg. Prestinari über den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr. . 187—194

Mittheilung der ersten Kammer über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend . . . . . 195—202

Der nach den Beschlüssen der ersten Kammer aufgestellte Gesetzesentwurf über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend . . . . . 203—208

Anträge der Commission der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung nach der Fassung der ersten Kammer . . . . . 209—212

Anträge der Commission der zweiten Kammer zu den Beschlüssen der ersten Kammer hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend . . . . . 213 und 214

Der nach den Beschlüssen der ersten Kammer aufgestellte Gesetzesentwurf über das Recht zur Fischerei, über die Ausübung desselben und über die Entschädigung der vormals Berechtigten . . . . . 215—218

Bericht des Abg. Betzinger über verschiedene Petitionen um Anlegung von Staatsstraßen und Uebernahme von Vicinalstraßen in den Staats-Straßenverband betreffend . . . . . 219—232

Bericht des Abg. Hägelin über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen . . . . . 233—240

Bericht des Abg. Prestinari über den Gesetzesentwurf, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend . . . . . 241—244

Adresse der ersten Kammer, die Veränderung der Forstorganisation in Bezug auf die Controlbehörden betr. . . 245 und 246

Der nach den neueren Beschlüssen der ersten Kammer redigirte Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend 247

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41, und des Titel III, Capitel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,

die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 57. (§. 1.) *

bleibt unverändert.

§. 58. (§. 2.)

bleibt unverändert.

§. 59. (§. 3.)

erhält folgende Fassung:

Wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage vier Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage nöthigenfalls bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerthes erhöht werden und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerthes stattfinden.

§. 60. (neu.)

Alle, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes das Bürgerrecht antreten, rücken in die Bürgernutzungen nur unter der Bedingung ein, daß, wenn Umlagen in der Gemeinde gemacht werden müssen, zuvor eine Auflage auf ihre Bürgergenußtheile, nöthigenfalls bis zu dem reinen Werth aller dieser Nutzungen, stattzufinden hat.

---

* Die Reihenfolge der Paragraphen ist die der Gemeindeordnung; die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 61. (neu.)

Jedem Genußberechtigten steht es frei, statt Entrichtung der Auflagen auf die Bürgernutzungen diese letzteren der Gemeinde zu überlassen. Wer sich auf diese Art der Bürgernutzungen begeben hat, kann die Wiedereinsetzung in dieselben nur erlangen, wenn ein Genußtheil frei wird.

§. 62. (neu.)

Gemeinde- oder Almendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen den letzten 10 Jahren vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine dem Culturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschuß mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung an von Auflagen auf die Bürgernutzungen freigelassen werden.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeindeordnung fallen aus.

§. 63.

Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

§. 64.

Wenn die allgemeine Umlage zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden.

§. 65.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

a.
b.
c.
d.
} wie im §. 63 der Gemeindeordnung. (§. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835.)

§. 66.

§. 60 (§. 4) mit Streichung der Worte:

im Absatz 1
im Absatz 2
} „nach §. 64."

§. 67.

§. 65. (§. 9.)

mit folgender Fassung:

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist und drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung ertheilt habe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 68.

§. 66. (§. 10.)
Absatz 1 unverändert,
ebenso Absatz 2, nur ist statt des Citats §. 65 zu setzen: §. 67.
Absatz 3 zu streichen.

Die §§. 67 (11), 68 (12), 69 (13), 70 (14), 71 (15), 72 (16), 73 (17), 74 (18) und 75 (19) bleiben unverändert und werden als §§. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 eingereiht, wobei zugleich jetzt die Citate im §. 69 (jetzt 71) von §. 68 in §. 70, §. 72 (jetzt 74) von §. 63 in §. 65 zu ändern sind.

An die Stelle der §§. 76 (20), 77 (21), 78 (22), 79 (23), 80 (24), 81 (25) treten die §§. 78—81 g.
(§§. 78—81. g. neu.)

§. 78.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden nach dem gleichen Maßstab wie die anderen Gemeindelasten getragen. — Soweit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach den Steuerkapitalien gemacht werden müssen, werden dieselben an den Wenigstnehmenden versteigert.

§. 79.

Soweit dagegen in einer Gemeinde Umlagen stattfinden müssen, werden die Hand- und Fuhrdienste selbst in der in §. 63 festgesetzten Weise auf die dort bezeichneten Steuerkapitalien vertheilt.

§. 80.

In dem Fall, daß die Hand- und Fuhrdienste nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, werden bei Aufstellung des Voranschlags die Gemeindedienste der Zahl nach berechnet, und es wird der Werth eines Arbeitstages für Hand-, sowie für Fuhrdienste nach den örtlichen Preisen festgesetzt und darnach jedem Pflichtigen die ihn treffende Arbeitszeit zugeschieden.

§. 81.

Denjenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses nach dem Steuerkapital zunächst die Fuhrdienste und, soweit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Beitragspflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 81. a.

Es steht jedem Steuerpflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters zu leisten, oder den Werthanschlag derselben zur Gemeindekasse zu entrichten.

Die bezahlten Werthanschläge dürfen nur dazu verwendet werden, die Dienste durch Taglöhner, beziehungsweise Miethfuhren besorgen zu lassen.

§. 81. b.

Sobald der Gemeindevoranschlag die Staatsgenehmigung erlangt hat, wird eine Vertheilungsliste darüber gefertigt, wie viele Fuhr- beziehungsweise Handdienste jedem Einzelnen zugewiesen sind.

Diese Liste ist 14 Tage lang zu jedes Betheiligten Einsicht im Gemeindehaus aufzulegen, und daß dies geschehen, sofort in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, öffentlich bekannt zu machen.

Wer binnen 14 Tagen von dieser Verkündung an nicht für einen Stellvertreter, welchen der Gemeinderath für tüchtig erkennt, sorgt, oder nicht den Werthanschlag der ihn treffenden Gemeindedienste erlegt, ist sofort zur Naturalleistung dieser Dienste verbunden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81. c.

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welche, sowie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde und den angrenzenden Orten, in welchen pflichtige Ausmärker wohnen, öffentlich oder durch Umsage an die Einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, soweit immer thunlich, nicht in ihren ökonomischen Geschäften gehemmt werden.

§. 81. d.

Diejenigen, welche den Werthanschlag nach §. 81. b. nicht bezahlt haben und zur bestimmten Zeit weder in Person noch mittelst ihres Stellvertreters erscheinen und die Arbeit leisten, sind durch Vorführung dazu anzuhalten und haben überdies für jeden versäumten Tag noch einen weiteren ohne Aufrechnung Dienste zu leisten.

§. 81. e.

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gut geschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahre nachzuholen oder den Werthanschlag zu entrichten hat.

§. 81. f.

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

§. 81. g.

Sind in diesem Falle zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, als Steigerer zuzulassen.

§. 81. h.

§. 81. a (§. 26) mit der in den Worten mit lateinischer Schrift enthaltenen Aenderung: Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, einen Beitrag, und zwar, wenn er Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen ist, ausser seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Wegs in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benutzung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81. i.

§. 81. b (§. 27) unverändert.

§. 81. k.

§. 81. c (§. 28) unverändert.

§. 81. l.

§. 81. d (§. 29) unverändert.

§. 81. m.

§. 81. e (§. 30) unverändert.

§. 81. n.

§. 81. f (§. 31) Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden, so lange die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich."

§. 81. o.

§. 81. g (§. 32) unverändert.

§. 82.

Im Absatz 3 die Worte „ordentlichen" und „außerordentlichen" zu streichen.

§. 91

erhält folgende Fassung:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen oder, wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.

§. 114

erhält folgende Fassung:

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121

erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 67 zu bestreiten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 127

erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Im Absatz 4 statt der Citate §. 19, 21—26 zu setzen §. 35, 37—40 b.

§. 128.

Absatz 1 zu streichen.

§. 132.

Der Absatz 6 erhält folgenden, mit lateinischer Schrift eingeschalteten Zusatz:

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, hat Stimmrecht.

§. 135.

Ziff. 3.

Die Worte in lateinischer Schrift sind zu streichen:

„über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners."

§. 151.

I. 4 das Wort „ordentlichen" zu streichen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemeindesteuern oder Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse haben in vielen Theilen des Landes allmählig eine solche Verbreitung gewonnen und in zahlreichen Gemeinden eine solche Höhe erreicht, daß die Entwicklung dieses Uebelstandes und der nothwendig damit verknüpften tief eingreifenden Folgen die Sorge der Regierung in hohem Grade erregen mußte und schon vielfach ihre Erwägung in Anspruch nahm.

Nicht minder wie über die zum Theil enorme Größe und den Druck dieser Umlagen traten auch Beschwerden darüber zu Tage, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse zu verwickelt, zu künstlich seien, als daß die Gemeindebürger, welche sich als Vertreter und Beamten der Gemeinden mit der Ausführung zu befassen haben, sich gehörig darin zurecht zu finden und ohne große Schwierigkeit oder ohne oft theure Beihilfe diesen Vorschriften Genüge zu leisten vermöchten.

Hiezu gesellten sich endlich noch Klagen, daß durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine gerechte und angemessene Vertheilung der Gemeindelasten nicht bewirkt werde.

Wenn solchen Beschwerden gegenüber gleichwohl gezögert wurde, neuerlich mit Vorschlägen vorzutreten, so wird dies wohl Niemand bei einiger Kenntniß der Sache befremden.

Denn es handelt sich im Verlauf von kaum 35 Jahren um nicht weniger als um den siebenten Versuch, diese Angelegenheit zu ordnen. Vier dieser Versuche, das Gesetz vom 5. August 1816, das Provisorium vom 31. August 1819, das Gesetz vom 31. Dezember 1831 und das Gesetz vom 28. August 1835, traten, zum Theil nur auf ganz kurze Zeit, in das wirkliche Leben; zwei, der Entwurf von 1822 und jener von 1828, kamen nach umfassender Erörterung gar nicht zur Ausführung, sowie außerdem eine Reihe anderweiter Vorschläge schon im Laufe der verschiedenen Verhandlungen selbst beseitigt wurde.

Bei allen diesen Arbeiten wurden die ausführlichsten Berathungen gepflogen, in denen sich gründliche Kenntnisse und reiche Erfahrungen entfalteten; es wurde Zeit und Mühe aufgewendet und eine Ausdauer bewährt, wie kaum je bei einem anderen Gesetze.

Gleichwohl entsprachen die Ergebnisse nicht. Auch Dies darf bei näherer Erwägung nicht auffallen. Es handelt sich hier — darüber sind alle Stimmen einig — schon an sich um eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung, deren allseitig befriedigende Lösung man nicht mehr erwartet, wenn man die wiederholten angestrengten Bemühungen und Versuche, die hier und dort, in verschiedenen Ländern gemacht wurden, und die große Meinungsverschiedenheit näher kennt, die in dieser Lehre herrscht und öfters schon in einen Streit Aller gegen Alle übergegangen ist.

Nicht die Grundsätze und Systeme allein, auch die vielseitigsten Interessen widerstreiten und durchkreuzen sich dabei auf's häufigste. Die gemischte Natur der Gemeinde, als besondere für sich bestehende Corporation und als integrirender Theil des Ganzen, als Staatsanstalt; die verschiedenen Zwecke und Aufgaben, welche in der einen und andern Beziehung von und in der Gemeinde zu erfüllen sind; die Concurrenz so vielerlei Betheiligter,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die auch durch die allgemeinen Categorien, in welche man sie gebracht hat, häufig keine Allen zusagende Vereinigung gefunden haben; die Mittel und Quellen selbst, durch welche der Zweck — die Bestreitung des Gemeindeaufwandes — erreicht werden soll; alles dieses sind ergiebige Momente zu den mannigfaltigsten Combinationen und Einrichtungen, von welchen aber jede, so lange man genöthigt ist, eben die Betheiligten mit Leistungen in Anspruch zu nehmen, auf deren Widerstand stoßen wird.

Es ist nicht zu erwarten, daß die verschiedenen Klassen der betheiligten Steuerpflichtigen sich von dem Standpunkt ihres besondern Interesses zu einer das Allgemeine und Ganze im Auge habenden Auffassung der Dinge erheben werden.

Bei solcher Lage der Sache durfte nur mit großer Sorgfalt und Vorsicht zur Vorbereitung einer abermaligen Aenderung der Gesetzgebung geschritten werden.

Die Regierung glaubt deßhalb darlegen zu sollen, wie sie dabei zu Werke gegangen ist.

Nachdem sich durch eigene Wahrnehmungen ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abhilfe im Wege des Gesetzes festgestellt hatte, in welcher Ueberzeugung sie durch eine große Zahl von Beschwerden, Vorstellungen und amtlichen Vorlagen nur bestärkt werden konnte, wurden in den verschiedenen Landestheilen Auskunftserhebungen angeordnet, es wurde eine angemessene Anzahl von Bezirksvorständen beauftragt, Gemeindebeamten und Gemeindebürger, überhaupt Sachverständige, in deren Einsicht und Erfahrung Vertrauen gesetzt werden konnte, einzuvernehmen und sich mit ihnen zu besprechen, was zur Folge hatte, daß in den verschiedenen Kreisen des Landes kleinere Bezirksversammlungen und Berathungen über den Gegenstand stattfanden.

Daneben wurde eine Reihe großherzoglicher Stellen und Behörden, mehrere andere größere Verwaltungen, welche sich mit dem Gemeindeumlagewesen mehr oder minder befassen müssen, selbst einzelne in stärkerem Maße dabei Betheiligte veranlaßt und eingeladen, ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen, ihre Ansichten und Wünsche mitzutheilen.

Nach Sammlung und Prüfung dieses umfassenden Materials wurde aus den sämmtlichen Gemeinden des Landes eine Reihe statistischer Notizen und Auskünfte erhoben, um die hieher bezüglichen Verhältnisse in jeder einzelnen Gemeinde genauer kennen zu lernen und die Mittel und Wege, wodurch geholfen werden könne, sicherer zu erforschen, — eine Grundlage, welche man bei den früheren Arbeiten über diesen Gegenstand wohl nicht ganz ohne Nachtheil entbehrt haben mag.

Zuletzt wurde noch eine Versammlung Sachverständiger aus den vier Kreisen des Landes hieher berufen und mit denselben die beabsichtigten Vorschläge so wie das ganze Gesetz vom 28. August 1835 und was darauf Bezug hat, einer umständlichen Erörterung unterzogen.

Als Ergebniß aller dieser Untersuchungen, Erörterungen und Berathungen erscheint der gegenwärtige Entwurf.

Es liegt demselben als Zweck und Absicht zu Grunde:

1) Verminderung der Umlagen —
2) eine den Verhältnissen angemessenere Vertheilung in Tragung der Gemeindelasten —
3) Vereinfachung der Normen und des Verfahrens für Aufbringung der Gemeindebedürfnisse.

Diese Zwecke sollen durch folgende Mittel erreicht werden:

1) durch verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens, das ist der bisher den Gemeindebürgern in Genuß hingegebenen Theile desselben, oder durch Fixirung der Auflagen auf die Bürgernutzungen.
2) Dadurch, daß es den Steuerpflichtigen möglich gemacht wird, statt der Entrichtung von Geld so weit thunlich ihre Kräfte anzuwenden, indem sie die Dienste, für deren Leistung durch Dritte dieselben Geld zahlen sollen, nach ihrer Wahl selbst leisten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Durch die Vorkehr, daß eine gewisse Gränze in der Gemeindebesteuerung nicht ohne die sorgfältigste Untersuchung und nicht ohne die dringendste Noth überschritten werde.

4) Durch Festsetzung eines andern Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeindebürgern, so wie den ihnen Gleichgestellten einerseits, und den Ausmärkern andererseits.

5) Durch Beseitigung der den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten aufgelegten Vorausbeiträge in ihrer bisherigen Form.

Die weit überwiegende Mehrheit Aller, welche über die Sache einvernommen wurden, hat sich für die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes vom 28. August 1835 in dieser Richtung ausgesprochen und solche begehrt.

Mögen auch die Uebelstände, um deren Abstellung wir uns jetzt bemühen, ihre Quelle nicht ausschließlich in dem erwähnten Gesetze über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse haben, mögen Verhältnisse einwirken, die kein Gesetz dieser Art zu beseitigen im Stande ist, mag auch immerhin die Hauptsache in den Händen Derer liegen, welchen die Gemeindeverwaltung anvertraut ist, so daß bei Redlichkeit, Umsicht, Ordnung und Sparsamkeit Vieles, was ein ungenügendes Gesetz zu wünschen übrig läßt, ausgeglichen wird, während eine im entgegengesetzten Sinn geleitete Gemeindeverwaltung auch die wohlthätigsten Absichten und Zwecke guter Gesetze vereiteln kann, mögen auch alle diese Einflüsse und Bedingungen außer dem Bereich des jetzt in Frage kommenden Gesetzes liegen, so wird die gegenwärtige Vorlage namentlich in den statistischen Ausweisen, welche zur Mittheilung vorbereitet sind, doch eine umfassende Uebersicht des ganzen Sachverhältnisses darbieten, das erforderliche Material liefern, um sich nicht auf Behauptungen, sondern auf Ergebnisse und Thatsachen stützen zu können, sie wird die Ueberzeugung gewähren, daß auch in eben diesem Gesetze wenigstens einige der hauptsächlichsten Quellen des Uebelstandes zu finden sind, daß etwas Erkleckliches und wie es erreicht werden kann.

Wir wenden uns daher jetzt zur Begründung der einzelnen Vorschläge des Entwurfs.

I. Verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens.

(§. 57 — 62 des Entwurfs.)

Es ist eine in der Natur der Sache begründete, durch alle Stufen der Entwickelung des deutschen Gemeindewesens hindurch beständig aufrecht erhaltene Norm und Uebung, daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienen muß. Dieser Grundsatz wurde ganz folgerichtig durchgeführt; er galt nicht blos mit der Beschränkung auf das eigentliche jetzt so genannte Gemeindegut, in dessen Besitz und Genuß die Gemeinde als Gesammtheit war, sondern er erstreckte sich auch auf das Almendgut, das heißt, die Liegenschaften, deren Genuß von der Gemeinde den Gemeindegenossen als Einzelnen überlassen war. Berechtigung zum Almendgenuß und Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bedingten sich gegenseitig; die Gemeindegenossen, die als solche allein zum Genusse der gemeinen Mark oder Almende berechtigt waren, hatten in eben dieser Eigenschaft und nach dem Verhältniß ihres Genußantheils alle Gemeindelasten zu tragen, und wer sich diesen Lasten nicht unterziehen wollte oder konnte, wurde von der Genossenschaft und der Almendnutzung ausgeschlossen.

Es war daher nur eine Sanction von Althergebrachtem, als in dem II. Constitutions-Edict vom 14. Juli 1807 über die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten (§. 2) und später in dem Gesetze vom 5. August 1816 bestimmt wurde, daß die gemeinen Ausgaben oder Gemeindebedürfnisse aus dem Einkommen des Markeigenthums, aus dem Vermögen der Gemeinde, und nur dann, wenn dieses nicht hinreicht, aus Umlagen bestritten werden sollen. Das Gesetz unterschied dabei so wenig als das alte Herkommen, ob das Markeigenthum im obenbezeichneten Sinne in eigentlichem Gemeindegut oder aber in Almendgut besteht, obwohl es selbst das Markeigenthum ausdrücklich in die erwähnten beiden Arten zerlegt. Auch das letztere, das Almendgut, mußte beigezogen werden, bevor zu Umlagen geschritten werden durfte. Diesem gemäß war in dem Gesetz vom 24. Juli 1810 über die Vertheilung der Gemeindegüter und Almenden (§. 10) vorgeschrieben, daß für den Genuß der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einzelnen Almendtheile ein mäßiger jährlicher Zins, der nach den Bedürfnissen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genusses angemessenen Summe erhöht werden könne, an dieselbe entrichtet werden müsse. Ebenso verordnete zuletzt noch das Provisorium vom 31. August 1819, wornach bis zur Verkündung der Gemeindeordnung von 1831 verfahren wurde, ausdrücklich, daß nöthigenfalls der ganze wahre Werth aller Gemeindegenüsse zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen sei.

Erst die Gemeindeordnung von 1831 wich von diesem Herkommen und diesen Normen ab.

Es wurde darin zwar auch der Grundsatz ausgesprochen: daß alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit sei (§. 53), und: daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands bestimmt sei (§. 54 Absatz 1). Es ward jedoch hinzugefügt: daß ausnahmsweise der Genuß von Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten verbleibe (§. 54 Absatz 2), und: daß, wenn die Gemeindebedürfnisse nicht zu zwei Drittel durch die Einkünfte oder die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden gedeckt sind, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden könne, wobei jedoch ein Morgen Liegenschaften nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden mußte (§. 59, 60, verglichen mit §. 92 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831).

Das Gesetz vom 28. August 1835 über Tragung der Gemeindelasten schrieb zwar auch wieder vor, daß, wenn die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden müsse; allein außerdem, daß zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Liegenschaften vorweg ganz frei bleiben mußten, durfte die Auflage die Hälfte des reinen Werths der übrigen Almendnutzungen nicht übersteigen (§. 2, Absatz 2), und nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 Kreuzer vom Hundert Steuerkapital übersteigen würde, konnte durch Gemeindebeschluß die Auflage bis auf drei Viertel des reinen Genußwerths der Bürgernutzungen erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen durfte auf den sonst von aller Auflage frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage, jedoch nur bis auf ein Viertel des Genußwerthes stattfinden (§. 3).

Solche Gemeindebeschlüsse, wodurch ein Viertel des Freitheils des Bürgergenusses und mehr als die Hälfte des Werthes der übrigen Bürgernutzungen besteuert wurde, kamen aber nur in äußerst seltenen Fällen zu Stande, und so blieb es in der Wirklichkeit, die Umlagen mochten auch noch so hoch sein, fast durchgängig dabei, daß der Werthanschlag von zwei Klaftern Gabholz und ein Morgen Almenden von Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen völlig, und daß die übrigen Bürgernutzungen bis zur Hälfte ihres reinen Werthes frei waren, ja es hat sich ergeben, daß sogar sehr viele Gemeinden Umlagen erhoben, ohne nur Auflagen auf die Bürgernutzungen in dem durch den §. 58 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Betrag einzuziehen; ein Verhältniß, das in einer großen Zahl von Gemeinden in nicht geringem Maße zu der enormen Steigerung der Gemeindeumlagen beigetragen und alle Diejenigen, welche zu den Gemeindebedürfnissen steuern mußten und keine Bürgernutzungen hatten — und deren sind es eine namhafte Zahl — drückend beschwert hat.

Es wird daher in diesem Punkt eine Abänderung des Gesetzes wohl vor allem gerechtfertigt und geboten sein.

Das Recht, die Bürgernutzungen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen, steht der Gemeinde so unzweifelhaft zu, als das Recht, die Bürgernutzungen ganz zurückzunehmen. Sie hat sich ihres Eigenthums nicht begeben; sie darf auf das immer noch ihr zugehörige Gut, das sie nur unter ganz andern Umständen an die einzelnen Gemeindegenossen zum Genuß abgeben konnte und abgegeben hat, zurückgreifen; es kann dieß schon im Wege der Abstimmung in der Gemeinde selbst geschehen, wie es hin und wieder von einzelnen aber nur wenigen Gemeinden ausgeführt wurde; es wäre daher auch kein Recht verletzt, wenn allen Gemeinden die gesetzliche Pflicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auferlegt würde, unentgeltlichen Genuß von ihrem Eigenthum ferner nur zu gestatten, soweit der Ertrag nicht zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendig ist.

Auch die Billigkeit würde einer solchen Vorschrift in soweit nicht entgegenstehen, als es dieser wohl sicherlich nicht entspricht, wenn Gemeindeangehörige, welche keine Bürgernutzungen genießen, und das sind nicht bloß staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker, sondern auch zahlreiche Gemeindebürger, mit ihren eigenen Mitteln angezogen, mit ihrem eigenen Vermögen besteuert werden, während Andere freien Gemeindegenuß inne haben, aus welchem die Umlagen zum Theil oder ganz bestritten werden können oder welcher selbst noch Erübrigungen gewährt.

In mehreren der neueren Gemeindegesetzgebungen hat man deßhalb keinen Anstand genommen, zu verordnen, daß

„wenn die Einkünfte der Gemeinde zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichen, und Gemeindevermögen vorhanden ist, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehöriger oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist, diese Nutzungen nach Maßgabe des Bedarfs ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden sind."

Wenn der vorliegende Entwurf gleichwohl nicht so weit geht, und weder ein Zurückziehen der Bürgernutzungen in den Gemeinden, welche Umlagen machen müssen, noch die allgemeine Steigerung der Auflagen auf die Bürgernutzungen bis zu Erschöpfung des ganzen reinen Werthes dieser Nutzungen vorgeschlagen wird, wodurch allerdings ein ganz namhaftes Ergebniß erreicht würde, so beruht dieß darauf, daß man es aus nahe liegenden Gründen soweit nur immer thunlich vermeiden zu müssen glaubte, einen lang hergebrachten Besitzstand, in welchen sich ein großer Theil der Gemeindebürger eingelebt hat, und welcher die Existenz sehr vieler nahe berührt, plötzlich und so eingreifend in Frage zu stellen nnd zu beseitigen.

Dagegen glaubte man in Besteuerung der Bürgernutzungen gleichbald wenigstens so weit gehen zu müssen, als das Gesetz vom 28. August 1835 überhaupt gestattet, jedoch in der Art, daß was hier dem freien Belieben und der Willkühr der Gemeinde anheimgegeben ist, als gesetzliche Nothwendigkeit vorgeschrieben wird, indem nur auf diesem Wege die Beiziehung der Bürgernutzungen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bis zu dem für zuläßig erkannten Maß sich verwirklichen läßt (§. 59 des Entwurfs).

Außerdem aber glaubte man die allmählige Wiederherstellung der Jahrhunderte hindurch bestandenen Regel und der ausdrücklichen Vorschrift der früher und bis zum Jahr 1831 in Kraft gebliebenen Gesetze sowie die Beseitigung einer Ausnahme, die oft sehr unbillig und ungerecht wirken kann, jetzt schon anbahnen zu müssen. Dieß ist der Zweck des §. 60 des Entwurfs. Es wird dadurch, ohne daß bereits erworbene Ansprüche verletzt werden, der Grund zur Aufhebung eines Zustandes gelegt, der vor dem Jahre 1831 gesetzlich durchaus unstatthaft war, und der nach dem jetzt bestehenden Gesetze auch in Zukunft nicht mehr auf's neue entstehen kann. Denn Gemeindegut wurde den Gemeindebürgern zum Genuß überhaupt nur dann überlassen oder zugetheilt, wenn das noch übrige zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse völlig hinreichte, oder andernfalls mit der Verbindlichkeit für die Genußberechtigten, die Gemeindelasten nach Verhältniß mit zu übernehmen. Ebenso wurde, wenn erst nach der Widmung von Gemeindegut zu Almend der Fall eintrat, daß das vorbehaltene Gemeindegut und das sonstige Vermögen der Gemeinde nicht mehr zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hinreichte, gesetzlich ohne Weiters zunächst auf das Almendgut gegriffen. Ja, nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 110 der Gemeindeordnung) darf eine Theilung oder Ueberlassung von Gemeindegut zum Genuß an die Gemeindebürger nur in soweit stattfinden, als der Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich, und außerdem für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Durch Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel wird für die Zukunft allmählig ein Mißverhältniß verschwinden, das jetzt noch vielfach im Lande besteht und nicht selten noch von besonders beschwerenden und hart

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

verletzenden Umständen begleitet ist, und es wird die Beschwerde derer beseitigt, welche sich beklagen, daß sie von Eigenem zur Gemeinde steuern müssen, während andere von der Gemeinde freien Genuß haben, eine Beschwerde, welche ganz anders begründet erscheint, als jene derer, welche nur das Aufhören des Genusses von nicht eigenem Gut zu bedauern haben.

Durch die Bestimmung des §. 60 des gegenwärtigen Entwurfs wird übrigens der beabsichtigte Zweck immerhin noch mit thunlicher Schonung erreicht, zumal im Vergleich mit den Gesetzgebungen, welche für den Fall, daß Umlagen erhoben werden müssen, die sofortige Zurückziehung der Bürgernutzungen vorschreiben. Denn selbst in den Fällen, wo es künftig nöthig wird, die einzelnen Bürgernutzungen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse voll beizuziehen, bleiben dem genußberechtigten Gemeindebürger noch Vortheile. Die Bürgernutzungen werden in den Gemeinden überall nur sehr mäßig, ja ganz nieder geschätzt, wie dieß jetzt schon geschehen ist, obwohl nur eine theilweise Besteuerung derselben besteht, und ungeachtet die Gemeinden das Streben haben, die Bürgeraufnahmen möglichst zu erschweren, wozu ein hohes Einkaufsgeld, das vom Werth der Bürgernutzungen abhängt, dienen würde. Es ist also, auch wenn der geschätzte Reinwerth durch Auflagen erschöpft werden sollte, in der Wirklichkeit immer noch ein Gewinn vorhanden. Daneben ist dem Genußberechtigten doch Gelegenheit gegeben, das benöthigte Holz und Almenden, Aecker oder Wiesen, sich überhaupt leicht und um einen mäßigen Preis zu verschaffen, was unter anderen Verhältnissen, wenn es nicht von der Gemeinde gewährt würde, vielleicht kaum oder nur sehr schwer zu erlangen wäre; im äußersten Fall empfängt der Inhaber der Almenden den Lohn für seine Arbeit der Bebauung derselben und wird nie schlimmer gestellt, als ein Pächter.

Gelingt es der Gemeinde, durch Sparsamkeit und gute Verwaltung ihr Vermögen so ergiebig zu machen und ihren Aufwand so zu beschränken, daß die Bürgernutzungen nur gering oder etwa nur vorübergehend besteuert werden müssen, und zu einer solchen Verwaltung des Gemeindevermögens wird gerade auch in dieser Besteuerung der Bürgernutzungen selbst ein nicht unmächtiger Antrieb liegen, so wird doch die völlige oder theilweise Entziehung des Bürgernutzens zum Vortheil der Genußberechtigten, welche für günstigere Verhältnisse im Besitze bleiben, umgangen. Anderseits steht es jedem Einzelnen frei, statt Entrichtung der Auflagen sich der Bürgernutzungen zu entschlagen. Die Gemeinde kann dieselben alsdann verpachten oder einen andern Genußberechtigten, welcher die Auflage zu zahlen bereit ist, einrücken lassen. Daß aber Der, welcher deßhalb auf die Bürgernutzungen verzichtet hat, solche nicht eher wieder verlangen kann, als bis ein Theil frei wird, ist zu verordnen darum nothwendig, damit die Gemeinde in der Verfügung über die vom Genußberechtigten aufgegebenen Bürgernutzungen, um zu dem erforderlichen Ertrag zu gelangen, überall nicht gehemmt werde. (§. 61 des Entwurfs.) Nach dem Provisorium vom 31. August 1819 konnte ein Genußberechtigter, der sich, um von den Auflagen befreit zu sein, der Bürgernutzungen einmal entschlagen hatte, solcher niemals mehr theilhaft werden.

Die Bestimmung endlich, daß zum Zweck der Beurbarung vertheiltes Gemeinde- oder Almendgut auf eine den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene Zeit von solchen Auflagen befreit werden könne, wird nicht minder in der Billigkeit begründet, als im landwirthschaftlichen Interesse gerechtfertigt und geboten sein. (§. 62 des Entwurfs).

II. Aufbringung des durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckten Gemeindeaufwands.

A. Umlagen.

(§. 63 — 77 des Entwurfs.)

Nach dem gegenwärtigen Gesetze muß, so weit durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht ein Drittheil des Gesammtaufwandes der Gemeinde gedeckt ist, dieses Drittheil durch besonders

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu berechnende Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten aufgebracht, wogegen die übrigen zwei Drittheile auf alle im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien gleichmäßig umgelegt werden.

Diese Bestimmungen haben zu vielen Schwierigkeiten, Verwicklungen und Beschwerden Anlaß gegeben, und es haben sich alle einvernommenen Stimmen für die Beseitigung derselben ausgesprochen.

Statt derselben wird nun vorgeschlagen, Alles, was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, sofort auf die sämmtlichen in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien umzulegen, jedoch in der Art, daß die Ausmärker nur halb so viel als die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten vom Hundert Gulden Steuerkapital beizutragen haben.

Es ist anerkannt, daß es ganz unausführbar ist, die Einzelnen oder auch nur die einzelnen Categorien oder Klassen von Gemeindegenossen genau nach dem Maß ihres Vortheils von der Gemeinde und ihren Anstalten und Einrichtungen zu besteuern. Man ist daher von dem Versuch, den Gemeindeaufwand in gewisse Abtheilungen und Rubriken zu bringen und für jede derselben besondere Verbände von zunächst dabei betheiligten Beitragspflichtigen zu bilden, nachdem er wiederholt gescheitert war, abgestanden.

Ebenso hat man sich davon überzeugt, daß es nicht statthaft wäre, die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse, soweit sie nicht durch die Einkünfte der Gemeinde und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen gedeckt sind, ganz gleichmäßig auf alle in dem Gemeindekataster befindlichen Steuerkapitalien umzulegen. Der Versuch dieser Art, welcher im Jahr 1816 ins Leben geführt wurde, mußte nach kaum einem Jahr wieder aufgegeben werden.

Es erübrigt daher nur eine annähernde Bestimmung, ein Zusammentreffen in einer für keinen Theil offenbar unbilligen, für Alle soweit thunlich billigen Ordnung der Sache, ein Vergleich. Nur eine solche Vermittlung, nicht absolute Rechtsnormen, haben die gesetzlichen Regelungsversuche angestrebt; auch jetzt kann auf nichts Anderes ausgegangen werden.

Das Einfachste wird sein, den gesammten Gemeindeaufwand unzertheilt in Einer Summe zu behandeln und bei Bestreitung desselben die Gemeindebürger mit den ihnen Gleichgestellten und die Ausmärker zwar mit allen ihren im Gemeindekaster eingetragenen Steuerkapitalien, jedoch nicht nach dem gleichen Maßstab, beizuziehen.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß der Natur der Sache nach Diejenigen, welche in der Gemeinde mit Familie und Gesinde angesessen sind, mit allen ihren vielen Bedürfnissen Ansprüche von ganz anderm Umfang an die Gemeinde, ihre Anstalten und Einrichtungen machen müssen, als jene, welche gar nicht in der Gemarkung wohnen, sondern nur mehr oder weniger Grundstücke darin besitzen. Geht man die verschiedenen Rubriken des Gemeindeaufwandes', soweit er nicht wie Kriegskosten, Kirchen- und Schulbaulichkeiten, besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, im Allgemeinen durch, so ergibt sich wohl klar, daß von sehr vielen derselben diese Ausmärker gar keinen oder nur einen sehr entfernten und kaum mehr nachweisbaren Nutzen haben, während diese Rubriken einen sehr erheblichen Theil des Gemeindeaufwandes ausmachen.

Was berühren einen solchen Ausmärker alle die Ausgaben für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes, die Besoldung der Pfarrer und Meßmer, für die weltliche Kirchen- und Sittlichkeitspolizei, für Feierlichkeiten, für Friedhöfe, für die Erfordernisse des Schulunterrichts, für den Gehalt der Lehrer, die Schulrequisiten, die deßfallsigen Visitationskosten, für die Sanitätspolizei, für Hebammen, für die Krankenverpflegung, für die Gesindepolizei, für Markt- und Gewerbspolizei, für Maß- und Gewicht, für die Bau- und Feuerpolizei, für Löschanstalten, für öffentliche Plätze, Straßen, Brücken, und Brunnen innerhalb Orts, für die verschiedenen Gemeindegebäude, die keinen Ertrag abwerfen, wie entfernt nur kommen ihm die Ausgaben für Armenversorgung, für Straßenpolizei, für Gefängnisse, für Rathhäuser und dergleichen zu Statten?

Und diese Ausmärker sind nicht immer große, wohlhabende, oder sonst bevorzugte Gutsbesitzer; es sind sehr häufig, ja wohl überwiegend, Bürger oder Einwohner anderer Gemeinden, welche dort schon zu dem Gemeinde-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufwand in vollem Maß beizutragen haben, deren Grundbesitz in anderer Gemarkung oft gar nicht von ihrem freien Willen und ihrer Wahl abhing, sondern in sehr zufälligen Ursachen oder in den eigenthümlichen Gemarkungsverhältnissen liegt.

Alles gegen einander abgewogen, wird es daher den Verhältnissen nicht unangemessen sein, wenn die Ausmärker gegenüber den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten nur halb so viel vom Hundert Gulden Steuerkapital Umlage entrichten, als diese.

Die angestellten Erhebungen und Berechnungen haben dargethan, daß dadurch die Umlagen der Gemeindebürger meist nur sehr unbedeutend erhöht, beziehungsweise nach den gegenwärtigen Vorschlägen um etwas weniger vermindert werden, während den Ausmärkern sehr häufig eine ganz namhafte Erleichterung zu Theil wird.

Auf diese Weise werden alsdann auch die Vorausbeiträge in der bisherigen Form beseitigt, und dadurch so mancher Gemeinde die regelmäßig wiederkehrende Aufstellung einer Berechnung und Ausscheidung erspart, welche meist sehr schwierig und verwickelt ist, so daß sie von den Gemeindebeamten selbst gar nicht vollzogen werden kann, und welche bisher zahlreiche Streitigkeiten und Beschwerden veranlaßt hat, weßhalb das allgemeine Verlangen nach Entfernung dieses Verfahrens ganz begreiflich erscheint.

Würden aber auch die Bestimmungen über die Vorausbeiträge im §. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 61 und 62 der Gemeindeordnung) beibehalten, so wären doch im §. 5 (61), Absatz 2, die Worte: „wenn sie auch die Einnahmen übersteigen sollten" zu streichen.

Es wurde nämlich bei der Berathung des Gesetzes von der einen Kammer verlangt, daß, im Falle die Einnahmslasten die gesammten Einnahmen übertreffen, der Mehrbetrag dieser Lasten ausschließlich von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten getragen werden sollten. Allein die andere Kammer stimmte diesem Begehren nicht bei und so müssen jetzt die Einnahmslasten, soweit sie die Einnahmen selbst übersteigen, lediglich den übrigen Gemeindeausgaben beigeschlagen werden, an welchen die Gemeindebürger mit den ihnen Gleichgestellten gerade wie in dem Falle, wenn von vorneherein keine Einkünfte vorhanden sind, ein Drittheil im Voraus zu übernehmen haben.

Die oben herausgehobenen Worte haben daher jetzt keine Bedeutung mehr, haben aber zu der unrichtigen Unterstellung Anlaß gegeben, als ob doch, wenn die Einnahmslasten größer sind, als die Einnahmen, die Gemeindebürger mit den ihnen Gleichgestellten diesen Betrag, um welchen die Einnahmen von den Lasten übertroffen werden, im Voraus zu übernehmen hätten, so daß erst nach der dadurch bewirkten Gleichstellung der Einnahmslasten und der Einnahmen die Verbindlichkeit zu den Vorausbeiträgen beginne.

§. 64 des Entwurfs.

Nach der großherzoglichen Verordnung vom 16. April 1815, Regierungsblatt Nr. 5 (§. 10 und 11), durfte keine Gemeindeumlage ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums der Finanzen stattfinden. Ebenso ist jetzt noch in einzelnen deutschen Gemeindegesetzgebungen das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden an die besondere Genehmigung der höheren, selbst der höchsten Verwaltungs- und Regierungsstellen geknüpft.

Nach unsern gegenwärtigen Vorschriften bedarf es nur der allgemeinen Genehmigung des Gemeindevoranschlags durch die Bezirksbehörde; ist diese Genehmigung erfolgt, so ist es nur noch eine einfache Rechnungssache, zu ermitteln, wie viel nach Maßgabe der nicht durch anderweite Einnahmen gedeckten Ausgaben auf die im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien umzulegen sei. Der Betrag mag noch so hoch sein, die Erhebung der Umlage wird sofort vollzugsreif. Es wird angemessen sein, die Erhebung einer Umlage, sobald sie den im Entwurf bezeichneten, beiläufig der Staatssteuer gleichkommenden Betrag übersteigen würde, an die besondere Genehmigung der durch Verordnung näher zu bestimmenden Staatsbehörde zu knüpfen, und dieser zur Pflicht zu machen, daß sie die höhere Umlage nur zulasse, wenn es sich nach einer genauer eingehenden Untersuchung des Gemeindehaushaltes, als eine solche bei der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der Gemeindevoranschläge vor-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

genommen werden kann, herausgestellt hat, daß schlechterdings keine anderen Einnahmen eröffnet oder flüssig gemacht, kein anderes Mittel zweckmäßiger ergriffen, und daß keine Ausgaben beseitigt oder aufgeschoben oder auf mehrere Jahre vertheilt werden können. Dieses Verfahren braucht nicht jedes Jahr wiederholt zu werden, sondern es kann nach einmal gründlich stattgehabter Untersuchung die Ermächtigung auf so lange, als die Umstände sich nicht wesentlich ändern, ertheilt werden, so daß keine besondern Weiterungen dadurch entstehen. Eine solche Vorkehr wird, so weit thunlich, zur wirklichen Verminderung der Umlagen beitragen, und schon der Umstand, daß sie besteht, gibt eine gewisse Gewähr vor willkürlicher und schrankenloser Besteuerung, was den Kredit in den Gemeinden unterstützen und Unternehmungen in denselben mehr befördern wird, als dies jetzt der Fall sein kann, wo man nicht sicher ist, wie hoch der Betrag der Umlagen in einer Gemeinde steigen und wie weit in ihr die ökonomische Zerrüttung um sich greifen mag.

§§. 65, 67, 68 des Entwurfs.

In diesen Paragraphen wären diejenigen Sätze wegzulassen beziehungsweise entsprechend zu ändern, welche sich auf die oben zum Strich vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten beziehen und eine Folge davon sind.

§. 66 des Entwurfs (§. 60 der Gemeindeordnung).

Die hierin enthaltene Bestimmung dürfte ihren Platz statt wie bisher vor, schicklicher nach der Bestimmung des §. 64 der Gemeindeordnung (§. 63 des gegenwärtigen Entwurfs) finden.

Das Citat im Absatz 1 und 2 kann füglich wegfallen; soll es beibehalten werden, so wäre der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs gemäß statt §. 64 zu setzen: §. 63.

B. Bestreitung der Gemeindedienste.

(§. 78—81. g. des Entwurfs.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinden bedürfen, erfordern einen so regelmäßig und häufig wiederkehrenden und so namhaften, die Umlagen steigernden Aufwand, daß sie wohl werth sind, besonders herausgehoben und ins Auge gefaßt zu werden.

Vor dem Erscheinen der Gemeindeordnung von 1831 wußte man in den meisten Gemeinden, wenigstens in den Landgemeinden, nicht anders, als daß wegen dieser Gemeindedienste kein Pflichtiger mit Geldleistungen angezogen wurde; soweit die Gemeinde der Beihilfe ihrer Angehörigen in dieser Beziehung bedurfte, verrichteten dieselben diese Dienste in Natur.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden die Gemeindedienste an den Wenigstnehmenden versteigert und es wird der Aufwand dafür gleich anderen Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten. Es ist dabei den Gemeinden allerdings freigestellt, die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung leisten zu lassen, und eine Anzahl von Gemeinden ist auch, um der immer wachsenden Last der Umlagen zu steuern, zu Einführung der unentgeltlichen Leistung der Gemeindedienste geschritten. Allein man kann von dieser nur ausnahmsweise ergriffenen Maßregel keinen Erfolg für's Allgemeine erwarten, weil das Gesetz den Gemeinden einen solchen Entschluß zu sehr erschwert. Denn abgesehen davon, daß in den Gemeinden immer sehr Viele vorhanden sind, welche in mißbräuchlicher Ausbeutung der gegenwärtigen Einrichtung ihren eigenen Vortheil finden, und welche deßhalb das Zustandekommen eines mit den im §. 22 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 78 der Gemeindeordnung) vorgeschriebenen Stimmenmehrheiten zu fassenden Beschlusses zu verhindern vermögen, werden durch einen solchen Beschluß die Gemeindebürger und die übrigen pflichtigen Ortseinwohner auch in der That wesentlich beschwert, weil sie bei der Naturalleistung der Gemeindedienste die Last allein tragen müssen, während, wenn diese Dienste auf Kosten der Gemeindekasse versteigert und Umlagen dafür erhoben werden, alle Steuerpflichtigen der ganzen Gemarkung beizutragen gehalten wären, so daß bei der Naturalleistung der Gemeinde-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dienste nach dem bestehenden Gesetze eine sonst jedenfalls auf mehr Steuerkapitalien vertheilte Last auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Pflichtigen beschränkt würde. Man kann daher nicht wohl sagen, daß die Gemeinden den Weg, der ihnen durch den Gesetzesentwurf angebahnt werden soll, jetzt schon einschlagen könnten, oder wenigstens mit Billigkeit nicht verlangen, daß sie ihn betreten.

Allgemein wurde daher bei den stattgehabten Erhebungen das Verlangen ausgesprochen, daß die Naturalleistung der Gemeindedienste wieder als Regel eingeführt und daß dies, um die Maßregel in den einzelnen Gemeinden nicht von Zufälligkeiten und Sonderinteressen abhängig zu machen, durch das Gesetz ausgesprochen werden soll.

Diesem gemäß enthält der Entwurf den Grundsatz, daß die Gemeindedienste, so weit sie nicht zugleich mit dem übrigen Gemeindeaufwand ohne Umlagen bestritten werden können, zwar ganz wie die sonstigen Gemeindeausgaben auf die sämmtlichen im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien vertheilt werden, daß es aber jedem einzelnen Pflichtigen frei stehen soll, die Dienste zu leisten, durch einen Stellvertreter leisten zu lassen, oder den Werthanschlag baar zu erlegen.

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde werden mit vollem Recht verlangen können, daß man sie in Stand setze, so weit thunlich, zu Verminderung ihrer Geldleistungen ihre Kräfte anzuwenden, und daß man ihnen daher die Dienste, für deren Verrichtung durch Dritte sie Geld zahlen sollen, selbst zu leisten gestatte. Da anderseits das Eine oder Andere ganz der freien Wahl des Einzelnen überlassen und Niemand gezwungen ist, die Dienste in Natur zu leisten, so wird hierin keinerlei Belästigung für die Steuerpflichtigen gefunden werden können. Wer seine Zeit besser zu verwerthen weiß, als durch Leistung der Gemeindedienste, oder wer sich nicht entschließen will, einen kleinen Theil seiner Zeit, die ihm seine Geschäfte übrig lassen, im untadelhaften Dienste der Gemeinde und mittelbar doch wieder in mehr als einer Beziehung sich selbst zu widmen, der mag sich durch die Geldleistung davon befreien, beschwere sich dann aber nicht mehr über diese.

Auch die Gemeinde selbst wird nach den aus der bisherigen Einrichtung gewonnenen Erfahrungen bei der Naturalleistung der Gemeindedienste nicht in Nachtheil gerathen. Der wenigstnehmende Steigerer läßt sich in das Unternehmen wohl nur ein, um so viel möglich Gewinn daraus zu ziehen; liefert er ungenügende Arbeit und versteht er sich nicht freiwillig zur Verbesserung, so muß die Gemeinde den Streit vor dem zuständigen Richter austragen, was, da es nur in den äußersten Fällen geschehen wird, schon darum von vorneherein dem Steigerer ziemlich freie Hand läßt. Der Steuerpflichtige, welcher Gemeindedienste verrichtet, arbeitet unter den Augen von gleich betheiligten Genossen; leistet er ungenügende Arbeit, so kann die Verbesserung derselben, da kein Vertragsverhältniß, sondern eine gemeinderechtliche Verpflichtung vorliegt, kurzer Hand von ihm erwirkt werden. Eine Beaufsichtigung der Arbeiten muß stattfinden, mögen dieselben durch einen Unternehmer oder Steigerer, oder aber durch die Gemeindegenossen verrichtet werden; unter gehöriger Aufsicht werden sich auch bei Naturalleistung entsprechende Arbeiten erzielen lassen, und es hat sich keineswegs erwiesen, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung bessere Arbeit geliefert wird, oder daß weniger Unzuträglichkeiten und Mißstände vorkommen, als bei der früheren; vielmehr sind die Mißbräuche, welche jetzt vielfach vorkommen, bekannt genug.

Zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel sind außer genauen Vollzugsvorschriften einige nähere gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, welche die §§. 78—81. g des gegenwärtigen Entwurfs enthalten.

§. 78 des Entwurfs.

Wie schon nach dem bisherigen Gesetze, sollen die Gemeindedienste auch ferner nach dem gleichen Maßstab, wie die anderen Gemeindelasten, getragen werden. Es liegt kein zureichender Grund vor, hier eine andere und ausnahmsweise Bestimmung zu treffen. Statt daß die Gemeindedienste im Dienste außerhalb und innerhalb Orts unterschieden, und für jede derselben besondere Verbände von Pflichtigen geschaffen wurden, was viele Weiterungen zur Folge haben müßte, glaubte man, es bei der im §. 63 des Entwurfs aufgestellten Regel belassen zu dürfen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Ausmärker berühren die vielen Arbeiten für Straßen, Brücken, Wasserleitungen und dergleichen innerhalb Orts meist nicht, dagegen kommen ihm dieselben, soweit sie außerhalb Orts in der Gemarkung ausgeführt werden, zu Statten. Jene sind jedoch in der Regel die zahlreicheren und kostspieligeren: es wird daher auch hier nicht unbillig sein, den Ausmärker nicht mit seinem ganzen Steuerkapital, sondern in dem im §. 63 des Entwurfs bezeichneten Verhältniß beizuziehen. Kann der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste neben den übrigen Gemeindeausgaben aus den Gemeindeeinkünften und Auflagen auf die Bürgernutzungen, welche im Fall des Bedürfnisses auch als Gemeindeeinkünfte behandelt werden müssen, also ohne daß Umlagen nöthig sind, bestritten werden, so soll kein Steuerpflichtiger deßhalb mit einer Leistung angegangen werden dürfen. Die Hand- und Fuhrdienste werden in einem solchen Fall wie bisher versteigert und aus der Gemeindekasse bezahlt.

Die §§. 79, 80 und 81. a des Entwurfs sind Folgen der Sätze, daß die Gemeindedienste gleich den übrigen Gemeindelasten getragen werden, daß es aber den Pflichtigen freistehen soll, ihren Antheil in Geld oder in Natur zu leisten.

§. 81 des Entwurfs.

Diese durch die Nothwendigkeit begründete Vorschrift ist auch schon im §. 21 des Gesetzes vom 28. August 1835, und §. 67 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 enthalten.

§. 81. b des Entwurfs.

Die hier getroffene Vorkehr setzt die Gemeindebehörde, wie es die Ordnung erfordert, in den Stand, zeitig zu übersehen, wie es in der Gemeinde mit den Hand- und Fuhrdiensten zu halten sei, wie Viele selbst oder durch Stellvertreter Naturaldienste leisten, und für wie Viele von Seite der Gemeinde durch Einstellung von Arbeitern gesorgt werden muß. Sodann ist es nothwendig, daß Alle, welche statt der Naturalleistung den Werthanschlag entrichten wollen, den letzteren sofort baar erlegen, indem sonst Pflichtige, von denen am Ende keine Zahlung zu erlangen ist, durch die Erklärung, daß sie statt des Naturaldienstes Geld zahlen werden, sich von vorneherein der einen und der andern Leistung zu entziehen vermöchten.

§. 81. c, §. 81. d und §. 81. e des Entwurfs.

Die Anordnungen, welche in diesen Paragraphen verfügt sind, werden keiner besondern Begründung bedürfen, da sie sich als zweckmäßig und nothwendig von selbst ergeben.

Die Bestimmung in §. 81. e war auch schon in der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 (§. 69) enthalten, und soll in Verbindung mit der Vorschrift in §. 81. b des Entwurfs dazu dienen, um Ordnung in der ganzen Sache zu erhalten, Ueberbürdungen und ungleiche Belastungen zu verhindern, oder wenigstens jedem Pflichtigen die Mittel und Wege zu verschaffen, sich dagegen zu wahren.

§. 81. f des Entwurfs.

Auch früher schon, als die Naturalleistung der Gemeindedienste Regel war, bestund die durch den §. 81. f des Entwurfs zugelassene Ausnahme, und sie ist wohl nicht zu umgehen. Durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung, welche übrigens bei voraussichtlich sich gleich bleibenden Verhältnissen ein für allemal oder bis auf Widerruf ertheilt werden kann, soll vorgebeugt werden, daß die Ausnahme nicht ohne nachgewiesene Nothwendigkeit eintritt und nicht in der Wirklichkeit wieder zur Regel werde.

§. 81. g des Entwurfs.

Dieser Paragraph ist aus dem §. 25 des Gesetzes vom 28. August 1835 herübergenommen; die Ausmärker können unter der Voraussetzung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, von der Theilnahme an der Steigerung der Hand- und Fuhrdienste, da, wo Umlagen gemacht werden müssen, nicht ausgeschlossen werden, weil sie zu den Umlagen beitragspflichtig sind, ihnen also auch möglich gemacht werden muß, durch Herabsteigerung der Gemeindedienste auf Verminderung der Umlagen, so viel an ihnen ist, hinzuwirken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es folgen nun noch:

III. Einige anderweite Vorschläge,

welche bezwecken, durch veränderte Fassung einzelner Paragraphen der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 dieselben in den erforderlichen Einklang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen, oder entstandene Streitfragen zu lösen oder zweckmäßig erschienene neue Bestimmungen einzuführen.

§. 81. h des Entwurfs, §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, §. 81. a der Gemeindeordnung.

Die Absicht des Gesetzes war hier von Anfang an keine andere als: von jedem Eigenthümer oder Gewerbsunternehmer, welcher auf außerordentliche Weise eines Weges bedürftig ist, einen besondern Beitrag zu dessen Unterhaltung zu verlangen, und zwar gleichviel, ob der Eigenthümer oder Unternehmer ein Genosse der Gemarkung, in welcher der Weg sich befindet, sei oder nicht.

Die Fassung der deßfallsigen Bestimmung im Gesetz vom 31. Dezember 1831 (§. 77), lautend:

> „Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen, oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihilfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden" ꝛc.,

gab jedoch zu dem Zweifel Anlaß, ob der Besitzer oder Unternehmer, welcher ein Gemarkungsgenosse und somit schon in dieser Eigenschaft zu einem Beitrag zu den Kosten für Wegbauten (nach §. 59 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831) verpflichtet sei, gleichwohl auch noch zu einem solchen besondern Beitrag angehalten werden könne.

Um diesen Zweifel zu beseitigen, wählte man die jetzt geltende Fassung in §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81. a der jetzigen Gemeindeordnung), welche lautet:

> „Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird."

Diese Fassung rief aber sofort den entgegengesetzten Zweifel hervor, ob ein Besitzer oder Unternehmer, der nicht Gemarkungsgenosse sei, gleichwohl zu einem solchen Beitrag verpflichtet werden könne, da das Gesetz nur solchen Besitzern und Unternehmern, die schon an der Bestreitung der Gemeindeausgaben Theil zu nehmen haben, also Gemarkungsgenossen sein müssen, außer diesem ihrem Antheil den besondern Beitrag auferlege.

Um nun auch diesen Zweifel, der bisher verschieden gelöst und abweichend entschieden wurde, zu beseitigen, wird die gegenwärtige Fassung in §. 81. h des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

§. 81. n des Entwurfs, §. 31 des Gesetzes vom 28. August 1835, §. 81. f der Gemeindeordnung.

Es wird wohl gerechtfertigt sein, daß man die Ausgaben, welche nur einzelnen Einwohnern oder Besitzern, oder einzelnen Klassen von Einwohnern und Besitzern zu Statten kommen, nur dann auf die Gemeindekasse zu übernehmen erlaubt, das ist der Gesammtheit der Gemeindesteuerpflichtigen auferlegt, wenn die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zu Bestreitung auch dieser Ausgaben hinreichen, oder wenn bei Erschöpfung dieser Mittel, welche Umlagen zur Folge hat, der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu der Uebernahme auf die Gemeindekasse zustimmt; nicht aber auch schon dann, wenn nur zwei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Drittheile der Ausgaben durch die Gemeindeeinkünfte und Auflagen auf die Bürgernutzungen gedeckt sind, denn auf diese Weise werden den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, um eine sie in ihrer Gesammtheit nicht berührende Last zu bestreiten, größere Umlagen als sonst zugemuthet, was überall nicht ohne Zustimmung ihres Ausschusses geschehen sollte, welcher Grundsatz auch im Fall des §. 81. c der Gemeindeordnung (§. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835) anerkannt ist.

§. 82 der Gemeindeordnung.

Die Unterscheidung der Einnahmen und Einkünfte der Gemeinde in „ordentliche" und „außerordentliche" beruht auf Grundbestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, welche in das Gesetz vom 28. August 1835 nicht übertragen, vielmehr ganz aufgegeben wurden; die Beibehaltung dieser Unterscheidung und Bezeichnung an andern Stellen der Gemeindeordnung hat daher keine gesetzliche Grundlage mehr und kann nur zu Zweifeln und willkürlichen Auslegungen Anlaß geben, weßhalb sie füglich überall beseitigt wird, wo sie noch, wohl nur aus Versehen, stehen gelassen wurde.

§. 91 der Gemeindeordnung.

Es war bisher wohl schon eine Anomalie, daß auf den Ertrag von einem Morgen Liegenschaften und auf zwei Klafter Holz, welche der Bürger als Bürgernutzung von der Gemeinde unentgeltlich inne hat, nicht einmal zu Gunsten einer Forderung der Gemeinde selbst der Zugriff stattfinden durfte. Die Gemeinden mußten auf diese Art zusehen, wie einzelne Bürger, die ihre Pflicht gegen die Gemeinde nicht erfüllten, ungehindert vom Gemeindeeigenthum zehren durften, und wie die Gemeindekasse etwa aus andern Mitteln der Säumigen, nur gerade nicht aus den von der Gemeinde selbst herrührenden, zu ihrem Guthaben gelangen könne. Es wird daher schon an sich gerechtfertigt sein, der Gemeinde gegenüber gar keine Befreiung der Bürgernutzungen vom Zugriff zuzulassen; sobald einmal die Bürgernutzungen mit Auflagen belastet werden, kann eine solche Befreiung um so weniger stattfinden, da in diesem Fall der Gemeindebürger gehalten ist, gerade den Ertrag seines Bürgernutzens zur Gemeinde zu steuern, der Gemeinde also bei verabsäumter Erfüllung dieser Leistung gestattet sein muß, sofort unmittelbar auf Das zu greifen, was ihr gegeben werden mußte.

Ebenso wird künftig auf allen das Maß von einem Morgen Liegenschaften und zwei Klafter Gabholz übersteigenden Ertrag der Bürgernutzungen der Gemeindekasse gesetzlich ein Vorzugsrecht einzuräumen sein, damit sie nicht in den Fall komme, sich den zunächst ihr gebührenden Ertrag der Bürgernutzungen durch andere Gläubiger weggenommen zu sehen.

§. 114 der Gemeindeordnung.

Im Absatz 1 und 2 sind aus dem zu §. 82 angegebenen Grunde auch hier wieder die Bezeichnungen „ordentlich" und „außerordentlich" zu streichen.

Der Absatz 3, welcher nicht mehr im Einklang mit §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 65 der Gemeindeordnung und §. 67 des gegenwärtigen Entwurfs) steht und durch diese letztere Vorschrift ersetzt ist, wird jetzt ausfallen müssen.

§. 121 der Gemeindeordnung.

Im Absatz 1 wurde statt des Wortes „Gebäude" die Bezeichnung „Bauten" aufgenommen, weil kein Grund vorhanden ist, die Vorschrift blos auf eine einzelne Art der Bauten, die „Gebäude" die sogenannten Hochbauten zu beschränken. Auch die früheren Gesetze bedienen sich des alle verschiedenen Arten umfassenden Ausdrucks „Gemeindebauten" und so lautet auch die Ueberschrift des Abschnitts, worin der §. 121 enthalten ist, „vom Gemeindebauwesen" und der hieher einschlagende §. 135, Ziff. 8 der Gemeindeordnung spricht ebenfalls allgemein von „neuen Bauten".

Auch in diesem §. 121 sind wie in dem vorhergehenden die Ausdrücke „ordentlich" und „außerordentlich", und die darauf weiter bezügliche Stelle am Schlusse des Absatzes 2 entfernt worden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dem Absatz 3 wurde statt des Wortes: „Gebäude" wieder wie oben die allgemeinere Bezeichnung „Bauten" aufgenommen, und statt auf die nunmehr zum Wegfall beantragte Vorschrift des §. 114, Absatz 3, ist unmittelbar auf die jetzt maßgebende in §. 65 der Gemeindeordnung und §. 67 des gegenwärtigen Entwurfs, (§. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835) verwiesen.

§. 127, 128, 135, Ziff. 3 der Gemeindeordnung.

In diesen Paragraphen sind hinsichtlich der Frage, welche Gemeindebehörden über den Gehalt des Gemeinderechners und Rathschreibers und über die Ernennung des ersteren zu beschließen haben, Widersprüche enthalten, die im Wege der Auslegung nicht zu lösen sind, sondern durch die Gesetzgebung gehoben werden müssen.

Der §. 19 (jetzt 35) der Gemeindeordnung bestimmt, daß die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses erhöht, vermindert oder umgewandelt, und daß auf die gleiche Weise auch da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt werden können.

Der §. 127 der Gemeindeordnung erklärt diese Vorschrift des §. 19 (35) auch auf die Gemeinderechner anwendbar, so daß also auch über die Einführung, Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehaltes des Gemeinderechners die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß zu beschließen zuständig wäre.

Der §. 128 und der §. 135, Ziff. 3, der Gemeindeordnung sprechen dagegen aus, daß der Gehalt des Gemeinderechners vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß festzusetzen, und daß die Umwandlung des Gehaltes in Tantiemen durch die Gemeinde zu bewilligen sei.

Hinsichtlich der Ernennung des Gemeinderechners bestimmt der §. 127 der Gemeindeordnung, daß sie durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses zu erfolgen habe.

Der §. 135, Ziff. 3, der Gemeindeordnung dagegen weist diese Ernennung dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu.

Die Verfügung hinsichtlich des Gehalts des Rathschreibers kommt nach §. 19 (jetzt 35) der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem großen Ausschuß zu, während sie der §. 35, Ziff. 3, der Gemeindeordnung dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß überweist.

Alle diese Unverträglichkeiten werden durch die vorgeschlagenen Aenderungen beseitigt und es wird die Grundbestimmung, daß über den Gehalt der Gemeindebeamten nur die Gemeinde zu beschließen zuständig ist, auch hinsichtlich des Gemeinderechners und Rathschreibers zweifellos hingestellt.

§. 132 der Gemeindeordnung.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist bei der Berathung des Voranschlags ein Stimmrecht für den Fall eingeräumt, daß sie persönlich erscheinen. Dies erschwert die Ausübung dieses Rechts für die Betheiligten meist in hohem Grade und macht sie oft schlechthin unthunlich. Die Betheiligten, welchen das Stimmrecht zugesichert ist, werden daher wohl auch dessen Ausübung durch Bevollmächtigte in Anspruch nehmen können, zumal jetzt, wo nach dem §. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81 d. der Gemeindeordnung und §. 81 l. des gegenwärtigen Entwurfs) selbst bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen worden ist.

§. 151, Ziff. I. 4, der Gemeindeordnung.

Auch hier ist wieder die Bezeichnung „ordentlich" aus dem zu §. 82 angegebenen Grunde zu streichen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Gesetzesentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

A.

Darstellung

der Umlagenbedürfnisse der Gemeinden

vom Zeitraum 1845 — 48,

1) wie sie bezüglich der gewöhnlichen Ausgaben — ausschließlich der Schuldentilgung — sich wirklich ergeben haben,

2) wie sie sich ergeben hätten:

a. im Falle der vollen Belastung der Bürgernutzungen,

b. im Falle der Naturalleistung der Fuhr- und Handdienste,

c. im Falle jener vollen Belastung und dieser Naturalleistung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zahl der Gemeinden mit Rubriken, von welchen die letzteren Nachweisungen vorliegen.	Davon hatten im Zeitraum 1845—48 ein durchschnittlichen jährlichen Umlagebedürfniß auf 100 fl. Gewerbekapital von																
	Keine Umlagebedürfniß	1 fr. bis 5 kr.	6 kr. bis 10 kr.	11 kr. bis 15 kr.	16 kr. bis 20 kr.	21 kr. bis 30 kr.	31 kr. bis 40 kr.	41 kr. bis 50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	über 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	über 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.	über 2 fl. bis 2 fl. 30 kr.	über 2 fl. 30 kr. bis 3 fl.	über 3 fl. bis 3 fl. 30 kr.	über 3 fl. 30 kr. bis 4 fl.	über 4 fl. bis 5 fl.	über 5 fl.
	Gemeinden.																
Im See																	
408	30	23	20	33	35	100	67	46	22	20	9	1	—	—	—	—	—
							378										
				408													
Im Ober																	
433	20	18	47	59	52	112	65	31	10	16	2	1	—	—	—	—	—
							413										
				433													
Im Mittel																	
401	97	49	69	49	53	54	21	1	5	2	—	—	—	—	—	—	1
							304										
				401													
Im Unter																	
348	31	31	57	50	51	61	40	14	7	4	2	—	—	—	—	—	—
							317										
				348													
Im																	
1590	178	121	193	191	194	327	193	92	44	42	13	4	—	—	—	—	1
							1412										
				1590													

	Das Umlagebedürfniß würde in den jenseits begriffenen 1412 Gemeinden betragen haben																
	nicht mehr	1 kr. bis 5 kr.	6 kr. bis 10 kr.	11 kr. bis 15 kr.	16 kr. bis 20 kr.	21 kr. bis 30 kr.	31 kr. bis 40 kr.	41 kr. bis 50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	über 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	über 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.	über 2 fl. bis 2 fl. 30 kr.	über 2 fl. 30 kr. bis 3 fl.	über 3 fl. bis 3 fl. 30 kr.	über 3 fl. 30 kr. bis 4 fl.	über 4 fl. bis 5 fl.	über 5 fl.
	in Gemeinden																
kreis.																	
a. Bei voller Belastung der Bürgernutzungen .	77	21	29	25	40	74	50	21	18	13	8	2	—	—	—	—	—
							378										
b. Bei Naturalleistung der Fuhr- und Handdienste	15	34	41	44	59	82	52	24	11	12	4	—	—	—	—	—	—
							378										
c. Bei dieser Naturalleistung und jener vollen Belastung	101	30	33	39	51	61	31	15	7	6	4	—	—	—	—	—	—
							378										
rheinkreis.																	
Im Falle a.	97	23	42	37	44	86	41	20	11	9	2	1	—	—	—	—	—
							413										
Im Falle b.	18	37	53	56	64	90	50	21	11	11	1	1	—	—	—	—	—
							413										
Im Falle c.	124	28	40	35	52	69	34	12	9	8	1	1	—	—	—	—	—
							413										
rheinkreis.																	
Im Falle a.	152	25	37	24	24	27	8	1	4	1	—	—	—	—	—	—	1
							304										
Im Falle b.	39	47	62	51	38	47	12	4	1	2	—	—	—	—	—	—	1
							304										
Im Falle c.	165	33	25	25	23	22	6	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1
							304										
rheinkreis.																	
Im Falle a.	109	30	41	28	29	34	30	9	2	3	2	—	—	—	—	—	—
							317										
Im Falle b.	21	37	71	54	38	44	31	10	6	4	1	—	—	—	—	—	—
							317										
Im Falle c.	128	42	25	37	18	31	23	7	2	3	1	—	—	—	—	—	—
							317										
Ganzen.																	
a. Bei voller Belastung der Bürgernutzungen .	435	99	149	114	137	221	129	51	35	26	12	3	—	—	—	—	1
							1412										
b. Bei Naturalleistung der Fuhr- und Handdienste	93	155	227	205	199	263	145	59	29	29	6	1	—	—	—	—	1
							1412										
c. Bei dieser Naturalleistung und jener vollen Belastung	518	133	123	136	144	183	94	36	19	18	6	1	—	—	—	—	1
							1412										

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichungen.

	Umlagebedürfniß.												
	Ø	1—5 kr.	6—10 kr.	11—15 kr.	16—20 kr.	21—30 kr.	31—40 kr.	41—50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	über 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.	über 2 fl. bis 2 fl. 30 kr.	über 5 fl.
	Gemeinden.												
Vergleicht man mit der Zahl der Gemeinden, welche 1845 bis 1848 ein Umlagebedürfniß hatten	—	121	193	191	191	327	193	92	44	42	13	4	1
1) das Ergebniß, welches die Vollbelastung der Bürgernutzungen geliefert hätte	435	99	149	114	137	221	129	51	35	26	12	3	1
so ergibt sich folgendes Resultat: Es wären aus den Umlagegruppen von 1 kr. — 2 fl. 30 kr. ausgetreten	—	22	44	77	54	106	64	41	9	16	1	1	—
							435						
und umlagefrei geworden	435												
Vergleicht man mit der erstern Zahl 2) das Ergebniß, welches die Naturalleistung der Fuhr- und Handdienste geliefert hätte	93	155	227	205	199	263	145	59	29	29	6	1	1
so zeigt sich, daß aus den Umlagegruppen von 21 kr. bis 2 fl. 30 kr. ausgetreten wären						64	48	33	15	13	7	3	
									183				
daß in die niedrigern Umlagegruppen von 1 — 20 kr. übergegangen wären .		34	34	14	8								
			90										
und daß umlagefrei geworden sein würden	93												
		183											
Vergleicht man endlich mit der erstern Zahl 3) das Ergebniß, welches die Vollbelastung der Bürgernutzungen und die Naturalleistung der Fuhr- und Handdienste geliefert hätten	518	133	123	136	144	183	94	36	19	18	6	1	1
so findet man, daß aus den Umlagegruppen von 6 kr. bis 2 fl. 30 kr. ausgetreten wären	—	—	70	55	47	144	99	56	25	24	7	3	—
								530					
ferner, daß die niederste Umlagengruppe um zugenommen hätte; endlich, daß umlagefrei geworden wären	—	12											
	518												
	530												
Die Zahl der umlagefreien Gemeinden, welche 1845 — 48	178												
betrug, würde sich somit im letzteren Falle erhöht haben auf	696												

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Classification

der Gemeinden nach der Größe ihrer Bürgernutzungen.

Darstellung

des gesammten reinen Genußwerthes der Bürgernutzungen, abzüglich der davon erhobenen Auflagen,

gegenüber

dem Umlagebedürfniß der Gemeinden vom Zeitraum 1845 — 48.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

B.

Classification der Gemeinden

nach der Größe ihrer Bürgernutzungen.

Reiner Gesammtwerth der jährlichen Bürgernutzungen (ohne Abzug der Auflagen).

Kreise.	Zahl der Gemeinden, von welchen hinreichende Nachweisungen vorliegen.	bis 100 fl.	bis 150 fl.	bis 200 fl.	bis 250 fl.	bis 300 fl.	bis 350 fl.	bis 400 fl.	bis 450 fl.	bis 500 fl.	bis 550 fl.	bis 600 fl.	bis 650 fl.	bis 700 fl.	bis 750 fl.	bis 800 fl.	bis 850 fl.	bis 900 fl.	bis 950 fl.
		Zahl der Gemeinden																	
Seekreis . . .	407	38	22	8	11	10	11	10	7	7	9	1	6	6	6	6	2	6	4
Oberrheinkreis .	510	14	3	10	9	5	3	6	7	9	7	8	2	3	3	4	7	13	2
Mittelrheinkreis	406	9	4	2	6	4	1	4	2	7	2	7	5	11	4	5	6	—	1
Unterrheinkreis .	345	24	11	17	17	12	11	9	7	9	2	5	5	6	7	4	4	3	2
Summe:	1668	85	40	37	33	31	26	29	23	32	20	21	18	26	20	19	19	22	10

Kreise.	bis 1000 fl.	bis 1100 fl.	bis 1200 fl.	bis 1300 fl.	bis 1400 fl.	bis 1500 fl.	bis 1600 fl.	bis 1700 fl.	bis 1800 fl.	bis 1900 fl.	bis 2000 fl.	bis 2500 fl.	bis 3000 fl.	bis 3500 fl.	bis 4000 fl.	bis 4500 fl.	über 4500 fl. bis 37215 fl.	Keine Nutzungen haben:
Seekreis . . .	4	4	10	6	3	6	2	4	8	5	3	10	10	5	4	4	13	136
Oberrheinkreis .	3	7	8	11	7	6	—	5	6	3	10	13	8	4	8	3	31	262
Mittelrheinkreis	4	3	7	4	4	6	7	2	7	7	4	24	15	14	12	11	90	105
Unterrheinkreis .	6	8	1	1	3	—	5	3	4	1	6	15	6	7	9	6	39	80
Summe:	17	22	26	22	17	18	14	14	25	16	23	62	39	29	33	24	173	583

Bis	500 fl.	—	336	Gemeinden,
„	1000 „	—	192	„
„	1500 „	—	105	„
„	2000 „	—	92	„
„	4000 „	—	163	„
„	37215 „	—	197	„
		—	1085	Gemeinden.

C.

Darstellung

des gesammten reinen Genußwerthes der Bürgernutzungen, abzüglich der davon erhobenen Auflagen,

gegenüber dem

durchschnittlichen Umlagebedürfniß der Gemeinden vom Zeitraum 1845—48.

Bei einem in dem Zeitraum 1845 — 1848 durchschnittlich eingetretenen Deficit (Umlagebedürfniß) bis zu jährlichen … betragen die Bürgernutzungen, nach Abzug der davon entrichteten Auflagen

100 fl. in Gem.	bis fl.	200 fl. in Gem.	bis fl.	300 fl. in Gem.	bis fl.	400 fl. in Gem.	bis fl.	500 fl. in Gem.	bis fl.	600 fl. in Gem.	bis fl.
1	100	1	100	9	200	11	200	7	200	6	200
3	200	1	200	3	300	8	300	9	300	3	300
3	300	3	300	4	400	1	400	2	400	11	400
2	400	2	400	1	500	4	500	3	500	4	500
1	600	2	500	2	600	3	600	3	600	2	600
1	700	5	700	2	700	2	700	3	700	1	700
2	800	1	900	1	900	1	1,100	3	800	5	800
1	900	3	1,000	1	1,000	1	1,200	4	900	1	900
1	1,100	1	1,200	1	1,100	1	1,400	2	1,000	1	1,000
1	1,300	1	1,300	1	1,200	1	1,800	1	1,100	4	1,100
1	1,400	3	1,800	1	2,100	1	2,300	1	1,300	2	1,200
1	1,500	1	2,700	1	2,500	1	2,400	1	1,400	1	1,300
1	1,700	1	3,400	1	3,500	1	2,900	1	1,700	1	1,400
1	2,000	1	3,800	1	3,600	1	3,500	1	2,000	2	1,600
1	2,600	1	6,200	1	4,000	1	3,800	3	2,300	3	2,100
1	3,800	1	6,400	1	4,500	1	4,600	2	2,400	1	2,200
—	—	1	7,600	1	4,900	1	6,200	1	3,400	2	2,600
—	—	1	8,000	1	9,600	—	—	1	7,800	2	2,700
—	—	—	—	1	13,600	—	—	1	8,200	1	2,800
—	—	—	—	—	—	—	—	1	11,800	1	3,500
—	—	—	—	—	—	—	—	1	12,300	2	3,800
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13,110
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15,300
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22		30		34		40		51		60	

700 fl. in Gem.	bis fl.	800 fl. in Gem.	bis fl.	900 fl. in Gem.	bis fl.	1000 fl. in Gem.	bis fl.	1100 fl. in Gem.	bis fl.	1200 fl. in Gem.	bis fl.	1300 fl. in Gem.	bis fl.
1	100	1	100	1	100	2	200	3	200	1	100	4	200
9	200	4	200	2	200	4	300	4	300	2	200	3	300
9	300	3	300	12	300	1	400	1	400	1	300	1	500
4	400	6	400	4	400	2	500	4	500	3	400	3	600
2	500	3	500	3	500	4	600	3	600	4	500	2	800
2	600	3	600	3	600	2	700	2	800	1	600	1	1,000
1	700	3	700	3	700	5	800	2	900	1	800	1	1,200
3	900	2	800	4	900	2	900	2	1,000	3	1,000	1	1,300
2	1,000	5	900	1	1,100	2	1,100	1	1,100	2	1,200	1	1,600
3	1,200	1	1,000	1	1,300	1	1,200	2	1,200	1	1,300	1	1,800
1	1,400	4	1,100	1	1,400	2	1,300	1	1,300	1	1,400	1	2,200
2	1,500	2	1,600	1	1,600	1	1,500	1	1,400	4	1,500	1	2,600
1	1,700	1	1,700	1	1,800	1	1,600	3	1,500	2	1,900	1	3,100
1	1,800	4	1,800	2	2,000	1	1,700	1	1,800	2	2,000	1	3,300
1	2,000	3	2,000	1	2,400	2	1,900	2	1,900	1	2,300	1	4,500
1	2,300	1	2,100	1	2,700	2	2,200	1	2,000	1	2,400	1	6,000
2	2,400	1	2,300	1	4,200	1	2,500	1	2,200	1	2,700	1	7,300
1	2,500	1	3,800	1	4,400	2	2,700	1	2,400	1	4,100	—	—
2	2,600	2	4,700	1	5,000	1	2,800	2	2,500	1	4,700	—	—
1	2,700	1	6,000	1	5,200	2	3,500	1	2,700	1	5,500	—	—
1	2,900	1	7,500	1	5,500	1	8,200	1	2,800	1	8,200	—	—
1	3,300	1	9,800	3	6,500	1	12,500	1	3,000	1	8,500	—	—
1	3,800	1	19,200	1	7,200	—	—	1	4,000	1	11,200	—	—
1	4,100	1	21,600	1	9,000	—	—	2	4,100	1	22,400	—	—
1	4,700	—	—	1	8,800	—	—	1	4,800	—	—	—	—
1	6,800	—	—	1	15,200	—	—	1	7,700	—	—	—	—
1	7,000	—	—	1	32,700	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	13,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58		58		55		42		47		41		25	

1400 fl. in Gem.	bis fl.	1500 fl. in Gem.	bis fl.	1600 fl. in Gem.	bis fl.	1700 fl. in Gem.	bis fl.	1800 fl. in Gem.	bis fl.	1900 fl. in Gem.	bis fl.	2000 fl. in Gem.	bis fl.
3	200	1	100	1	200	1	500	1	200	1	200	1	700
3	300	1	400	1	400	2	600	1	400	1	500	3	800
1	400	1	500	2	500	1	800	1	600	1	600	2	1,400
2	500	2	700	1	700	2	1,000	2	700	1	700	1	1,900
1	600	1	900	1	1,100	1	1,100	1	1,400	2	1,200	1	2,100
2	700	1	1,000	2	1,600	1	1,200	1	2,000	1	1,400	2	2,300
1	800	1	1,200	1	1,700	1	1,800	1	2,500	1	1,700	3	2,600
1	900	1	1,300	3	1,800	4	2,200	1	3,300	1	2,100	1	3,300
2	1,300	2	1,400	1	1,900	1	2,300	1	24,500	1	2,200	1	3,700
1	3,000	1	1,600	1	2,000	1	2,400	—	—	1	3,900	2	4,600
1	3,300	1	1,700	1	3,000	1	2,500	—	—	1	4,900	2	4,800
1	4,400	1	1,800	1	6,300	3	2,800	—	—	1	7,500	1	5,800
1	6,700	1	2,000	1	7,000	1	2,900	—	—	—	—	1	10,800
1	8,000	1	2,500	1	7,900	1	4,000	—	—	—	—	1	16,300
1	8,300	1	3,900	—	—	1	5,200	—	—	—	—	—	—
—	—	1	8,700	—	—	1	6,900	—	—	—	—	—	—
—	—	1	9,800	—	—	1	7,000	—	—	—	—	—	—
—	—	1	15,800	—	—	1	8,900	—	—	—	—	—	—
—	—	1	24,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22		21		18		25		10		13		22	

2500 fl. in Gem.	bis fl.	3000 fl. in Gem.	bis fl.	4000 fl. in Gem.	bis fl.	über 4000 fl. bis 24200 fl. in Gem.	bis fl.	Summe
1	300	1	200	1	200	1	300	
2	400	1	600	1	400	1	500	
1	500	1	800	1	600	1	1,000	
1	600	2	1,000	1	800	2	1,200	
1	900	1	1,100	1	1,800	2	1,400	
2	1,100	2	1,400	2	2,000	1	2,300	
3	1,400	2	1,500	1	2,100	1	2,500	
1	1,700	1	1,800	1	2,300	1	3,400	
1	1,800	1	1,900	1	3,300	1	3,700	
1	2,200	1	2,200	1	3,400	2	3,800	
1	2,300	1	2,400	1	3,700	1	4,100	
2	2,500	1	2,600	1	3,900	1	5,500	
1	2,800	1	2,800	1	4,500	1	6,100	
1	3,800	1	3,000	2	4,000	1	6,700	
1	4,000	1	3,400	1	5,400	1	7,000	
1	4,800	1	3,600	1	5,700	1	9,900	
2	4,900	1	3,700	1	6,200	1	10,000	
2	6,100	2	3,800	1	7,300	1	10,400	
1	7,000	1	3,900	1	11,300	1	13,500	
1	30,000	1	4,000	1	12,200	1	15,900	
—	—	1	4,600	1	13,600	1	22,000	
—	—	1	4,800	1	14,900	—	—	
—	—	1	4,900	1	23,100	—	—	
—	—	1	5,000	—	—	—	—	
—	—	1	5,300	—	—	—	—	
—	—	1	7,700	—	—	—	—	
—	—	1	8,800	—	—	—	—	
—	—	1	13,000	—	—	—	—	
—	—	1	33,300	—	—	—	—	
27		35		25		24		805

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D.

Classification

der Gemeinden nach der Größe ihrer Ausgaben für Fuhr- und Handdienste

in den Jahren 1845 — 1848.

Kreise.	Zahl der Gemeinden und Nebenorte.	Die Ausgaben für Fuhr- und Handdienste in den Jahren 1845 bis mit 1847 belaufen sich im Durchschnitt jährlich bis zu																													
		50 fl.	100 fl.	150 fl.	200 fl.	250 fl.	300 fl.	350 fl.	400 fl.	450 fl.	500 fl.	550 fl.	600 fl.	650 fl.	700 fl.	750 fl.	800 fl.	850 fl.	900 fl.	950 fl.	1000 fl.	1500 fl.	2000 fl.	2500 fl.	3000 fl.	3500 fl.	4000 fl.	4500 fl.	5000 fl.	über 5000 fl. bis 13380 fl.	Keine Ausgaben dafür hatten:
		in Gemeinden:																													
Seekreis	428	52	57	39	36	38	23	24	19	16	16	11	12	4	4	2	3	—	5	2	2	10	2	4	—	—	—	—	1	—	46
Oberrheinkreis .	487	66	35	27	25	26	22	12	19	11	11	7	7	6	3	3	6	1	6	5	4	17	5	1	3	1	2	—	2	—	154
Mittelrheinkreis	404	48	30	31	29	23	14	15	10	17	13	11	10	7	6	7	4	3	4	2	4	16	8	2	2	1	1	1	—	3	82
Unterrheinkreis	384	62	36	43	21	16	21	22	9	14	8	7	3	3	7	1	7	3	4	—	4	10	5	1	3	1	—	—	—	2	71
Summe	1703	228	158	140	111	103	80	73	57	58	48	36	32	20	20	13	20	7	19	9	14	53	20	8	8	3	3	1	3	5	353

Bis 500 fl. — 1056 Gemeinden,
„ 1000 „ — 190 „
„ 2000 „ — 73 „
„ 3000 „ — 16 „
„ 4000 „ — 6 „
„ 5000 „ — 4 „
„ 13380 „ — 5 „
— 1350 Gemeinden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

E.

Classification

der Gemeinden, rücksichtlich der auf 100 fl. Steuerkapital sich belaufenden Ausgaben

für

Fuhr- und Handdienste.

Kreise.	Zahl der Gemeinden und Nebenorte.	Die Ausgaben für Fuhr- und Handdienste betragen von 100 fl. Steuerkapital:											
		unter 1 kr. und von 1 — 5 kr.	6 — 10 kr.	11—15 kr.	16—20 kr.	21—30 kr.	31—40 kr.	41—50 kr.	51 kr. bis 1 fl.	1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr. bis 2 fl.	2 fl. und darüber.	Keine Ausgaben hatten.
		in Gemeinden:											
Seekreis	428	162	99	53	22	27	11	3	3	1	—	1	46
Oberrheinkreis	444	177	65	28	10	10	—	—	—	—	—	—	154
Mittelrheinkreis . . .	404	238	59	18	4	—	1	2	—	—	—	—	82
Unterrheinkreis	363	207	62	12	4	4	2	—	—	1	—	—	71
Summe	1639	784	285	111	40	41	14	5	3	2	—	1	353

Anmerkung. Der Unterschied in der Zahl der Gemeinden zwischen dieser und der vorstehenden Nachweisung rührt daher, weil von einem Theil derselben die Angabe der Steuerkapitalien fehlt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

F.

Darstellung

des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden am 1. Januar 1847.

Kreise.	Vermögensstand.			Schuldenstand.	Reiner Vermögensstand.	Anmerkungen.
	Ertragbarer.	Nicht ertragbarer.	Summe.			
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Seekreis	7,354,688	3,519,315	10,874,003	2,052,485	8,821,518	Diese Nachweisung umfaßt sämmtliche Gemeinden des Großherzogthums.
Oberrheinkreis .	14,286,750	3,663,701	17,950,451	2,147,854	15,802,597	
Mittelrheinkreis	26,260,056	5,718,423	31,978,479	2,778,371	29,200,108	
Unterrheinkreis .	13,197,613	3,923,154	17,120,767	1,987,682	15,133,085	
Summe	61,099,107	16,824,593	77,923,700	8,966,392	68,957,308	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

G.

Darstellung

des Schuldenstandes der Gemeinden vom 1. Januar 1847 soweit er wenigstens 1,000 fl. beträgt,

gegenüber

dem Gesammtwerth ihrer Bürgernutzungen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei einem Schuldenstand am 1. Januar 1847

beläuft sich der reine Genußwerth der Bürgernutzungen von 100 fl. (ohne Abzug der Auflagen)

von 1,000 fl.		bis 2,000 fl.		bis 3,000 fl.		bis 4,000 fl.		bis 5,000 fl.		bis 6,000 fl.		bis 7,000 fl.		bis 8,000 fl.		bis 9,000 fl.		bis 10,000 fl.		bis 15,000 fl.		bis 20,000 fl.	
Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.
—	—	5	200	3	200	1	200	1	200	1	200	2	200	1	400	1	300	1	300	1	300	1	200
5	300	6	300	8	300	2	300	5	300	1	400	3	400	2	500	1	500	2	500	1	400	1	600
1	400	6	400	5	400	3	400	5	400	1	500	2	600	1	600	1	800	1	600	1	500	1	700
1	1,100	7	500	6	500	4	500	3	500	6	600	1	700	2	800	1	1,200	1	800	2	700	1	1,000
1	1,300	8	600	6	600	2	600	1	600	3	700	2	800	1	900	1	2,700	1	1,000	1	800	1	1,400
1	1,400	5	700	5	700	1	700	5	700	2	900	2	900	1	1,100	1	3,300	1	1,100	2	900	1	1,800
2	1,800	7	800	3	800	2	800	1	800	1	1,200	1	1,000	2	1,200	1	3,400	2	1,200	1	1,000	3	2,000
1	2,600	8	900	2	900	2	900	2	900	1	1,300	1	1,200	2	1,400	1	3,700	2	1,400	1	1,100	1	2,200
1	2,700	4	1,000	2	1,000	4	1,000	4	1,000	3	1,600	1	1,300	1	1,900	1	5,100	1	1,700	3	1,200	1	2,300
1	4,300	4	1,100	2	1,100	3	1,100	2	1,200	2	2,300	1	2,200	2	2,000	—	—	1	1,900	3	1,400	1	2,400
1	5,300	5	1,200	3	1,200	1	1,400	1	1,300	1	2,400	1	2,400	1	2,600	—	—	1	2,400	1	1,500	2	2,500
1	13,500	2	1,300	7	1,300	2	1,500	1	1,500	1	2,700	1	2,500	1	2,800	—	—	1	2,500	1	1,800	1	2,700
—	—	1	1,400	2	1,400	1	1,600	1	1,700	1	3,200	1	2,700	1	4,100	—	—	1	2,700	1	1,900	1	4,600
—	—	5	1,500	1	1,500	5	1,800	2	1,800	1	3,400	1	2,800	1	5,500	—	—	1	3,400	2	2,000	1	5,300
—	—	2	1,600	2	1,600	1	1,900	1	2,300	1	4,300	2	3,800	1	9,500	—	—	1	3,600	1	2,200	1	5,800
—	—	2	1,700	2	1,700	4	2,000	1	3,000	1	4,500	1	3,900	1	12,400	—	—	1	3,700	2	2,300	1	6,200
—	—	3	1,800	3	1,800	1	2,100	2	3,300	1	4,800	1	4,000	1	21,500	—	—	1	4,300	2	2,400	1	7,200
—	—	1	1,900	3	1,900	1	2,700	1	3,400	1	5,000	1	4,100	—	—	—	—	1	4,800	2	2,800	1	11,800
—	—	1	2,000	3	2,100	1	3,000	1	3,600	1	5,400	1	10,200	—	—	—	—	2	7,500	1	2,900	1	12,500
—	—	1	2,100	1	2,200	1	3,100	2	4,200	1	6,000	1	12,300	—	—	—	—	1	7,600	2	3,000	1	13,600
—	—	3	2,200	3	2,400	1	3,500	1	4,400	1	6,100	1	17,200	—	—	—	—	1	8,300	1	3,200	1	18,500
—	—	1	2,300	1	2,500	2	3,700	2	4,800	1	6,200	1	19,100	—	—	—	—	1	16,300	2	3,700	1	21,300
—	—	2	2,500	1	2,800	1	3,900	1	4,900	1	7,600	1	22,300	—	—	—	—	—	—	2	3,800	1	24,700
—	—	1	2,600	1	2,900	1	4,000	1	6,500	1	9,000	1	37,900	—	—	—	—	—	—	1	4,100	1	32,800
—	—	2	2,800	1	3,000	1	4,200	1	6,900	1	9,900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,200	—	—
—	—	1	3,000	1	3,200	1	4,400	1	8,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,700	—	—
—	—	1	3,500	1	3,400	1	4,700	1	13,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,800	—	—
—	—	1	3,800	1	3,800	2	6,600	1	15,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,000	—	—
—	—	1	4,000	1	4,100	1	7,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,200	—	—
—	—	1	4,200	1	4,400	1	9,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,400	—	—
—	—	1	4,400	1	4,700	1	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,100	—	—
—	—	1	4,500	1	4,800	1	12,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,400	—	—
—	—	1	4,800	1	5,000	1	15,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7,800	—	—
—	—	1	4,900	1	5,100	1	23,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,100	—	—
—	—	2	5,100	1	5,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,200	—	—
—	—	1	5,200	1	7,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8,300	—	—
—	—	1	5,500	1	7,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,800	—	—
—	—	1	6,300	1	8,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9,000	—	—
—	—	1	6,500	1	9,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9,300	—	—
—	—	1	7,000	1	11,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9,400	—	—
—	—	1	7,100	1	13,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11,000	—	—
—	—	1	8,300	1	14,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12,000	—	—
—	—	1	9,000	1	16,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21,100	—	—
—	—	1	9,300	1	23,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26,100	—	—
—	—	1	11,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29,000	—	—
—	—	1	12,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33,300	—	—
—	—	1	14,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	24,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	37,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	117	—	97	—	56	—	51	—	34	—	30	—	22	—	9	—	26	—	60	—	27	—

bis 30,000 fl.		bis 40,000 fl.		bis 50,000 fl.		bis 60,000 fl.		bis 80,000 fl.		bis 90,000 fl.		bis 100,000 fl.		bis 120,000 fl.		bis 170,000 fl.		bis 180,000 fl.		über 200,000 fl. bis 262,150 fl.		
Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Gem.	bis fl.	Summe.
1	400	1	700	1	900	1	3,600	1	7,000	1	1,800	1	4,600	1	2,500	1	18,800	1	10,100	1	3,000	
1	500	1	1,400	1	1,400	—	—	1	23,100	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33,000	—	—	
1	700	1	2,600	1	2,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	800	1	2,800	1	3,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	900	1	3,500	1	7,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1,400	1	3,800	1	7,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1,500	1	5,300	1	8,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1,800	1	5,700	1	13,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2,000	1	6,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2,200	1	6,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2,600	1	9,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2,700	1	20,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	7,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	7,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	13,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	15,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	16,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	17,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	34,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	—	12	—	8	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	1	—	603

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf

über

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(der unveränderte §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840.)

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2.

(der unveränderte §. 2 des Gesetzes.)

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§. 3.

(der unveränderte §. 3 des Gesetzes.)

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4.

(der unveränderte §. 4 des Gesetzes.)

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

(der abgeänderte §. 5 und §. 46 des Gesetzes.)

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562.) verursacht zu haben.

Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt, nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Rückgriff gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§. 6.

(der unveränderte §. 6 des Gesetzes.)

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

(der unveränderte §. 7 des Gesetzes.)

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

(der unveränderte §. 8 des Gesetzes.)

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§. 9.

(der unveränderte §. 10 des Gesetzes.)

Die nach §. 7 ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8 von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten, Gebäude dürfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10.

(der unveränderte §. 11 des Gesetzes.)

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

§. 11.

(der unveränderte §. 12 des Gesetzes.)

Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretenem Brandfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 12.

(der unveränderte §. 13 des Gesetzes.)

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 13.

(der unveränderte §. 14 des Gesetzes.)

In den Fällen des §. 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 14.

(der unveränderte §. 17 des Gesetzes.)

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit.

§. 15.

(der unveränderte §. 19 des Gesetzes.)

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§. 16.

(der abgeänderte §. 9 des Gesetzes.)

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerth, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerths, in so weit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 17.

(neu.)

Den mittlern Bauwerth bilden die mittlern Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der gerichtliche Anschlag nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§. 18.

(der abgeänderte §. 32 des Gesetzes.)

Zum Zwecke der Feststellung des mittlern Bauwerths eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittlern Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlagen hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittlern Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittlern Bauwerth eines Gebäudes.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 19.

(der unveränderte §. 33 des Gesetzes.)

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, so wie alle übrigen durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§. 20.

(der theilweise §. 24 des Gesetzes.)

Die Abschätzung des mittlern Bauwerths eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§. 21.

(neu.)

Der wirkliche, oder Kaufwerth eines Gebäudes, ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.S. 2127 a) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werths der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§. 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach §. 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 22.

(neu.)

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt, das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 50 theilbare Zahl herabgesetzt.

§. 23.

(neu.)

Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§. 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.S. 2127 a. verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§. 24.

(der unveränderte §. 20 des Gesetzes.)

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmszeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Gemarkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 25.

(der unveränderte §. 21 des Gesetzes.)

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 26.

(der abgeänderte §. 22. des Gesetzes.)

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, und endet mit Ablauf des Jahres, in welchem ein Gebäude ganz abgebrochen, oder durch Brand völlständig zerstört wurde.

§. 27.

(der abgeänderte §. 23 des Gesetzes.)

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summe von 50 Gulden erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt bis zu der am Ende des Jahres regelmäßig stattfindenden Abschätzung in Kraft.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

(der abgeänderte §. 24 des Gesetzes.)

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahrs besichtigt eine Commission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis am 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist sowohl der Eigenthümer als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung die festgesetzte Taxe als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 29.

(der abgeänderte §. 26 des Gesetzes.)

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von 50 Gulden erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschätzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 28 vollziehen zu lassen.

§. 30.

(der abgeänderte §. 27 des Gesetzes.)

Außer den in §§. 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht Statt.

§. 31.

(der abgeänderte §. 25 des Gesetzes.)

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der frühern Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichen Erkenntniß in Wirksamkeit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 32.

(der abgeänderte §. 29 des Gesetzes.)

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Specialrevision ist nach Anleitung des §. 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichen Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§. 33.

(der abgeänderte §. 28 des Gesetzes.)

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§. 34.

(der abgeänderte §. 31 des Gesetzes.)

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, sowie der allgemeinen Revision nach §. 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach §. 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Specialrevisionen nach §§. 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.

d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§. 35.

(der abgeänderte §. 34 des Gesetzes.)

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§. 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlage abzuziehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind und nur in so weit, als der Betrag der Ersteren den Werth der Letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§. 36.

(der abgeänderte §. 35 des Gesetzes.)

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande, nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicheruugssumme zu den Kosten des Neubaues.

§. 37.

(der abgeänderte §. 36 des Gesetzes.)

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von hundert Gulden nicht übersteigen, sind die nach mittlern Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten.

§. 38.

(der abgeänderte §. 37 des Gesetzes.)

Werden unbewegliche, nicht zu dem wesentlichen Bestande eines Gebäudes als solchem gehörige, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse ꝛc., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeidekasse zu vergüten.

§. 39.

(neu.)

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an der neuen Entschädigung der ganze Betrag, beziehungsweise der noch nicht verwendete Theil der frühern Vergütung in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vegütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 40.

(neu.)

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abgeschätzt (§. 18) und hienach vergütet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§. 41.

(der abgeänderte §. 41 des Gesetzes.)

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§. 42.
(neu.)

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im §. 20 bezeichneten drei Bauschätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 100 Gulden erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§. 20) vorgenommen werden.

§. 43.
(der abgeänderte §. 43 des Gesetzes.)

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen, oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 44.
(neu.)

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorgenommenen Veränderung.

§. 45.
(die abgeänderten §§. 41 und 44 des Gesetzes.)

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind, wenn dieselben sich damit zufrieden erklärt haben, die Abschätzungsverhandlungen, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 46.

(der abgeänderte §. 42 des Gesetzes.)

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist von beiden Theilen binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§. 45) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere, zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer oder der Gemeinderath, welcher die Revision verlangt, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der Entschädigung kommen die Vorschriften des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 47.

(der abgeänderte §. 45 des Gesetzes.)

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrage der Kreisregierung.

Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 48.

(der abgeänderte §. 47 des Gesetzes.)

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, mit Ausnahme der in §. 5 genannten Fälle, in welchen sie von den durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen zu übernehmen sind, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 49.

(der abgeänderte §. 48 des Gesetzes.)

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter 50 Gulden sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 50.

(der abgeänderte §. 50 des Gesetzes.)

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungskapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht ertheilt werden.

§. 51.

(der abgeänderte §. 57 des Gesetzes.)

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Akts verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 52.

(der unveränderte §. 58 des Gesetzes.)

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsraths mit Genehmigung der Kreisregierung, in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 53.

(der unveränderte §. 59 des Gesetzes.)

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserm Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 54.

(der unveränderte §. 51 des Gesetzes.)

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§. 55.

(der abgeänderte §. 52 des Gesetzes.)

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine in Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, inner-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsraths von Unserm Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsraths ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungsforderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in §. 54 aufgestellten Regel nachsucht.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die in Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§. 56.

(der unveränderte §. 53 des Gesetzes.)

Die Verlegung kann gleichfalls stattfinden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle, erforderlich wird.

§. 57.

(der unveränderte §. 54 des Gesetzes.)

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 55 und 56 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem frühern Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 58.

(der unveränderte §. 55 des Gesetzes.)

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 54 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 59.

(der unveränderte §. 56 des Gesetzes.)

In den Fällen der §§. 55 und 56 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in so fern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 57) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. 60.

(der abgeänderte §. 15 des Gesetzes.)

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§. 61.

(der abgeänderte §. 16 des Gesetzes.)

Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1) in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ % des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2) in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ %, nicht aber $^1/_2$ % des Versicherungsanschlags übersteigen;
3) in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_2$ %, nicht aber $1^1/_2$ % des Versicherungsanschlags übersteigen;
4) in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1^1/_2$ % des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise in dringenden Fällen einzelne dürftige Gemeinden, denen die Aufbringung des Beitrags der vierten Klasse zu drückend sein würde, in die dritte Klasse versetzen.

Die deßfallsigen, mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen, Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 62.

(der abgeänderte §. 60 des Gesetzes.)

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der am Anfang des Jahres, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen und halben Kreuzern auf je 100 fl. der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung, noch einer Herabsetzung.

§. 63.

(der abgeänderte §. 62 des Gesetzes.)

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 64.

(der unveränderte §. 63 des Gesetzes.)

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§. 65.

(der unveränderte §. 64 des Gesetzes.)

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, so wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§. 66.

(der unveränderte §. 49 des Gesetzes.)

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 67.

(der unveränderte §. 65 des Gesetzes.)

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§. 68.

(der unveränderte §. 66 des Gesetzes.)

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdienerediktes vom 30. Januar 1819.

Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 69.

(der unveränderte §. 18 und §. 67 des Gesetzes.)

Die Erhebung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 70.

(der unveränderte §. 68 des Gesetzes.)

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 71.

(der abgeänderte §. 69 des Gesetzes.)

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrolmaßregeln anordnen.

§. 72.

(der abgeänderte §. 70 des Gesetzes.)

Nach erfolgter Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen wird eine Revision sämmtlicher Versicherungsanschläge nach den Grundsätzen des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes durch die in §. 33., Abs. 2, bezeichneten Sachverständigen vorgenommen. Ueber das Ergebniß derselben muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungsanstalt nach §. 28. gehört werden. Dasselbe tritt übrigens mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§. 20 und 21.)

§. 73.

(der abgeänderte §. 71 des Gesetzes.)

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§. 74.

(der abgeänderte §. 72 des Gesetzes.)

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§. 72 und 73), so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 75

(der unveränderte §. 73 des Gesetzes.)

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zum ersten Abschnitt.

I.

Am 25. September 1758 wurde in der Markgrafschaft Baden-Durlach zuerst eine Brandversicherungsanstalt für Gebäude gegründet, welche mit wenigen Abänderungen im Oktober 1766 auch in der Markgrafschaft Baden-Baden eingeführt wurde.

Die Vereinigung dieser beiden Anstalten wurde am 5. März 1803 beschlossen.

Das zehnte Organisationsedikt vom 20. April 1803 dehnte die Brandversicherungsanstalt auch auf die übrigen inzwischen angefallenen Landestheile und zwar in der Art aus, daß jene, welche ähnliche Anstalten schon besaßen, wie z. B. die Hanau-Lichtenbergischen Aemter, zum Beitritt gezwungen, den übrigen derselbe freigestellt sein sollte.

Wenn aber in den letzteren die Mehrheit der Häuserbesitzer einer Gemeinde sich zum Beitritt bereit erklärt hatte, so wurde hiedurch auch die Minderheit gebunden, und es war nach erfolgtem Beitritt weder dem Einzelnen noch einer ganzen Gemeinde der Austritt aus der Anstalt gestattet.

Am 7. September 1803 wurde sodann eine neue Brandversicherungsordnung erlassen.

Da aber nach diesem Zeitpunkt noch mehrere neue Landestheile anfielen, welche zum Theil schon ähnliche Anstalten besaßen, so wurden alle bisher bestandenen einzelnen Gesellschaften aufgelöst und unter dem 29. Dezember 1807 eine allgemeine Brandversicherungsordnung für das Großherzogthum erlassen, welche am 1. Januar 1808 in Kraft trat.

Die Grundlagen, auf welchen sie beruhte, waren: Fortbestand der Brandversicherungsanstalt als Staatsanstalt, Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme, Gegenseitigkeit der Mitglieder, volle Vergütung des Schadens mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau des durch Feuer zerstörten Gebäudes, gleichmäßiger Umlagefuß und Anschlag der Gebäude nach dem mittlern Bauwerth.

Obgleich später noch manche wohlthätig wirkende Abänderungen in der Einrichtung der Anstalt getroffen wurden, so ließen doch der auffallend hoch gestiegene Brandversicherungsanschlag der Gebäude, die erhöhten Forderungen für Brandentschädigungen und die bis auf 800,000 fl. angewachsene Schuldensumme der Generalbrandkasse auf wesentliche Gebrechen der Anstalt schließen, welche man großentheils in den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung selbst fand, insbesondere:

1) in dem gleichheitlichen Beitragsfuße aller Gebäude ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der Gebäude;
2) in den mangelhaften Vorschriften
   a. über die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung, wodurch den Einschätzungen über den Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht vorgebeugt wurde,
   b. über Auswahl und Instruirung tüchtiger Bauschätzer,
   c. über periodische Revision der Brandversicherungsanschläge,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) in der Unvollständigkeit des Gesetzes rücksichtlich der Ermittelung der Entschädigungssummen nach Verhältniß des Anschlags, um die Zahlung von Entschädigungen, welche den Betrag des erlittenen Schadens übersteigen, zu vermeiden.

Auf dem Landtage von 1839/40 wurde daher ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den angedeuteten Mängeln abhelfen sollte; er wurde in beiden Kammern nach gründlichen Berathungen mit verschiedenen Abänderungen angenommen, am 30. Juli 1840 als Gesetz verkündet (Regierungsblatt Nr. XXVIII. S. 201) und durch provisorisches Gesetz vom 23. März 1843 (Regierungsblatt Nr. VIII. S. 75) in Wirksamkeit gesetzt.

(Vergleiche Vollzugsverordnung vom 31. März 1843 im Regierungsblatt Nr. IX. S. 84.)

Nach siebenjähriger Wirksamkeit dieses Gesetzes erhoben sich nun die alten Klagen von Neuem; man beschwert sich über die außerordentliche Zunahme der Brandfälle, die allzu reichlich bemessenen Entschädigungssummen und die dadurch bis zu einer drückenden Höhe gesteigerten Beiträge zur Generalbrandkasse; — man verlangt daher von mancher Seite sogar die gänzliche Aufhebung der Brandversicherungsanstalt als Staatsanstalt und die Freigebung der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr an auf Unternehmungsgewinn gegründete Privatgesellschaften.

II.

Die Frage: ob die erhobenen Klagen gegründet sind, und an welchen Mängeln die jetzige Einrichtung leidet, wird sich am richtigsten beurtheilen lassen, wenn man die ganze Bewegung der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude seit ihrer Ausdehnung auf alle das jetzige Großherzogthum bildende Landestheile, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. Dezember 1807 und jenes vom 30. Juli 1840 überschaut.

Die Beilage A., deren Inhalt sich auf die rechnungsgemäßen Ergebnisse gründet, gibt hierüber ein sicheres und klares Bild.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich Folgendes:

1) im Jahr 1809 betrug die Summe der Entschädigungen . . . . . 41,359 fl. 43 kr.
während sie im Jahr 1849 den Betrag von . . . . . 748,776 fl. 1 kr.
erreichte;

2) der Gesammtversicherungsanschlag belief sich im Jahr 1809 auf 105,085,400 fl., während er im Jahr 1849 bis auf 340,319,850 fl., also mehr als auf das Dreifache gestiegen ist;

3) im Jahr 1809 wurde nur der 2,541ste Theil des Gesammtversicherungskapitals als Vergütung bezahlt, während die Entschädigungen in der Periode

von 1810/14	den	2,003ten	
„ 1815/19	„	1,190	„
„ 1820/24	„	1,108	„
„ 1825/29	„	621	„
„ 1830/34	„	592	„
„ 1835/39	„	991	„
„ 1840/44	„	795	„
„ 1845/49	„	567	„ Theil

des Versicherungsanschlags ausmachten.

Das Ergebniß zeigt sich am ungünstigsten in der Periode von 1825/34, in welcher die Fahrnißversicherungen mehr in Aufnahme kamen, und in jener von 1845/49, in welche die Wirkungen des neuen Gesetzes vom 30. Juli 1840 fallen.

Noch auffallender, als diese Erscheinung, gestaltet sich aber die Vertheilung der Brandfälle, beziehungsweise der Entschädigungen auf die verschiedenen Bezirke des Landes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach der unter B. beiliegenden chronologischen Zusammenstellung haben in der Periode von 1845/49 die Gesammtentschädigungen die Summe von 2,943,549 fl. 34 kr. betragen. Hievon kommen auf

den Seekreis	1,079,422 fl. 6 kr.
„ Oberrheinkreis	790,043 fl. 36 kr.
„ Mittelrheinkreis	581,081 fl. 56 kr.
„ Unterrheinkreis	492,974 fl. 56 kr.

und es ist hiernach im

Seekreis	der 308te
Oberrheinkreis	„ 564ste
Mittelrheinkreis	„ 884 „
Unterrheinkreis	„ 768ste Theil

des Versicherungsanschlags als Vergütung geleistet worden.

Ganz schroff stellt sich aber das Verhältniß zwischen einzelnen Amtsbezirken heraus. Vergleiche Beilage C.

In der Periode von 1845/49 haben nämlich, chronologisch zusammengestellt, die Entschädigungen z. B. betragen

im Amt Hüfingen	258,615 fl. 14 kr.
„ „ Meersburg	4,645 „ 30 „
„ „ Freiburg, Stadt	1,265 „ 13 „
„ „ Schönau	86,331 „ 3 „
„ „ Ettlingen	1,463 „ 57 „
„ „ Wolfach	99,901 „ 45 „
„ „ Buchen	108,793 „ 3 „
„ „ Walldürn	1,450 „ 25 „

und es sind hiernach als Entschädigung gegeben worden

im Amt Hüfingen der	86ste
„ „ Meersburg „	3,116 „
„ St.-A. Freiburg „	26,814 „
„ Amt Schönau „	175 „
„ „ Ettlingen „	14,394 „
„ „ Wolfach „	138 „
„ „ Buchen „	136 „
„ „ Walldürn „	7,750 „

Es ist natürlich, daß diese Verhältnisse, sobald sie bekannt wurden, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und namentlich da Unzufriedenheit erregen mußten, wo die Leistungen an Beiträgen die Bezüge an Entschädigungen so beträchtlich übersteigen.

Von den obenbezeichneten Amtsbezirken hat nämlich in der Periode von 1845/49 nach der Beilage D. mehr Beitrag bezahlt, als Entschädigung erhalten:

das Amt Meersburg	21,485 fl. 39 kr.
„ „ Freiburg, Stadt	60,218 „ 34 „
„ „ Ettlingen	36,538 „ 55 „
„ „ Walldürn	18,903 „ 51 „

Dagegen mehr Entschädigung empfangen, als Beitrag geleistet:

das Amt Hüfingen	218,415 fl. 4 kr.
„ „ Schönau	58,914 „ 27 „
„ „ Wolfach	74,915 „ 54 „
„ „ Buchen	82,146 „ 28 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Beilage E. weist nach, in welchem Verhältnisse, nach Amtsbezirken vertheilt, die empfangenen Brandentschädigungen zu dem Versicherungscapital in der genannten Periode stehen. Die Beilage F. enthält eine Darstellung der Zahl der einzelnen Brandfälle in der gleichen Periode und die auf jeden derselben kommende Entschädigung. Die Beilage G. weist die Vertheilung der Brandentschädigungen auf die verschiedenen Bedachungsarten nach.

Faßt man bei Prüfung dieser Materialien die Bewegung der Anstalt während der Jahre 1845/49, also während der Herrschaft des neuen Gesetzes, ins Auge, so ergibt sich, daß

1) die Versicherungskapitalien in einer ganz auffallenden Progression gestiegen sind;
2) die Brandentschädigungssummen eine früher nie gekannte Höhe erreichten, — die nächste und unmittelbare Folge der ungemeinen Vermehrung der Brandfälle; —
3) daß die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt sich fortwährend steigerten; daß endlich
4) diese Last noch überdies unter die Theilnehmer der Anstalt in einer sehr ungleichen Weise sich vertheilte.

III.

Nachdem solche Mängel zu Tage getreten waren, suchte die Verwaltung sogleich Abhilfe zu treffen, so weit solche mit Beachtung der einmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war.

Zunächst war man bemüht, die Feuerversicherungsanschläge auf ihr richtiges Maß zurück zu führen.

Die Eile, mit welcher die neue Generaleinschätzung vorgenommen werden mußte, der Mangel einer genügenden Zahl allen Anforderungen entsprechender Sachverständigen, von welchen damals ein großer Theil mit Abschätzung der Zehntbaulasten beschäftigt war, ließen die Berichtigung dieses Punktes als vorzugsweise dringend erscheinen.

Der Anstalt wurde ein eigener Techniker beigegeben, um die Anschläge behufs einer durchgreifenden Revision zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte in 14 Amtsbezirken des Seekreises, und es wurden in 6 Gemeinden auf den Grund der §§. 28 und 30 des Gesetzes die Revisionen angeordnet.

Die Beilage H gibt eine Uebersicht über den Stand des Revisionsgeschäfts.

Die Voruntersuchungen dauerten von 1845 bis 1848. In vielen Bezirken wurden sie und noch mehr die auf den Grund derselben angeordneten Revisionen mit großer Ungunst aufgenommen, so daß, als die bewegten Zeitverhältnisse eintraten, diese mühevolle Arbeit ausgesetzt werden mußte.

Da man im Laufe dieser Arbeiten, wie sich aus den Beilagen ergibt, noch weitere Erfahrungen gewonnen hatte, so griff man später diese Arbeiten nicht wieder auf. Man gelangte nämlich zu der Ueberzeugung, daß, wenn man auch mit allem Nachdruck die Berichtigung der Versicherungsanschläge verfolge, — ein Geschäft, welches überdies mit nicht unbeträchtlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden war — man doch zu keinem allseitig befriedigenden Ergebniß gelangen würde, weil die Gebrechen tiefer, nämlich in den Bestimmungen des Gesetzes selbst, lagen.

Bei diesem Stande der Sache konnte es nicht auffallen, daß allenthalben Klagen laut wurden.

Auf dem letzten Landtage kamen daher auch viele Petitionen um Beseitigung der bisherigen Mißstände ein, und die großherzogliche Regierung hat die Vorlage eines Gesetzentwurfs über Abänderung des bestehenden Gesetzes zugesichert.

IV.

Fragt man nun nach den Mitteln zur Abhilfe der wirklich bestehenden Uebelstände, so tritt zunächst der von mancher Seite unterstützte Vorschlag in den Vordergrund:

daß die bisherige Feuerversicherungsanstalt für Gebäude als Staatsanstalt mit der zwangsweisen Verpflichtung der Gebäudebesitzer zum Beitritt zu derselben ganz aufzuheben und die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden der Privatthätigkeit von Vereinen zu überlassen sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Prüfung dieses Vorschlags ist vorentscheidend für alle weiteren Anträge, — mit seiner Annahme fällt der gegenwärtige Entwurf.

Erwägt man aber unbefangen alle einschlagenden Verhältnisse, so muß man sich entschieden gegen denselben aussprechen.

A.

Die Versicherungsanstalten gegen Feuerschaden beruhen entweder auf Gegenseitigkeit, d. h. die Mitglieder der Anstalt ersetzen in ihrer Gesammtheit dem Einzelnen den ihm durch Brandunglück zugegangenen Schaden nach einer unter sich zu machenden Umlage, deren Größe je nach der Zahl der Brandfälle und dem Umfang des Schadens steigt oder fällt, ohne daß die Gesammtheit einen Gewinn bezieht, vielmehr aus den Beiträgen der Einzelnen nur die Entschädigungssummen und die Kosten der Verwaltung der Anstalt, welche ihren Mitgliedern Rechnung ablegt, deckt, — oder die Anstalt wird als Gewinnunternehmung betrieben, d. h. eine Gesellschaft schließt mit den einzelnen Versicherten, welche unter sich in keinem verpflichtenden Verhältniß stehen, einen Vertrag ab, wodurch sie sich verbindlich macht, gegen die Zahlung eines bestimmten, nicht wechselnden Beitrags den entstandenen Brandschaden zu ersetzen; Gewinn und Verlust trägt die unternehmende Gesellschaft, die zu keiner Rechnungsablage den einzelnen Versicherten gegenüber verpflichtet ist.

Bei den gegenseitigen Versicherungsanstalten sind also sämmtliche Theilhaber auch zugleich die Unternehmer, sie haben alle den gleichen Zweck, es ist kein getheiltes Interesse vorhanden, sie wollen keinen Gewinn, sie erstreben nur gegenseitige Sicherung.

Die Beiträge werden nur verwendet zur Zahlung der Entschädigung und zu Deckung des Verwaltungsaufwandes, höchstens wird ein kleiner Reservefond angesammelt, damit die Ersatzleistung — worauf es wesentlich ankommt — schnell geleistet werden kann und die Theilnehmer nicht in einem Augenblicke zu hart belastet werden, die Last sich vielmehr auf einen angemessenen Zeitraum vertheilt.

Endlich bildet das gesammte Gebäudeversicherungskapital sämmtlicher Theilnehmer, auf welches die Beiträge ausgeschlagen werden, die Sicherung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt.

Bei den Versicherungsanstalten auf Unternehmungsgewinn dagegen treten zwei verschiedene Persönlichkeiten mit verschiedenen, ja einander entgegengesetzten Interessen hervor; die Versicherer bezwecken für sich Gewinn, der nur dadurch erreicht werden kann, wenn die Beiträge der Versicherten die zu leistenden Zahlungen bedeutend übersteigen.

Als Sicherheit dient den Letzteren das von den Unternehmern zusammengelegte Kapital, ohne daß ihnen jedoch bei seiner Verwaltung irgend ein Aufsichts- oder Mitwirkungsrecht eingeräumt wäre. Dieses Kapital besteht gewöhnlich in auf den Inhaber gestellten Aktien; eine weitere Sicherheit wird nicht geboten.

Wenn sicher nach diesen allgemeinen Gründen den gegenseitigen Versicherungsgesellschaften im Interesse der Versicherten der Vorzug vor jenen auf Unternehmungsgewinn wird eingeräumt werden müssen, so treten auch nicht unwichtige besondere, aus der Art des Gesellschaftsbetriebs der letztgenannten Anstalten entnommene Gründe hinzu:

1) Es liegt im Interesse dieser Gesellschaften, ihre Versicherungen in möglichst weiten Kreisen auszudehnen. Nachdem die Spekulation auch dieses Geschäftszweigs sich mehr bemächtigt hatte, trat unter den einzelnen Gesellschaften eine sehr starke Konkurrenz ein, und die Agenten derselben waren bemüht, möglichst viele Versicherungsverträge abzuschließen. Ein erfolgreiches Mittel lag darin, wenn bei der Aufnahme der Versicherungen wenig Schwierigkeiten erhoben, also entweder keine oder nur eine sehr oberflächliche Prüfung eintrat.

   Die Nachtheile eines solchen Verfahrens mußten aber für die Gesellschaften auf andere Weise wieder ausgeglichen werden, und dies geschah dadurch, daß bei erfolgtem Brandschaden die Ausmessung der Entschädigungssumme in einer nicht geregelten, oft willkührlichen Weise geschah, so daß der Beschädigte in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seiner bedrängten Lage oft nur die Wahl zwischen einem weitaussehenden Rechtsstreit oder der Annahme der angebotenen Entschädigungssumme hatte.

So konnte es kommen, daß, während in der Periode von 1840/44 und von 1845/49 bei der badischen Gebäudeversicherungsanstalt der 795ste beziehungsweise der 567ste Theil des Gesammtversicherungskapitals als Brandentschädigungssumme bezahlt werden mußte, bei den im Großherzogthum zugelassenen Privatgesellschaften in der erwähnten Periode nur der 848ste beziehungsweise der 773 Theil ihres Versicherungskapitals als Entschädigungssumme zu entrichten war. (Beilage J.)

Diese Gesellschaften haben daher keinen Grund, gegen allzuhohe Versicherungsanschläge sich zu schützen. Aus diesen werden hohe Beiträge bezogen, und die daraus möglicherweise entspringenden Nachtheile werden durch das oben bezeichnete Verfahren bei Feststellung der Entschädigung mehr als ausreichend beseitigt.

Hohe Anschläge geben also in der That oft nur die Normen für den Beitrag, nicht aber auch für die Entschädigung.

2) Als Sicherheit für die eventuellen Ansprüche der Versicherten sollen die Reservefonds dieser Gesellschaften dienen; sie werden in den Geschäftsnachweisungen oft in einer enormen Höhe angegeben, in der Wirklichkeit beruhen sie aber auf Actien, von denen oft nur ein sehr kleiner Theil eingezahlt ist.

So wurde z. B. eine ausländische Versicherungsgesellschaft mit einem angeblichen Reservekapital von 15 Millionen Franken in 15,000 Actien je zu 1000 Franken gegründet; es wurden aber auf eine Actie in Wirklichkeit nur 75 Franken eingezahlt und in den Statuten überdieß bedungen, daß, wenn dieser geringe eingezahlte Betrag durch Verluste bis auf die Hälfte verringert sein würde, die Gesellschaft sich auflöse.

Statt in 15 Millionen Franken bestund daher der Reservefond in 1,125,000 beziehungsweise 562,000 Franken.

3) Dieser zum geringsten Theile baar vorhandene Reservefond ist aber — wie oben schon bemerkt — jeder Aufsicht und Controle der Versicherten entzogen; ob die nicht eingezahlten Beträge beibringlich sind, ist ungewiß; die meisten Statuten enthalten auch überdieß noch die der Gesellschaft vorbehaltene Befugniß, sich auflösen zu können, wenn das Reservekapital bis zu einem gewissen Theile herabgesunken ist.

Hiernach wird es wohl kaum in Zweifel gezogen werden können, daß den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit der Vorzug eingeräumt werden muß vor jenen auf Unternehmungsgewinn.

Auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit ist aber die badische Gebäudeversicherungsanstalt gegründet.

Ihr ausgesprochener Zweck ist, als Hülfs- und als Creditanstalt zu wirken; in jener Eigenschaft hat sie dem Beschädigten einen angemessenen Ersatz zu gewähren, in dieser soll sie die auf den Gebäuden ruhenden Kapitalien sichern und die Darleihen auf Gebäude leichter ermöglichen.

Sie hat diese beiden Aufgaben, freilich mit zu großen Opfern für die einzelnen Mitglieder und nicht ohne andere öffentliche Interessen zu gefährden, in ausgedehnter Weise erfüllt; sie hat den Beschädigten reichlichen, ja nur allzureichlichen, schnellen und sichern Ersatz gewährt; sie hat zur ungeschmälerten Erhaltung eines wesentlichen Bestandtheils des Volksvermögens beigetragen; sie war die Grundbedingung der realen Sicherheit, welche Gebäude einem Darleiher gewähren können.

Die Creditverhältnisse im Lande sind nun einmal nach dem langen Bestande der Anstalt wesentlich auf dieselbe gegründet. Keiner Ausführung bedarf es daher, daß der öffentliche Credit einen empfindlichen Stoß erleiden würde, wenn man hierin eine gänzliche Aenderung eintreten lassen wollte, und daß wohl kein Zeitpunkt weniger geeignet sein dürfte, solche Folgen herbeizuführen, als der jetzige, in welchem noch immer der Geldumfluß gehemmt und die Sicherheit für Kapitalien durch Einsatz von Gebäuden in Folge eingetretener Werthsverminderung derselben nicht die gesuchteste ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B.

Mag man auch vom Standpunkte der Theorie aus manche Gründe vorbringen können, welche für die Ueberlassung der Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden an Privatgesellschaften sprechen, so wird man in keinem Falle die Zulässigkeit und die Wohlthätigkeit der Staatsgebäudeversicherungsanstalten in Abrede stellen können.

Wenn der Staat die Erhaltung und Sicherung eines so großen und unentbehrlichen Bestandtheils des Volksvermögens, wie die Gebäude sind, unter seine besondere Aufsicht nimmt, wenn er dadurch der Verarmung vorzubeugen und den öffentlichen Credit zu befestigen sucht, so wird er aus dem Kreise seiner Aufgabe, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die eine sorgsame Pflege volkswirthschaftlicher Interessen verlangen, nicht heraustreten.

Unter seiner Aufsicht und Leitung wird aber eine auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalt den Betheiligten

a. größere Sicherheit, und

b. bei richtiger Einrichtung auch größere Wohlfeilheit gewähren.

Zu a. Es ist schon oben bemerkt worden, daß das Versicherungskapital der Privatgesellschaften in der Regel in keinem Verhältnisse steht zu dem enormen Betrag der Versicherungssummen.

Daß hierin für den Beschädigten wie für den Gläubiger nicht die Sicherheit liegt, wie in der Ersatzpflichtigkeit der sammtverbindlichen Gebäudebesitzer mit dem Versicherungsanschlage sämmtlicher Gebäude, springt in die Augen.

Durch diese Sicherheit ist auch Vorsorge getroffen, wenn sich in kurzem Zwischenraum bedeutende Brandfälle auf einander folgen, während solche Ereignisse die Insolvenz oder doch die Auflösung von Privatgesellschaften leicht herbeiführen können. Und doch ist gerade in solchen Fällen, z. B. bei dem Abbrennen eines ganzen Ortes oder des größten Theils desselben, wie es kürzlich zweimal in Waibstadt, in Mudau, Wolfach und jüngst in Dossenbach der Fall war, die Hülfe am nöthigsten und der Staat aus vielfachen Rücksichten aufgefordert, unmittelbar einzuschreiten.

Wie leicht verliert der Beschädigte seinen Ersatzanspruch bei Privatgesellschaften, und damit der Pfandgläubiger oft seine ganze Sicherheit, wenn eine Förmlichkeit übersehen, der Beitrag nicht zur gehörigen Zeit pünktlich entrichtet oder von der Vornahme einer Aenderung in der Einrichtung des Gebäudes nicht rechtzeitige Anzeige gemacht wird.

Welcher Kapitalist wird sich ferner dazu verstehen, auf ein Gebäude Geld zu leihen, wenn er nicht die Gewißheit hat, daß der im Voraus festgesetzte Betrag der ganzen Versicherungssumme oder der wievielste Theil derselben ersetzt wird — was leicht eintreten kann, wenn die Privatgesellschaften, wie dieß bei Fahrnißbeschädigungen geschieht, erst nach eingetretenem Brande noch eine besondere Ermittelung des Schadens eintreten lassen und sich rücksichtlich der Größe desselben nicht an so bestimmte Vorschriften, wie die in einem bestehenden Gesetze enthaltenen binden, sondern im Wege des Vergleichs die Entschädigungssumme herabzusetzen suchen?

Dazu kommt aber noch, daß überall keine Gewißheit darüber vorläge, daß die Privatgesellschaften die Verpflichtung eingehen würden, jede Versicherung, die ihnen angetragen wird, anzunehmen, im Gegentheil, die Vorschläge, welche im vorigen Jahre gemacht wurden und einigen Petitionen zu Grunde liegen, beruhen darauf, daß jenen Gesellschaften die Wahl vorbehalten bliebe, ob sie ein Versicherungsanerbieten annehmen wollen oder nicht.

Daß sie, deren ganzes Unternehmen auf Gewinn gerichtet ist, im eigenen Interesse nur die Versicherungen übernehmen werden, bei welchen am wenigsten Gefahr zu befürchten ist, liegt zu Tage. Es werden also wohl die gut eingerichteten Gebäude in den Städten Aufnahme finden, schwerlich aber die Wohnungen der ärmern Klassen, insbesondere in den Gebirgsgegenden, in welchen die klimatischen Verhält-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nisse der Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, wie die Erfahrung lehrt, oft schwer zu übersteigende Schranken setzen.

Was würde es also nützen, wenn man unter solchen Verhältnissen für den Gebäudebesitzer den Zwang zum Eintritt in eine Privatversicherungsgesellschaft festsetzen wollte, wenn auf der andern Seite keine Verpflichtung zur Aufnahme bestünde?

Da also hienach jeder Zwang zum Eintritt und beziehungsweise zur Aufnahme wegfallen müßte, so müßte einem bisherigen Mitgliede auch der Austritt aus einer solchen Anstalt freistehen, und da liegt dann die Frage wohl nahe, ob durch solche Verhältnisse nicht der Credit ganzer Landesgegenden wesentlich zerstört würde.

Zu b. Im Allgemeinen wird man auch behaupten können, daß die auf Gegenseitigkeit gegründeten Staatsversicherungen wohlfeiler sind, als die Privatanstalten.

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten der Staatsanstalt ihre Dienste, ohne dafür besondere Gebühren zu erhalten, während die Privatgesellschaften eine Reihe von bezahlten Agenten aufstellen müssen. Die unmittelbare Verwaltung unserer Landesanstalt selbst veranlaßt bekanntlich einen verhältnißmäßig so geringen Kostenaufwand, (vergleiche Anlage K.) wie dies bei den Privatgesellschaften nicht sein könnte. Auch die Beitreibung der Ausstände bei den Gerichten müßte mehr Aufwand an Zeit, Arbeitskräften und Geld verursachen, als der jetzt bestehenden Staatsanstalt, deren Ausstände nach der Steuerexekutionsordnung beigetrieben werden.

Es lagen also wohl überwiegende Gründe vor, welche die Gesetzgebung bestimmten, die Gebäudeversicherung unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht des Staats zu stellen, und man hat die Aufrechthaltung dieses Zustandes für so wichtig angesehen, daß der Bestand dieser Staatsanstalt durch §. 25 der Verfassungsurkunde noch besonders gewährleistet wurde.

Als daher in den Jahren 1837 und 1839 diese Frage bei den Ständen zur Berathung kam, hat man in richtiger Würdigung der Verhältnisse für die Erhaltung der bisherigen Grundlagen sich ausgesprochen.

C.

Man hat nun freilich in neuester Zeit namentlich gegen den Zwang zum Beitritt zu der Staatsversicherungsanstalt noch besondere Einwendungen erhoben.

Hat man sich aber einmal für den Fortbestand einer solchen Anstalt entschieden, dann muß man folgerichtig sich auch für den Grundsatz des Zwangs zum Beitritt entscheiden, weil ohne einen solchen der Bestand der Anstalt selbst gefährdet wäre, und sie in keinem Falle die ihr vorgesteckten Zwecke, namentlich rücksichtlich der Erhaltung des Credits, zu erreichen im Stande wäre; denn

a. es liegt im Grundsatz der Gegenseitigkeit, daß alle Theilnehmer einer Gesellschaft den Schaden der Einzelnen tragen. Je größer die Ausdehnung der Gesellschaft ist, desto kleiner die Last für die Theilnehmer und umgekehrt.

Ohne Zwang würden voraussichtlich sehr viele Gebäudebesitzer von der Anstalt sich ausschließen; sie würde so klein werden, daß sie ihre Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermöchte.

Hiedurch würden aber insbesondere

b. die ärmeren Häuserbesitzer gefährdet.

Die Besitzer wohl construirter Gebäude würden wahrscheinlich entweder bei Privatvereinen sich versichern lassen, die in einem solchen Falle die Prämien möglichst herabzusetzen geneigt wären, oder es würden einzelne, namentlich die größeren Städte, besondere Versicherungsanstalten gründen. Die Landgemeinden, und namentlich jene in Gebirgsgegenden, in welchen die Häuserconstruction mit größerer Feuersgefahr ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bunden ist, würden daher für die Staatsanstalt wohl allein noch übrig bleiben, ihr aber die zur Bestreitung der Bedürfnisse nöthigen Beiträge nicht gewähren, also von ihr auch die ihnen gebührenden Entschädigungssummen nicht empfangen können.

c. Als Creditanstalt würde sie aber ohne den Zwang nichts leisten; insbesondere wären die Gläubiger, welche Unterpfandsrechte auf Gebäude haben, keinen Augenblick sicher, daß der Schuldner nicht aus der Versicherungsanstalt austritt; man müßte aber zum mindesten bestimmen, daß der Gläubiger sein Unterpfand bei der Versicherungsgesellschaft eintragen lasse, und daß der Austritt des Versicherten nicht eher statthaft sei, bis die Unterpfandsschuld gezahlt oder die Einwilligung des Gläubigers zum Austritt beigebracht ist.

Hierin liegt aber wieder ein wenigstens mittelbarer Zwang.

Aus dem Bisherigen dürfte wohl mit Bestimmtheit hervorgehen, daß die vielfach wahrgenommenen Mängel unseres Gebäudeversicherungswesens nicht in dem Bestande der Feuerversicherungsanstalt als auf Gegenseitigkeit der zum Beitritt verpflichteten Gebäudebesitzer gegründeten Staatsanstalt, sondern lediglich in einzelnen Einrichtungen derselben zu suchen sind, welche durch bessere ersetzt werden müssen.

Man darf daher diese Grundlagen derselben, besonders nachdem sie nach verschiedenen Richtungen hin tiefe Wurzel gefaßt haben, nicht aufgeben; man muß den durch die bisherigen Einrichtungen begründeten Verhältnissen Rechnung tragen, statt sie zum offenbaren Nachtheil der volkswirthschaftlichen Interessen zu zerstören.

So wird es auch in andern Staaten gehalten, welche Staatsversicherungsanstalten haben. In ihnen sind die gleichen Uebelstände zu Tage getreten, wie im Großherzogthum, nämlich eine bedeutende Vermehrung der Brandfälle mit all den vielfachen Nachtheilen, die sie mit sich führen müssen.

Diesem Uebel aber kann durch Verbesserung der bisherigen Einrichtungen abgeholfen werden; diesen Weg haben einige Nachbarstaaten eingeschlagen, er ist auch für das Großherzogthum wohl der allein richtige. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß rücksichtlich mancher Punkte sich große Schwierigkeiten zeigen, welche in der Verschiedenartigkeit der hier eingreifenden Verhältnisse und der dadurch bedingten Verschiedenartigkeit der Interessen ihren Grund haben.

Es mußte daher bei der Vorbereitung eines neuen Gesetz-Entwurfs über diesen Gegenstand mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Die Regierung ließ einen mit den erforderlichen statistischen Nachweisungen versehenen Entwurf eines neuen Gesetzes bearbeiten und berief sodann in jedem Kreise eine aus Verwaltungsbeamten, wissenschaftlich und praktisch gebildeten Bauverständigen und sonstigen mit der Sache vertrauten Männern bestehende Commission, welcher der Entwurf als Leitfaden für ihre Berathungen vorgelegt wurde. Das Ergebniß derselben wurde sodann der Begutachtung der Kreisregierungen und des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse unterzogen.

Aus dem reichhaltigen, auf diese Weise zu Tage geförderten und wiederholter Prüfung unterworfenen Material ist sodann der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung hervorgegangen.

Er beabsichtigt, die oben aufgeführten Mißstände zu beseitigen, insbesondere:

1) eine richtige Bildung der Feuerversicherungsanschläge der Gebäude herbeizuführen;
2) die Lasten der Anstalt in thunlichst gerechter und billiger Weise unter den Theilnehmern derselben auszugleichen;
3) die Fahrlässigkeit, sowie den Reiz zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen zu beseitigen.

Die wesentlichsten Mittel, welche der Entwurf zu Erreichung dieser Zwecke in Vorschlag bringt, sind:

Zu 1) a. Jedes Gebäude soll künftig nach seinem mittleren Bauwerth mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerths, soweit der letztere den ersteren nicht übersteigt, versichert werden.

b. Die Feststellung des Versicherungsanschlags kann nur nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Brandversicherungsanstalt geschehen.

Zu 2) c. Der Werth der von einem Dritten unentgeldlich oder um einen geminderten Preis zu liefernden Baumaterialien oder Arbeiten soll von der Versicherung ausgeschlossen bleiben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gemeinden sollen nach Verhältniß des Brandentschädigungsbetrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt werden, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat.

Um jede mögliche Härte auszugleichen, soll das Ministerium des Innern ermächtigt sein, in dringenden Fällen einzelne dürftige Gemeinden, denen die Aufbringung des Beitrags der vierten Klasse zu drückend sein würde, in die dritte Klasse zu versetzen.

Zu 3) a. An der Entschädigungssumme soll ein Fünftheil in Abzug gebracht werden, welches der Beschädigte auf sich zu leiden hat;

b. die bisherigen Vorschriften über Verlegung der Bauplätze auf andere Stellen, welche häufig Veranlassung zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen gaben, wurden in angemessener Weise geändert;

c. es kann kein Feuerschaden mehr vergütet werden, wenn nicht wenigstens eine vorläufige Einschätzung des Gebäudes durch Sachverständige erfolgt ist, während bisher in manchen Fällen auf nur einseitige Anzeige des Eigenthümers, ja sogar ohne eine solche der angebliche Werth im Falle eines Brandes ersetzt werden mußte.

Zu §. 4.

Die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, daß Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, von der Anstalt nicht vergütet werde, wenn das Feuer zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist, — mußte aus den Gründen beibehalten werden, welche bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand bei Berathung des Gesetzes vom 30. Juli 1840 geltend gemacht worden sind. (Verhandlung der zweiten Kammer von 1839/40, II. Prot. H. S. 169—177.)

Die Vergütung für solche Beschädigungen liegt nicht der Gesammtheit der Gebäudebesitzer, sondern der Gesammtheit der Staatsangehörigen ob; die Bestimmungen darüber, in wie weit Entschädigung geleistet wird, und dergleichen, gehören in ein Gesetz über Ausgleichung von Kriegsschäden, und nicht in das Gesetz über die Gebäudeversicherung.

Zu §. 5.

Im Gegensatze mit den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 wird hier vorgeschlagen, auch denjenigen Eigenthümer eines Gebäudes der Entschädigungssumme für verlustig zu erklären, welcher durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wurde, das Entstehen des Feuers in seinem eigenen Hause — es mag dasselbe in diesem oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Nach allgemeinen Rechtsregeln hat jeder den Schaden, den er aus eigener Fahrlässigkeit erleidet, auf sich zu tragen, er ist aber, wenn er einen Dritten aus Fahrlässigkeit beschädigt, diesem nach den Bestimmungen des Landrechts (Satz 1383) und nach dem Gesetz vom 4. März 1845, über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, zum Ersatze verpflichtet. Wer aber durch Fahrlässigkeit einen Brand in seinem eigenen Gebäude verschuldet, hat nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, selbst wenn die Fahrlässigkeit einen solchen Grad erreicht hatte, daß die Gerichte mit Strafe einschreiten mußten, diesen Schaden nicht zu tragen, sondern er überwälzt die Folgen seiner strafbaren Handlungsweise auf die Gesammtheit der Häuserbesitzer, die ihm dafür vollständige Entschädigung leisten mußten.

So wenig sich dies mit den Grundsätzen des Rechts verträgt, so unvereinbarlich dürfte es auch sein mit den Rücksichten für das öffentliche Wohl. Durch sorglose Behandlung von Feuer und Licht kann nicht blos der Nachlässige

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst, sondern auch eine große Anzahl anderer Personen in die wesentlichsten Nachtheile versetzt werden, ebenso die Feuerversicherungsanstalt selbst.

So lange der fahrlässige Brandstifter die volle Entschädigung erhält, werden die feuerpolizeilichen Anordnungen der Behörden keine strenge Beachtung finden.

Es wird aber auch keine Härte darin liegen, wenn demselben der Rechtsanspruch auf Entschädigung entzogen wird; denn

1) tritt dies nur dann ein, wenn der Schuldige durch richterliches Erkenntniß wegen Feuerverwahrlosung verurtheilt wurde, was
2) nach §. 562 des Strafgesetzbuches nur dann geschehen kann, wenn durch den Brand zugleich für Andere großer Schaden verursacht worden.

Aus dem hier aufgestellten Grundsatze folgt, daß nicht nur gegen solche dritte Personen, durch welche absichtlich Feuer veranlaßt worden ist, sondern auch gegen jene, welche aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (§. 562 des Strafgesetzbuches) Feuer veranlaßt haben, der Versicherungsanstalt der Rückgriff vorbehalten werden muß, wie dies im letzten Absatz geschehen ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Zu §. 16—23.

In dem Gesetze vom 30. Juli 1840 waren die Bestimmungen über die Bildung des Feuerversicherungsanschlags der Gebäude an verschiedenen Orten zerstreut aufgenommen. (§§. 9, 15, 16, 24, 32, 33.)

Es wird zweckmäßiger sein, dieselben, besonders da sie einen sehr wichtigen Theil des Gesetzes bilden, in einen eigenen Abschnitt zusammenzufassen.

Auf dem Versicherungsanschlag beruht hauptsächlich die richtige Bestimmung sowohl des Entschädigungsbetrags des Beschädigten als des Beitrags der Theilnehmer der Anstalt.

Die richtige Bildung desselben ist daher eine Hauptaufgabe des Gesetzes.

Obgleich das Gesetz vom 30. Juli 1840 in dieser Beziehung wesentliche Verbesserungen gegenüber der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 enthält, so ergibt sich doch aus der Beilage A., daß unmittelbar nach Einführung desselben die Versicherungsanschläge sich sehr bedeutend erhöhten. Während dieselben in dem Jahre 1842, dem letzten der Herrschaft des alten Gesetzes, auf 230,324,450 fl. sich beliefen, steigerten sie sich im Jahre 1843, mit welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit trat, sogleich auf 316,578,200 fl., also um den Betrag von 84,353,750 fl. Seitdem haben sich die Anschläge in jedem Jahr erhöht, und sind im Jahr 1849 bis auf die Summe von 340,319,850 fl. gestiegen.

Die Folgen solcher Ergebnisse konnten nicht ausbleiben. Die Brandfälle mehrten sich auf eine beängstigende Weise, was sich am klarsten aus dem Steigen der Entschädigungssummen ergibt.

Während sie im Jahr 1842 sich auf 371,359 fl. 47½ kr. beliefen, erreichten sie im Jahr 1849 die Höhe von 748,776 fl. 1 kr.

Es kann hiernach nicht auffallen, wenn viele Gebäudebesitzer, in der wohlbegründeten Aussicht, im Falle eines Brandes nicht nur keinen Verlust zu erleiden, sondern auch noch einen Gewinn zu machen, keine besondere Sorgfalt in Bewahrung von Feuer und Licht mehr bethätigten, sich die Beobachtung von bau- und feuerpolizeilichen Anordnungen sehr wenig angelegen sein ließen, ja wenn sogar in diesem Mißstande ein leider! sehr wirksames Reizmittel zu gewinnsüchtiger Brandstiftung lag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wer mit den Sachverhältnissen näher vertraut ist, wer Gelegenheit hatte, die Umstände näher kennen zu lernen, unter welchen so viele Brandfälle sich ereigneten, wird dies zugeben müssen.

Es kam häufig vor, daß Häuser abbrannten, welche zum Abbruch verkauft waren, oder an eine andere passendere Stelle verlegt oder bedeutend ausgebessert oder im Zwangswege versteigert werden sollten. Die allzureichliche Entschädigung aus der Brandkasse entzog den Eigenthümer jeder Verlegenheit.

Die tiefgesunkenen sittlichen Zustände des Volks — Folge der unablässigen politischen Wühlereien der letzten Jahre, und der dadurch herbeigeführten Mißachtung von Gesetz und Ordnung — ließen auch verbrecherische Mittel weniger bedenklich erscheinen, wenn nur der beabsichtigte, kaum zu entgehende Gewinn erzielt wurde.

Beweis hiefür ist, daß gerade in den Jahren 1848 und 1849 die Brandentschädigungen eine besondere Höhe erreichten.

Die allzugroße Höhe der Versicherungsanschläge, dieses Hauptübel der jetzigen Einrichtung, hat seinen Grund theils in den oben schon angegebenen ungünstigen Verhältnissen (Begründung zum ersten Abschnitt, Ziff. III.), welche auf die neue Generaleinschätzung nachtheilig einwirken mußten, theils in den Bestimmungen des Gesetzes selbst.

Das letztere bestimmt nämlich

1) in §. 9 und 32, daß nur der Werth der durch Feuer zerstörbaren Materialien und des Arbeitslohns mit Ausschluß des Kaufpreises bei Festsetzung des Anschlags in Rechnung zu bringen sei.

Es bedarf aber keiner weitern Ausführung, daß der wahre oder Kaufwerth eines Gebäudes nicht ausschließlich durch den Bauwerth desselben bedingt sei, sondern daß die Lage, Einrichtung und Brauchbarkeit des Gebäudes bei der Bestimmung des ersteren von wesentlichem Einfluß sind.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist auf dem Lande der Kaufwerth eines Gebäudes in der Regel bedeutend niederer, als der mittlere Bauwerth, wie er nach den Vorschriften über die Einschätzung der Gebäude gefunden wird, welcher Uebelstand zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen Veranlassung gibt.

Die §§. 16 und 17 des Entwurfs bestimmen daher, daß jedes Gebäude nach seinem mittleren Bauwerth mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerths, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere, versichert werden soll.

Hiernach und nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen würde der Versicherungsanschlag auf folgende Weise zu ermitteln sein:

Die mittlern Neubaukosten eines Gebäudes betragen		1,025 fl.
Wegen Alters und baulichem Zustand tritt eine Entwerthung von ein Fünftel also von . . .		205 fl.
ein, es bleiben somit als mittlerer Bauwerth		820 fl.
der wirkliche oder Kaufwerth besteht in	650 fl.	
über Abzug des Werths für Hausplatz, Garten, Fundamente 2c. von	130 fl.	
noch in . .		520 fl.
zusammen .		1,340 fl.
Der Durchschnitt beträgt		670 fl.
oder in der durch 50 theilbaren Rundzahl		650 fl.

welche den Versicherungsanschlag bilden.

Nach der seitherigen Einrichtung würde dieser Anschlag auf 800 fl. also um 150 fl. höher festzusetzen sein.

Es wurde zwar auch schon der Vorschlag gemacht, die Gebäude nur nach ihrem mittlern Kaufwerthe zu versichern; es ist aber klar, daß man damit auf das entgegengesetzte Extrem verfallen und in vielfache, durch die stets wechselnden Werthverhältnisse bedingte, Schwankungen und Ungleichheiten gerathen würde.

Der obige Vorschlag dürfte daher die richtige Mitte einhalten, und auch zu keiner Härte führen, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

man bedenkt, daß nach §. 50 von der als Regel bestehenden Verpflichtung der Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes Nachsicht ertheilt werden kann.

Zu seiner gehörigen Durchführung ist es aber nothwendig, die Bauschätzer und Gemeinderäthe für ihre Abschätzung in ähnlicher Weise wie die Pfandgerichte für verantwortlich zu erklären. (§. 23 des Entw.)

Ist aber hiernach schon der Grundsatz der ausschließlichen Berücksichtigung des Bauwerths bei Einschätzung der Gebäude von den bedenklichsten Folgen gewesen, so wurde dieses Uebel noch vermehrt:

2) durch die Art, wie nach §. 31 des Gesetzes dieser Bauwerth gefunden werden sollte. Dadurch, daß sowohl der Werths- als Entwerthungsberechnung die einzelnen „in dem Gebäude steckenden Materialien" zu Grunde gelegt werden mußten, konnte es nicht fehlen, daß
   a. das ganze Abschätzungsgeschäft und die für dasselbe gegebene Instruktion so verwickelt wurde, daß ein großer Theil der Schätzer sich in dieselben nicht recht finden, noch viel weniger sie richtig anwenden konnte,
   b. daß durch die Menge von Detailabschätzungen die Versicherungsanschläge auf eine unnatürliche Höhe getrieben wurden, und
   c. die Aufstellung einer richtigen Berechnung des durch Alter und baulichen Zustand eines Gebäudes eingetretenen Minderwerths sehr erschwert war.

Das Schätzungsgeschäft muß aber auf dem Lande in die Hände gewöhnlicher Bauhandwerker gelegt werden, an welche man keine allzugroßen Ansprüche machen darf. Es ist daher durchaus nothwendig, daß die Grundsätze, welche das Gesetz über die Einschätzung enthält, möglichst einfach gehalten seien.

Auf diesen Gründen beruht die Fassung des §. 18.

Ein möglichst geordneter Zustand wird sich aber nur erreichen lassen, wenn neben dieser Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen und Erlassung einfacher Vollzugsverordnungen

3) eine gehörige Kontrole der Schätzer eingeführt wird, deren nähere Einrichtung hier, als zum Vollzug des Gesetzes gehörig, übergangen werden kann. (§. 71.)

Zum dritten Abschnitt.

Zu §. 24 — 30.

Der Entwurf geht von folgenden Sätzen aus:

1) Die Wirksamkeit einer Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, und endet mit Ablauf des Jahres, in welchem ein Gebäude ganz abgebrochen, oder durch Brand vollständig zerstört wurde. (§. 26.)
2) Im Monat November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude einer Gemeinde, und veranlaßt sofort die Abschätzung der zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude. (§. 28.)
3) Werthsverminderungen eines Gebäudes müssen sogleich vom Eigenthümer bei dem Gemeinderath angezeigt werden, damit die sofortige Abschätzung und Vormerkung derselben im Versicherungsbuch erfolge. (§. 27.)
4) Werthserhöhungen oder neue Gebäude dagegen können auch im Laufe des Kalenderjahres in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung eingetragen werden, wenn die Eigenthümer solcher Gebäude die Aufnahme in die Versicherung verlangen, und den Beitrag für das ganze Jahr zu bezahlen sich verpflichten. (§. 29.)

Damit ist wohl den Interessen der Gebäudeeigenthümer vollständig genügt, und es erscheint, wenn man auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jene der Anstalt in Betracht zieht, nicht als angemessen, daß nach den bisherigen Bestimmungen dem Eigenthümer eines Gebäudes schon Vergütung für Brandschaden geleistet werden mußte, wenn

a. ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, abbrannte, ehe dasselbe nur zur Versicherung angemeldet war (Ges. §. 38); eine Bestimmung, die um so nachtheiliger wirken konnte, je länger die Frist war, welche dem Eigenthümer nach §. 23 des Gesetzes offen stund;

b. wenn ein neues Gebäude, ohne Rücksicht darauf, ob es an die Stelle eines alten, früher versicherten trat, abbrannte, nachdem zwar die Anmeldung, nicht aber auch die Abschätzung und Aufnahme in die Versicherung erfolgt war (Gesetz §. 40);

c. wenn sogar nur Materialien verbrannten, welche ein beschädigter Theilnehmer zum Wiederaufbau angeschafft hatte. (§. 39 des Gesetzes.)

Die Fälle unter a. und b. können vermieden werden, wenn der Gebäudeeigenthümer von seinem Rechte (§. 29 des Entwurfs) Gebrauch macht, und auf alsbaldiger Abschätzung besteht; im Falle c. soll aber gar keine Entschädigung gegeben werden, da die Anstalt nur Gebäude versichert.

Deshalb wurden auch im Entwurfe die §§. 38—40 des Gesetzes gestrichen.

Zu §. 31—34.

Die Abänderungen beziehen sich nur auf Redaktionsveränderungen.

Es sollten die drei Arten von Revisionen, welche gegen Abschätzungen möglich sind, klarer hervorgehoben werden, als dies in dem bisherigen Gesetz geschah, welches daher auch zu Mißdeutungen führte.

Die Bestimmung, daß alle 15 Jahre eine allgemeine Revision der Versicherungssumme stattfinden müsse, ist aus dem neuen Entwurf (§. 33) entfernt, weil sie nicht nothwendig ist.

Wenn es in das Ermessen des Ministeriums des Innern gestellt ist, von Zeit zu Zeit Revisionen, je nachdem es erforderlich scheint, anzuordnen, so ist das Interesse der Anstalt und das der Theilnehmer wohl hinreichend gewahrt.

Zum vierten Abschnitt.

Zu §. 35.

Eine wesentliche Aenderung an den bisherigen Bestimmungen beantragt der Entwurf durch den Vorschlag, künftig an der nach der bisherigen Weise zu berechnenden Entschädigungssumme nur noch vier Fünftheile an den Beschädigten auszuzahlen.

Man hat bei der Vorlage des Gesetzes vom 30. Juli 1840 geglaubt, daß es einer solchen Beschränkung nicht bedürfe, weil in den Anordnungen des Gesetzes über die Abschätzung des Werths der Gebäude zur Feuerversicherung, wie des Feuerschadens selbst, schon hinreichende Gewährleistung gegen gewinnsüchtige Brandstiftung und Gründe genug zur Anwendung der gehörigen Vorsicht in Bewahrung von Feuer und Licht liegen.

Daß man in dieser Annahme sich getäuscht hat, ist klar erwiesen.

Die gewinnsüchtigen Brandstiftungen haben sich so gemehrt, daß die Umlagen eine drückende Höhe erreichten, und man von einigen Seiten sogar die Auflösung der ganzen Anstalt verlangte. Es ist dieser Umstand auch leicht erklärlich, wenn man bedenkt, wie dem unredlichen Häuserbesitzer so viele Mittel in die Hände gegeben waren, um durch die Anzündung seines Hauses ein sehr vortheilhaftes Geschäft zu machen.

Hier muß nicht blos im Interesse der Anstalt und der redlichen, schwer belasteten Theilnehmer derselben, sondern ganz besonders im allgemeinen Staatsinteresse, zur Verhütung der völligen Untergrabung des sittlichen und rechtlichen Sinns im Volke durch Gewöhnung an Verbrechen in wirksamer Weise geholfen werden. Dieß wird geschehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn man jeden Grund zu einer solchen verbrecherischen Industrie abschneidet, wenn man den Beschädigten einen Theil des Schadens tragen läßt, wie dies auch in andern Gesetzen vorgeschrieben ist.

Eine solche Maßregel wird auch die gute Folge haben, daß größere Vorsicht in Behandlung von Feuer und Licht und vermehrte Thätigkeit bei den Löschmaßregeln angewendet wird, und daß die bau- und feuerpolizeilichen Anordnungen besser befolgt werden.

Man hat zwar gegen die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in das Gesetz eingewendet, daß er leicht zu Umgehungen des Gesetzes führen, daß man insbesondere versuchen werde, die Anschläge so in die Höhe zu schrauben, daß der Beschädigte auch nach Abzug von einem Fünftel noch immer den vollen Anschlag auch als Entschädigung erhalten werde.

Dieser Einwand kann aber nur auf der Unterstellung beruhen, daß entweder das Gesetz so beschaffen sei, daß die Taratoren mit Beachtung desselben wahrheitswidrige Anschläge fertigen können, oder daß sie mit Verletzung des Gesetzes, sei es aus Pflichtvergessenheit oder aus Unkenntniß, zu diesem Ergebniß kommen.

Die Bestimmungen des Entwurfs suchen die erkannten Uebelstände des bisherigen Gesetzes zu beseitigen, die Taratoren aber werden, auch wenn der neue Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, einer sehr eingehenden Kontrole unterworfen werden müssen, wenn man wirksame Resultate erzielen will.

Auf diesem Wege kann man aber den Folgen etwaiger Pflichtwidrigkeit und Unkenntniß der Taratoren vollständig vorbeugen, und die Anschläge auf das richtige Maß herabbringen.

Ein weiterer Einwand wird von den Kreditverhältnissen hergenommen und behauptet, daß diese eine nachtheilige Störung erleiden würden.

Auch dieser Einwand ist nur scheinbar. Der reale Kredit wird durch eine solche Maßregel eher gewinnen. Das Kapital, welches auf einem Gebäude ruht, wird gesicherter sein, wenn für richtige Anschläge gesorgt und ein Fünftheil des Entschädigungsbetrags in Abzug gebracht wird, als wenn der Gläubiger durch zu hohe Anschläge verleitet wird, ganz unverhältnißmäßig hohe Summen auf Häuser zu leihen, welche bei etwaiger Versteigerung nicht erlöst werden können.

Wie überall, so auch hier, wird sich nur der Uebergangszustand fühlbar machen; dies ist aber unvermeidlich, wenn man überhaupt aus der bisherigen Lage herauskommen will.

Zum fünften Abschnitt.

Zu §. 41.

Da es nicht nur im Interesse der Feuerversicherungsanstalt, sondern auch aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten sehr wünschenswerth ist, daß der Bezirksbeamte die Leitung der Löschmaßregeln übernehme, so wurde dieser Punkt besonders hervorgehoben.

Die neue Fassung suchte auch der möglichen Zersplitterung der Geschäfte rücksichtlich der Schadensabschätzung und der Vornahme der polizeilichen Untersuchung vorzubeugen.

Zu §. 45.

Die Bestimmung einer Frist von 14 Tagen zur Vorlage der Verhandlungen über die Abschätzung des Feuerschadens ist nothwendig, damit der Verwaltungsrath in die Lage gesetzt wird, von seinem Rechte, eine Revision zu beantragen, noch wirksamen Gebrauch machen zu können, was bisher oft nicht der Fall war, weil ihm häufig die Verhandlungen zu spät, nachdem die Brandstätte abgeräumt, ja oft sogar mit der Wiederherstellung oder dem Neubau des Gebäudes schon begonnen war, zukamen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum sechsten Abschnitt.

Ein sehr fühlbar gewordener Mangel des bisherigen Gesetzes besteht in der Leichtigkeit, mit welcher die Verlegungen von Bauplätzen erlangt werden konnten.

Es liegt darin ein großes Reizmittel zu gewinnsüchtiger Brandstiftung.

Es schien daher als zweckmäßig, neben einigen andern sichernden Bestimmungen die Aemter und die Kreisregierungen an die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt zu binden, der das größte Interesse dabei hat, daß nicht durch allzu ausgedehnte Anwendung der im Gesetze liegenden Befugniß die Anstalt gefährdet werde. Die betheiligten Personen werden hierdurch auch in keiner Weise gefährdet, da ihnen das Recht zusteht, gegen die Entschließungen des Verwaltungsraths den Rekurs an das Ministerium des Innern zu ergreifen.

Der Schlußsatz in §. 55 mußte aufgenommen werden, um den vorangehenden Bestimmungen die gehörige Wirksamkeit zu sichern.

Zum siebenten Abschnitt.

Es ist schon oben (zum ersten Abschnitt Ziffer II.) nachgewiesen, daß die Lasten der Anstalt unter die Theilnehmer derselben auf eine sehr ungleiche Weise vertheilt sind.

Man glaubte bei der Berathung des Gesetzes vom 30. Juli 1840 diesem Mißstand durch die Einführung des sog. Klassifikationssystems der Gebäude vorzubeugen, nach welchem der Beitragsfuß je nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude sich erhöht oder vermindert.

Dieses System zerfällt in zwei Arten. Nach der einen wird der Grundsatz vollständig durchgeführt, und es werden alle Ursachen, welche auf die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes einwirken können, die Lage, Bauart und Einrichtung desselben, die Beschaffenheit der Löschgeräthschaften eines Orts und dergl., bei der Bemessung der Beiträge genau in Anschlag gebracht. Nach der andern Art wird nur eine theilweise Klassifikation vorgenommen, und die Gebäude je nach ihrer Bauart und Verwendung in verschiedene Klassen eingetheilt, welche sodann erhöhte Beiträge bezahlen.

Gegen beide Arten des Klassifikationssystems haben sich die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 30. Juli 1840 sehr ausführlich ausgesprochen. Es wird der Kürze halber auf den beiliegenden Abdruck derselben (Beilage L.) verwiesen.

In den §. 16 des Gesetzes wurde gleichwohl das theilweise Klassifikationssystem aufgenommen.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es den beabsichtigten Zweck nicht erreicht und zu einer Menge Ungleichheiten geführt hat, und daß die Befürchtungen eingetreten sind, welche man von seiner Einführung hegte.

Es ist nun allerdings kaum möglich, ein System aufzustellen, welches Alle zu befriedigen und Anspruch auf absolute Gerechtigkeit zu machen vermöchte. Die Verhältnisse, die hier einschlagen, sind im Großherzogthum, wie kaum in einem anderen Lande gleichen Umfangs, sehr verschieden. Die Bauart, Verwendung und Einrichtung der Gebäude in den größeren Städten und auf dem platten Lande ist eine ganz andere und viel weniger feuergefährliche, als die in den Gebirgsgegenden, — es ist dies schon durch klimatische Verhältnisse bedingt; die Feuer- und Baupolizei kann in den ersteren viel wirksamer gehandhabt werden, als in den letzteren, und die Löschanstalten werden in diesen trotz aller Bemühungen der Behörden nie den Grad von Vollkommenheit erreichen, wie in jenen.

Diese Ungleichartigkeit der Verhältnisse hat denn auch verschiedene Interessen hervorgerufen.

Sie zu beseitigen ist nicht möglich, es muß daher beiden Theilen, Stadt und Land, gebührende Rechnung getragen und zur Erhaltung der Anstalt ein Vergleich abgeschlossen werden, der, auf Grundsätze des Rechts gestützt, die Interessen beider Theile nach Thunlichkeit billig berücksichtigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von diesen Ansichten ist die Regierung bei ihren Vorschlägen im Entwurfe ausgegangen.

Sie beruhen auf folgenden Sätzen:

1) Die Größe des Beitrags zur Brandkasse wird bemessen nach der Größe des Brandentschädigungs-Kapitals, welches die Häuserbesitzer einer Gemeinde in dem betreffenden Jahre bezogen haben.

Dieser Satz würde aber, in reiner Folgerichtigkeit und Ausschließlichkeit durchgeführt, große Härten in seinem Gefolge haben, weßhalb

2) eine Klasseneintheilung für die Gebäudebesitzer der Gemeinden gebildet werden mußte, nach welcher der Beitrag zur Brandkasse nicht unbedingt nach der Größe der in einem Jahr empfangenen Entschädigungssummen berechnet wird, sondern wonach er nur dann steigt, wenn gewisse Prozentsätze des Versicherungsanschlags durch Feuer in einem Jahr zerstört werden, und wieder fällt, wenn im nächsten Jahr dieser Prozentsatz nicht erreicht wird.

3) Bei der Klasseneintheilung suchte man zu vermeiden, daß nicht schon dann ein Ueberspringen in eine höhere Klasse stattfindet, wenn ein verhältnißmäßig unbedeutender Theil des Versicherungsanschlags durch Feuer zerstört wird.

4) Daß diejenigen Gemeinden, in welchen es in einem Jahr nicht brennt, in die niederste Klasse kommen, versteht sich von selbst. Man glaubte aber auch jene Gemeinden in diese Klasse einreihen zu müssen, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags nicht übersteigen.

Wenn man nämlich nach der Tabelle A. die Versicherungsanschläge mit den Brandentschädigungen vergleicht, so ergibt sich, daß unter normalen Verhältnissen durchschnittlich ungefähr $^1/_{10}$ des Versicherungsanschlags durch Feuer zerstört wird.

Wenn man bedenkt, daß dieses Verhältniß sich bedeutend günstiger gestalten wird, wenn der neue Entwurf Gesetzeskraft erhalten wird, so ist dadurch der Billigkeit gewiß im höchsten Grade Rechnung getragen.

5) Damit aber jede mögliche Härte bei einem größern Unglücksfalle ausgeglichen werden kann, soll das Ministerium des Innern in dringenden Fällen ermächtigt sein, einzelne dürftige Gemeinden, denen die Aufbringung des Beitrags der vierten Klasse zu drückend sein würde, in die dritte Klasse zu versetzen.

Das ganze System wird sich durch ein Beispiel leicht anschaulich machen lassen. Es soll dies der Periode von 1845/1849, somit der ungünstigsten seit dem Bestande der Anstalt, und aus dieser Periode dem Jahr 1849, (einem Jahr, in welchem die Bande der Ordnung sehr gelockert waren, was sich auch hier fühlbar machte), also dem ungünstigsten dieser Periode, entnommen werden.

In diesem Jahr betrug das Umlagebedürfniß 774,442 fl. 23 kr. und erforderte bei einem Gesammtversicherungsanschlag von 340,319,850 fl. einen Beitrag von 14 kr. von 100 fl.

Es würden nun in diesem Jahr eingereiht worden sein in die

I. Klasse:	a) 1317 Gemeinden, in welchen es nicht gebrannt hat,		
	b) 64 Gemeinden, in denen die Brandentschädigungen $^1/_{10}$ % ihres Versicherungsanschlags nicht überstiegen,		
	1381 Gemeinden mit 282,962,490 fl. Versicherungsanschlag		(Beilage M.)
II. Klasse:	69 Gemeinden mit 23,512,285 „ „ „		(Beilage N.)
III. Klasse:	77 Gemeinden mit 24,221,975 „ „ „		(Beilage O.)
IV. Klasse:	68 Gemeinden mit 9,623,100 „ „ „		(Beilage P.)
	1595 Gemeinden mit 340,319,850 fl. Versicherungsanschlag.		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erwägt man, daß der Durchschnitt der Beitragssumme von 100 fl. Versicherungskapital vom Jahre 1809 bis 1851 einschließlich 7½ Kreuzer betrug (Beilage Q.), daß aber diese Durchschnittsperiode ganz unter die Herrschaft der mangelhaften Gesetze von 1808 und 1840 fällt, daß dagegen bei dem im Entwurf vorgeschlagenen Abzug von ⅕ an der Entschädigungssumme, bei der richtigeren Bildung der Anschläge, bei den übrigen Bestimmungen, welche größere Sicherung der Anstalt gegen gewinnsüchtige Brandstiftungen bezwecken, die Lasten sich ohne Zweifel bedeutend vermindern werden, so erscheint die Annahme wohl als gerechtfertigt, daß die Beiträge künftig

in der I. Klasse	6 kr.
„ „ II. „	8 „
„ „ III. „	10 „
„ „ IV. „	12 „

nicht übersteigen werden.

Dieses System gewährt den Vortheil, daß es

1) die Gemeinden, in welchen keine oder nur geringe Brandfälle vorkommen, mit einem niederern Beitrag anzieht,
2) den Gemeinden, in welchen öftere oder größere Brandfälle vorkommen, durch Erhöhung der Beiträge eine wirksame Veranlassung gibt, auf die Verminderung der Brandfälle durch Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, durch gute Löschanstalten, durch thätige Mitwirkung beim Löschen, durch Unterstützung der Behörden bei den Untersuchungen über die Entstehungsgründe der Brandfälle hinzuarbeiten;
3) daß es in der Ausführung einfach ist.

Zum achten und neunten Abschnitt.

Die meisten hier aufgenommenen Bestimmungen enthalten nur aus der jetzigen Sachlage abfließende Redaktionsänderungen oder andere sich von selbst verstehende Bestimmungen.

Die §§. 73 und 74 treffen Vorsorgen dafür, daß nicht die Zwischenzeit von Einführung des Gesetzes bis zur Vollendung der nöthigen Generalrevision der Versicherungsanschläge zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen benützt werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage A.

Vergleichende Uebersicht

über

die Ergebnisse der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude seit ihrem Bestehen.

Die Ergebnisse sind den Rechnungen entnommen.

Jahr.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.		Verhältniß der Entschädi-gungen zum Anschlag.	Jahr.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.		Verhältniß der Entschädi-gungen zum Anschlag.
	fl.	fl.	kr.			fl.	fl.	kr.	
1809	105,085,400	41,359	43	2541	1830	172,523,950	221,469	13	779
					1831	176,372,900	209,511	6½	842
1810	106,083,600	50,953	24½	2082	1832	179,985,150	461,816	23½	390
1811	109,908,000	33,389	25½	3292	1833	184,361,000	330,761	2	557
1812	111,879,000	41,992	36½	2688	1834	189,584,300	301,216	47	629
1813	112,117,500	77,396	11¾	1449					
1814	113,452,800	72,573	54½	1563	1835	194,648,850	266,322	26	731
					1836	198,941,750	288,850	25	689
1815	114,913,500	83,365	52	1378	1837	203,876,650	172,086	44	1185
1816	118,251,000	59,262	16	1995	1838	209,837,650	120,180	54	1746
1817	120,236,550	141,973	24	847	1839	215,703,350	185,315	25	1164
1818	123,092,100	108,303	19½	1137					
1819	129,196,250	115,932	47½	1114	1840	222,078,450	252,652	31	879
					1841	227,109,900	230,743	13	971
1820	131,729,600	109,380	8½	1204	1842	230,324,450	371,359	47	620
1821	134,426,600	126,540	40	1062	1843	316,578,200	349,969	7	905
1822	138,791,100	117,579	3½	1180	1844	321,908,450	452,868	37	711
1823	142,683,900	138,854	34	1027					
1824	146,375,450	133,709	11	1095	1845	326,121,400	382,145	58	853
					1846	330,721,850	610,966	28	541
1825	150,614,500	195,888	47	769	1847	334,760,750	575,875	28	581
1826	155,186,650	296,540	35	523	1848	338,000,025	625,758	39	540
1827	159,820,500	286,281	19½	558	1849	340,319,850	748,776	1	455
1828	163,975,450	249,062	25½	658					
1829	168,552,000	256,544	51½	657					

Zusammenstellung.

Periode von		Verhältniß der Entschädi-gungen zum Anschlag.
1809		2541
1810/14	durchschnittlich	2003
1815/19	"	1190
1820/24	"	1108
1825/29	"	621
1830/34	"	592
1835/39	"	991
1840/44	"	795
1845/49	"	567

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage B.

Uebersicht über die Versicherungs-Anschläge der vier Regierungsbezirke.

Jahr.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1845	65,162,450	86,839,750	100,202,300	73,916,900	326,121,400
1846	65,919,450	88,115,100	101,869,700	74,817,600	330,721,850
1847	66,531,950	89,393,450	102,917,300	75,918,050	334,760,750
1848	67,087,500	90,500,175	103,755,750	76,656,600	338,000,025
1849	67,450,700	91,086,875	104,724,600	77,057,675	340,319,850

Uebersicht über die Entschädigungen der vier Regierungsbezirke.

Jahr.	Seekreis.		Oberrheinkreis.		Mittelrheinkreis.		Unterrheinkreis.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1845	158,371	31	127,578	26	49,103	23	47,092	38	382,145	58
1846	200,961	5	169,468	47	130,636	24	109,900	12	610,966	28
1847	140,878	46	188,968	9	142,628	10	103,400	23	575,875	28
1848	262,322	35	158,711	7	104,645	10	100,079	47	625,785	39
1849	316,888	9	145,317	7	154,068	49	132,501	56	748,776	1
Summa	1,079,422	6	790,043	36	581,081	56	492,974	56	2,943,549	34

Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.

308	564	884	768

Beilage C.

Uebersicht

über die Leistungen und Bezüge zur Feuerversicherungs-Anstalt in dem Zeitraum von 1845/49 nach Aemtern.

(Die Entschädigungen sind den chronologischen Tabellen entnommen.

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr				Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
						Beitrag.		Brandentschädigungen.			
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Blumenfeld.											
1845	2,340,150	3,835	14	2,655	23						3
1846	2,364,750	3,100	26	2,813	—						2
1847	2,396,100	4,313	2	3,250	—						2
1848	2,425,950	4,771	—	7,362	35						5
1849	2,460,200	5,644	48	6,960	—						5
Summa		21,664	30	23,040	58			1,376	28	520	17

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Bonndorf.											
1845	4,874,150	7,988	11	9,136	—						3
1846	4,882,450	6,401	27	29,009	—						6
1847	4,920,650	8,870	50	12,758	58						5
1848	4,928,600	9,692	55	19,476	47						7
1849	4,941,200	11,337	20	29,701	30						10
Summa		44,290	43	100,082	15	—	—	55,791	32	245	31
Amt Constanz.											
1845	5,960,400	9,768	25	10,231	17						2
1846	6,032,650	7,909	28	5,751	42						4
1847	6,065,950	10,938	13	822	40						1
1848	6,132,200	12,059	57	6,297	34						1
1849	6,122,000	14,046	36	27,710	22						5
Summa		54,722	39	50,813	35	3,909	4	—	—	595	13
Amt Donaueschingen.											
1845	5,232,800	8,576	21	28,489	1						7
1846	5,317,200	6,971	27	10,060	26						6
1847	5,394,400	9,716	53	7,579	57						8
1848	5,430,250	10,679	30	14,810	29						6
1849	5,390,200	12,367	31	46,166	30						6
Summa		48,311	42	107,106	23	—	—	58,794	41	249	33
Amt Engen.											
1845	3,129,650	5,129	10	21,094	13						9
1846	3,177,000	4,165	22	8,593	37½						8
1847	3,221,600	5,800	38	1,204	—						3
1848	3,247,450	6,386	39	28,901	6						13
1849	3,266,500	7,498	9	22,303	58						12
Summa		28,979	58	82,096	54½	—	—	53,116	56½	195	45
Amt Hüfingen.											
1845	4,366,450	7,156	8	40,986	10						12
1846	4,419,950	5,795	3	30,964	54						15
1847	4,444,900	8,013	17	62,835	27						16
1848	4,514,250	8,878	—	87,838	16						30
1849	4,514,250	10,357	42	35,990	27						13
Summa		40,200	10	258,615	14	—	—	218,415	4	86	86
Amt Meersburg.											
1845	2,857,900	4,683	46	—	—						—
1846	2,888,650	3,787	21	3,196	—						2
1847	2,886,000	5,207	57	1,425	30						3
1848	2,921,950	5,746	29	—	—						—
1849	2,922,550	6,705	36	24	—						1
Summa		26,131	9	4,645	30	21,485	39	—	—	3116	6

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Meßkirch.											
1845	2,267,450	3,716	3	1,965	—						3
1846	2,301,250	3,017	15	22	13						1
1847	2,310,650	4,159	25	2,609	—						4
1848	2,343,500	4,607	52	14,666	13						6
1849	3,443,700	7,900	52	2,835	—						2
Summa		23,401	27	22,097	26	1,304	1	—	—	573	16
Amt Neustadt.											
1845	6,532,900	10,706	43	12,834	43						4
1846	6,594,800	8,646	33	7,349	34						6
1847	6,669,600	12,014	30	19,217	14						8
1848	6,717,900	13,211	53	15,132	56						5
1849	6,838,300	15,690	3	18,788	42						8
Summa		60,269	42	73,323	9	—	—	13,053	27	455	31
Amt Pfullendorf.											
1845	1,595,750	2,615	16	84	29						1
1846	1,609,950	2,110	51	4,884	55						5
1847	1,642,300	2,960	38	1,201	—						2
1848	1,673,250	3,290	42	6,134	—						3
1849	3,913,300	8,978	52	2,114	43						5
Summa		19,956	19	14,419	7	5,537	12	—	—	724	16
Amt Radolfzell.											
1845	4,496,150	7,368	40	4,016	40						2
1846	4,575,650	5,999	9	370	—						2
1847	4,626,700	8,345	41	1,334	16						2
1848	4,701,450	9,246	8	105	—						1
1849	4,739,750	10,875	7	12,461	30						7
Summa		41,834	45	18,287	26	23,547	19	—	—	1,265	14
Amt Salem.											
1845	1,628,000	2,668	6	1,867	20						2
1846	1,647,600	2,160	10	8,658	22						6
1847	1,667,050	3,005	14	—	—						—
1848	1,679,700	3,303	24	—	—						—
1849	1,701,150	3,903	3	94	—						1
Summa		15,039	57	10,619	42	4,420	15	—	—	783	9
Amt Stockach.											
1845	5,853,600	9,593	40	4,130	—						6
1846	5,917,800	7,758	48	9,991	25						10
1847	5,917,650	10,668	12	25,320	7						12
1848	5,958,700	11,718	52	22,125	42						11
1849	5,938,350	13,624	51	6,035	53						5
Summa		53,364	23	67,603	7	—	—	14,238	44	438	44

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Stühlingen.											
1845	2,183,300	3,578	10	1,924	—						2
1846	2,219,800	2,910	25	4,970	—						3
1847	2,267,200	4,083	8	2,050	—						1
1848	2,281,500	4,486	57	2,853	2						2
1849	2,291,450	5,257	36	—	—						—
Summa		20,316	16	11,797	2	8,519	14	—	—	953	8
Amt Ueberlingen.											
1845	2,938,100	4,815	12	2,906	—						2
1846	2,970,850	3,895	5	8,147	4						6
1847	3,014,500	5,440	6	604	24						4
1848	3,046,750	5,991	57	3,954	36						4
1849	3,065,300	7,033	10	5,803	38						4
Summa		27,175	30	21,415	42	5,759	48	—	—	703	20
Amt Villingen.											
1845	5,766,400	9,450	29	7,428	34						6
1846	5,804,950	7,610	58	40,103	21						20
1847	5,870,850	10,583	58	12,171	18						10
1848	5,830,400	11,466	27	66,002	38						14
1849	5,860,500	13,446	35	38,951	29						15
Summa		52,558	27	164,657	20	—	—	112,098	53	177	65
Amt Breisach.											
1845	5,722,350	9,378	17	1,964	1						4
1846	5,762,400	7,555	30	631	2						1
1847	5,800,450	10,477	46	2,524	12						4
1848	5,853,950	11,512	44	5,869	20						4
1849	5,853,450	13,430	25	6,565	32						2
Summa		52,354	42	17,554	7	34,800	35	—	—	1,651	15
Amt Emmendingen.											
1845	6,077,550	9,960	24	2,533	54						1
1846	6,165,200	8,083	18	—	—						—
1847	6,205,000	11,183	58	2,567	—						5
1848	6,246,300	12,284	23	9,332	46						11
1849	6,266,950	14,379	9	3,576	14						5
Summa		55,891	12	18,009	54	37,881	18	—	—	2,163	22
Amt Ettenheim.											
1845	4,077,550	6,682	38	863	36						2
1846	4,106,050	5,383	30	—	—						—
1847	4,156,450	7,482	33	5,933	51						4
1848	4,194,550	8,249	19	7,014	—						4
1849	4,221,050	9,684	58	4,324	57						5
Summa		37,482	58	18,136	24	19,346	34	—	—	1,144	15

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Stadtamt Freiburg.											
1845	6,373,450	10,445	23	—	—						—
1846	6,619,550	8,678	57	71	27						2
1847	6,802,750	12,256	23	156	9						3
1848	7,025,600	13,817	—	—	—						—
1849	7,098,100	16,286	4	1,037	37						4
Summa		61,483	47	1,265	13	60,218	34	—	—	26,814	9
Landamt Freiburg.											
1845	7,227,900	11,845	40	4,077	—						3
1846	7,285,650	9,552	16	6,743	17						8
1847	7,341,450	13,218	41	9,414	44						7
1848	7,389,000	14,531	40	5,615	42						6
1849	7,411,050	17,003	35	5,983	7						10
Summa		66,151	52	31,833	50	34,318	2	—	—	1,057	34
Amt Hornberg.											
1845	3,400,100	5,572	22	4,849	—						2
1846	3,436,000	4,505	—	13,416	—						6
1847	3,463,500	6,239	15	2,258	24						3
1848	3,470,650	6,825	37	27,865	38						7
1849	3,475,400	7,974	9	13,352	19						6
Summa		31,116	23	62,741	21	—	—	31,624	58	275	24
Amt Jestetten.											
1845	2,094,250	3,432	15	33,298	30						2
1846	2,148,200	2,816	34	18,588	9						4
1847	2,185,250	3,932	56	2,875	29						2
1848	2,225,400	4,376	34	2,037	45						2
1849	2,247,550	5,156	54	787	—						1
Summa		19,715	13	57,586	53	—	—	37,871	40	189	11
Amt Kenzingen.											
1845	4,156,850	6,812	37	323	47						3
1846	4,235,250	5,552	54	3,174	29						3
1847	4,258,950	7,660	49	29	42						1
1848	4,290,000	8,436	59	6	—						1
1849	4,311,650	9,892	50	982	45						1
Summa		38,356	9	4,516	43	33,839	26	—	—	4,705	9
Amt Lörrach.											
1845	7,488,050	12,268	46	1,060	48						2
1846	7,639,100	10,015	45	693	—						2
1847	7,858,350	14,161	33	13,022	27½						4
1848	7,972,650	15,679	37	1,388	5						1
1849	8,051,010	18,470	36	1,590	49						4
Summa		70,596	17	17,755	9½	52,841	7½	—	—	2,197	13

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Müllheim.											
1845	6,373,250	10,445	2	2,044	—						2
1846	6,434,500	8,436	22	22,934	17						11
1847	6,556,100	11,795	35	6,873	41						5
1848	6,722,500	13,220	55	4,598	18						3
1849	6,750,800	15,489	21	8,658	—						4
Summa		59,387	15	45,108	16	14,278	59	—	—	728	25
Amt Säckingen.											
1845	4,349,600	7,128	18	953	—						1
1846	4,403,650	5,773	40	23,404	6						7
1847	4,440,400	7,992	39	11,501	17						7
1848	4,469,275	8,789	31	14,934	47						8
1849	4,506,375	10,339	21	51,926	25						10
Summa		40,023	29	102,719	35	—	—	62,696	6	216	33
Amt Schönau.											
1845	2,924,200	4,794	36	12,960	—						3
1846	2,947,400	3,874	12	14,509	3						3
1847	3,025,200	5,448	34	23,871	—						6
1848	3,093,250	6,083	21	6,691	—						2
1849	3,145,700	7,215	53	28,570	—						2
Summa		27,416	36	86,331	3	—	—	58,914	27	175	16
Amt Schopfheim.											
1845	3,993,900	6,545	32	5,750	—						3
1846	4,046,350	5,305	13	14,063	26						7
1847	4,083,350	7,371	7	12,252	18						9
1848	4,114,950	8,092	43	10,316	55						4
1849	4,160,350	9,545	11	10,123	26						7
Summa		36,859	46	52,506	5	—	—	15,646	19	389	30
Amt St. Blasien.											
1845	3,215,350	5,269	16	10,193	22						5
1846	3,238,900	4,247	5	13,432	39						11
1847	3,266,800	5,894	2	16,686	38						10
1848	3,279,600	6,449	42	4,718	41						5
1849	3,288,500	7,545	17	10,079	45						9
Summa		29,405	22	55,111	5	—	—	25,705	43	296	40
Amt Staufen.											
1845	4,747,950	7,781	19	1,299	14						2
1846	4,814,850	6,312	48	2,206	48						2
1847	4,905,900	8,854	7	1,214	37						3
1848	4,940,400	9,716	5	6,016	48½						4
1849	4,958,750	11,377	34	5,285	40						3
Summa		44,041	53	16,023	7½	28,018	45½	—	—	1521	14

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandent-schädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandent-schädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Triberg.											
1845	3,886,900	6,370	2	1,842	25						2
1846	3,913,800	5,131	25	9,715	30						4
1847	3,950,550	7,114	52	23,376	6						8
1848	3,976,700	7,820	50	1,636	29						5
1849	3,975,500	9,121	34	6,888	2						4
Summa		35,558	43	43,458	42	—	—	7,899	59	453	23
Amt Waldkirch.											
1845	4,338,150	7,109	45	1,562	25						5
1846	4,360,550	5,717	15	8,206	51						8
1847	4,397,700	7,939	9	8,572	11						8
1848	4,433,600	8,719	22	13,038	33						11
1849	4,472,200	10,260	52	6,025	12						7
Summa		39,746	23	37,405	12	2,341	11	—	—	588	39
Amt Waldshut.											
1845	6,392,375	10,476	21	17,911	26						8
1846	6,555,250	8,594	37	24,856	—						16
1847	6,695,300	12,070	58	20,237	17						10
1848	6,801,800	13,377	8	36,483	34						16
1849	6,893,300	15,816	16	9,727	52						7
Summa		60,335	20	109,216	9	—	—	48,880	49	305	57
Amt Achern.											
1845	3,495,600	5,728	52	3,456	58						5
1846	3,542,200	4,644	13	5,384	42						6
1847	3,555,550	6,397	47	3,718	32						8
1848	3,574,200	7,029	16	3,678	57						9
1849	3,580,100	8,214	20	2,509	—						9
Summa		32,014	28	18,748	9	13,266	19	—	—	946	37
Amt Baden.											
1845	6,025,050	9,874	23	—	—						—
1846	6,109,100	8,009	42	223	5						1
1847	6,127,700	11,038	11	451	54						1
1848	6,179,800	12,153	35	2,252	—						2
1849	6,209,450	14,247	14	2,215	—						1
Summa		55,323	5	5,141	59	50,181	6	—	—	5,961	5
Amt Bretten.											
1845	4,784,200	7,840	42	13,593	15						7
1846	4,824,450	6,325	22	13,697	29						6
1847	4,834,850	8,727	48	1,798	48						5
1848	4,848,300	9,535	2	10,198	50						6
1849	4,872,150	11,178	53	7,114	45						4
Summa		43,607	47	46,403	7	—	—	2,795	20	521	28

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Bruchsal.											
1845	7,231,900	11,852	17	—	—						—
1846	7,276,400	9,540	11	4,181	57						5
1847	7,339,600	13,210	51	—	—						—
1848	7,384,200	14,522	18	2,524	53						2
1849	7,468,400	17,135	35	2,268	55						5
Summa		66,261	12	8,975	45	57,285	27	—	—	4,090	12
Amt Bühl.											
1845	4,238,600	6,946	36	400	—						1
1846	4,312,550	5,654	7	750	—						2
1847	4,351,950	7,832	54	494	—						1
1848	4,390,400	8,634	27	1,713	30						4
1849	4,414,700	10,129	23	2,543	4						2
Summa		39,197	27	5,900	34	33,296	53	—	—	3,679	10
Stadtamt Carlsruhe.											
1845	10,732,750	17,589	47	74	—						2
1846	10,888,750	14,276	22	51	—						2
1847	11,111,900	20,032	18	80,273	36						2
1848	11,158,450	21,944	57	17,711	46						2
1849	11,240,350	25,790	22	653	24						1
Summa		99,633	46	98,763	46	870	—	—	—	558	9
Landamt Carlsruhe.											
1845	5,405,750	8,865	1	3,108	36						4
1846	5,491,700	7,200	14	850	53						5
1847	5,597,000	10,073	35	694	29						1
1848	5,642,250	11,096	26	8,047	10						6
1849	5,651,500	12,965	29	2,022	16						4
Summa		50,200	45	14,723	24	35,477	21	—	—	1,887	20
Amt Durlach.											
1845	5,095,850	8,351	30	6,952	49						4
1846	5,192,950	6,808	27	2,193	28						4
1847	5,253,150	9,557	54	1,094	11						3
1848	5,301,900	10,515	27	1,481	20						5
1849	5,348,950	12,376	53	5,827	9						4
Summa		47,610	11	17,548	57	30,061	14	—	—	1,492	20
Amt Eppingen.											
1845	2,783,250	4,561	25	954	1						2
1846	2,799,350	3,670	14	42,039	32						6
1847	2,828,750	5,099	39	8,149	25						4
1848	2,866,450	5,637	20	290	26						4
1849	3,144,500	7,214	51	3,223	31						3
Summa		26,183	29	54,656	55	—	—	28,473	26	264	19

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Ettlingen.											
1845	4,110,700	6,736	58	935	6						2
1846	4,234,400	5,551	47	271	24						4
1847	4,228,350	7,611	45	—	—						—
1848	4,256,250	8,370	38	24	—						1
1849	4,241,450	9,731	44	233	27						1
Summa		38,002	52	1,463	57	36,538	55	—	—	14,394	8
Amt Gengenbach.											
1845	3,709,200	6,078	58	4,518	50						14
1846	3,747,500	4,913	23	3,582	8						8
1847	3,761,250	6,771	31	8,600	34						9
1848	3,787,400	7,448	33	9,959	2						9
1849	3,806,250	8,733	14	12,952	50						10
Summa		33,945	39	39,613	24	—	—	5,667	45	477	50
Amt Gernsbach.											
1845	2,447,500	4,011	10	101	22						2
1846	2,482,400	3,254	42	3,471	26						6
1847	2,511,300	4,517	7	2,959	—						4
1848	2,536,700	4,988	50	4,160	23						4
1849	2,551,550	5,854	25	1,676	38						3
Summa		22,626	14	12,368	49	10,257	25	—	—	1,013	19
Amt Haslach.											
1845	2,257,800	3,700	16	400	—						1
1846	2,277,700	2,986	17	10,229	56						—
1847	2,281,350	4,113	7	—	—						2
1848	2,294,600	4,512	40	650	—						2
1849	2,301,150	5,279	51	7,951	50						7
Summa		20,592	11	19,231	46	1,360	25	—	—	593	12
Amt Kork.											
1845	2,609,850	4,277	17	1,545	—						1
1846	2,655,250	3,481	19	1,842	44						3
1847	2,676,650	4,817	40	—	—						—
1848	2,720,950	5,351	10	2,136	19						5
1849	2,733,600	6,272	6	522	8						2
Summa		24,199	32	6,046	11	18,153	21	—	—	2,216	11
Amt Lahr.											
1845	6,750,600	11,063	28	2,140	28						5
1846	6,884,400	9,026	12	1,148	7						2
1847	6,996,200	12,591	59	1,670	33						2
1848	7,081,250	13,926	33	690	3						3
1849	7,154,900	16,416	28	4,634	2						6
Summa		63,024	40	10,283	13	52,741	27	—	—	3,391	18

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Oberkirch.											
1845	3,930,800	6,442	29	3,928	56						4
1846	3,996,600	5,240	—	1,412	—						3
1847	4,041,950	7,273	4	137	—						5
1848	4,064,600	7,993	40	5,212	23						6
1849	4,082,250	9,366	29	5,880	31						6
Summa		36,315	42	16,570	50	19,744	52	—	—	1,214	24
Amt Offenburg.											
1845	6,108,500	10,011	7	734	51						4
1846	6,201,750	8,131	12	3,651	28						5
1847	6,277,200	11,346	19	1,225	47						4
1848	6,368,200	12,524	5	3,933	33						4
1849	6,454,800	14,810	23	9,770	55						6
Summa		56,823	6	19,316	34	37,506	32	—	—	1,626	23
Amt Pforzheim.											
1845	6,635,950	10,875	34	268	30						4
1846	6,733,950	8,828	57	4,331	20						7
1847	6,807,450	12,253	33	4,984	6						5
1848	6,851,200	13,474	4	13,631	2½						8
1849	6,877,150	15,778	59	1,306	9						2
Summa		61,211	7	24,521	7½	36,689	59½	—	—	1,383	26
Amt Rastadt.											
1845	6,971,800	11,426	4	1,302	—						2
1846	7,141,800	9,363	41	162	34						3
1847	7,414,450	13,351	57	8,697	26½						11
1848	7,505,800	14,770	1	478	8						3
1849	7,631,350	17,509	6	5,833	48						10
Summa		66,420	49	16,473	56½	49,946	52½	—	—	2,226	29
Amt Rheinbischofsheim.											
1845	2,156,600	3,534	27	408	11						1
1846	2,171,100	2,846	33	451	15						2
1847	2,163,250	3,900	51	—	—						—
1848	2,148,100	4,224	35	96	26						1
1849	2,147,500	4,927	18	—	—						—
Summa		19,433	44	955	52	18,477	52	—	—	11,283	4
Amt Wolfach.											
1845	2,719,050	4,456	13	6,261	22						5
1846	2,739,650	3,592	—	11,481	42						4
1847	2,767,500	4,989	12	2,464	36						3
1848	2,794,750	5,496	22	6,615	20						5
1849	2,812,050	6,452	4	73,078	45						4
Summa		24,985	51	99,901	45	—	—	74,915	54	138	21

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Adelsheim.											
1845	2,207,750	3,618	4	338	45						2
1846	2,249,400	2,949	13	2,493	41						4
1847	2,213,600	4,158	28	574	58						3
1848	2,345,250	4,612	22	2,002	9						6
1849	2,900,050	6,653	59	400	—						1
Summa		21,992	6	5,809	33	16,182	33	—	—	2,068	16
Amt Boxberg.											
1845	2,165,000	3,548	9	232	22						1
1846	2,188,650	2,869	35	770	7						1
1847	2,205,750	3,976	28	3,957	7						1
1848	2,220,300	4,366	35	2,600	6						2
1849	1,782,950	4,090	52	—	—						—
Summa		18,851	39	7,559	42	11,291	57	—	—	1,397	5
Amt Buchen.											
1845	2,941,950	4,821	30	106	20						4
1846	2,962,950	3,884	46	6,702	59						9
1847	3,044,400	5,488	21	2,935	48						7
1848	3,078,650	6,054	41	15,701	56						3
1849	2,788,150	6,397	17	83,346	—						7
Summa		26,646	35	108,793	3	—	—	82,146	28	136	30
Amt Eberbach.											
1845	1,358,100	2,225	51	1,354	44						4
1846	1,428,700	1,873	10	7,810	42						3
1847	1,443,250	2,601	53	4,068	58						5
1848	1,449,150	2,850	—	53	42						1
1849	2,018,650	4,631	42	30	4						3
Summa		14,182	36	13,318	10	864	26	—	—	578	16
Amt Gerlachsheim.											
1845	3,162,142	5,175	41	681	30						1
1846	3,154,400	4,135	49	1,771	55						3
1847	3,179,900	5,722	46	—	—						—
1848	3,195,550	6,284	36	662	—						4
1849	2,775,550	6,368	18	2,559	35						2
Summa		27,687	10	5,675	—	22,012	10	—	—	2,726	10
Amt Heidelberg.											
1845	9,333,100	15,295	55	13,226	3						17
1846	9,522,550	12,458	6	8,622	55						15
1847	9,885,100	17,833	57	10,443	20						20
1848	10,134,300	19,930	44	23,726	56						29
1849	10,288,950	23,607	25	13,127	48						23
Summa		89,126	7	69,147	2	19,979	5	—	—	711	104

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Krautheim.											
1845	1,125,550	1,844	38	463	26						1
1846	1,138,050	1,492	6	511	1						1
1847	1,152,550	2,072	21	20	—						1
1848	1,174,650	2,310	7	2,061	49						2
1849	1,180,600	2,708	50	—	—						—
Summa		10,428	2	3,056	16	7,371	46	—	—	1892	5
Amt Ladenburg.											
1845	3,646,000	5,975	15	668	6						5
1846	3,669,350	4,810	58	2,056	7						3
1847	3,704,300	6,668	45	1,738	34						3
1848	3,772,400	7,419	10	2,200	46						5
1849	3,810,800	8,743	41	5,976	20½						6
Summa		33,617	49	12,639	53½	20,977	55½	—	—	1472	22
Stadtamt Mannheim.											
1845	9,484,550	15,544	7	—	—						—
1846	9,610,800	12,600	50	1,592	34						3
1847	9,665,900	17,418	6	303	42						2
1848	9,737,350	19,150	7	5,132	43						6
1849	9,777,000	22,432	47	194	—						3
Summa		87,145	57	7,222	59	79,922	58	—	—	6684	14
Amt Mosbach.											
1845	3,122,950	5,118	11	445	22						2
1846	3,153,500	4,134	35	7,545	22						5
1847	3,177,800	5,716	48	700	—						1
1848	3,159,200	6,213	4	4,171	27						3
1849	5,513,050	12,649	23	2,508	40						3
Summa		33,832	1	15,370	51	18,461	10	—	—	1179	14
Amt Neckarbischofsheim.											
1845	3,426,850	5,616	13	12,334	3						8
1846	3,457,500	4,533	11	7,662	18						10
1847	3,480,300	6,265	11	53,941	33						3
1848	3,494,850	6,873	11	17,400	8						3
1849	3,518,850	8,073	48	25	—						1
Summa		31,361	34	91,363	2	—	—	60,001	28	190	25
Amt Neckargemünd.											
1845	2,779,200	4,554	48	8,541	55						10
1846	2,811,650	3,686	21	3,268	29						9
1847	2,825,100	5,093	—	3,968	12						5
1848	2,835,400	5,576	15	1,954	44						3
1849	2,854,250	6,548	55	2,570	49						5
Summa		25,459	19	20,304	9	5,155	10	—	—	695	32

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Philippsburg.											
1845	2,142,750	3,510	24	327	—						2
1846	2,243,850	2,941	58	535	—						1
1847	2,301,000	4,157	45	20	—						1
1848	2,316,350	4,555	30	2,317	35						3
1849	2,339,150	5,367	2	—	—						—
Summa		20,532	39	3,199	35	17,333	4	—	—	3545	7
Amt Schwetzingen.											
1845	4,462,600	7,307	22	3,100	6						7
1846	4,499,650	5,899	33	2,182	46						4
1847	4,592,500	8,260	41	1,413	36						2
1848	4,653,900	9,152	38	2,728	51						4
1849	4,665,925	10,705	37	7,950	45						8
Summa		41,325	51	17,376	4	23,949	47	—	—	1316	25
Amt Sinsheim.											
1845	2,404,650	3,940	58	26	—						1
1846	2,430,550	3,186	43	2,125	26						3
1847	2,429,250	4,377	—	2,382	4						3
1848	2,434,050	4,786	57	2,805	19						2
1849	4,367,250	10,020	24	10,694	14						5
Summa		26,312	2	18,033	3	8,278	59	—	—	780	14
Amt Tauberbischofsheim.											
1845	3,265,750	5,352	13	—	—						—
1846	3,278,700	4,298	43	300	—						1
1847	3,310,350	5,961	19	1,483	—						2
1848	3,341,750	6,572	7	2,380	30						2
1849	3,976,750	9,124	23	131	—						1
Summa		31,308	45	4,294	30	27,014	15	—	—	3998	6
Amt Walldürn.											
1845	2,183,960	3,579	13	1,143	5						2
1846	2,203,550	2,889	6	—	—						—
1847	2,221,200	4,004	18	54	46						2
1848	2,249,450	4,423	56	39	12						2
1849	2,378,650	5,457	43	213	22						1
Summa		20,354	16	1,450	25	18,903	51	—	—	7750	7
Amt Weinheim.											
1845	3,059,250	5,012	12	2,325	17						4
1846	3,079,800	4,037	58	10,322	34						16
1847	3,163,550	5,695	18	1,733	52						4
1848	3,183,600	6,261	2	2,286	49						5
1849	3,199,725	7,341	35	1,829	47						5
Summa		28,348	5	18,498	19	9,849	46	—	—	848	34

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Feuerversicherungs-Anschlag.	Beitrag.		Brandentschädigungen.		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.	Zahl der Brandfälle.
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Amt Wertheim.											
1845	3,139,400	5,145	7	676	21						1
1846	3,163,700	4,147	57	149	38						1
1847	3,178,900	5,730	53	1,839	16						1
1848	3,185,950	6,265	40	—	—						—
1849	3,381,600	7,758	53	—	—						—
Summa		29,048	30	2,665	15	26,383	15	—	—	6022	3
Amt Wiesloch.											
1845	3,444,750	5,645	33	1,475	25						2
1846	3,470,100	4,549	41	5,026	13½						4
1847	3,490,000	6,303	52	7,777	47						9
1848	3,525,700	6,933	51	5,518	14						8
1848	3,536,500	8,114	46	—	—						—
Summa		31,547	43	19,797	39½	11,750	3½	—	—	882	23

Beilage D.

Vergleichende Darstellung

der

Mehrlieferungen und Mehrbezüge zur Feuerversicherungsanstalt nach Aemtern und Kreisen in dem Zeitraum von 1845—1849.

Amt.	Mehr. Beitrag. fl.	Mehr. Beitrag. kr.	Mehr. Brandentschädigung. fl.	Mehr. Brandentschädigung. kr.
Seekreis.				
Blumenfeld . .	—	—	1,376	28
Bonndorf . . .	—	—	55,791	32
Constanz . . .	3,909	4	—	—
Donaueschingen .	—	—	58,794	41
Engen	—	—	53,116	56½
Hüfingen . . .	—	—	218,415	4
Meersburg . .	21,485	39	—	—
Meßkirch . . .	1,304	1	—	—
Neustadt . . .	—	—	13,053	27
Pfullendorf . .	5,537	12	—	—
Radolfzell . . .	23,547	19	—	—
Salem	4,420	15	—	—
Stockach . . .	—	—	14,238	44
Stühlingen . .	8,519	14	—	—
Ueberlingen . .	5,759	48	—	—
Villingen . . .	—	—	112,098	53
Summa . . .	74,482	32	526,885	45½
Oberrheinkreis.				
Breisach . . .	34,800	35	—	—
Emmendingen . .	37,881	18	—	—
Ettenheim . . .	19,346	34	—	—
Freiburg St.-A. .	60,218	34	—	—
Freibyrg L.-A. .	34,318	2	—	—
Hornberg . . .	—	—	31,624	58
Jestetten . . .	—	—	37,871	40
Kenzingen . . .	33,839	26	—	—
Lörrach	52,841	7½	—	—
Müllheim . . .	14,278	59	—	—
Säckingen . . .	—	—	62,696	6
Schönau . . .	—	—	58,914	27
Schopfheim . .	—	—	15,646	19
St. Blasien . .	—	—	25,705	43
Staufen . . .	28,018	45½	—	—
Triberg . . .	—	—	7,899	59
Waldkirch . . .	2,341	11	—	—
Waldshut . . .	—	—	48,880	49
Summa . . .	317,884	32	289,240	1
Mittelrheinkreis.				
Achern	13,266	19	—	—
Baden	50,181	6	—	—
Bretten	—	—	2,795	20
Bruchsal . . .	57,285	27	—	—
Uebertrag . . .	120,732	52	2,795	20

Amt.	Mehr. Beitrag. fl.	Mehr. Beitrag. kr.	Mehr. Brandenischädigung. fl.	Mehr. Brandenischädigung. kr.
Uebertrag . . .	120,732	52	2,795	20
Bühl	33,296	53	—	—
Carlsruhe St.-A.	870	—	—	—
Carlsruhe L.-A. .	35,477	21	—	—
Durlach . . .	30,061	14	—	—
Eppingen . . .	—	—	28,473	26
Ettlingen . . .	36,538	55	—	—
Gengenbach . .	—	—	5,667	45
Gernsbach . . .	10,257	25	—	—
Haslach . . .	1,360	25	—	—
Kork	18,153	21	—	—
Lahr	52,741	27	—	—
Oberkirch . . .	19,744	52	—	—
Offenburg . . .	37,506	32	—	—
Pforzheim . . .	36,689	59½	—	—
Rastatt	49,946	52½	—	—
Rheinbischofsheim	18,477	52	—	—
Wolfach . . .	—	—	74,915	54
Summa . . .	501,856	1	111,852	25
Unterrheinkreis.				
Adelsheim . . .	16,182	33	—	—
Borberg . . .	11,291	57	—	—
Buchen	—	—	82,146	28
Eberbach . . .	864	26	—	—
Gerlachsheim . .	22,012	10	—	—
Heidelberg . . .	19,979	5	—	—
Krautheim . . .	7,371	46	—	—
Ladenburg . . .	20,977	55½	—	—
Mannheim . . .	79,922	58	—	—
Mosbach . . .	18,461	10	—	—
Neckarbischofsheim	—	—	60,001	28
Neckargemünd . .	5,155	10	—	—
Philippsburg . .	17,333	4	—	—
Schwetzingen . .	23,949	47	—	—
Sinsheim . . .	8,278	59	—	—
Tauberbischofsheim	27,014	15	—	—
Walldürrn . . .	18,903	51	—	—
Weinheim . . .	9,849	46	—	—
Wertheim . . .	26,383	15	—	—
Wiesloch . . .	11,750	3½	—	—
Summa . . .	345,682	11	142,147	56

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage E.

Vergleichende Darstellung

des

Verhältnisses der Brandentschädigungen zum Versicherungskapital in dem Zeitraum von 1845—1849 nach Aemtern.

Amt.	Quote des durch Brand zerstörten Theils des versicherten Kapitals	Bemerkungen.
Ueber das Dreifache ihres Beitrags haben an Entschädigung bezogen:		
Hüfingen . . .	86	
Buchen . . .	136	Brand in Mudau 79,036 fl. 18 kr. Br. in Mariahöhe 14,749 fl. 46 kr
Wolfach . . .	138	Br. in Wolfach 66,893 fl. 45 kr.
Schönau . . .	175	Br. in Pfaffenberg 20,100 fl — kr.
Villingen . . .	177	Br. in Villingen 37,196 fl. 1 kr.
Mehr Entschädigungen bezogen als Beitrag geleistet haben:		
Jestetten . . .	189	Br. in Geislingen 32,963 fl. 30 kr. Br. in Weiswell 13,562 fl. 48 kr.
Neckarbischofsh. .	190	Br. in Waldstadt 53,871 fl. 16 kr. Br. in Waldstadt 15,254 fl. 18 kr.
Engen	195	
Säckingen . . .	216	
Bonndorf . . .	245	
Donaueschingen .	249	
Eppingen . . .	264	Br. in Eppingen 35,668 fl. 18 kr.
Hornberg . . .	275	
St. Blasien . .	296	
Waldshut . . .	305	
Schopfheim . .	389	
Stockach . . .	438	
Triberg . . .	453	
Neustadt . . .	455	
Gengenbach . .	477	
Blumenfeld . .	520	
Bretten . . .	521	
Mehr Beitrag geleistet als Entschädigung bezogen haben:		
Carlsruhe St.-A.	558	Br. im Gr. Hofth. 77,961 fl. 30 kr. Br. im ausw. Minist. 16,885 fl. 16 kr.
Meßkirch . . .	573	
Eberbach . . .	578	
Waldkirch . . .	588	
Haslach . . .	593	
Constanz . . .	595	Brand im Schloß Petershausen 24,132 fl. 45 kr.
Neckargemünd .	695	
Ueberlingen . .	703	
Heidelberg . .	711	
Pfullendorf . .	724	
Müllheim . . .	728	
Sinsheim . . .	780	

Amt.	Quote des durch Brand zerstörten Theils des versicherten Kapitals	Bemerkungen.
Mehr Beitrag geleistet als Entschädigung bezogen haben ferner:		
Salem	783	
Weinheim . .	848	
Wiesloch . . .	882	
Achern	946	
Stühlingen . .	953	
Gernsbach . .	1013	
Freiburg L.-A. .	1057	
Ettenheim . . .	1144	
Mosbach . . .	1179	
Oberkirch . . .	1214	
Radolfzell . . .	1265	
Schwetzingen . .	1316	
Pforzheim . .	1383	
Boxberg . . .	1397	
Ladenburg . .	1472	
Durlach . . .	1492	
Staufen . . .	1521	
Offenburg . .	1626	
Breisach . . .	1651	
Carlsruhe L.-A.	1887	
Krautheim . .	1892	
Adelsheim . .	2068	
Emmendingen .	2163	
Lörrach . . .	2197	
Kork	2216	
Rastadt . . .	2226	
Gerlachsheim .	2726	
Meersburg . .	3116	
Lahr	3391	
Philippsburg . .	3545	
Bühl	3679	
Tauberbischofsh. .	3998	
Bruchsal . . .	4090	
Kenzingen . .	4705	
Baden	5961	
Wertheim . . .	6022	
Mannheim . .	6684	
Waldürrn . .	7750	
Rheinbischofsheim	11283	
Ettlingen . . .	14394	
Freiburg St.-A.	26814	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage F.

Vergleichende Darstellung

der

Brandfälle und der im Durchschnitt auf jeden Brandfall kommenden Entschädigungsbeträge in dem Zeitraum von 1845—49 nach Aemtern.

NB. Die Entschädigungen sind nach der Rundzahl (ohne Kreuzer) dargestellt.

Amt.	Zahl der Brandfälle.	Entschädigungsbetrag auf einen Fall.	Bemerkungen.
		fl.	
Wertheim	3	888	
Rheinbischofsh.	4	236	
Baden	5	1028	
Borberg	5	1512	
Krautheim	5	611	
Meersburg	6	774	
Tauberbischofsh.	6	716	
Philippsburg	7	457	
Walldürrn	7	207	
Ettlingen	8	183	
Stühlingen	8	1475	
Freiburg St.-A.	9	141	
Carlsr. St.-A.	9	10974	Br. im Gr. Hofth. 77,961 fl. 30 kr. Br. im ausw. Minist. 16,885 fl 16 kr.
Kenzingen	9	502	
Salem	9	1180	
Bühl	10	590	
Gerlachsheim	10	567	
Jestetten	11	5235	Br. in Geislingen 32,963 fl. 30 kr Br. in Weisweil 13,562 fl. 48 kr.
Kork	11	550	
Bruchsal	12	748	
Haslach	12	1603	
Constanz	13	3909	Brand im Schloß Petershausen 24,132 fl. 45 kr
Lörrach	13	1366	
Mannheim	14	516	
Mosbach	14	1098	
Radolfzell	14	1306	
Sinsheim	14	1288	
Staufen	14	1144	
Breisach	15	1170	
Ettlingen	15	183	
Adelsheim	16	363	
Eberbach	16	832	
Meßkirch	16	1381	
Pfullendorf	16	901	
Schönau	16	5396	Br. in Pfaffenberg 20,100 fl. — kr.
Blumenfeld	17	1355	
Lahr	18	571	
Eppingen	19	2877	Br. in Eppingen 35,668 fl. 18 kr.

Amt.	Zahl der Brandfälle.	Entschädigungsbetrag auf einen Fall.	Bemerkungen.
		fl.	
Gernsbach	19	651	
Carlsruhe L.A.	20	736	
Durlach	20	877	
Ueberlingen	20	1071	
Wolfach	21	4757	Br. in Wolfach 66,893 fl. 45 kr
Emmendingen	22	819	
Ladenburg	22	575	
Offenburg	23	840	
Triberg	23	1890	
Wiesloch	23	861	
Hornberg	24	2614	
Oberkirch	24	690	
Müllheim	25	1804	
Neckarbischofsh.	25	3655	Br. in Waibstadt 53,871 fl. 16 kr Br. in Waibstadt 15,254 fl. 18 kr.
Schwetzingen	25	695	
Pforzheim	26	943	
Bretten	28	1657	
Rastadt	29	568	
Buchen	30	3626	Brand in Mudau 79,036 fl. 18 kr Br. in Mariahöhe 14,744 fl. 46 kr
Schopfheim	30	1750	
Bonndorf	31	3228	
Neustadt	31	2365	
Neckargemünd	32	634	
Donaueching.	33	3246	
Säckingen	33	3113	
Freiburg L.-A.	34	936	
Weinheim	34	544	
Achern	37	507	
Waldkirch	39	959	
St. Blasien	40	1378	
Stockach	44	1527	
Engen	45	1824	
Gengenbach	50	792	
Waldshut	57	1916	
Villingen	65	2533	Br. in Villingen 37,196 fl. 1 kr.
Hüfingen	86	3007	
Heidelberg	104	665	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage G.

Vergleichende Uebersicht

über

die Vertheilung der Brandentschädigungen nach den verschiedenen Bedachungsarten.

Die Entschädigungen sind den chronologischen Tabellen entnommen.

Kreis.	Gesammtbetrag der Brandfälle.	Gesammtbetrag der Brand-entschädigungen		Hievon kommen auf Schindeldächer. Fälle.	Schindeldächer. Entschädigungen im Ganzen		Schindeldächer. Entschädigungen auf 1 Fall		Strohdächer. Fälle.	Strohdächer. Entschädigungen im Ganzen.		Strohdächer. Entschädigungen auf 1 Fall		harte Dächer. Fälle.	harte Dächer. Entschädigungen im Ganzen.		harte Dächer. Entschädigungen auf 1 Fall	
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1844																		
Seekreis . . .	91	234,337	28	27	92,247	37	3638	48	1	6,052	20	6052	20	63	130,037	31	2064	2
Oberrheinkreis .	72	140,418	55	14	22,141	37	1581	33	26	52,846	6	2032	33	32	65,431	12	2049	56
Mittelrheinkreis .	66	53,454	23	1	100	—	100	—	9	13,279	—	1475	27	56	40 075	23	715	28
Unterrheinkreis .	82	73,987	58	—	—	—	—	—	6	3,443	49	573	58	76	70,544	9	928	3
	311	502,198	44	42	120,489	14	2868	47	42	75,621	15	1800	30	227	306,088	15	1348	50
1845																		
Seekreis . . .	67	148,667	10	19	73,618	5	3874	38	1	144	—	144	—	47	74,905	5	1593	44
Oberrheinkreis .	50	103,216	38	12	18,904	57	1575	25	15	63,828	30	4255	14	23	20,483	11	890	34
Mittelrheinkreis .	73	51,084	15	3	2,051	—	683	40	12	10,169	14	847	26	58	38,864	1	670	4
Unterrheinkreis .	81	51,270	6	—	—	—	—	—	7	3,625	30	517	56	74	47,644	36	643	51
	271	354,238	9	34	94,574	2	2781	35	35	77,767	14	2221	55	202	181,896	53	900	29
1846																		
Seekreis . . .	101	174,213	26½	35	77,298	35	2208	32	2	3,598	—	1799	—	64	93,316	51½	1458	5
Oberrheinkreis .	97	177,003	28	22	29,657	35	1348	4	41	88,729	21	2164	8	34	58,616	32	1724	1
Mittelrheinkreis .	84	101,478	14	3	5,258	—	1752	40	6	11,060	18	1843	23	75	85,159	56	1135	28
Unterrheinkreis .	110	84,261	46	1	609	2	609	2	13	10,277	10	970	33	96	73,375	34	764	20
	392	536,956	54½	61	112,823	12	1849	34	62	113,664	49	1833	18	269	310,468	53½	1154	10
1847																		
Seekreis . . .	88	164,405	10	23	46,428	42	2018	38	5	15,539	24	3107	53	60	102,437	4	1707	17
Oberrheinkreis .	106	166,016	33	13	26,920	55	2070	50	49	95,671	57	1952	29	44	43,423	41½	986	54
Mittelrheinkreis .	73	137,643	53½	2	1,364	—	682	—	11	17,810	34	1619	9	60	118,469	19½	1973	29
Unterrheinkreis .	85	104,967	35	—	—	—	—	—	10	7,004	4	700	24	75	97,963	31	1306	11
	352	573,033	11½	38	74,713	37	1966	9	75	136,025	59	1813	41	239	362,293	36	1515	53
1848																		
Seekreis . . .	123	304,458	44	31	85,157	19	1935	23	6	14,502	52	2417	9	86	204,798	33	2381	23
Oberrheinkreis .	99	159,971	15½	14	28,601	44	2042	59	36	71,270	23½	1979	44	49	60,099	8	1226	33
Mittelrheinkreis .	101	111,111	40½	6	2,852	20	475	23	17	15,630	43	919	48	78	92,628	37½	1187	33
Unterrheinkreis .	101	100,070	27	1	1,204	—	1204	—	12	4,572	7	381	1	88	94,294	20	1071	33
	424	675,612	7	52	117,815	23	2265	41	71	105,976	5½	1492	37	301	451,820	38½	1501	
Zusammenstellung.																		
1844	311	502,198	44	42	120,489	14	2868	47	42	75,621	15	1800	30	227	306,088	15	1348	50
1845	271	354,238	9	34	94,574	2	2781	35	35	77,767	14	2221	55	202	181,896	53	900	29
1846	392	536,956	54½	61	112,823	12	1849	34	62	113,664	49	1833	18	269	310,468	53½	1154	10
1847	352	573,033	11½	38	74,713	37	1966	9	75	136,025	59	1813	41	239	362,293	36	1515	53
1848	424	675,612	7	52	117,815	23	2265	41	71	105,976	5½	1492	37	301	451,820	38½	1501	
	1750	2,642,039	6	227	520,415	28	2292	35	285	509,055	22½	1786	10	1238	1,612,508	16	1302	3

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage H.

Uebersicht
über
den Stand der Revision der Feuerversicherungsanschläge im Seekreis.

Amt:	Orte, in welchen die Revisionen angeordnet worden sind.	Orte, in welchen die Revisionen vollzogen worden sind.	Bemerkungen
Blumenfeld	Thengen-Hinterburg		
Bonndorf	Birkendorf		
	Breitenfeld		
	Ewattingen		
	Opferdingen		
	Fuetzen		
	Epfenhofen		
	Faulenfürst		
	Lausheim		
	Berau		
	Münchingen		
	Achdorf		
	Eschbach		
	Kränkingen		
	Detzeln		
	Guttenberg		
	Aichen		
	Wellendingen		
	Bettmaringen		
Konstanz	Hegne		
	Langenrain		
Donaueschingen	Pfohren		
	Hochemmingen		
	Büsingen		
	Oberbaldingen		
	Unterbaldingen		
	Oefingen		
	Donaueschingen		
	Geisingen		
Engen	Biesendorf		
	Eckartsbrunn		
	Zimmern		
	Hintschingen		
	Engen		
	Anselfingen		
	Bargen		
	Stetten		
	Hausen		
	Kirchen		

Amt:	Orte, in welchen die Revisionen angeordnet worden sind.	Orte, in welchen die Revisionen vollzogen worden sind.	Bemerkungen.
Hüfingen	Neudingen	Neudingen	Anschlag von 364,650 auf 314,050 fl. also um 50,600 fl. = 1/7 herabgesetzt.
	Hüfingen		
	Fürstenberg		
	Hondingen		
	Unterbränd		
	Oberbränd		
	Bubenbach		
	Hausenvorwald		
	Unadingen		
	Behla		
	Mundelfingen		
	Neuenburg		
Meersburg	Markdorf		
	Ittendorf		
	Stetten		
	Immenstaad		
	Kippenhausen	Kippenhausen	Anschlag v. 86,700 auf 66,400 fl. also um 1/4 herabgesetzt
	Hagenau		
Neustadt	Dittishausen		
	Reiselfingen		
	Saig		
	Altglashütte		
	Neuglashütte		
	Unterlenzkirch		
	Fischbach		
	Kappel		
	Schönenbach		
	Langenbach		
	Eisenbach		
	Langenordnach		
	Rudenberg		
	Neustadt		
	Röthenbach		
	Löffingen		
	Seppenhofen		
	Göschweiler		
	Falkau		
	Bärenthal		
	Raithenbuch		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Amt:	Orte, in welchen die Revisionen angeordnet worden sind.	Orte, in welchen die Revisionen vollzogen worden sind.	Bemerkungen.
	Oberlenzkirch		
	Grünwald		
	Linach		
	Böhrenbach		
	Hammereisenbach		
	Schwärzenbach		
	Vierthäler		
	Friedenweiler		
Radolfzell	Gottmadingen		
	Friedingen		
	Hausen a/A.		
	Oehningen		
	Gailingen		
Salem	Mimmenhausen		
	Oberuhldingen		
	Mühlhofen		
	Urnau		
	Tüfingen		
	Grasbeuren		
	Neufrach		
	Oberstenweiler		
Stockach	Ludwigshafen	Ludwigshafen	Anschlag von 309,500 auf 242,750 fl. also um 1/4 herabgesetzt
	Espasingen		

Amt:	Orte, in welchen die Revisionen angeordnet worden sind.	Orte, in welchen die Revisionen vollzogen worden sind.	Bemerkungen.
	Zizenhausen		
	Stockach		
Stühlingen	Weizen		
	Schwaningen		
	Obereggingen		
	Untereggingen		
	Ebersingen		
	Stühlingen		
Ueberlingen	Nikenbach		
	Mahlspüren		
	Andelshofen		
	Taisersdorf		
	Hödingen		
Villingen	Fischbach		
	Niedereschach	Niedereschach	Anschlag von 232,400 auf 178,000 fl. also um ca. 1/3 herabgesetzt.
	Kappel	Kappel	Anschlag von 130,650 auf 114,350 fl. also um 1/6 herabgesetzt
	Ueberauchen	Ueberauchen	Anschlag v. 75,350 auf 60,800 fl. also um ca. 1/5 herabgesetzt.

Beilage J.

Vergleichende Uebersicht
über
die Ergebnisse der Mobiliarbrandversicherungen.

(Die Ergebnisse sind aus den Vorlagen an das Großherzogliche Ministerium des Innern gezogen.)

Jahr.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.		Verhältniß der Entschädigungen zum Anschlag.
	fl.	fl.	kr.	fl.
1840	55,171,557	66,307	25	832
1841	67,530,963	39,359	58	1716
1842	81,223,724	72,457	29	1121
1843	93,600,711	157,094	22	596
1844	104,052,102	138,202	59	753
1845	115,180,308	126,081	20	914
1846	126,122,085	166,001	7	760
1847	128,025,899	222,799	—	574
1848	125,064,155	134,451	21	930
1849	110,648,444	133,639	9	873
Periode von	**Zusammenstellung.**			
18 40/44	Durchschnittlich			848
18 45/49	dto.			773

Verwaltungskosten

der

Behörden der Generalwittwen- und Brandkasse.

A. Verwaltungsrath.

1) Functionsgehalte der drei Mitglieder à 200 fl.	600 fl.
2) Besoldung des Sekretärs	1,200 fl.
3) Gehalt des Gehülfen	400 fl.
4) Bureauaversum einschließlich des Gehalts des Dieners von 50 fl.	348 fl.
Zusammen:	2,548 fl.

B. Kasse.

1) Besoldung des Generalkassiers	2,200 fl.	
2) „ „ Zahlmeisters	1,550 „	
3) „ „ Controleurs	1,350 „	
4) Gehalt des Gehülfen	500 „	
5) „ „ Kassendieners	100 „	
6) Bureauaversum	405 „	
7) Kasseneinbuße	100 „	
		6,205 fl.
Zusammen:		8,753 fl.

Hievon treffen:

die Generalwittwenkasse	4,351 fl. 30 kr.
die Generalbrandkasse	4,351 fl. 30 kr.
die v. Bernhold'sche Stiftung	50 fl. — kr.
	8,753 fl. — kr.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage L.

Auszug

aus der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840.

(Zu §. 12 des Entwurfs, vergleiche §. 16 des Gesetzes.)

Zu §. 12.

Dieser Paragraph ist conform mit dem Abschnitt V. 1 des bisherigen Gesetzes, er steht dagegen mit den Anträgen der beiden Kammern von 1837, welche eine Klassifikation und Besteuerung der Gebäude nach Verschiedenheit der Feuersgefahren für angemessen erachtet haben, in Widerspruch.

Die Regierung ist indeß nicht ohne gewichtige Gründe von den ständischen Anträgen abgewichen, und hofft, daß die ausführliche und unumwundene Darlegung derselben die Kammern von der Unausführbarkeit des Klassifikationssystems überzeugen werde.

Wenn man auch zugeben muß, daß von dem Standpunkte der Gerechtigkeit aus gegen die Richtigkeit dieses Systems nichts eingewendet werden kann, so stellt sich die Sache dagegen bei der Anwendung desselben auf eine Staatsanstalt von einer ganz anderen Seite dar, wenn man die besondern Verhältnisse der verschiedenen Landestheile und einzelner Orte betrachtet, welche dabei von verschiedenem Einfluß sind, und die wahrscheinlichen Folgen erwägt, die sowohl für die Anstalt an sich, als für das Land überhaupt daraus entstehen werden.

1. Die Verschiedenheit der Feuersgefahr für Gebäude wird bedingt durch deren Bauart, Lage, Einrichtung, durch die Feuersgefährlichkeit der Materialien, die darin aufbewahrt, oder der Gewerbe, die darin betrieben werden, durch die Entfernung oder Nähe der Hülfe, durch die Beschaffenheit der Löschgeräthschaften eines Orts, hauptsächlich auch durch die Fahrlässigkeit oder Achtsamkeit ihrer Bewohner in Bewahrung der Brennstoffe.

So wie nun eine richtige Beurtheilung der Feuersgefährlichkeit von diesen manchfaltigen Elementen, Zufälligkeiten und Individualitäten abhängt, eben so wird auch ein streng durchgeführtes Klassifikationssystem denselben Rechnung tragen müssen, und es werden daraus so viel Klassen und Unterabtheilungen entstehen, daß die Frage der Feuergefährlichkeit zu den verwickeltsten Aufgaben gerechnet werden müßte.

Bedenkt man nun aber, daß diese über das ganze Land sich erstreckende Arbeit nicht einem und demselben wohlbefähigten Manne übertragen werden kann, sondern daß sie den Lokalbehörden anvertraut werden muß; erwägt man dabei die Schwierigkeit der Anwendung scharf begränzter Klassen auf eine Masse von mehr als 150,000 Gebäuden, deren Bauart nach Geschmack, Bedürfniß, Lokalität, Gewohnheit, Verschiedenheit der Baumaterialien u. s. w. tausendfältig verschieden ist; erwägt man ferner, daß in der Wirklichkeit, ungeachtet der vielgegliedertsten Klasseneintheilung, bei den einzelnen Gebäuden zahllose Uebergänge und Collisionen der verschiedenen Klassen gegen einander übrig bleiben werden, welche die Frage über die Klassifikation eines Gebäudes sehr zweifelhaft machen; erwägt man endlich, daß es zu einer gerechten und gleichmäßigen Klasseneintheilung nicht genügt, die einzelnen Gebäude in ihrer Beschaffenheit und Lage und mit Rücksicht auf die nächsten Umgebungen ꝛc. zu beurtheilen, sondern daß es hiebei auf eine, alle Gegenden, Orte und Gemeinden des Landes umfassende Combination und Ausgleichung aller, auf den Grad der Feuergefährlichkeit Einfluß habenden Abweichungen der einschläglichen örtlichen Verhältnisse ankommt, eine Arbeit, die wohl ganz an das Unmögliche gränzt; so dürfte von der Einführung der Klassifikation das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewünschte Resultat angemessener und gerechter Vertheilung der Lasten nicht zu erwarten sein, es wäre vielmehr Grund, zu fürchten, daß die Einführung dieses Systems nicht nur die Verwaltung erschweren und verwickeln, sondern auch neue Ungleichheiten und Belästigungen an die Stelle derer herbeiführen werde, die man zu beseitigen meint; abgesehen davon, daß zugleich vielfältige Reklamationen, fortwährende Katasteränderungen und vergrößerte Unkosten in seinem Gefolge nicht ausbleiben könnten.

2. Mehrere Gesetzgebungen haben die praktische Unausführbarkeit eines strengen Klassifikationssystems und dessen Druck auf den ärmeren Theil der Bevölkerung gefühlt, und sich deßhalb mit einer annäherungsweisen Abtheilung der Gebäude in drei bis vier Klassen nach der geringern oder größern Feuergefährlichkeit ihrer Bauart genügt; allein es möchte der richtigen Ausführung dieses Mittelwegs zwischen einer strengen Anwendung des Klassifikationsprinzips und der Versicherung nach gleich angenommenen Feuersgefahren, ein großer Theil desjenigen entgegenzuhalten sein, was unter 1 wider eine genauere Ausmittelung der wahrscheinlichen Feuersgefahr, und darauf gegründete vielfacher abgestufte Klasseneintheilung gesagt worden ist. Zudem würde es, wenn man einmal die Feuersgefahr abwiegt, nicht zu rechtfertigen sein, daß die Feuergefährlichkeit der Gegenstände oder Gewerbe, die in den Gebäuden aufbewahrt, resp. betrieben werden, dabei gar nicht in Betracht kommen, und eben so die Isolirung oder Verbindung der Gebäude als unwesentlich angesehen werden soll, da doch diese Criterien häufig einen größeren Einfluß auf die Feuergefährlichkeit äußern, als die Bauart selbst.

Ein solches haltloses System wäre wohl zunächst geeignet, Beschwerden über Ungleichheit in der Behandlung hervorzurufen, da es die Willkür gewissermaßen sanktionirt, indem es von vornenherein durch die Bestimmung annähernder Scalen die Unmöglichkeit einer konsequenten Durchführung der strengen Gefahrenklassifikation zugibt, dabei aber doch aus der Masse der feuergefährlichen Eigenschaften von Gebäuden einige wenige heraushebt, und diese allein als Bestimmungsmomente für die Klasseneintheilung voranstellt.

3. Die Kammern von 1837 haben zur Verminderung dieses Mangels an innerer Einheit die Eintheilung der Gebäude in drei bis vier Klassen nach einem doppelten Gesichtspunkt, nämlich nach Maßgabe ihrer feuergefährlichen Bauart und mit Verdopplung oder Verdreifachung der Beiträge im Falle feuergefährlicher oder äußerst feuergefährlicher Verwendung in Vorschlag gebracht, indem sie zugleich das klassenweise Steigen der Beiträge mit ganz mäßigen Erhöhungen, und außer Proportion mit dem Steigen dee Gefahren, gewünscht haben.

Allein auch diesem Vermittlungsversuch stehen ähnliche Bedenken, wie den beiden andern Systemen entgegen.

Es lassen sich zwar wohl allgemeine Vorschriften darüber geben, in welche der drei oder vier beantragten Klassen eine Kategorie von Gebäuden zu rechnen ist; wenn man sich aber die Mühe nimmt, nur einen Blick auf das königlich preußische Reglement für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinlande vom 5. Januar 1836 zu werfen, und darin allein schon sieben verschiedene Klassen der Gebäude nach der Bauart und ohne Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit ihrer Lage oder Benützung findet; wenn man ferner bedenkt, daß sich noch eine weit größere Zahl von Verschiedenheiten der Bauart auffinden läßt, daß zudem die Feuersgefahr der Lage und Benützung wieder in eine Menge von Abstufungen graduirt werden kann, wie sie beispielsweise in dem Reglement für die königlich preußische Provinz Westphalen in sieben Klassen, in den Tarifen der Privatgesellschaften aber noch vielfältiger abgetheilt ist, so wird es außer allem Zweifel sein, daß zwischen jene drei oder vier in Vorschlag gebrachten Klassen so viele Eigenschaften von Gebäuden hineinfallen, daß dem Ermessen der klassificirenden Behörde nothwendig ein großer Spielraum gelassen, und die Klassifikation in den verschiedenen Landestheilen um so ungleichartiger und willkürlicher ausfallen muß, als gerade die richtige Beurtheilung der Feuergefährlichkeit von so manchfachen Umständen und Einflüssen abhängig ist.

Die Ungleichheiten und Beschwerden, welche man dadurch hervorruft, werden weit schwerer empfunden, weil dem Betheiligten kein genügender Beweis über das richtige Maß seiner Mehrbelastung und über sein richtiges Verhältniß zu den andern Theilnehmern der Versicherungsanstelt gegeben werden kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Privatversicherungsanstalten bietet die Herstellung des Gleichgewichts zwischen der Assekuranzprämie und der Gefahr, die auf der Beschaffenheit des versicherten Objekts beruht, keine Schwierigkeit dar, weil der Eintritt in die Klasse und die Zahlung der Prämie von dem freien Entschlusse des Gebäudeeigenthümers abhängt.

Ein gleiches Verhältniß ergibt sich bei Staatsversicherungsanstalten, die nicht auf den Zwang basirt sind, und es kann hier das Klassifikationssystem keine Beschwerde über unrichtige Beitragsvertheilung begründen; dagegen verhält sich die Sache ganz anders bei einer Staatsanstalt von der Art, wie sie durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf begründet werden soll.

Der Staat wird dabei von einem andern Gesichtspunkte, als dem der Gleichheit aller Gebäude in der Feuersgefahr nicht wohl ausgehen können, weil er, wie gesagt, keine sicheren und zuverlässigen Merkmale der größern Gefahr hat, indem der Umstand eines häufigen Vorkommens von Bränden bei einzelnen Gattungen von Gebäuden zwar eine Vermuthung ihrer größern Feuergefährlichkeit, aber keine Gewißheit derselben begründet, und die dadurch aufgestellten Theorien lediglich auf Durchschnittsberechnungen einer Zahl von Fällen beruhen, während ihre Verwirklichung bei einzelnen Gebäuden gar nicht bestimmt werden kann, da die Erfahrung selbst tausende von Beispielen aufweist, wonach Gebäude der anscheinend feuergefährlichen Art Jahrhunderte und alle Perioden der für ihre Gattung berechneten Feuervernichtung überdauert haben.

So lange der Staat Niemanden beweisen kann, daß ein bestimmtes Gebäude der Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer häufiger als ein anderes ausgesetzt sei, so lang wird er die Klagen aller Derjenigen hören müssen, die er zu höhern Beiträgen genöthigt hat, ohne daß sich der Grund der Erhöhung an ihren Häusern bisher erwiesen hätte; umgekehrt aber wird man das Verlangen der Eigenthümer solid gebauter Häuser nach Verminderung ihrer Beiträge aus dem Grunde zurückweisen können, weil der Staat das Eigenthum seiner Bürger nicht unter Wahrscheinlichkeitsrechnungen und Vermuthungen, sondern allein nach festen Grundsätzen zu den öffentlichen Lasten anziehen darf.

Wenn die Großherzogliche Regierung hiernach schon gerechtes Bedenken trägt, das von den Kammern beantragte Klassifikationssystem in den Gesetzentwurf aufzunehmen, so wird sie auch noch die unter 1 berührten weitern Gründe gelten lassen müssen, die bezüglich auf die Verwicklung des Geschäftsganges, auf die Vermehrung der Kosten und Arbeit mit Recht gegen dieses System angeführt worden sind; sie wird aber noch weit mehr Veranlassung finden, von dessen Einführung zu abstrahiren, wenn sie

4. erwägt, daß durch dasselbe nicht nur der Zustand aller Eigenthümer schlechter Gebäude, und damit der großen Mehrzahl unbemittelter Staatsbürger wesentlich verschlimmert, sondern auch der Industrie eine bisher im Großherzogthum ungekannte Last aufgelegt wird.

Nach dem Antrage der Kammern sollten die Beiträge für vier Klassen so bestimmt werden, daß die vierte das Doppelte der ersten, die zweite ein Drittel, die dritte zwei Drittel mehr, als die erste zu bezahlen hätte; bei einer Eintheilung in drei Klassen sollte die zweite die Hälfte mehr als die erste, die dritte das Doppelte der ersten bezahlen.

Bei beiden Arten der Klassifikation würden die Dorfbewohner in die höhere, die Bewohner der Gebirgsgegenden aber fast durchgängig in die höchste Klasse kommen. Wenn man nun auch nicht annehmen kann, daß alle Besitzer feuerfester Gebäude wohlhabend, und umgekehrt, nicht alle Eigenthümer schlechtgebauter Häuser arm sind, so muß man doch das Letztere als die Regel voraussetzen, und kann es in einer großen Zahl von Ortschaften des Schwarz- und Odenwaldes als Thatsache annehmen.

Man muß bedenken, daß der höhere Klassenbeitrag fast durchgängig den Landmann trifft, der dem Städter ohnehin, und insbesondere was die Gebirgsgegenden anbelangt, in dem Genuß so mancher Staatseinrichtungen nachsteht, obwohl er zu denselben gleich diesem beizutragen hat.

Wer aber weiß, wie die ärmere Volksklasse und namentlich der größere Theil der Landbewohner das mühsam erworbene Erzeugniß des Bodens, oder den sauern Handverdienst zur eigenen Lebsucht nothwendig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat, und nach Entrichtung der Staats- und Gemeindeabgaben selten etwas erübrigt, der wird es hart finden, wenn man dem Landmann zur angeblichen Gleichstellung in einer problematischen Eigenthumsgefahr mit dem Städter, doppelt so viel als diesem von der gleichen Versicherungssumme fordern wollte.

Wenn auch einzelne Städte, wie z. B. Karlsruhe und Mannheim, dem Lande nach dem bisherigen System bei der solidern Bauart ihrer Häuser ein Opfer zu bringen genöthigt sind, so haben sie doch in ihrer Lage und Bestimmung als Residenz- und Handelsstadt, und in ihrer statistischen und kommerciellen Wichtigkeit so manchen Vorzug und verdanken dem Lande so manche Ursachen ihres Wohlstandes und eine so bedeutende Zahl großartiger Anstalten, daß es schon die Billigkeit von ihnen fordert, zur Unterstützung anderer minder begünstigten Landestheile beizutragen.

In sofern aber die feuergefährliche Art der Verwendung der Gebäude noch einen ansehnlichen Zusatzbeitrag neben den durch ihre Baubeschaffenheit bedingten Klassenbeitrag bestimmen soll, möchte doch wohl erwogen werden, daß unsere neu erstehende Fabrikindustrie dadurch wesentlich betroffen, und manchmal vielleicht gar zurückgeschreckt werden würde, da gerade die Zuckerraffinerien, die Baumwoll- und Flachsspinnereien und Webereien, die Cichorienfabriken u. dergl. als besonders feuergefährlich bezeichnet mit den höchsten Zusatzbeiträgen anzulegen wären.

5. Für die Beibehaltung des bisherigen Systems spricht übrigens noch der Umstand, daß die Rechtsgleichheit ohne Klassifikation auch insofern nicht verletzt wird, als in der Regel ein Haus in der Stadt höheren Werth und Ertrag hat, wie ein Haus auf dem Lande von derselben Beschaffenheit, und gleichem Bauaufwande; daß in den meisten Dörfern die Häuser weiter von einander entfernt stehen, als in den Städten, und daher ein Feuer sich in den erstern nicht leicht so weit wie in den letztern auszubreiten vermag, daß in den Dörfern die Gebäude großentheils mit den neu gesetzlichen Versicherungssummen nicht wieder aufgebaut werden können, weil der Wiederaufbau nach feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen muß, während bei der Einschätzung ein einfacheres und schlechteres Gebäude vorhanden war, und demnach der Landmann im Fall eines Brandunglücks noch besondere Geldsummen zur Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses aufzubringen hat, die ihn viel schwerer als den Städter in gleichem Falle drücken, da dieser sie durch den Gewerbsbetrieb oder höhere Miethzinse wieder zu gewinnen weiß.

6. Manche Gesetzgebungen haben die Gleichstellung der Besitzer feuerfester Gebäude mit denen geringerer Wohnungen dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie jenen die Versicherung des Mauerwerks freigestellt, und zugleich das Minimum der Versicherungssumme auf die Hälfte des Häuserwerths fixirt haben, indem sie dem freien Willen des Versicherten anheim stellten, bis zu diesem Betrage herabzugehen. Eine ähnliche Einrichtung bei uns würde indeß mit dem obersten Prinzip der Versicherungsanstalt im Widerspruch stehen, abgesehen davon, daß sie den Besitzern feuerfester Gebäude nicht viel helfen dürfte. Es stünde nämlich einerseits mit der Freigebung des Mauerwerks ein wesentlicher Theil der Gebäude außer der Regel des Gesetzes und seinen Zwecken entfremdet, obwohl er bei starken Feuersbrünsten allerdings beschädigt, ja durch Löschmaßregeln zerstört werden kann; während andererseits die Bezahlung geringerer Beiträge nach Maßgabe der selbstgewählten geringeren Versicherungssumme, den Gebäudeeigenthümer für den Brandfall auch nur eine geminderte Vergütung des Schadens erwarten läßt.

Diese Gründe zusammengefaßt, mußten die Großherzogliche Regierung bestimmen, das bisherige System der gleichen Behandlung aller Feuersgefahren beizubehalten, und die Versicherungsanstalt aus einem höhern, über die einseitigen Verhältnisse einzelner Klassen und Orte gestellten Gesichtspunkt und seinem nationalökonomischen Zweck gemäß, zu beurtheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage M.

Zusammenstellung

der Gemeinden, deren Brandentschädigungen im Jahr 1849 $^1/_{10}$ % ihres Versicherungsanschlags nicht übersteigen.

(Diese bilden mit jenen Gemeinden, welche gar keine Entschädigungen bezogen haben, die **I. Klasse.**)

Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Gündelwangen, Amts Bonndorf	88,050	77	Staffort, Landamts Karlsruhe	127,350	28
Engen,	505,000	90	Mühlburg, „ „	460,250	391
Meersburg,	682,600	24	Karlsruhe,	11,240,350	653
Löffingen, „ Neustadt	651,350	109	Durlach,	1,891,600	1643
Pfullendorf,	844,550	215	Adelshofen, Amts Eppingen	132,250	22
Salem,	312,250	94	Malsch, „ Ettlingen	613,550	233
Nenzingen, „ Stockach	201,800	28	Haslach,	632,450	40
Eigeltingen, „ „	278,000	200	Legelshurst, „ Kork	278,050	77
Dürrheim, „ Villingen	749,300	67	Ottenheim, „ Lahr	296,150	45
Kappel, „ „	118,400	98	Lahr,	2,180,600	1075
Köndringen, Amts Emmendingen	286,650	40	Dinglingen, „ „	318,950	254
Ettenheim,	732,500	39	Ulm, „ Oberkirch,	242,300	19
Freiburg,	5,285,750	209	Urloffen, „ Offenburg	354,600	88
Umkirch, Landamts Freiburg	222,200	43	Weyer, „ „	69,400	29
Hinterzarten, „ „	296,800	147	Brötzingen, „ Pforzheim	220,350	204
Stetten, Amts Lörrrach	209,950	20	Pforzheim,	3,132,950	1103
Weil, „ „	354,850	265	Rastatt,	3,204,350	668
Neuenburg, „ Müllheim	315,350	12	Söllingen, „ Rastatt	109,750	27
Wittenschwand, „ St. Blasien	69,250	21	Wagenschwand, „ Eberbach	55,900	23
Menzenschwand, „ „	160,300	60	Schönau, „ Heidelberg	288,350	138
Todtmoos, „ „	361,450	199	Dossenheim, „ „	244,850	48
Langenau, „ Schopfheim	78,000	54	Heidelberg,	5,895,650	4659
Krozingen, „ Staufen	427,000	34	Eppelheim, „ „	210,700	14
Nußbach, „ Triberg	319,400	104	Heddesheim, „ Ladenburg	380,300	335
Elzach, „ Waldkirch	253,500	11	Neckarhausen, „ „	229,850	3
Oberwinden, „ „	223,550	31	Feudenheim, „ „	449,100	408
Rickenbach, „ Säckingen	107,850	90	Mannheim,	9,777,000	194
Kleinlaufenburg, „ „	219,200	23	Rappenau, A. Neckarbischofsheim	564,850	25
Achern,	909,400	59	Oftersheim, Amts Schwetzingen	263,950	18
Baden,	4,390,500	2215	Tauberbischofsheim,	618,500	131
Neuthard, Oberamts Bruchsal	112,850	63	Weinheim,	1,351,000	502
Lauf, Amts Bühl	270,550	43	Grossachsen, Amts Weinheim	244,900	2

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage N.

Zusammenstellung

der Gemeinden, deren Brandentschädigungen im Jahr 1849 mehr als $\frac{1}{10}$ % ihres Versicherungsanschlags betragen, aber $\frac{1}{2}$ % dieses Anschlags nicht übersteigen.

(II. Klasse.)

Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Leipferdingen, Amts Blumenfeld	184,650	729	Stein, Amts Bretten	298,450	476
Boll „ Bonndorf	73,450	100	Bretten	912,700	2256
Bräunlingen, „ Hüfingen	552,250	2262	Oestringen, „ Bruchsal	368,650	978
Mundelfingen, „ „	294,000	1400	Rüppurr, Landamts Karlsruhe	316,500	1226
Urach, „ Neustadt	267,450	1050	Bulach, „ „	212,300	378
Böhrenbach, „ „	553,950	1950	Wöschbach, Amts Durlach,	139,450	538
Denkingen, „ Pfullendorf	121,650	350	Reichenbach, „ Gengenbach	258,500	800
Ueberlingen, „ Radolfszell	103,950	500	Unterharmersbach, „ „	288,350	938
Randegg, „ „	315,600	1161	Oberharmersbach, „ „	438,950	703
Stockach,	795,650	2377	Bieberach, „ „	233,950	981
Zizenhausen, „ Stockach	243,000	900	Gernsbach	749,200	768
Dauchingen „ Villingen	260,850	645	Eckartsweier, „ Kork	127,300	445
Ihringen, „ Breisach	503,150	550	Oberschopfheim, „ Lahr	228,200	511
Freiamt, „ Emmendingen	446,900	1200	Offenburg	1,947,300	2236
Eichstetten, „ „	525,000	1150	Bietigheim, „ Rastatt	278,150	760
Malterdingen „ „	310,800	940	Oetigheim, „ „	272,300	605
Nimburg, „ „	225,200	247	Kuppenheim, „ „	326,450	675
Rust, „ Ettenheim	300,250	707	Wintersdorf, „ „	123,750	204
Wiehre, Stadtamts Freiburg	397,250	829	Kinzigthal, „ Wolfach	303,900	920
St. Peter, Landamts Freiburg	430,250	1100	Adelsheim	349,600	400
Wolfenweiler, „ „	161,000	428	Reisenbach, „ Buchen	60,050	100
Istein, Amts Lörrach	110,635	388	Grünsfeld, „ Gerlachsheim	327,500	1356
Bamlach, „ Müllheim	151,550	200	Ziegelhausen, „ Heidelberg	348,400	500
Niedereggenen, „ „	115,050	566	Kirchheim, „ „	370,800	1063
Amrigschwand, „ St. Blasien	153,050	700	Nußloch, „ „	295,850	384
Griesheim, „ Staufen	214,900	568	Ladenburg	749,450	2229
Triberg,	627,950	2991	Schriesheim, „ Ladenburg	619,400	1939
Katzenmoos, „ Waldkirch	97,000	381	Sandhofen, „ „	282,700	539
Biederbach, „ „	337,650	1086	Obrigheim, „ Mosbach	152,050	450
Waldkirch,	776,400	1908	Seckenheim, „ Schwetzingen	792,350	809
Nollingen, „ Säckingen	197,600	600	Neilingen, „ „	305,800	602
Furschenbach, „ Achern	44,950	100	Eschelbronn, „ Sinsheim	197,650	573
Sasbachwalden „ „	184,950	342	Gerichtsstetten, „ Walldürn	109,700	213
Oberachern, „ „	247,200	392	Lautenbach, „ Weinheim	284,500	1326
Seebach, „ „	116,750	469			

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage O.

Zusammenstellung

der Gemeinden, welche im Jahre 1849 von ½ % ausschließlich bis zu 1½ % ihres Versicherungsanschlags einschließlich an Brandentschädigungen bezogen haben.

(III. Klasse.)

Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.
	fl.	fl.
Watterdingen, Amts Blumenfeld	185,550	1900
Ewattingen, „ Bonndorf	333,300	2370
Grafenhausen, „ „	364,250	2200
Blumegg, „ „	139,400	1780
Wollmatingen, „ Constanz	257,600	1441
Constanz	4,160,250	24,220
Allensbach, „ „	198,650	2050
Donaueschingen	1,635,650	14,119
Aufen, „ „	68,200	800
Allmendshofen, „ „	209,450	1660
Neudingen, „ Hüfingen	330,100	1795
Hüfingen	796,600	10,092
Döggingen, „ „	239,250	2500
Blumberg, „ „	290,500	3776
Fürstenberg, „ „	166,050	2210
Immendingen, „ Engen	230,200	1898
Neuhausen, „ „	81,450	550
Zimmerholz, „ „	88,500	600
Heudorf, „ Mößkirch	85,150	1085
Neustadt	978,100	9816
Dittishausen, „ Neustadt	188,400	2763
Gailingen, „ Radolphzell	478,600	7801
Oehningen, „ „	320,950	1825
Hohenbodmann, „ Ueberlingen	94,350	1050
Bonndorf	152,950	1454
Oberkirnach, „ Villingen	121,400	1650
Weilersbach, „ „	176,750	1387
Fischbach, „ „	131,150	1515
Villingen	1,989,050	11,546
Orschweier, „ Ettenheim	111,600	1030
Ettenheimweiler, „ „	74,500	513
Mahlberg, „ „	270,950	2036
Horben, Landamts Freiburg	152,950	2218
Zastler, „ „	68,300	898
Zarten, „ „	101,300	1150
St. Georgen, Amts Hornberg	409,400	2588
Reichenbach, „ „	254,600	2300
Hornberg	416,950	2655
Stetten, „ Jestetten	55,000	787
Wagenstadt, Amts Kenzingen	107,700	983
Blansingen, „ Lörrach	124,525	919
Auggen, „ Müllheim	412,650	4135
Sulzburg, „ „	454,900	4311
Wolpadingen, „ „	103,150	750
Weitenau, „ Schopfheim	109,050	645
Raich, „ „	118,750	1100
Gremmelsbach „ Triberg	189,000	950
Buch, „ Waldshut	65,400	794
Tiefenstein, „ „	65,350	350
Ottenhöfen, „ Achern	209,800	1147
Gochsheim, „ Bretten	294,650	3869
Kürnbach, „ „	90,900	513
Untergrombach, „ Bruchsal	205,550	1228
Weingarten, „ Durlach	513,400	3646
Hördten, „ Gernsbach	136,350	909
Mühlenbach, „ Haslach	305,250	4550
Fischerbach, „ „	173,100	2150
Welschsteinach, „ „	224,400	1212
Schutterthal, „ Lahr	196,750	1950
Oppenau, „ Oberkirch	461,850	3061
Döttelbach, „ „	193,050	2800
Iffezheim, „ Rastatt	247,150	1291
Schapbach, „ Wolfach	389,400	4315
Oberwittighausen, A. Gerlachsh.	83,300	1204
Sandhausen, Amts Heidelberg	193,800	1367
Heddesbach, „ „	68,700	360
Wilhelmsfeld „ „	72,000	773
Heiligkreuzsteinach, A. „	105,450	659
Wallstadt, Amts Ladenburg	112,050	932
Unterschefflenz, Amts Mosbach	168,450	1034
Gaiberg, Amts Neckargemünd	74,500	808
Dilsberg, „ „	108,150	748
Hilsbach (Wald-), A. „	44,600	600
Kleingemünd, „ „	49,550	415
Edingen, Amts Schwetzingen	238,100	2266
Dühren, „ Sinsheim	180,350	1632
Sinsheim	932,450	7445

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage P.

Zusammenstellung

der Gemeinden, welche im Jahr 1849 über 1 ½ % ihres Versicherungsanschlags an Entschädigungen bezogen haben.

(IV. Klasse.)

Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.	Gemeinden.	Versicherungs-Anschlag.	Brandentschädigungen.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Unterkirnach, Amts Villingen	286,400	5450	Wolpadingen, Amts St. Blasien	103,150	2100
Niedereschach, „ „	182,150	11,014	Höchenschwand, „ „	97,500	1800
Schabenhausen, „ „	85,800	5632	Schluchsee (Aha) „ „	251,300	3850
Zimmern, „ Engen	79,300	3342	Zell, „ Schönau	336,650	8470
Hintschingen, „ „	61,950	1176	Pfaffenberg, „ „	54,050	20,100
Kirchen, „ „	124,550	4436	Eichen, „ Schopfheim	113,050	1849
Anselfingen, „ „	118,150	1974	Gresgen, „ „	90,500	1775
Bargen, „ „	54,750	1300	Wies, „ „	222,500	4700
Möhringen, „ „	400,950	6938	Eschbach, „ Staufen	201,400	4684
Thalheim, „ Blumenfeld	32,250	2800	Niederwasser, „ Triberg	133,000	2844
Kommingen, „ „	69,300	1531	Siegelau, „ Waldkirch	166,250	2608
Iznang, „ Radolfszell	53,900	1175	Ay, „ Waldshut	37,250	830
Altglashütte, „ Neustadt	86,250	3000	Unteralpfen, „ „	171,950	2626
Schlatt, „ Stockach	94,100	2023	Albert, „ „	77,350	2000
Winterspüren, „ „	138,950	2885	Hochsal, „ „	134,250	3128
Epfenhofen, „ Bonndorf	78,900	9850	Herrenwies, „ Bühl	29,150	2500
Lausheim, „ „	167,500	6417	Rohrbach, „ Eppingen	143,600	3202
Wellendingen, „ „	113,900	2870	Nordrach, „ Gengenbach	325,700	7331
Buggenried, „ „	44,150	4038	Oberentersbach, „ „	60,250	2200
Hondingen, „ Hüfingen	154,600	3520	Langenwinkel, „ Lahr	34,050	827
Sumpfohren, „ „	114,600	8435	Ortenberg, „ Offenburg	268,850	4790
Geisingen, Amts Donaueschingen	480,600	11,815	Marlen, „ „	144,150	2629
Oberbaldingen, Amts „	280,200	17,773	Waldprechtsweier, Amts Rastatt	88,450	1514
Lippertsreuthe, „ Ueberlingen	89,600	1500	Wolfach	667,100	66,894
Seelfingen, „ „	72,400	1800	Kniebis, Amts Wolfach	27,150	950
Krumbach, „ Mößkirch	88,100	1750	Mudau, „ Buchen	233,150	81,188
Engelswies, „ „	102,150	3901	Unterscheidenthal, Amts Buchen	32,000	750
Hausen, „ Breisach	180,300	6016	Hettingenbeuern, „ „	42,550	688
Schiltach, „ Hornberg	394,800	6809	Altneudorf, Amts Heidelberg	59,500	1629
Binzgen, „ Säckingen	74,200	1150	Hilsenhain, „ „	12,650	500
Herrischried, „ „	182,750	42,971	Altenbach, „ „	66,250	1033
Hottingen, „ „	80,650	1295	Muckenthal, „ Mosbach	35,450	935
Willaringen, „ „	164,300	2500	Brühl, „ Schwetzingen	145,650	4256
Oberhof, „ „	109,300	3297	Grombach, „ Sinsheim	175,550	3848

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Q.

Vergleichende Zusammenstellung

der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt seit ihrer Gründung.

Jahr.	Beitrag von 100 fl. Versicherungsanschlag.	Jahr.	Beitrag von 100 fl. Versicherungsanschlag.	Jahr.	Beitrag von 100 fl. Versicherungsanschlag.	Jahr.	Beitrag von 100 fl. Versicherungsanschlag.
1809	6 kr.	1820	6 kr.	1830	10 kr.	1840	10 kr.
1810	4 kr.	1821	6 „	1831	8 „	1841	8 „
1811	4 „	1822	6 „	1832	8 „	1842	8 „
1812	2 „	1823	6 „	1833	8 „	1843	10 „
1813	2 „	1824	6 „	1834	8 „	1844	8 „
1814	4 „	1825	6 kr.	1835	10 kr.	1845	11½ kr.
1815	5 kr.	1826	8 „	1836	10 „	1846	10 „
1816	4 „	1827	10 „	1837	10 „	1847	8 „
1817	2 „	1828	8 „	1838	10 „	1848	11 „
1818	6 „	1829	10 „	1839	10 „	1849	12 „
1819	6 „					1850	14 kr.
						1851	8 „

Hiernach ist durchschnittlich an Beitrag erhoben worden:

in der Periode von 1809	6 kr.
„ „ „ „ 1810/14	3½ „
„ „ „ „ 1815/19	5 „
„ „ „ „ 1820/24	6 „
„ „ „ „ 1825/29	8½ „
„ „ „ „ 1830/34	8½ „
„ „ „ „ 1835/39	10 „
„ „ „ „ 1840/44	9 „
„ „ „ „ 1845/49	10½ „
„ „ „ „ 1850/51	11 „
sodann in der ganzen Periode von 1809/51 .	7½ „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1851.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten **Mathy**

auf

Errichtung einer Landescreditanstalt.

Die andauernd gedrückte Lage der mittleren und ärmeren Klassen des Volkes mahnt die Gesellschaft, allen Ernstes darauf bedacht zu sein, der Verarmung zu steuern, die Erwerbung von Eigenthum zu erleichtern, dem Ackerbau und den Gewerben, wo es nöthig ist, bei Anschaffung von Betriebsmitteln an die Hand zu gehen, den Handel mit den bewährten Einrichtungen für Benutzung von Kapital zu unterstützen, endlich, die verderblichen Folgen unverschuldeter Verluste, augenblicklichen Nothstandes und der Arbeitslosigkeit abzuwenden oder zu mildern.

Die Aufgabe bestimmt sich näher dahin: die vorhandenen Mittel und Einrichtungen für die gedachten Zwecke zu organisiren, auszudehnen, und durch neue zu vervollständigen, welche durch die großartigen Umgestaltungen der Produktion und des Verkehrs zum Bedürfniß geworden, und durch Erfahrung erprobt sind.

In mannichfacher Beziehung ist Vieles und Gutes schon geleistet. Für die Ausbildung der Fähigkeiten und die Erwerbung von Kenntnissen zweigt sich über der Volksschule, welche die Vergleichung mit den Schulen anderer Staaten nicht zu scheuen hat, neben der gelehrten, die gewerbliche Richtung in Fortbildungs- und Bürgerschulen, in Gewerbs- und Ackerbauschulen, in mittleren und höheren technischen Anstalten mit einer früher unbekannten Triebkraft empor. Der Ackerbau ist von den alten Lasten, die neben den Staats- und Gemeindesteuern auf der Person und dem Boden des Bebauers hafteten, befreit; die Gesammtheit hat dafür große, aber wohl angelegte Opfer gebracht. Für die Verbesserung seines Betriebes und Ertrages wirkt mit rühmlichem Eifer ein vom Staate unterstützter landwirthschaftlicher Verein. Die Regierung, im Vereine mit den Kammern, hat durch die Vorlage des Wiesenkultur-Gesetzes auf dem letzten, und des Katastergesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage ihre unablässige Sorgfalt für die Interessen der Landwirthschaft bethätigt. Dagegen zeigen die Erfahrung und die Verhandlungen der Schwurgerichte, in welche Hände oft der Landwirth fällt, wenn er ein kleines Kapital bedarf, und wie sehr zu wünschen ist, daß ihm bessere Wege dafür eröffnet werden. Minder günstig ist die Lage der Kleingewerbe in den Städten, wo sie, gänzlich von der Landwirthschaft losgetrennt, einzig auf die Verwerthung ihrer Erzeugnisse angewiesen, schwer besteuert, einer den Verhältnissen angepaßten Gewerbeordnung entbehren, manche dem un-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gleichen Kampfe mit den Großgewerben erliegen, und nur an wenigen Oertlichkeiten in Leihkassen mit schwachen Kräften eine kärgliche Hilfe finden. Vermögen und Erwerb zahlreicher, durch Kapital und Arbeit betheiligter, mit Erzeugung der Rohstoffe und Fabrikate wie mit dem Transportwesen beschäftigter Menschen knüpfen sich an die Großgewerbe und den Handel. Ihnen erweitert sich einerseits die Wirkungssphäre der Intelligenz und Thätigkeit durch das Fortschreiten der Technik wie durch das Zusammenrücken von Raum und Zeit in Folge der neuern Verkehrsmittel, während sie andererseits durch die unsichere Lage der europäischen und deutschen Staatenverhältnisse, neuerdings zudem noch durch die Erschütterung des Vertrauens auf den Fortbestand des Zollvereins bedroht sind. Sie vermitteln für die Gesammtheit die Vortheile, welche der Staat mit Einsicht und dankenswerther Anstrengung durch seinen Anschluß an den Zoll- und Postverein, an das deutsche Wechselgesetz, durch Zollkredite, durch Erbauung der Eisenbahn, die Herstellung seines Antheils an den großen Telegraphenlinien, durch Wasser- und Straßen-, Hafen- und Lagerhausbauten geschaffen hat, und noch zu schaffen haben wird. Allein sie entbehren ebenfalls noch einer Anstalt, welche die leichte Benützung der in ihren Vorräthen und Ausständen gebundenen Kapitale ermöglichte. Dieser Mangel setzt sie in Nachtheil gegen die Mitbewerber in andern Staaten, welche sich auf eine solche Anstalt stützen können, und erschwert die Lage der mittleren Gewerbs- und Handelsleute gegenüber den großen. Dem Kapitalisten gibt die neuere Gesetzgebnng in Verbindung mit den Verbesserungen des Notariatswesens und Vollstreckungsverfahrens eine erhöhte Sicherheit für sein Eigenthum und für die Befriedigung seiner Zinsforderungen. Dies ist nicht nur im Interesse des Darleihers, sondern gleichmäßig im Interesse des Kapitalsuchenden geschehen. Denn der Besitzende findet in der Masse von Schuldscheinen der Staaten, Körperschaften und Aktiengesellschaften eine so reiche Auswahl von Anlagsgelegenheiten, daß er volle Freiheit der Erwägung hat, um die Vorzüge und Bedenken der einen und der andern in Betracht zu ziehen. Die Menge von ausländischem Papier in den Händen der Besitzer von beweglichem Vermögen beweist hinlänglich, daß das Ergebniß ihrer Berechnung häufig gegen die Anlage auf Hypothek im Lande oder in badischen Staatspapieren ausfällt. Die Wagschale der Betrachtung wird sich häufiger auf die vaterländische Seite neigen, wenn im Lande eine Anstalt besteht, die zwischen der Nachfrage und dem Angebot von Kapital ins Mittel tritt und dem Gläubiger neben vollkommener Sicherheit des Kapitals die pünktliche Entrichtung des Zinses eben so leicht und zuverlässiger verbürgt als die Zusicherungen auf den Schuldscheinen auswärtiger Staaten. Solche Anstalten wirken nicht nur befruchtend auf alle Zweige inländischer Betriebsamkeit, sie üben auch eine wohlthätige Anziehungskraft auf die Geldmittel, welche zu dieser Befruchtung erforderlich sind.

Durch Dasjenige, was zum Gedeihen des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels beiträgt, wird am besten und in nachhaltiger Weise für das Loos der zahlreichen Klassen gesorgt, welche von dem Lohne einfacher Handarbeit oder Dienstleistung ihr Leben fristen. Der Verfall Eines Hauptzweiges der Volkswirthschaft beschädigt die übrigen, vertreibt die Kapitale und führt eine Menge besitzlos und deßhalb unzufrieden gewordener Bauern, Handwerker und Kaufleute in die Reihen des Proletariats. Vor den Gefahren solchen Verfalls kann die Gesellschaft und die Zivilisation auf die Dauer nicht durch Bajonette geschützt, es kann eine Barbarei durch eine andere nur für den Augenblick niedergehalten werden, wie auch die Natur zwar vorübergehende, aber keine permanenten Donnerwetter kennt. Den wahren Schutz findet die Gesellschaft in weiser Sorge für das Gedeihen der großen Nahrungsquellen. Das ist es, was den besitzlosen Arbeitern die Möglichkeit gibt, durch Fleiß und Sparsamkeit einen kleinen Grundbesitz oder fahrende Habe zu erwerben und in die Reihen der Eigenthümer vorzurücken. Außerdem verdient das Loos dieser zahlreichen arbeitenden und dienstleistenden Klassen die unmittelbare Fürsorge der Gesellschaft in hohem Grade. Bei aller Anerkennung Dessen, was hiefür im Ganzen und an einzelnen Orten schon geschieht durch Kleinkinderbewahranstalten, durch Anstalten zur Rettung verwahrloster Kinder, durch Vereine zur Belohnung braver Dienstboten, durch Sparkassen, durch Unterstützung unbemittelter Auswanderer, durch die edle und hochherzige Wirksamkeit der Frauenvereine, — trotz alles Dessen wird man doch zugeben, daß noch weit mehr geschehen könnte und sollte. Namentlich dürfte die Sorge der Gemeinden, in denen die besitzlose Bevölkerung zahlreich ist, dahin gerichtet werden, daß derselben die nothwendigsten Nahrungsmittel, Brenn- und Kleidungsstoffe nicht theurer zu stehen kommen, als den Wohlhabenden, welche zu günstiger Zeit und Gelegenheit ihren Bedarf anschaffen können. Manches, was jetzt noch in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Gebiet der Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit fällt, welches unter allen Umständen groß genug bleiben wird, sollte allmälig der Sorge für die Verhütung der Noth und Armuth übertragen werden.

Nach einem Ueberblick, der hier nur kurz angedeutet werden konnte, über die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der verschiedenen bei der Volksarbeit unmittelbar betheiligten Klassen, hat sich bei mir die Ueberzeugung festgestellt, daß in unsern dermaligen Verhältnissen kein Bedürfniß dringender ist, als die Herstellung solcher Einrichtungen, welche unter billigen Bedingungen Demjenigen Kredit verschaffen, der ihn braucht und verdient. Dies erscheint um so dringender, als Baden gerade in dieser Beziehung hinter andern deutschen Staaten zurückgeblieben ist, und als den Folgen der Stockung mancher Arbeits- und Erwerbsquellen durch größere gemeinnützige Unternehmungen aus Staatsmitteln in der nächsten Zukunft eine Abhilfe nicht eröffnet werden kann.

Täusche ich mich nicht in meiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Errichtung von Kreditanstalten, so wird wohl auch die Folgerung richtig sein, daß sie in der erforderlichen Ausdehnung und Mannichfaltigkeit nur durch ein Zusammenwirken der Einzelnen mit der Gesammtheit in das Leben gerufen werden können.

Wie Dies an einzelnen Orten schon ausgeführt oder versucht worden ist, so können in jedem Landbezirke und in jeder Stadt, wo sich das Bedürfniß zeigt, Vereine zusammentreten, um dem Landmann, dem Handwerker, dem Industriellen und Handelsmann zur Verbesserung des Bodens, zur Anschaffung von Betriebsmitteln, zur früheren Benutzung seines in Vorräthen und Forderungen zurückgehaltenen Kapitals oder zu andern seinen Nahrungsstand fördernden Zwecken Darleihen oder Vorschüsse zu geben. Diese Vereine werden in Beziehung auf die Sicherheit, welche sie je nach den Verhältnissen durch Hypothek, Faustpfand oder Bürgschaft verlangen, so wie für Verzinsung und Rückzahlung der Darleihen Bestimmungen festsetzen, welche den Ortsverhältnissen angemessen sind. Die schon vorhandenen Vereine werden ihren Wirkungskreis ausdehnen, neue werden entstehen, die unmittelbare Anschauung des Nutzens, den sie stiften, wird sie über das ganze Land verbreiten, sobald die große Schwierigkeit, die an vielen Orten ihrem Entstehen und Erfolge im Wege liegt, die Schwierigkeit nämlich, die zu ihren Zwecken nöthigen Fonds zu finden, durch die Beihilfe des Staats überwunden sein wird.

Diese Beihilfe kann am füglichsten durch die Gründung einer Central- oder Landes-Kreditanstalt geleistet werden, deren Zweck dahin ausgesprochen würde, daß sie bestimmt sei, zur Unterstützung des Landbaues, der Gewerbe und des Handels, vorzugsweise an die hiefür im Lande bestehenden oder sich bildenden Kreditvereine gegen genügende Sicherheit und zu billigen Zinsen Darleihen und Vorschüsse zu geben.

Die Ausführbarkeit dieses Vorschlags wird durch die Beantwortung der Frage darzuthun sein, woher die Anstalt die erforderlichen Mittel schöpfen soll. Und es läßt sich die Antwort durch die Nachweisung geben, daß Staatsmittel zu ähnlichen Zwecken bereits verwendet werden, daß mithin durch zweckmäßige Organisirung und Erweiterung des Bestehenden das Gewünschte erreicht werden kann.

Es besteht bekanntlich zur Beförderung der Zehntablösung die Zehntschuldentilgungs-Kasse, welche Ende 1848 aus dem beweglichen Vermögen des Grundstocks 3,770,000 fl. in Händen und an Zehntpflichtige ausgeliehen hatte. Diese Kasse ist mithin nichts Anderes, als eine zur Unterstützung landwirthschaftlicher Interessen errichtete, aus Staatsmitteln dotirte Leihanstalt. Ferner sind der Amortisationskasse mancherlei Geld- und Kreditgeschäfte überwiesen, welche mit der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht in nothwendiger Verbindung stehen. Sie übernimmt z. B. Depositen, Kautions- und Einstandskapitalien, müßig liegende Gelder des Grundstocks und der Staatskasse, und sucht sie nutzbringend zu machen, auch durch Darlehen gegen Faustpfand.

Die Landes-Kreditanstalt würde hiernach die Zehntschuldentilgungs-Kasse, welche ohnehin vorübergehender Natur ist, in sich aufnehmen können. Sie würde ferner, eben so wie diese und die Amortisationskasse, die Grundstocksgelder und außerdem von letzterer solche Mittel übernehmen, die nicht zur Dotation für die Schuldentilgung gehören. Sie würde endlich, und das wäre nicht minder wesentlich, als eine Staatsanstalt die Garantie des Staates für ihre Verbindlichkeiten genießen.

Die Mittel aus dem Domänengrundstock und aus der Staatskasse würden übrigens nicht die einzigen Zuflüsse bilden, es würde vielmehr die Anstalt zu ermächtigen sein, von Körperschaften und Privaten, Sparkassen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Leih- und Versicherungsanstalten u. a. Kapitale anzunehmen. Dann ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie das bewegliche Vermögen des Domänengrundstocks und sonstige verfügbare Staatsmittel bald nur sehr mäßig und keinenfalls bis zur Belästigung der Finanzen in Anspruch nehmen würde.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen, um Ihnen die Prüfung und Erwägung des Vorschlags zu empfehlen:

Se. kön. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, die Frage wegen Errichtung einer Landes-Kreditanstalt zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, vorzugsweise mittelst Unterstützung der hiefür bestehenden und sich bildenden Kreditvereine, durch Höchstihre Regierung in baldige und sorgfältige Erwägung ziehen und der Ständeversammlung Vorlage darüber machen zu lassen.

Wenn die Kammer meinen Vorschlag der Prüfung werth erachtet, so wird die Kommission, welche denselben zu begutachten haben wird, auf die Hauptpunkte, welche dabei in Betracht kommen, näher eingehen. Vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Gründung einer solchen Anstalt befürworte, wird sie sich äußern über die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel, über die Bedingungen für das Ausleihen, die Verzinsung und Heimzahlung von Kapitalien, über die Verwaltung der Anstalt und den Geschäftsgang, über die Garantie des Staates für ihre Verbindlichkeiten, über die oberste Leitung derselben durch die Staatsbehörde und die Kontrolle der Stände. Die Kommission wird Anhaltspunkte dafür finden, nicht nur in den Kenntnissen und Erfahrungen ihrer Mitglieder, sondern auch in ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten, wie in Bayern, Kurhessen und Nassau, namentlich in Kurhessen, wo eine zwanzigjährige Erfahrung den Segen der Landes-Kreditkasse zur allgemeinsten Anerkennung gebracht hat. An meinem Vorschlage ist vielleicht nur die Seite eine neue, welche die Landesanstalt weniger im unmittelbaren Verkehr mit den Kreditsuchenden, als mit Kreditgesellschaften erscheinen läßt. Ich halte aber gerade diese Seite für einen Vorzug, weil der Zweck der Unterstützung und Förderung der verschiedenen Erwerbszweige vollständiger erreicht wird, wenn eine allgemeine Theilnahme mittelst Bildung von Vereinen dafür erweckt werden kann.

Wenn meinem Vorschlage das Glück zu Theil wird, die Zustimmung der Kammer zu erhalten, so habe ich nur noch den Wunsch, daß Ihre Beschlüsse der Anstalt unter der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden dasjenige Maß freier Bewegung lassen mögen, welches sie befähigt, an der Hand der Erfahrung zu wachsen und sich zu entfalten. Die Regierung hat dem Gegenstande ohne Zweifel ihre Aufmerksamkeit schon früher gewidmet, und sie wird es, wenn er von den Ständen an sie gebracht wird, gewiß mit Bereitwilligkeit und mit dem Entschlusse zur Ausführung aufs neue thun. Ich meinerseits habe ihn nicht aus der Luft gegriffen, sondern ihn erst nach manchen Anzeichen eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses aufgenommen. Der Gedanke scheint mir so sehr in der Zeit zu liegen, daß ich sein Hervorgehen aus dieser Versammlung mit ruhiger Zuversicht abgewartet haben würde, wenn es nicht, um die Erledigung möglich zu machen, bei der voraussichtlich kurzen Dauer des Landtags rathsam erschienen wäre, sogleich im Anfange damit hervorzutreten.

Prüfen Sie meinen Vorschlag. Wenn Sie zustimmen und die Regierung sich entschließt, auf unsere Bitte einzugehen, so kann ein Werk geschaffen werden, das in allen Theilen des Landes das Staatsbewußtsein stärken, zwischen Regierung und Volk eine neue lebendige Gemeinschaft erzeugen und von unsern Nachkommen gesegnet werden wird. Eine solche Frucht, eine Frucht des Friedens und der Versöhnung, wünsche ich diesem Landtage als Gepräge seines Charakters.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ablegung des Fahneneides betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Burger.**

Die großh. Staatsregierung legte auf diesem Landtage und zwar zunächst der hohen ersten Kammer einen Gesetzesentwurf vor, wornach der Eid des Militärs auf die Staatsverfassung wieder aufgehoben und der Inhalt des Fahneneides durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden soll.

Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 20. v. M. diesen Gesetzesentwurf angenommen, worauf derselbe an diese hohe Kammer gelangte.

Die Commission, welche hierwegen niedergesetzt wurde, hat denselben berathen und mich beauftragt, der hohen Kammer über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Unsere Verfassung schreibt die Beeidigung des Militärs auf dieselbe nicht vor.

Im Jahr 1831 kam diese Frage zum ersten Mal auf dem Landtage zur Sprache.

Auf eine Motion des Abg. Aschbach beschloß die damalige zweite Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember jenes Jahrs eine Adresse an Se. königl. Hoheit, worin gebeten wurde, daß jeder Officier und Kriegsbeamte bei seiner Anstellung den Verfassungseid leiste. Von dem Antrag, auch den Soldaten auf die Verfassung zu beeidigen, nahm die Kammer aus dem Grunde Umgang, weil sie in derselben Adresse auch beantragte, daß alle Staatsbürger schon in dem 18. Jahre den Verfassungseid leisten sollen, und man es nicht für möglich hielt, daß ein solcher Staatsbürger durch den Eintritt unter die Fahnen sich von dem geleisteten Eide auf die Verfassung entbunden halte.

Die Adresse kam jedoch in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung und konnte deßhalb auch nicht an die großh. Staatsregierung gelangen.

Auf dem Landtage 1833 zeigte der Abg. Aschbach eine ähnliche Motion an, welche aber nicht einmal zur Begründung kam.

So blieb die Sache bis zum März 1848.

Unter den Wünschen, welche die zweite Kammer auf Anregung von 8 Abgeordneten, worunter auch Hecker und Brentano, in der öffentlichen Sitzung vom 2. März jenes Jahrs aussprach, befindet sich auch der, daß ungesäumt eine gleiche Beeidigung aller Staatsbürger mit Einschluß des Militärs auf die Verfassung angeordnet werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die großh. Staatsregierung hat diesem Wunsche durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1848 entsprochen.

Das Ergebniß der daraufhin stattgehabten Verhandlungen war das in dem Reg.-Bl. Nr. 37 verkündete Gesetz vom 7. Juni 1848, um dessen theilweise Aufhebung es sich jetzt handelt.

Wenn ein Gesetz, welches in jener aufgeregten Zeit verlangt wurde, und das offenbar unter dem Drange der Umstände zu Stande kam, schon an und für sich Bedenken erregen muß, so müssen sich diese Bedenken sehr steigern, wenn man dasselbe einer nähern Prüfung nach der Natur der Sache unterwirft, wenn man die Erfahrung, die damit gemacht wurde, ins Auge faßt, und wenn man sich endlich nach derartigen Einrichtungen in andern Verfassungsstaaten umsieht.

Das Militär hat nicht nur den Beruf, das Land gegen äußere Feinde zu vertheidigen, sondern auch jenen, die Staatsordnung gegen innere Feinde zu schützen.

Der letztere ist in neuerer Zeit allenthalben der vorzugsweise Beruf des Militärs geworden, und kommt auch bei der vorliegenden Frage besonders in Betracht.

Die Macht des Militärs beruht auf seiner guten Disciplin, und die gute Disciplin beruht auf dem unbedingten militärischen Gehorsam.

Der Soldat darf in militärischen Dingen keinen Willen haben, er hat nur zu gehorchen.

„Die bewaffnete Macht", sagt ein berühmter Staatsrechts-Lehrer, „ist ihrem Wesen nach gehorchend. Sie darf z. B. nicht über Gegenstände, welche die Verfassung betreffen, berathschlagen oder Beschlüsse fassen; sie hat sich mit einem Wort streng und allein auf die Vollziehung ihres Berufs zu beschränken."

Geht man von diesen aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätzen aus, so wird man es damit im Einklang finden, wenn der Soldat seinem obersten Kriegsherrn den Eid der Treue schwört; man wird es aber damit im Widerspruch finden, wenn der Soldat auch noch der Staatsverfassung den Eid der Treue schwören soll. Denn mit dem letztern Eid entrückt man den Soldaten offenbar seiner natürlichen Stellung, man entzieht ihn dem Gebiet des unbedingten militärischen Gehorsams, man stellt ihn auf das Gebiet der Erwägung, der Berathschlagung, und muß folgeweise ihm auch einen Willen in militärischen Dingen einräumen.

Wie aber damit eine gute Disciplin bestehen kann, ist schwer einzusehen, noch schwerer, wenn man erwägt, wie wenig verständlich dem gewöhnlichen Soldaten dieser Eid auf die Verfassung ist und wie leicht daher Mißbrauch aller Art mit einem solchen Eid getrieben werden kann.

Nimmt man die Dinge, wie sie einmal liegen, so wird man sagen müssen, daß unsere meisten Soldaten in ihrer Jugend keine weitere Bildung genießen, als jene, welche die Volksschule bietet, und daß sie nach der Entlassung aus derselben und bis zum Eintritt ins Militär einen guten Theil davon wieder verlernen.

Diese Leute sollen nun bei dem Eintritt unter die Fahne den Eid auf die Staatsverfassung leisten, sie sollen damit Treue dieser Verfassung geloben, von der sie meistens gar keinen oder wenigstens keinen richtigen Begriff haben, und deren richtiges Verständniß ihnen auch nicht möglich ist, da dieses einen höheren Grad von Bildung voraussetzt, als bei ihnen zu finden ist.

Daß aber mit solchen Eiden, bei welchen das Beschworne nicht gehörig begriffen wird, leicht Mißbrauch getrieben werden kann, dürfte selbstverständlich sein.

Dieser evidente Nachtheil, welcher aus der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung für die militärische Disciplin hervorgeht, wird aber auch nicht durch den Vortheil aufgewogen, welcher aus diesem Eid für den Bestand der Verfassung erwachsen soll.

Die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung wird nämlich nur verlangt, weil man darin eine weitere Garantie für den Bestand derselben erblickt.

Diese Garantie existirt aber mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit.

Welche Garantie kann denn ein solcher Eid gewähren, der dem Schwörenden so wenig verständlich ist und mit dem deßhalb so leicht Mißbrauch getrieben werden kann? Ist es denn unter solchen Verhältnissen nicht ein Leichtes,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Soldaten begreiflich zu machen, daß ein Befehl, der, angenommen, die Verfassung wirklich verletzen würde, derselben in keiner Weise zuwider sei?

Aber auch abgesehen davon, so ist Ihre Commission des Dafürhaltens, daß eine Verfassung, wenn sie Bestand haben soll, die Garantie dafür in sich selbst haben muß und daß sie dann einer Garantie durch den Eid des Militärs gar nicht bedarf.

Eine Verfassung, welche dem wahren Bedürfnisse eines Volks und seinen Verhältnissen in gerechter und billiger Weise entspricht, und die nicht einseitig nach dieser oder jener staatsrechtlichen Theorie gefertigt ist, eine Verfassung, welche dabei eine starke Regierungsgewalt möglich macht und welche nicht Thür und Thor offen läßt, dieselbe auf alle Weise zu lähmen, eine Verfassung, von welcher dann noch ein besonnener Gebrauch gemacht und die nicht blos dazu benutzt wird, um aufzureizen und Alles in Frage zu stellen, eine solche Verfassung wird Bestand haben, auch wenn das Militär nicht auf dieselbe beeidigt ist, während eine Verfassung gegentheiliger Art sicherlich ihren Untergang finden wird, auch wenn man das Militär derselben den Eid der Treue schwören läßt.

Und sollte auch eine gute und dabei weise angewendete Verfassung dennoch durch einen Akt der Gewalt umgestoßen werden, was in das Bereich der Möglichkeit gehört, so würde ein solcher Zustand doch nur ein vorübergehender sein, die Verfassung würde sich gewiß wieder geltend machen; denn die Macht der zum wirklichen Bedürfniß gewordenen Idee ist am Ende doch noch stärker als selbst die Macht der Bajonette.

Gehen wir nun über auf das Gebiet der Erfahrung, so gestaltet sich die Sache für den Verfassungseid des Militärs nicht günstiger.

Früher schwur der badische Soldat blos den Fahneneid. Er gelobte damit seinem obersten Kriegsherrn treu und redlich zu dienen, allen Officieren und Vorgesetzten Gehorsam und Respekt in genauester Erfüllung ihrer Befehle zu beweisen und die Kriegsartikel zu befolgen. Jeder Soldat konnte wissen, was er damit gelobte. Es konnte bei diesem Schwur kein Zweifel über dessen Bedeutung bei ihm aufsteigen. Der Soldat wurde dadurch in dem unbedingten militärischen Gehorsam nicht irre gemacht, im Gegentheil darin nur bestärkt. Eine gute Disciplin konnte daher bei diesem Eid bestehen, und sie bestand auch stets dabei — zur Ehre der badischen Truppen.

Im Jahr 1848 wurde der badische Soldat auch auf die Landesverfassung beeidigt und im Jahr 1849 überdies auf die Reichsverfassung, und diese Reichsverfassung nahm man zum Vorwand, um die Republik einzuführen, und ein großer Theil der Soldaten ließ sich dadurch täuschen und verleiten, ihre bis dahin unbefleckte Waffe dazu herzugeben, weil sie weder die Landes- noch die Reichsverfassung verstanden, weil sie nicht recht wußten, was sie mit den Verfassungseiden beschworen und daher eine leichte Beute der Verführung waren.

Freilich haben noch andere Umstände mitgewirkt, diesen Treubruch herbeizuführen, allein das darf man wohl behaupten, daß er ohne die durch die Verfassungseide bei den Soldaten eingetretene Verwirrung der Begriffe in Bezug auf militärischen Gehorsam gewiß nicht in solcher Ausdehnung zum Vorschein gekommen, und keinenfalls das Werk der Verführung den Verführern so leicht gemacht worden wäre.

Diese bittere und kostspielige Erfahrung dürfte für sich allein schon hinreichen, von einem zweiten Versuch dringend abzumahnen, und Ihre Commission glaubt, daß die Großherzogliche Staatsregierung wohl daran gethan hat, die Beeidigung der neu organisirten Truppen auf die Verfassung ohngeachtet der noch bestehenden Gültigkeit des Gesetzes vom 7. Juni 1848 vorderhand nicht vornehmen zu lassen.

Wenn wir uns endlich umsehen, wie es mit der hier in Frage stehenden Einrichtung in andern Verfassungsstaaten gehalten werde, so finden wir, daß in den meisten dieser Staaten und gerade in den in constitutioneller Beziehung hervorragendsten die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nicht eingeführt ist.

In Frankreich hat man sich seit 1791 in verschiedenen Verfassungen versucht. Aber in keiner derselben kommt die Bestimmung vor, wornach das Militär der Verfassung den Eid der Treue zu leisten habe. In den meisten ist im Gegentheil die Satzung enthalten, „daß die bewaffnete Macht wesentlich gehorchend sei, und daß kein bewaffnetes Corps berathschlagen dürfe.“ Heute noch schwört in Frankreich der Soldat gar keinen Eid, nicht einmal einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fahneneid, er erhält blos bei seinem Eintritt unter die Fahne ein Dienstbüchlein, in welchem seine Pflichten und Rechte bezeichnet, die Disciplinar- und Strafbestimmungen aufgeführt sind und das Verfahren angegeben ist.

In England besteht die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung ebenfalls nicht. Der Soldat schwört dort blos seinem Herrscher den Eid der Treue auf das Evangelium.

Man sagt freilich, dort walten ganz andere Verhältnisse ob, das Militär gehe dort nicht aus der allgemeinen Conscriptionspflicht hervor, sondern sei ein geworbenes. Allein es ist schwer einzusehen, wie ein geworbenes Heer der Verfassung weniger gefährlich sein kann, als ein aus der Conscription hervorgegangenes. Es möchte eher das Gegentheil anzunehmen sein. Und wenn dennoch das Heer in England nicht auf die Verfassung beeidigt wird, so muß dies einen ganz andern Grund haben. Dieser Grund ist ohne Zweifel kein anderer, als weil man dort einsieht, daß das Heer nicht zwei Herren dienen kann.

Auch die belgische Verfassung erwähnt nichts von der Beeidigung des Militärs auf dieselbe.

Was die deutschen Bundesstaaten betrifft, so ist im Artikel 108 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, „daß eine Beeidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfinde."

In Baiern wurde schon wiederholt die beantragte Einführung des Verfassungseides bei dem Militär von dem Landtage zurückgewiesen.

Nach der bisherigen Auseinandersetzung sprechen für das in Frage stehende Gesetz vom 7. Juni 1848 weder die Natur der Sache, noch die Erfahrung, noch die desfallsigen Einrichtungen in andern Verfassungsstaaten.

Die Aufhebung dieses Gesetzes erscheint deshalb geboten und Ihre Commission kann darum den von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher diese Aufhebung ausspricht, der hohen Kammer nur zur Annahme empfehlen.

Sie werden damit der nöthigen Gewalt der Executive und der Staatsordnung ein neues Pfand geben.

Der Soldat kommt dadurch in keine der Verfassung feindliche Stellung. Er wird damit der staatsbürgerlichen Pflicht zur Beobachtung der Gesetze des Landes und sonach auch der Verfassung nicht enthoben. Er wird nur wieder in die Stellung gebracht, in welcher allein eine gute Disciplin möglich ist.

So viel im Allgemeinen über diesen Gesetzesentwurf.

Was die einzelnen Artikel desselben betrifft, so findet Ihre Commission bei denselben keine Bemerkung zu machen. Sie kann namentlich nichts Bedenkliches in dem Artikel 2 finden, wornach künftig der Inhalt des Fahneneides durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden soll, da, weil das Heer lediglich der Executivgewalt untersteht, auch dieser allein zukommen muß, das Verhältniß des Heeres zu ihr zu regeln, wobei sich von selbst versteht, daß diese Regelung sich in den Schranken der Staatsverfassung und Staatsordnung zu halten hat.

Die Worte „Nach Anhörung" im Eingang des Gesetzesentwurfs beruhen nach Versicherung der Großherzoglichen Regierungs-Commission lediglich auf einem Redactionsversehen. Da übrigens die erste Kammer den Gesetzesentwurf in dieser Fassung bereits angenommen hat, so wird nicht darüber weggegangen werden können.

Ihre Commission stellt deshalb den Schlußantrag:

> Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls ihre Zustimmung ertheilen, jedoch mit der Modification, daß im Eingang statt der Worte „Nach Anhörung", die Worte „Mit Zustimmung" zu setzen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 1852.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten **Oster**,

die definitive Vorlage eines Gesetzes über Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden betr.

Die Nothwendigkeit eines definitiven Gesetzes über Entschädigung von Kriegsschaden ist wohl allgemein anerkannt, und es ist ein solches auf früheren Landtagen auch schon öfters in Anregung gebracht und von hoher Staatsregierung für nothwendig und zweckmäßig gehalten worden. Durch einen lange andauernden Frieden in sorglose Ruhe gewiegt, vergaß man über den Behaglichkeiten der Gegenwart eine Zukunft, die früher oder später in einem Verderben bringenden Kriege über unser gesegnetes Land hereinbrechen und in dessen Folge einzelne Gegenden schwer heimgesucht werden könnten.

Man vergaß, durch ein Gesetz Fürsorge zu treffen, das über manche Familien kommende Unglück durch Herbeiziehen der Gesammtheit weniger fühlbar zu machen.

Folgt man doch so gerne in Beziehung auf militärische Rüstungen der theuern Lehre „im Frieden rüste Dich zum Kriege", warum sollten wir denn für das unbewegliche Eigenthum unglücklicher Mitbürger nicht auch durch ein Gesetz über Ausgleichung und Vergütung der Kriegsschäden die nämliche Sorge tragen, besonders da diesem, neben den überstandenen Drangsalen und Gefahren noch die Mittragung der durch den Krieg verursachten allgemeinen Kosten als Dreingabe aufgebürdet wird.

Meine Herren! Ich will Ihnen nicht in's Gedächtniß zurückrufen, in welcher ungewissen Lage in besagter Beziehung uns die unseligen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 überrascht haben; wir wissen Alle, wie fühlbar sich der Mangel eines Kriegsschaden-Ausgleichungsgesetzes geltend machte; lassen wir daher die uns gegebene Lehre als warnenden Fingerzeig nicht erfolglos an uns vorübergehen.

Der Maiaufstand in dem Jahre 1849 hat die hohe Staatsregierung indessen veranlaßt, den versammelten Ständen einen provisorischen Gesetzentwurf über Kriegskosten-Ausgleichung, jedoch nur für die durch diesen Aufstand nöthig gewordene militärische Hilfe, zur Berathung vorzulegen, welcher auch, nach gehöriger Berathung mit beiden Kammern, im Reg.-Bl. vom 12. Dezember 1849, Nr. 81, zum Vollzuge erschienen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Gesetz ist übrigens, wie schon bemerkt, nur ein provisorisches und nur für den erwähnten Maiaufstand gültig gewesenes Gesetz.

Es müßte nothwendig, wenn wir nicht jetzt definitive Fürsorge treffen, bei wiedereintretenden Kriegsereignissen abermals ein Gesetz zur Ausgleichung der stattgefundenen Kriegsschaden nachträglich vorgelegt werden; und so käme dann das Land in dieser Beziehung nie aus den Provisorien heraus.

Es mag wohl keine Zeit passender für die Bearbeitung eines solchen Gesetzes sein, als die gegenwärtige; denn das provisorische Gesetz vom Dezember 1849 enthaltet hiezu die besten Materialien, die stattgehabten Ereignisse sind noch neu und in Jedermanns Andenken, die Personen, die auf so lobenswerthe Weise die Wirren ordnen halfen, leben noch, sind hier, und ihr reicher Schatz von Erfahrungen würde dem zu schaffenden Gesetze als gute Grundlage dienen und hätte nach meiner Meinung die Bearbeitung desselben jetzt weit weniger Schwierigkeiten als in spätern Zeiten.

Durch das von der hohen Regierung der zweiten Kammer zur Berathung vorgelegte revidirte Brandcassen-Gesetz ist namentlich den vielen Bitten der Stadt Rastatt und deren Umgebung, dem §. 4 desselben eine Fassung zu geben, der für den während eines Kriegs an Gebäuden verursachten Schaden Ersatz gewähre, keine Rechnung getragen; sie sind noch nach wie vor in der nämlichen Lage, und deren Bewohner sehen mit Schrecken einer Zukunft entgegen, in welcher ihr Ruin und ihre Verarmung unausbleiblich erfolgen kann, wenn nicht durch ein anderes Gesetz diesem drohenden Verderben entgegen gewirkt wird.

Die hohe Staatsregierung hat zwar in der 180. Sitzung der zweiten Kammer am Schlusse des Landtags von 1849 einen Gesetzesentwurf, der als Zusatz zu §. 4 des Brandcassen-Gesetzes hätte aufgenommen werden sollen, und der doch in etwas die Besitzer von Gebäuden, die durch Kriegsereignisse beschädigt oder abgebrannt sind, beruhigt hätte, den Kammern zur Berathung vorgelegt, der jedoch, der damals eingetretenen unglücklichen Verhältnisse wegen, nicht mehr berathen werden konnte. In das neue, auf diesem Landtage vorgelegte Gesetz wurde dieser Zusatz nicht aufgenommen.

Ich erlaube mir diesen Zusatz wörtlich vorzulesen, weil er vielleicht den damaligen Kammermitgliedern nicht mehr genau erinnerlich sein wird, besonders aber der vielen neueingetretenen Mitglieder wegen.

Derselbe lautet:

§. 1.

„Der §. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Gebäudeversicherungs-Anstalt erhält folgenden Zusatz:

Ruht jedoch in diesem Falle auf dem Gebäude eine Forderung mit bedungenem Unterpfandsrecht, so haftet dem Gläubiger dieser Forderung, so weit er damit in Verlust geriethe, die Staatscasse, jedoch nur insoweit, als der Gläubiger aus dem Erlöse des Gebäudes Zahlung erhalten haben würde, wenn dasselbe zur Zeit des Brandes um die Hälfte des Brandversicherungs-Anschlags verkauft worden wäre.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald ein Gesetz über Ausgleichung und Ersatz von Kriegsschaden zu Stande gekommen sein wird."

Dieser Zusatz läßt den Zustand der Gebäudebesitzer in Absicht auf Entschädigung ihres beschädigten Eigenthums immerhin als einen beklagenswerthen erscheinen, denn es ist damit — was allerdings Anerkennung verdient — nur für den Gläubiger gesorgt, dem Beschädigten selbst wird jedoch nicht der geringste Ersatz zugesichert; ihm bleibt nichts als das trostlose Zurücksehen nach den Trümmern und dem Grabe seines mühsam errungenen (Vermögens) Eigenthums.

Es ist wohl Rastatt nicht allein, das Trost und Hilfe in der Vorlage eines definitiven Kriegskosten-Gesetzes erblickt, es ist dieses das ganze Land, es sind es aber vorzüglich jene Städte und Gegenden, die bei einem Kriege am meisten zu leiden haben, und die daher immer mit der größten Sorge und Bangigkeit solchen Ereignissen entgegensehen; Mannheim, Gernsbach und Niederbühl, nebst vielen andern Orten können dieses von den letzten traurigen Ereignissen her, am besten bestätigen.

Wenn auch, nach dem mehrfach erwähnten provisorischen Gesetze die Beiträge im ganzen Lande zu den Kriegs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kosten bereitwillig geleistet worden sind, so geschehen denn doch sehr viele Reklamationen und Beschwerden über die Vertheilung derselben. Alle solche Beschwerden, wie wir bei jedem Landtage über alte Kriegskosten-Ausgleichungen erlebten, würden bei dem Bestehen eines definitiven Gesetzes nie wiederkehren. Ist einmal ein definitives Kriegskosten-Gesetz zu Stande gekommen, das den Besitzern von Gebäuden, sei es nun innerhalb oder außerhalb der Festung, wenn auch nur hinlänglichen Schutz gewährt, so wären dieselben doch beruhigt, der so sehr gesunkene Kredit würde sich wieder heben, die Aufnahme von Kapitalien auf Gebäude würde dadurch erleichtert, und der Gewerbsbetrieb erhielte neuen Aufschwung.

In der Sitzung der ersten Kammer vom 28. April 1848 ist auch vom damaligen Präsidenten des hochpreißlichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, bemerkt worden, daß ein solches Gesetz eben ausgearbeitet werde.

Ich glaube nun, meine Herren, die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes auseinander gelegt zu haben. Ich weiß recht wohl, welche Schwierigkeiten bei Verfassung eines so weitumfassenden Gesetzes zu überwinden sind, ich habe recht wohl überlegt, daß es der Vorarbeiten und Erfahrungen Vieler bedarf; aber dessen Nothwendigkeit, und die Beruhigung, die es im Lande hervorrufen wird, und vorzüglich die Hoffnung, daß meine Bitte bei Ihnen, meine Herren, Unterstützung finden wird, haben mir den Muth gegeben, diese Motion zu stellen:

„Se. königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, ein definitives umfassendes Gesetz über Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden durch Höchstihre Regierung in Erwägung ziehen und noch auf diesem Landtage der Ständeversammlung zur Berathung vorlegen lassen zu wollen."

Daß wir einer solchen nicht vergebens entgegen sehen dürfen, hiefür bürgt schon die in §. 2 des vorgelegten Gesetzes vom 10. Mai 1849 angedeutete Zusage.

Meine Herren, suchen Sie die Motive zu dieser meiner Motion ja nicht vorzugsweise im lokalen Interesse der Stadt Rastatt, nein, ich spreche hier im Namen aller Landesbewohner, deren sichere Zukunft Sie zu wahren haben. Es ist nicht allein die Stadt Rastatt und deren Umgebung, die bei einem ausbrechenden Kriege in schlimme Lage kommen können, nein, es blickt die Gefahr gleich drohend nach jeder Gegend dieses Landes, in welche der Krieg seine verderbliche Fahne tragen kann; lesen Sie nur die Napoleon'schen Kriege, wie in den Gegenden, in denen Schlachten entbrannten, Dutzende von Städten und Dörfern, die weit entfernt von Festungen lagen, eingeäschert wurden, blicken Sie, nach dem über die Stadt Gernsbach im Jahr 1849 in Folge militärischer Operationen gekommenen großen Brandunglücke, und Sie werden meine Motion gerecht, zeitgemäß und gewiß unterstützungswürdig finden; versäumen Sie nicht, meine Herren, im jetzigen Augenblicke, wo es wieder Ruhe geworden ist, für die Zukunft zu sorgen, Sie werden hierdurch den Dank der Gegenwart und der Zukunft ernten.

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Böhme.**

Der Gesetzesentwurf, über welchen ich Ihnen das Ergebniß der Commissionsberathungen vorzutragen habe, beschäftigt sich, neben einigen minder wichtigen Aenderungen an den Bestimmungen unseres Gemeindegesetzes, hauptsächlich mit der Frage über die Deckung der Gemeindebedürfnisse (Tit. III., Cap. 5 der Gemeindeordnung), worüber im Laufe dieses Jahrhunderts in unserm Lande, wie anderwärts, schon vielfache Erörterungen gepflogen und sehr verschiedenartige Vorschriften gegeben wurden, je nachdem man mehr oder weniger den Grundsätzen huldigte, daß

1) der Werth des Allmendgenusses, gleich dem Ertrage des übrigen (eigentlichen) Gemeindevermögens, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beigezogen oder den Genußberechtigten unentgeltlich überlassen werden soll; sodann im Hinblick auf die Classen der Ortsbürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker;
2) daß die Gemeindesteuern, wo solche nöthig sind, nach dem Nutzen, den der Gemeindeverband den einzelnen Steuerpflichtigen gewährt, auszuschlagen, oder daß sie kraft des der Gemeinde zustehenden Besteuerungsrechtes ohne weitere Unterscheidung auf alle vorhandenen Steuerobjecte umzulegen seien.

Für den Zweck des gegenwärtigen Vortrags ist es nicht nöthig, den Wechsel unserer Gesetzgebung in ihren Hauptzügen darzustellen. Es findet sich hierüber, neben der Ausführung in den Motiven, ohnedies schon eine gute Zusammenstellung in dem Berichte des Abg. Rettig über das Gesetz von 1835, und die Vorschriften dieses Gesetzes, welches nun seit 16 Jahren in Wirksamkeit steht und um dessen Abänderung es nunmehr sich handelt, werden später mit den entsprechenden Stellen des neuen Entwurfes zur Vergleichung gebracht werden.

Zur Andeutung der Richtung und des Zweckes der neuen Gesetzesvorlage genügt es, daran zu erinnern, daß die Gemeindeordnung von 1831 und mehr noch das Gesetz von 1835 in zwei gewichtigen Bestimmungen die Ortsbürger gegen die übrigen Steuerpflichtigen begünstigte, nämlich dadurch, daß der Allmendgenuß von den Lasten, die früher darauf geruht haben, großentheils befreit, und dadurch, daß von den Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu erheben sind, ein bedeutend größerer Theil den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern zugeschieden wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die letztere Bestimmung verleitete nicht selten zu geringer Sorgfalt in Beseitigung vermeidlicher Ausgaben oder übertriebener Aufrechnungen, und durch die Regelung des Allmendgenusses wurden die Einkünfte der Gemeinden wesentlich geschmälert. Außerdem wurden im Jahr 1835 durch Aufhebung der Obliegenheit der Bürger zu unentgeldlichen Dienstleistungen und durch die angeordnete Versteigerung aller erforderlichen Hand- und Fuhrdienste die Gemeindeausgaben meist ganz unverhältnißmäßig erhöht, während auch sonst die Bedürfnisse der Gemeinden gleich jenen des Staats durch den eingetretenen lebhaftern Verkehr und die allgemeine Umgestaltung unserer Zustände sich fortwährend vermehrten, und so mußten die Gemeindeumlagen allmählich zu einer solchen Größe anwachsen, die laute Klagen und ein dringendes Verlangen nach Abhilfe hervorrief.

Die Last ist in der That in manchen Landestheilen so drückend geworden, daß Vorkehrungen zur Minderung der Gemeindesteuern hauptsächlich im Interesse der zur mittlern Steuerclasse gehörigen Bürger unverschieblich geboten sind, und wir sind der großh. Regierung Dank schuldig, daß sie auch diesem Theile der socialen Frage ohne längere Zögerung ihre Fürsorge zuwendete.

Die Hilfe ist indessen nicht leicht, denn sie ist eigentlich durch eine Umkehr zu einfacheren Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen im öffentlichen und im Privatleben bedingt, und es erheischt eine sorgfältige Erwägung, ob und in wie weit trotz der Verschiedenheit in allen Verhältnissen des Lebens die gesetzlichen Einrichtungen wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden können.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat die Absicht, die ältern Gesetze über die Vertheilung der Gemeindelasten ihrem Wesen nach wiederherzustellen oder doch denselben sich möglichst zu nähern, zugleich aber durch eine strengere Beaufsichtigung des Haushalts solcher Gemeinden, die zu hohen Umlagen genöthigt sind, eine ihrer Lage entsprechende Sparsamkeit herbeizuführen (§. 64), und unsere Aufgabe ist es, mit Rücksicht auf die Zustände des Landes zu prüfen, ob auf dem vorgeschlagenen Wege das Wohl der Gemeinden gefördert wird, ob damit nicht unverhältnißmäßige Opfer von Seiten der zum Allmendgenuß berechtigten Bürger oder des Bürgervereins im Verhältniß zu den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern verlangt werden, und ob vielleicht nicht selbst das Heilmittel, welches man bietet, andere schlimmere Geschwüre für das Gemeindeleben heranzieht, als diejenigen sind, welche man damit beseitigen will.

Wir folgen bei dieser Prüfung der Darstellung der Motive in nachstehenden Abtheilungen:

I. Verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens.

(§. 57 bis 62 des Entwurfs.)

Bezeichnender würde die Ueberschrift lauten: „höhere Auflagen auf die Bürgernutzungen"; denn der Ertrag des eigentlichen Gemeindevermögens, welcher nach der Unterscheidung des 2. Constitutionsedicts der Gemeinde zu Eigenthum und zum Genusse gehört, wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vollständig zur Bestreitung der Gemeindelasten verwendet und nur etwaige Ueberschüsse können von den Bürgern in Anspruch genommen werden. Eine stärkere Belastung ist also nur in Bezug auf das Allmendgut, welches nach den Worten des Constitutionsedicts der Gemeinde zu Eigenthum und den Bürgern zum Genusse gehört, oder in Bezug auf die Bürgernutzungen möglich, und hierüber enthält das bestehende Gesetz folgende Bestimmungen:

„Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinde, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut sein, ist Eigenthum der Gemeinde als fortdauernder Corporation, und sein Ertrag ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwands bestimmt; jedoch verbleibt der Genuß vom Allmendgut, welcher seither einzelnen Bürgern oder Bürgerclassen zugestanden, den Berechtigten unter der Beschränkung, daß zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, wo die übrigen Einkünfte nicht zureichen, die Bürgernutzungen mit einer Auflage bis zur Hälfte ihres Werths belegt werden sollen, insoweit sie den Betrag von zwei Klaftern Gabholz und einem Morgen Acker- oder Wiesfeld übersteigen; daß ferner durch Beschluß der Gemeinde, wenn mehr als 4 Kreuzer Umlage auf 100 Gulden Steuercapital erforderlich sind, die Auflage auf 3/4 des Werthes er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höht und selbst der sonst freibleibende Theil des Allmendnutzens mit einer Auflage bis zu 1/4 des Werths belastet werden kann."

Von dieser Befugniß zum höhern Beizug der im Genuß befindlichen Bürger haben die Gemeinden unseres Landes, nach den Motiven, bis jetzt nur äußerst selten oder nie einen Gebrauch gemacht, und die hiezu erforderlichen Gemeindebeschlüsse werden auch stets zu den seltenen Erscheinungen gehören, da in der Regel die größere Zahl Derjenigen, von deren Zustimmung der Beschluß abhängig ist, aus persönlichem Interesse oder aus humaner Rücksicht auf die Bedürfnisse der ärmern Bürgerclasse widerstrebenw ird.

Die Besteuerung der Allmendnutzungen wird, wie nicht zu zweifeln ist, fast überall auf das gesetzlich gebotene Maß beschränkt bleiben, und die großh. Regierung, welche eine höhere Besteuerung für nothwendig hält, wünscht deßhalb das Gesetz nach einem andern Systeme zu ändern. Sie will zwar nicht, daß der Allmendgenuß zur Beseitigung von Umlagen gänzlich aufhöre und das Allmendgut zum Vortheil der Gemeindecasse bewirthschaftet werde; der Entwurf sucht jedoch denselben Erfolg in der Weise zu erreichen, daß die zum Allmendgenuß berechtigten Bürger gewissermaßen zur Gemeinde in ein bloses Pachtverhältniß treten, und für ihren Genuß, wenn dies zur vollständigen Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist, eine dem wahren Werthe entsprechende Zahlung leisten sollen.

Ein Allmendgenuß soll also nur dann und nur insoweit noch stattfinden, als, den Werth der Nutzungen eingerechnet, Ueberschüsse vorhanden sind, und es soll dieser Grundsatz gegen alle erst nach Verkündung des neuen Gesetzes in den Gemeindeverband eintretenden Bürger sofort wirksam werden. Sie sollen nur unter der Bedingung in den Bürgergenuß einrücken, daß, wenn Umlagen gemacht werden müssen, zuvor eine Auflage auf ihre Genußtheile, nöthigenfalls bis zum reinen Werthe derselben, zu erheben sei; bereits angenommene Bürger sollen dagegen für ihre Lebenszeit nur in der Weise mit einer höhern Steuer für ihren Allmendgenuß belastet werden, daß als verpflichtende Regel vorgeschrieben wird, was bisher nach §. 59 der Gemeindeordnung der freien Entschließung der Gemeinde überlassen war. (§. 59 und 60 des Entwurfs.)

Die hohe Regierung glaubt, daß diese Vorschläge nicht minder der Natur der Sache, als dem allgemeinen deutschen Privatrechte und der ältern badischen Gesetzgebung entspreche, von welcher erst die Gemeindeordnung von 1831 abgewichen sei.

Ihre Commission hat diese Vorschläge reiflich geprüft, und wenn sie auch das Gewicht der zu ihrer Unterstützung vorgetragenen Gründe keineswegs verkennt, so kann sie doch den Entwurf zur Annahme nicht empfehlen. Gerade der Umstand, daß schon seit 20 Jahren eine andere gesetzliche Bestimmung existirt, in die unser Volk sich hineingelebt hat, und an welche die Betheiligten als an ein ihnen zustehendes Recht sich gewöhnt haben, macht es Ihrer Commission bedenklich, mit einem Sprunge wieder einen entgegengesetzten Grundsatz im Wege der Gesetzgebung zu sanctioniren, der weder durch höhere Rücksichten der Moral und des Staatswohls unbedingt gefordert ist, noch als eine unvermeidliche Nothwendigkeit zur Zeit sich aufdrängt, den im Gegentheil auch der Gesetzesentwurf erst allmählig im Laufe eines Menschenalters zur allgemeinen Geltung bringen will.

Wir anerkennen für Societätsverhältnisse den Satz als eine natürliche Rechtsforderung:

„Daß vorerst der Ertrag des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft verwendet werden muß, ehe von den Gesellschaftsgenossen außerordentliche Beisteuern gefordert werden können."

Diese Norm findet auch auf die politische Corporation der Gemeinde ihre Anwendung, weßhalb unstreitig der ganze Ertrag des mit keinem Allmendgenuß belasteten Gemeindevermögens zur Verwendung kommen muß, ehe zur Erhebung von Umlagen geschritten werden darf. Allein nicht so unbestritten ist die Frage, ob auch das sog. Allmendgut die ganz gleiche Bestimmung hat, in der Art, daß alle Allmendnutzungen aufhören müssen, so weit deren Werth zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist. Ueber diese Frage sind die Meinungen getheilt, und die großh. Regierung hat auch selbst bei Vorlage des Gesetzes von 1835 ihre Rechtsansicht dahin ausgesprochen, daß das Allmendgut seiner hergebrachten Widmung nach nicht eben so unbedingt, wie das übrige Gemeindevermögen, zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesammtheit bestimmt sei. (III. Beilagenheft, S. 52). Zwar ist durch historische

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Forschungen nachgewiesen, daß mit dem Allmendgenuß beinahe durchgehends eine Verbindlichkeit zur Tragung der Gemeindelasten verbunden war, jedoch nicht immer war diese Verbindlichkeit strenge nach dem Verhältnisse des Nutzens bemessen, den einzelne Bürger oder einzelne Bürgerclassen bezogen. Es haben sich geschichtlich über die Nutzungsrechte der Bürger an dem Mark-Eigenthum oder Allmendgut die örtlichen Observanzen sehr verschiedenartig ausgebildet und theilweise bis in die neueste Zeit erhalten, indem sie, als auf dem Gesammtwillen der Gemeinde beruhend, selbst durch entgegenstehende spätere Gesetze nicht überall verdrängt werden konnten. Diese Observanzen sind die Rechtsquelle für die Lehre von dem Allmendgenuß und wenn dieselben auch darthun, daß meistens die zum Genuß berechtigten Bürger die Lasten des Gemeindeverbands getragen haben, so darf doch nicht übersehen werden, daß häufig ein Theil dieser Last auch auf die nicht zur bevorzugten (genußberechtigten) Bürgerclasse gehörigen Ortseinwohner gewälzt war, und daß, selbst wenn die vollberechtigten Bürger alle Lasten bestritten haben, in älteren Zeiten die Bedürfnisse der Gemeinden, im Vergleiche mit unsern jetzigen Zuständen, so unbedeutend waren, daß den Berechtigten immer noch ein oft nicht unbeträchtlicher Nutzen übrig geblieben ist.

Die ältern Gesetze unseres Landes, nämlich die Gesetze von 1810 und 1816 und, ihnen folgend, die provisorische Ministerialverordnung von 1819, stellen allerdings den Grundsatz auf, daß der Allmendgenuß nach seinem ganzen Werthe beigezogen werden müsse, wenn die übrigen Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Lasten nicht hinreichen. Allein sie scheinen in ihrer ganzen Schärfe nie zur Anwendung gekommen zu sein; wenigstens sind derartige Fälle nicht zur Kenntniß der Commissions-Mitglieder gelangt und man wird schwerlich irren, wenn man annimmt, daß auch in den Gemeinden unseres Landes, in welchen überhaupt ein Allmendgenuß stattfindet, derselbe nie ganz durch Auflagen erschöpft wurde, sondern stets ein freier Genuß für den Bürger damit verbunden war. Hieraus erklärt es sich auch, daß der Fundamentalsatz unserer neuen Gesetzgebung, wornach als Regel ein bestimmter Theil der Bürgernutzungen den Bürgern ungeschmälert verbleiben soll und nur durch freie Entschließung der Gemeinden selbst mit einer verhältnißmäßig kleinen Abgabe belegt werden kann, bei den Verhandlungen von 1831 und 1835 in keiner der beiden Kammern einen erheblichen Widerspruch gefunden hat. Ganz anders aber würde sich die Sache jetzt gestalten, wenn man die Vorschriften der ältern Gesetze wieder annehmen wollte und die Einführung des Entwurfs würde bei der, theilweise auf neuern Gesetzen beruhenden, höhern Belastung der Gemeindecassen ohne Zweifel die Folge haben, daß weitaus in den meisten Gemeinden des Landes die jüngern Bürger ihren Allmendgenuß zum vollen Werthe bezahlen müßten. Diese Opfer wiegen schwerer, als die damit zu erreichenden Vortheile, und schon die Rücksicht auf den alten, den Bürgern stets einen freien Genuß gewährenden, Besitzstand muß, auch wenn die Gesetze von 1831 und 1835 nicht dazwischen lägen, uns davon abmahnen, in einer Zeit den Gemeindebürgern diese Wohlthat zu entziehen, in welcher gerade das Loos unserer ärmern Mitbürger unsere ersten Sorgen so gebieterisch in Anspruch nimmt. Noch sind die Besorgnisse vor immer zunehmender Verarmung des Volks nicht verschwunden, wenn auch die Aussichten minder trostlos geworden sind; noch ist es dem minder bemittelten Gewerbsmann und Landwirth nur mit äußester Kraftanstrengung möglich, vor dem Versinken zur Klasse der Proletarier sich zu retten; alle Mittel müssen aufgeboten werden, um den ökonomischen Ruin aufzuhalten, dem diese zahlreiche und nützliche Bürgerclasse zu verfallen bedroht ist, und — in einer solchen Zeit können wir nicht die Hände dazu bieten, dem Bürger den einzigen Nutzen zu entziehen, der ihm bis jetzt von dem Gemeindeverband geblieben ist. Die große Mehrzahl der allmendberechtigten Bürger würde dadurch allzusehr beeinträchtigt werden und eine tief gehende Mißstimmung wäre ohne Zweifel die unausbleibliche Folge der Annahme des Systems, welches der neue Gesetzentwurf verfolgt. Wir halten eine solche Bestimmung nicht minder vom politischen Standpunkte für verwerflich. Die Mehrzahl der Bürger stehen nur durch ihr Gemeindeleben mit dem Staate in Verbindung. Der Staat an sich interessirt sie weniger und ihre Anhänglichkeit an den Staat ist wesentlich dadurch bedingt, daß ihr Gemeindewesen ihnen keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gibt. Es ist deßhalb bedenklich, ohne Noth an Gemeindegesetzen zu ändern, an welche das Volk sich gewöhnt hat, und die conservative Politik muß vorzugsweise dahin streben, bei dem Bürger, so viel es durch Gesetze und Regierungs-Maßregeln geschehen kann, ein reges Interesse für seine Gemeinde zu erwecken und zu erhalten.

Der §. 60 des Entwurfs steht mit dieser Politik im Widerspruch; er löst ein Band, welches jetzt noch den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

corporativen Verein der Gemeindebürger umschlingt und würde, seine gesetzliche Sanction vorausgesetzt, bei Vielen, die kein sonstiges Interesse mehr fesselt, nur dazu dienen, das Gefühl für ihre Bürgerpflicht und die Theilnahme an dem öffentlichen Wohl des Landes zu schwächen. Er würde überdies gerade, weil er aus Schonung gegen den Besitzstand die jetzt vorhandenen Bürger lebenslänglich im Genuß der hergebrachten Allmendnutzungen mit einer geringern Besteuerung lassen will, auf ein ganzes Menschenalter hinaus den verlangenden Blicken der jüngern Generation den ihr entzogenen Vortheil, als Erinnerung an ihren Verlust und zugleich als lockende Frucht neuer Partheibestrebungen, in den minder belasteten Bezügen ihrer ältern Mitbürger stets vor die Augen stellen und damit einen reichlichen Stoff zu Neid, Unzufriedenheit und zur Entzweiung der Bürgerschaft in die Gemeinden hineinwerfen.

Ihre Commission kann sich nicht mit dem Vorschlage vereinigen, daß je aller Bürgernutzen bei uns aufhören, d. h. mit seinem vollen Werthe bezahlt werden soll; sie will fast noch weniger, daß eine solche Maßregel, wenn sie je zur unabweisbaren Nothwendigkeit werden sollte, in der beabsichtigten Weise eingeführt werde, und sie versagt einhellig dem §. 60 des Entwurfs ihre Zustimmung.

Sie stimmt dagegen mit den Motiven darin überein, daß bei der Größe der Umlagen, womit viele Gemeinden belastet sind, die Auflagen auf die Bürgernutzungen etwas höher gegriffen werden müssen, als es in den Gesetzen von 1831 und 1835 geschehen ist, und hat gegen die Vorschläge der Regierung, insoweit sie die Abänderung des §. 59 der Gemeinde-Ordnung betreffen, hauptsächlich nur das Bedenken, daß nach denselben in allen Orten der Allmendgenuß, auch wenn er noch so gering ist, mit einer Auflage bis zu dem vierten Theile seines Werthes belastet werden muß. Einen so weit gehenden Zwang, wodurch in vielen Fällen für die Umlagepflichtigen nicht einmal eine wesentliche Erleichterung gewonnen wird, wünscht die Commission zu vermeiden, und sie sucht deßwegen auf einem andern, die freie Entschließung der Gemeinden minder beengenden, Wege den beabsichtigten Zweck zu erreichen, wobei sie von der Ansicht geleitet wird, daß im Verhältnisse zu den dermaligen Bedürfnissen unserer Gemeinden der Freitheil des Allmendgenusses, welcher nur nach eigenem Ermessen der Gemeinden zu einem Viertheile seines Werths belastet werden kann und bisher beinahe überall ganz unbelastet geblieben ist, in dem Gesetze von 1835 zu hoch bestimmt wurde.

Zwei Klafter Holz und ein Morgen Acker oder Wiesfeld repräsentiren in manchen Landesgegenden einen Werth von 30 bis 40 fl., und bei Gemeinden, die zur Erhebung von Umlagen genöthigt sind, ist es eine übel angewendete Freigebigkeit, den Bürgern ohne Gegenleistung, einen solchen Nutzen zu belassen. Auf der andern Seite glaubt die Commission alle billigen Anforderungen der genußberechtigten Bürger dadurch befriedigt, daß ihnen das zum eigenen Gebrauch erforderliche Holz oder ein entsprechender Werth in anderen Nutzungen verbleibt. Als durchschnittlicher Bedarf für eine Familie hält sie 2 Klafter Gabholz für genügend, und darauf beruhen die Aenderungen, die Ihnen Ihre Commission im §. 58 und beziehungsweise im §. 91 des Gemeinde-Gesetzes empfiehlt, wogegen sie den §. 59 in seiner jetzigen Fassung beizubehalten wünscht. Die Folge davon ist, daß aller den Betrag oder den Werth von zwei Klaftern Holz übersteigender Allmendgenuß, insoweit dies zur Vermeidung von Umlagen erforderlich ist, mit einer Auflage bis zur Hälfte des Werths belastet werden muß, und daß durch Gemeindebeschluß die Auflage auch auf drei Viertheile des Werths erhöht werden kann, daß ferner der Gemeinde überlassen ist, auch den auf 2 Klafter Holz geminderten Freitheil mit einer Auflage bis zu 1/4 des Werths zu belegen, insofern sie es nach den örtlichen Verhältnissen für angemessen erachtet.

Im Resultate wird der Vorschlag der Commission, rücksichtlich der Vermehrung der Gemeindeeinkünfte, dem Regierungsentwurfe nachstehen, dafür aber auch von der unangenehmen Nothwendigkeit entbinden, daß jeder, selbst der ganz geringfügige Genuß, mit einer Geldzahlung vergütet werden muß. Auf der andern Seite werden wahrscheinlich dadurch die höher ansteigenden Allmendgenüsse (über den Werth von 2 Klaftern) höher, oder doch eben so hoch belastet, als es nach dem Regierungsentwurf geschehen würde; denn die Gemeinden sind selten, in denen der Allmendgenuß das Maß von 2 Klafter Holz und 1 Morgen Acker oder Wiesfeld übersteigt; größer ist die Zahl derjenigen, in welchen der Allmendgenuß dieses Maß nicht erreicht, jedoch über den Werth von 2 Klafter Holz hinausgeht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Statistische Nachweisungen, welche zur Vergleichung einen Anhaltspunkt gewähren könnten, sind bis jetzt nicht erhoben worden.

Mit dem §. 62 des Regierungs-Entwurfs ist die Commission einverstanden.

III. Vertheilung der Gemeinde-Umlagen auf die Steuerpflichtigen.

(§. 63 bis 67 des Entwurfs.)

Die vielen Versuche, die bisher gemacht wurden, um auch nur annähernd die Last der Gemeindesteuern nach dem Maße des Nutzens zu vertheilen, den die Gemeinde den Steuerpflichtigen gewährt, haben sich in der Erfahrung nicht erprobt, und man hat sich deßhalb im Jahr 1835 dahin vereinigt, die Steuerpflichtigen in zwei größere Gruppen zu vertheilen und, ohne weitere Unterscheidung der einzelnen Ausgaben nach ihrem Zwecke, die Steuerlast in der Art umzulegen, daß die Ortsbürger und die ihnen Gleichgestellten, insoweit durch die Einkünfte und die Auflagen auf den Bürgernutzen nicht ein Drittheil der Ausgaben gedeckt wird, die zur Ergänzung dieses Drittheils erforderliche Summe zum Voraus aufzubringen haben, die übrigen 2 Drittheile aber auf alle im Gemeindecataster eingetragenen Steuer-Capitalien gleichmäßig umzulegen seien.

Man ist zu diesem durchgreifenden Auskunftsmittel gekommen, nachdem man sich überzeugt hatte, daß keine der beiden extremen Ansichten, die sich in dieser Frage gegenüberstehen, practisch geltend gemacht werden könne. Ein Beitrag nach dem Verhältniß des Nutzens wurde als nicht ausführbar anerkannt und eine ganz gleiche Belastung aller Steuer-Capitalien, die in der Gemarkung sich vorfinden, wurde wegen der darin liegenden Unbilligkeit gegen Diejenigen verworfen, die keine politischen Rechte in der Gemeinde genießen und bei vielen Ausgaben entweder gar nicht oder doch nur wenig interessirt sind, weil die Gemeinde, in der sie vorübergehend wohnen, nicht der bleibende Sitz ihrer Familie ist, und die Gemeinde mit ihrer Gemarkung ihnen nicht ihre Nahrungsquelle bietet.

Die großherzogliche Regierung will zur Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen die Vertheilung der Lasten nach jenen 2 größern Classen der Pflichtigen beibehalten, verbindet jedoch damit den neuen Vorschlag, daß zu allen Umlagen die Steuer-Capitalien der Ortsbürger mit ihrem vollen, jene der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner aber nur mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen sollen.

Die Majorität der Commission ist dagegen der Ansicht, daß in dieser Beziehung eine Gesetzesänderung nicht zum Vortheil der Ausmärker, sondern zum Vortheil der Ortsbürger einzutreten habe, weil schon durch stärkere Auflagen auf die Allmendnutzungen und durch die weitere Anträge über die Leistung der Hand- und Fuhrdienste die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker beträchtlich erleichtert werden. Sie findet darin eine genügende Ausgleichung zwischen beiden Steuerclassen und hält eine weitere Verpflichtung der Ortsbürger zur Bezahlung eines Vorausbeitrags nicht mehr für begründet, der auch in andern neuern Gesetzen, z. B. im preußischen von 1850, nicht aufgenommen worden sei. Eine Minorität der Commission tritt dieser Ansicht nicht bei. Sie legt der Erleichterung, welche die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker von dem §. 81 c. nach den Anträgen der Commission zu erwarten haben, das Gewicht nicht bei, welches die Majorität dafür in Anspruch nimmt, und sie ist über das practische Ergebniß des zu §. 58 gemachten Vorschlags im Zweifel, dabei aber jedenfalls überzeugt, daß in solchen Gemeinden, in welchen bisher von den Ortsbürgern Vorausbeiträge entrichtet werden mußten, und in welchen gewöhnlich nur ein geringes Gemeinde- und Allmendgut sich vorfindet, nur selten der höhere Beizug der Bürgernutzungen den Ausmärkern einen Vortheil gewähren wird. Die Minorität der Commission zieht dabei in Betracht, daß die Zahl der Gemeinden mit Vorausbeiträgen mindestens doppelt so hoch sich belaufen wird, als die Zahl jener glücklicheren Gemeinden des Landes, in denen die Allmendnutzungen den Werth von 2 Klafter Holz übersteigen, und sie erachtet es nicht für billig, bei der ersteren Classe der Gemeinden die Ausmärker Dasjenige entgelten zu lassen, was in der andern Classe der Gemeinden andern Ausmärkern etwa zu gut kommen mag. Sie will endlich eine Verminderung der Umlagen in gleichem Maße für sämmtliche Steuerpflichtige und nicht blos für die Ortsbürger herbeiführen, und für alle Steuerpflichtige das Gesetz von 1835 in seinen Wirkungen beibehalten. Sie hält durch den Beschluß der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Majorität die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner für beeinträchtigt und wünscht ihrerseits, daß künftig die Einnahme, welche der §. 81 c. erwarten läßt — zur vollständigen Ausgleichung in den Vorausbeitrag der Ortsbürger eingerechnet werde. Mit diesen weiteren Aenderungen zu §. 59 beantragt sie die Beibehaltung der §§. 61 und 62 der Gemeinde-Ordnung, jedoch aus den in den Motiven angegebenen Gründen unter Weglassung der Worte: „wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten" im letzten Absatze des §. 61.

Nach den Anträgen der Majorität sollen diese beiden Paragraphen ausfallen.

Der §. 63 des Entwurfs wird nur in seinem ersten Theile zur Annahme empfohlen, welcher die Regel aufstellt, daß alle Gemeindelasten, insoweit sie von den Steuerpflichtigen zu erheben sind, auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Capital umgelegt werden; die beigefügte Beschränkung, wornach die Steuer-Capitalien der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden sollen, wurde gestrichen.

Die Gründe für diese Abänderung bestehen darin, daß, wie bereits angeführt wurde, die Commission in der, unter den Factoren der Gesetzgebung im Jahr 1835 zu Stande gekommenen Vereinbarung eine den Interessen und Verbindlichkeiten aller Steuerclassen entsprechende billige und gerechte Ausgleichung erblickt und weder in den Motiven, noch in den Zeitverhältnissen einen Grund dafür aufzufinden vermag, von dem damals festgesetzten Maßstabe für die Vertheilung der Gemeindelasten, den die Motive mit Recht als einen Vergleich über die sich entgegenstehenden Ansprüche und Beschwerden bezeichnen, wieder abzugehen.

Die Steuercapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker (Abtheilung II. des Gemeindecatasters) betragen nach gemachten Erhebungen etwas mehr als den vierten Theil des gesammten Steuercapitals, welches der Besteuerung der Gemeinden unterliegt, und jede Aenderung in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften muß folglich bei der durchschnittlichen Höhe der Umlagen in den Gemeinden unseres Landes mit sehr fühlbaren Folgen begleitet sein; wenn auch, wie die Motive sagen, nach angestellten Berechnungen durch den gemachten neuen Vorschlag in §. 63 des Entwurfs die Umlagen der Gemeindebürger meist nur sehr unbedeutend erhöht werden. Die Motive fügen selbst hinzu, daß dadurch den Ausmärkern sehr häufig eine „ganz namhafte" Erleichterung zu Theil werde, und dieser Nachsatz beweist uns, daß die Last, welche den Ortsbürgern (Abtheilung I. des Gemeindecatasters) zugewälzt werden soll, auch häufig von ganz namhaftem Betrage sein muß.

Ihre Commission ist der Meinung, daß die Ausmärker mit in der Regel kleinern und auf eine große Zahl von Pflichtigen sich vertheilenden Steuercapitalien eher die bisher bezahlten Umlagen, insoweit sie nicht ohnedies in der Folge sich mindern, auf sich behalten können, als daß die Ortsbürger mit ihren meistens höhern Steuercapitalien einem härtern Drucke der Gemeindeabgaben unterworfen werden, und eine solche höhere Belastung, vielleicht unerschwinglich für Einzelne, muß nothwendig eintreten, wenn sie zu ihren eigenen, an sich schon hohen Umlagen auch noch einen Theil der andern Steuerclassen zukommenden Beiträge übernehmen sollen. Ihre Commission glaubt sich mit der Ansicht der Kammer im Einklange, wenn sie dem §. 63 des Entwurfs, insoweit er eine Abänderung des jetzigen Gesetzes beabsichtigt, ihre Zustimmung nicht ertheilt.

Der §. 64 des Entwurfes will, daß in allen Gemeinden des Landes, in denen die Umlage den Betrag von 20 Kreuzern auf das 100 Gulden Steuercapital übersteigt, eine besondere Untersuchung des Gemeindehaushalts vorgenommen werde, um diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die Ausgaben der Gemeinde und damit die Größe der Umlagen zu vermindern. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung soll dann die Genehmigung zur Erhebung der Umlage auf längere oder kürzere Zeit, oder überhaupt für so lange ertheilt werden, als keine wesentliche Aenderung in den Verhältnissen der Gemeinde eintritt. Die neuern Gesetze anderer Länder enthalten zu gleichem Zwecke ähnliche Bestimmungen (z. B. preuß. Gemeindeordnung §. 47 und 107), und da eine solche Untersuchung dem Interesse der mit hohen Umlagen belasteten Gemeinden nur förderlich sein kann, so billigt die Commission den gemachten Vorschlag; hält es jedoch für angemessen, daß, wenn einmal eine besondere Untersuchung im Gegensatz zu jener Prüfung des Gemeindehaushalts verlangt wird, welche der Staatsbehörde erster Instanz jährlich bei Genehmigung des Voranschlags obliegt, dieselbe der Mittelbehörde übertragen werde, und hiernach ist ein Zusatz zu §. 64 beantragt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei den §§. 65, 66, 67, und 68 des Entwurfs haben wir nichts zu erinnern. Wir glauben nur, daß der §. 65, wenn die §§. 61 und 62 ausfallen, schicklicher hinter als vor dem §. 67 seine Stelle findet, in welchem er seinen Haltpunkt hat, und wir haben hiernach die Reihenfolge der Paragraphen abgeändert.

III. Bestreitung der Gemeindedienste.

(§. 78 bis 81 g. des Entwurfs.)

Wir sind im Allgemeinen mit der Ausführung der Motive einverstanden, und billigen die Hauptbestimmungen des Entwurfs, dahin gehend, daß in Gemeinden, die keiner Umlagen bedürfen, die Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste an den Wenigstnehmenden, dagegen in Gemeinden, die zu Umlagen genöthigt sind, die Naturalleistung die Regel bilden soll. Wir verkennen nicht, daß die Natural-Dienstleistung gewichtige Bedenken gegen sich hat. Sie wird mehr oder weniger als eine Frohndarbeit angesehen, und es wird dabei manche Zeitvergeudung vorkommen. Allein nicht überall und nicht immer ist der Satz richtig: Zeit ist Geld; er gilt nur für den Fleißigen, dem es nicht an fortdauernder Gelegenheit zur erwerbenden Thätigkeit gebricht. Unsern Landwirthen ist meistens diese Gelegenheit nicht geboten, wohl aber bleibt ihnen hinreichend freie Zeit, um zu ihrem eigenen Vortheil für die Gemeinde einige Arbeiten zu verrichten. Eine Geldzahlung ist für sie viel drückender und die gesetzliche Vorschrift, wornach in der Regel die Gemeindedienste versteigert werden mußten, hat sich nicht als wohlthätig erprobt. Sie war eine Klippe für den Wohlstand der Betheiligten und nicht selten auch für die Redlichkeit der Verwaltung. Viele Gemeinden, durch mißliche Folgen belehrt, haben die unentgeltliche Dienstleistung freiwillig wieder eingeführt, obwohl sie nach jetzigem Gesetze die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dadurch von aller Theilnahme an dieser nicht unbeträchtlichen Last befreien mußten.

Dieser Umstand allein hinderte an andern Orten die Rückkehr zur Natural-Dienstleistung, und wir betrachten es als einen Gewinn für die Gemeinden, (namentlich für die Landgemeinden), in welchen Umlagen erhoben werden müssen, daß die im Jahr 1835 angenommene Regel (§. 76 der G.-O.) gerade umgekehrt wird, wie es der neue Entwurf bezweckt.

Die Commission anerkennt, daß der Entwurf bei Vertheilung der Naturaldienste in den §§. 79 bis 81 e. allen Anforderungen des Rechts vollständig Genüge leistet; sie besorgt aber, daß die gegebenen Vorschriften die Ausführung unverhältnißmäßig erschweren, und wünscht, dieselbe auf ein einfacheres Verfahren zurückzuführen. Sie stellt folgende Grundsätze auf:

1) Die Hand- und Fuhrdienste sind nach dem Steuercapital auf die Pflichtigen zu vertheilen, ohne daß jedoch der Gemeinderath verpflichtet ist, die Last ganz genau der Größe eines jeden Steuercapitals anzupassen. Es soll genügen, wenn die Pflichtigen nach ihren Steuercapitalien in bestimmte Classen gebracht und nach diesen Classen die Dienste verhältnißmäßig vertheilt werden.
2) Jeder Pflichtige muß, so oft er aufgeboten wird, selbst erscheinen, oder für einen Stellvertreter sorgen. Die Zahlung eines Werthanschlags findet nicht Statt.
3) Nur die Ortsbürger und die ihnen Gleichgestellten sind zur Dienstleistung verpflichtet und werden dazu zugelassen.
4) Die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker haben als Ersatz für die ihnen nachgelassene Natural-Dienstleistung eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten.

Die Anwendung dieser Grundsätze findet sich in den Aenderungen, welche zu den §§. 79, 81, 81 a., 81 c. und 81 e. beantragt sind; die Aenderung im §. 81 d. bedarf keiner besondern Erläuterung, und die §§. 80 und 81 b. hat die Commission, als nicht nothwendig und zu belästigend für die Gemeindebehörde, weggelassen.

Nur zu folgenden Paragraphen haben wir einige Bemerkungen beizufügen.

Zu §. 78.:

Auch solche Gemeinden, welche keiner Umlagen bedürfen, können Gründe haben, die Hand- und Fuhrdienste

zur Erzielung von Ueberschüssen oder zur Bestreitung anderer, dem Bürgerverein obliegenden Lasten unentgeltlich zu leisten, oder sie können der Versteigerung die Naturalleistung gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung vorziehen. Hierzu gibt ihnen der Zusatz der Commission die Ermächtigung.

Zu §. 81c. (der Commissionsanträge):

Eine Minorität der Commission kann sich mit diesem Paragraphen, insoweit er den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern die Befugniß entzieht, nach Verhältniß ihres Steuercapitals sich bei der Natural-Dienstleistung zu betheiligen, nicht befreunden. Sie glaubt, daß jeder Steuerpflichtige rechtlich verlangen kann, zur Leistung seines Betreffnisses an Fuhr- und Handdiensten gleichfalls zugelassen zu werden, und da sie keine besondern Schwierigkeiten bei dieser Zulassung erblickt, unter der Bedingung, daß die Ausmärker einen Ortseinwohner bezeichnen, dem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Dienstleistung zu eröffnen ist, so wünschte sie die Fassung des Paragraphen hiernach abgeändert, worauf jedoch die Majorität der Commission deßwegen nicht eingegangen ist, weil der Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner die sonst einfache Geschäftsführung erschweren und andere Anstände herbeiführen werde.

Der Commission konnte es nicht entgehen, daß die Aversalzahlung, welche die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner zur Gemeindecasse bezahlen, ihnen theilweise selbst wieder zu gut kommt; man glaubte jedoch diesem Bedenken kein besonderes Gewicht beilegen zu müssen, weil auch in dem Falle, wenn die Hand- und Fuhrdienste in Natur geleistet werden, immer noch manche Ausgaben für technische Arbeiten, Belohnung der Straßenwarte u. dergl. übrig bleiben, für welche zur Ausgleichung die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner verwendet werden können.

IV. Einige anderweite Vorschläge.

Ihre Commission erklärt sich mit den beantragten Aenderungen zu §. 81h., 81n. des Entwurfs, sodann zu §. 82, 91, 114, 121, 127, 128, 135, Ziff. 3 zu §. 132 und 151, Ziff. 1, 4 einverstanden. Sie sind in den Motiven begründet und nur

zu §. 92

wurde in der Commission die Frage erörtert, ob nicht der ganze Allmendgenuß, als zunächst für den Bedarf der ortsbürgerlichen Familien bestimmt, dem Zugriff dritter Creditoren gänzlich entzogen, oder doch der zugriffsfreie Theil der Bürgernutzungen in derselben Größe beibehalten werden solle, wie er in den Gesetzen von 1831 und 1835 bestimmt wurde. Die Commission in ihrer Majorität war indessen der Ansicht, daß kein hinreichender Grund vorhanden sei, hier den Freitheil anders zu bestimmen, als im §. 58, besonders wenn man der Gemeinde, wie es geschehen soll, ein unbedingtes, auch den Freitheil erfassendes Zugriffsrecht und überdies ein Vorzugsrecht einräumt, welches in der Regel den Zugriff anderer Gläubiger illusorisch machen wird.

Die Commission unterstellt ihre Anträge dem reiferen Urtheile der Kammer mit dem aufrichtigen Wunsche, daß aus den Berathungen über den eingebrachten Gesetzesentwurf nicht blos eine Aenderung, sondern eine wirkliche Verbesserung unserer Gemeindeordnung hervorgehen möge.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzesentwurf ꝛc.

Nach den Anträgen der Commission der zweiten Kammer.

§. 57.

Bleibt unverändert.

§. 58.

Ebenso, nur mit der Aenderung, daß der erste Absatz am Schlusse heißen muß: „so weit der, bei Regulirung der Bürgereinkaufgelder erhobene Anschlag den Werth von 2 Klaftern Gabholz übersteigt. (§. 92.)

§. 59.

Bleibt unverändert.

§. 60.

Der 1. Absatz des §. 62 des Entwurfs.

(Die §§. 61 und 62 des Gesetzes fallen aus.)

§. 61.

Was an den Gemeindeausgaben durch die Einkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf des gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital umgelegt.

§. 62. (§. 64 des Entwurfs.)

Wenn die allgemeine Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von 20 kr. vom 100 fl. Steuercapital übersteigt, so bedarf derselbe ausnahmsweise der Genehmigung der Mittelbehörde.

§. 63

Der §. 60 der G.-O. mit Streichung der Worte: „nach §. 64" im 1. und 2. Absatz.

§. 64.

Der §. 67 des Entwurfs.

§. 65.

Der §. 65 des Entwurfs. (§. 63 der G.-O.).

§. 66.

Der §. 66 des Gesetzes mit dem Citat: „§. 64 im 2. Absatz." Der Absatz 3 fällt weg.

§. 67—75.

Die §§. 67—75 der G.-O., wobei das Citat in §. 72 von §. 63 in §. 65 zu ändern ist.

An die Stelle der §§. 76—81 treten folgende Bestimmungen:

§. 76.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden der Regel nach, so weit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuercapital gemacht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden müssen, an den Wenigstnehmenden versteigert; jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 77.

So weit dagegen in einer Gemeinde Umlagen stattfinden müssen, werden die Hand- und Fuhrdienste von den Ortsbürgern und den ihnen Gleichgestellten in Natur geleistet. Der Gemeinderath hat die Pflichtigen unter Zugrundlage der Steuercapitalien in bestimmte Classen einzureihen, für jede Classe die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommende Anzahl von Diensten zu bestimmen, und darnach die Bürger zur Dienstleistung aufzufordern.

§. 78.

Der §. 81 des Entwurfs.

§. 79.

Der §. 81 a. des Entwurfs mit folgenden Aenderungen:

1) im Absatz 1 statt „Steuerpflichtigen" nur „Pflichtigen".
2) im Absatz 1 ist der Satz zu streichen: „oder den Werthanschlag derselben zur Gemeindecasse zu entrichten."
3) Absatz 2 ist ebenfalls zu streichen.

§. 80.

Der §. 81 c. des Entwurfs im 1. Absatz mit Durchstreichung der Worte:

„und den angränzenden Orten, in welchen pflichtige Ausmärker wohnen."

Der 2. Absatz unverändert.

§. 81.

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit weder in Person noch mittelst eines Stellvertreters erscheinen, haben für jeden versäumten Tag noch einen weitern ohne Aufrechnung Dienste zu leisten, und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 a.

Der §. 81 e. des Entwurfs mit Durchstreichung der Worte in der letzten Zeile: „oder den Werthanschlag zu entrichten."

§. 81 b.

Für die Befreiung von Naturaldiensten haben die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten, welche nach dem Steuercapital auf dieselben ausgeschlagen wird.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zu leistenden Fuhr- und Handdienste jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch den Gemeinderath mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 h.) gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 c. und 81 d.

Die §§. 81 f. und 81 g. des Entwurfs.

§. 81 e.

Der §. 81 h. des Entwurfs.

§. 81 f., 81 g., 81 h., 81 i., 81 k.

Die §§. 81 i. bis 81 n. des Entwurfs, beziehungsweise die §§. 81 b. bis 81 f. der G.-O. (Die §§. 27 bis 31 des Gesetzes von 1835.)

Absatz 2 und 3 des letzten Paragraphen nach der im neuen Entwurf vorgeschlagenen Fassung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81. l.

Der §. 81 g. (32 des Gesetzes von 1835) unverändert.

§. 82.

Wie im Entwurf.

§. 91.

Auf den Bürgergenuß bis zum Werthe von 2 Klafter Gabholz, derselbe mag allein in Holzgaben, oder im Ertrag von Allmendgütern, oder theilweise in Holzbezug und theilweise in Allmendnutzung bestehen, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag der dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein, allen andern Gläubigern vorgehendes, Vorzugsrecht.

§. 114 und 121.

Wie im Entwurf.

§. 127, 128, 132, 135 und 151.

Wie im Entwurf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stimme aus der Minorität der Commission

über

den Gemeindeumlage-Gesetzesentwurf.

So erfreulich die Zusage war, welche von Seiten der Regierung auf dem vorigen Landtage gegeben worden ist, daß den allgemeinen lauten Klagen über die Höhe der Gemeindeumlagen und den Wünschen nach Vereinfachung des Gesetzes von 1835 Rechnung getragen und durch Bearbeitung eines neuen Entwurfes auf diesem Landtage abgeholfen und Befriedigung gewährt werden wolle, — so wenig befriedigend erscheint mir die erhaltene Vorlage in einer wie in der andern Richtung, wenn sie ihren Zweck weder in Anordnungen zur Verminderung der hochangewachsenen Gemeindebedürfnisse, noch in vermehrter Strenge der Oberaufsicht, noch in einer reellen Vereinfachung für alle Gemeinden, und am wenigsten in einer Erleichterung der bisher allein Belasteten durch Erweiterung der Beitragspflicht auf alle Kategorien der directen Steuern zu erreichen strebt. Namentlich dürfte man der letzten Hoffnung sich hingeben, nachdem seit dem letzten Umlagegesetze die Gemeinden mit großen Lasten belegt worden sind, die ihnen früher ferne lagen, und nachdem sie außerdem noch mit einer neuen schweren Bürde bedroht sind, welche ihnen, nach der frühern Vorlage zu urtheilen, aus einem Straßengesetze erwachsen dürfte.

Man hoffte und durfte erwarten, daß insbesondere auch die Zeit, deren düstere Wolken kaum getheilt sind, es unmöglich machen werde, dem auf dem letzten Landtage angenommenen Gesetze, welches die Gewalt der Regierung in Bezug auf die Gemeindeverwaltung gebührend erweiterte und das Regiment der Hochbesteuerten begünstigte, ein anderes folgen zu lassen, welches die Letzteren auch noch pecuniär begünstigen, damit aber die Niederstbesteuerten auf die Beschränkung ihres Wahlrechts erst recht aufmerksam machen werde. Die glücklich überstandenen Gefahren waren groß genug, um wenigstens den Gemeindeverband nicht mehr noch aufzulockern, und das Land vor einem Proletariat zu wahren, dessen man sich in den Städten kaum mehr zu erwehren vermag. Unbestreitbar gibt es dazu kein anderes Mittel, als das der Allmenden, welches die Weisheit unsrer Vorfahren gewählt und ihre Nachfolger überall, wo man den hohen Zweck zu würdigen verstand, beibehielten, ohne Jahrhunderte hindurch in der Vertheilung irgend gehemmt gewesen zu sein. England vielleicht allein hat es versucht, einen andern Weg einzuschlagen, und unerschwingliche Armentaxen waren seine Ernte, wie wir davon in den Städten bereits den Vorgeschmack haben, ohne Lust und Vermögen, zu dem harten Mittel zu greifen, welches man dort zur Verminderung der Armentaxen ergriffen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat. Gott bewahre das Land vor gleichen Erfahrungen. Sie werden aber nicht ausbleiben, so gewiß die Wirkung der Ursache folgt, wenn Engherzigkeit der Vermögenden sie blind und dadurch ihr Regiment unmöglich macht.

Betrachte ich den Gesetzentwurf, der vor uns liegt, so vermag ich darin einen glücklichen Versuch zur Heilung der Krankheit der Zeit nicht zu erkennen. Ich halte es aber gleichwohl für unerläßlich, dahin zu wirken, wenn das bedrohte Eigenthum nicht etwa nur im Interesse der Besitzer, sondern in dem der Civilisation selbst nicht noch mehr gefährdet werden soll. Darf man sich aber diese Wirkung versprechen, wenn die Motive zu dem Entwurfe die Geschichte zu dem Zwecke durchblättern, um daraus den Beweis zu liefern, daß ein Unterschied zwischen Gemeindegut und den lange genug dem Privateigenthume fast gleichgehaltenen Allmenden nicht begründet, vielmehr Eins wie das Andere vorzugsweise den Gemeindebedürfnissen, die kaum dem Namen nach in der Vorzeit bekannt waren, bestimmt gewesen sei? Eine weise Beschränkung, welche im Jahre 1831 und 1835 den nothdürftigsten Unterhalt einer Familie aus der Allmend unangreifbar erklärt, mußte solcher Begründung weichen und unter Ziff. 59 und 60 des Entwurfs den Freitheil des Bürgergenusses noch weiter beschränken. Es war nicht genug, wie das Jahr 1835 gethan, es den Gemeinden selbst an die Hand zu geben, sondern man glaubte, der Gesetzgebung die harte Bestimmung selbst dann noch aufbürden zu müssen, nachdem man das Wahlrecht so bedeutend beschränkt hatte, und reducirte also uneindenk der jüngsten Erfahrung durch ein gesetzliches „muß" nicht nur den nothdürftigsten Genuß, sondern bestimmte ihn sogar dem allmähligen Verfall!

Die Commission ihrerseits glaubte das Letztere nicht bevorworten zu dürfen, und wählte einen allerdings einfachern Weg in der Reduction des Freitheils auf zwei Klafter Holz oder ihren Werth unter sonstiger Belassung der übrigen Bestimmungen des früheren Gesetzes. Groß aber ist dadurch die Milderung keineswegs geworden, weil insbesondere auch dadurch der Zugriff aller Gläubiger des Armen auf den Allmendgenuß nach §. 91 nothwendig erweitert wird. Beide Vorschläge trifft zugleich der Vorwurf, daß sie das Eigenthumsrecht, das in dem auf Lebensdauer angetretenen Nutznießungsrechte doch wohl anerkannt werden wird, verletzen, wie es niemals geschehen sollte!

Eine andere Bestimmung, und zwar §. 63 des Entwurfs, will Staatsbürger, soweit sie das Gesetz den Bürgern nicht gleichstellt, und Ausmärker nur mit der Hälfte ihres Steuercapitals beiziehen, und dagegen §. 62 die bisherigen Vorausbeiträge der Bürger beseitigen. Ich verweile dabei nicht, weil es auf flacher Hand liegt, daß Vorausbeiträge, welche nur den geringsten Theil der Gemeinden beschweren, keine Berechtigung geben, Alle in ihrem bisherigen Rechte zu schmälern, und weil es überdieß in jedem Gesetze als Mißgriff bezeichnet werden kann, wenn die Besteuerung eines Objects von der Eigenschaft des Besitzers abhängig gemacht werden will. Was der Staat für sich nicht will, sollte er billig auch von Gemeinden nicht fordern. Uebrigens hat sich in der Commission nicht Eine Stimme für diesen Vorschlag gefunden, und somit darf ich die große Gefahr, welche in unfehlbarer Vermehrung der Ausmärker daraus hätte hervorgehen müssen, als beseitigt betrachten.

Der §. 67 macht, wenn er die neue Erwerbung zur Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte trotzdem, daß sie zu Gemeindebedürfnissen bestimmt, der ganzen Gemarkungsgenossenschaft zu gut kommen, von der Zustimmung der staatsbürgerlichen Abgeordneten abhängig, oder belastet im andern Falle damit die Bürger allein! Offenbar aber wird dadurch selbst die nützlichste Erwerbung verhindert. Ich halte dies weder für nothwendig noch für gut, sondern würde jene Abgeordnete auf ihre Vernehmung beschränken, um der Staatsbehörde die Entscheidung bei verschiedener Meinung zu vindiciren, damit nicht der Wille der Einzelnen, das Gute zu hemmen, in den Stand gesetzt werde, sondern das Gewicht der Gründe die Entscheidung dictire, und weil überhaupt auch kein Grund vorliegt, der Staatsgewalt solche Entscheidungen zu entziehen.

In dem §. 78 und folgenden wollen statt der Versteigerungen der Hand- und Fuhrdienste in den Orten, in welchen Umlagen stattfinden, die Naturaldienste, soweit sie die Staatsbehörde angemessen erachtet, wieder eingeführt, jedoch nach Maßgabe der Steuer bemessen werden. Statt einer Vereinfachung, welche das Gesetz erfahren sollte, erhalten wir damit eine umständliche Vertheilung und Abrechnung. Auch sollen hierbei die Staatsbürger nur mit ihrem halben Steuercapital angezogen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Rechtfertigung führen die Motive aus, daß es für das Land weit weniger drückend sei, Naturaldienste zu leisten, als sie in Geld zu ersetzen, und daß bei den bisherigen Versteigerungen große Unterschleife vorgekommen seien. Diese aber wird die Abänderung nicht beseitigen, sondern es ist die Aufgabe der Betheiligten selbst, die Versteigerungen zu überwachen, und zugleich der Staatsbehörde, auch ohne Klage einzuschreiten, wenn sie durch die verbesserte Revision darauf geführt wird.

Den ersten Grund dagegen gebe ich zu, keineswegs aber damit einen Zwang durch das Gesetz, sondern es genügt die bisherige Ermächtigung der Gemeinde, wenn von Seiten der Staatsbehörde auf vermehrte Anwendung hingewirkt wird. Wo das Steuercapital der Staatsbürger und Ausmärker gering ist, wird dies nicht schwer fallen; im andern Fall für sie aber eher verloren als gewonnen werden, weil die Frohnden noch viel schwerer zu überwachen sind als die Versteigerungen. Wenigstens aber folgt aus diesem Grunde nicht die halbe Befreiung der Staatsbürger, und die mehr oder mindere Benutzung der Straßen dafür anzuführen, könnte etwa nur in einzelnen auffallenden Fällen gestattet sein, und ist selbst da nicht als zweckmäßig zu empfehlen. Sie werden also nach Recht und Billigkeit voll beigezogen werden müssen, und wenn dies geschieht, besser bei den Versteigerungen verbleiben, bei welchen die Uebervortheilungen, die etwa unter den Verhältnissen der letzten Jahre häufig vorgekommen sein mögen, künftig so leicht nicht übersehen werden, wenn die Staatsbürger sie übernehmen, der Staatsbehörde nicht allein den Schutz dagegen aufbürden.

Die Commission anerkannte, daß auch in diesen Bestimmungen der Entwurf zu weit ging. Sie glaubte an die Stelle des hälftigen Beizugs der Ausmärker denselben einen billigen Aversalbeitrag auflegen zu müssen, um damit die Naturaldienste erhalten zu können. Seine Bestimmung soll der Vereinbarung oder, wenn diese nicht möglich ist, der Entscheidung der Staatsbehörde zufallen. Die Vertheilung der Naturaldienste soll durch Classenbestimmung nach Maßgabe der Steuer beibehalten werden.

Mir aber scheint dieser Vorschlag wenig zu verbessern und zu vereinfachen, gewiß aber so viel, daß dadurch unendliche Streitigkeiten herbeigeführt werden, deren Schlichtung der Staatsbehörde mindestens sehr beschwerlich zu werden versprechen. Die Gemeinden werden die Bedürfnisse hoch steigern, um ein besseres Aversum zu erzielen, und wenn sie es haben, oft genug wenig thun, dadurch aber Klagen veranlassen, welche Kosten durch Local-Inspectionen mit sich führen, und denen häufig Entscheidungen resultiren, welche beiderseits unbefriedigt lassen.

Endlich berühre ich noch den früher schon erwähnten §. 91 des Entwurfs, welcher den Gemeinden ein Zugriffsrecht selbst auf den von der Commission reducirten Freitheil des Bürgernutzens statuirt, und ein Vorzugsrecht auf seinen Mehrbetrag.

Gegen das Vorzugsrecht würde ich nichts zu erinnern gehabt haben, wenn der Freitheil ungeschmälert geblieben wäre, den Zugriff auf den überaus geschmälerten Freitheil aber werde ich der Gemeinde nun und nimmer gestatten, wie ich denn auch wohl erwarten darf, daß er den Beschlüssen einer Kammer niemals resultiren könne.

Ueberhaupt aber haben mich sowohl der Entwurf, als die Beschlüsse der Commission tief betrübt. Ich verwerfe beide, anerkennend, was ein verehrliches Mitglied der Commission aussprach, daß die Zeit für ein Umlagegesetz weniger günstig sei, als das Jahr 1835, und ziehe daraus den Schluß, kein Neues zu machen, sondern bei dem Bisherigen zu bleiben.

Liebe zu Friede und Ordnung ebenso wie Klugheit verbieten offenbar, auf die Erörterung der Sache tief und rücksichtslos einzugehen, dadurch wird aber der Kampf ungleich und nöthigt, sich auf Warnung und Verwahrung zu beschränken. (Im Januar 1852.)

Speyerer.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1852.

Begründung der Motion

des

Abgeordneten **Trefurt**

auf Modification der Geschäftsordnung.

Meine Herren! Ich habe Ihnen einen Antrag eingebracht, welcher in zweifacher Beziehung unsere Geschäftsordnung verbessern soll. Der erste Theil des Antrages bezweckt die Reinhaltung dieses Saales von nicht hieher gehörigen Elementen, er bezweckt eine Bestimmung, welche zwischen die §§. 79 und 80 der Geschäftsordnung einzuschalten wäre, wodurch der Einlaß von Nichtangehörigen des Hauses in diesen Saal verboten wird. Der zweite Theil meines Antrages geht dahin, daß die Bestimmung des §. 80 der Geschäftsordnung in jeder öffentlichen Sitzung auf's Neue verkündet werden soll, die Bestimmung nämlich, welche da vorschreibt, daß das Publikum auf den Gallerien sich jeder Einwirkung auf die Berathung dieses Hauses, sei es durch Bezeugung von Beifall oder Mißfallen, oder in irgend einer anderen Weise, zu enthalten hat, und welche das Publikum im Falle des Zuwiderhandelns mit der Strafe der Ausweisung bedroht. Das sind die beiden Anträge.

Was nun den ersten betrifft, meine Herren, so bedarf es kaum einer Rechtfertigung desselben, einer Rechtfertigung in Beziehung auf die Frage der Zweckmäßigkeit; man könnte nur die Bedürftigkeit, die Nothwendigkeit in Zweifel ziehen, weil es sich ganz von selbst versteht, daß in diesen Saal nur Diejenigen gehören, welche dahin berufen sind durch das Gesetz, durch die Verfassung; allein die Erfahrung hat uns gelehrt, daß Das, was unsere Geschäftsordnung als etwas sich von selbst Verstehendes voraussetzt, eben doch im Laufe der Entwicklung unseres Verfassungslebens nicht als sich von selbst verstehend erachtet wurde. Allmählig traten Begünstigungen ein, und man ging zuetzt so weit, daß man den Einlaß des Publikums für alle irgend celebern Verhandlungen förmlich organisirte. Der Vorstand dieses Hauses ließ förmliche Barrieren herrichten, die jedesmal, wenn eine besonders anziehende Sache vorkommen sollte, wo man viel Publikum im Hause erwartete, aufgestellt wurden, so daß das Publikum ganz gemächlich in den Saal eintreten konnte. Wohin das führt, daran darf ich Sie kaum erinnern. In ruhigen geordneten Zeiten war es weiter nichts, als eine Belästigung der Abgeordneten, die weiter nichts auf sich hatte; allein als der Sturm im Jahr 1848 hereinbrach, da zeigte es sich, zu welchen Uebelständen dieser üble Gebrauch des Hauses führte. Da wurde die Würde und die Unabhängigkeit dieses Hauses bei mehr als einem Anlasse sehr tief erschüttert, und es gehörte ein wirklich mehr als gewöhnlicher Muth dazu, um nur den Schein der Unabhängigkeit der Berathung in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Versammlung zu wahren. Es ist dies von einzelnen Mitgliedern dieses Hauses geschehen, und es gebührt ihnen dafür der Dank der Versammlung. Man kann nun freilich sagen, das würde Alles so gekommen sein, wenn auch der üble Gebrauch vorher nicht eingerissen gewesen wäre. Ich kann diese Möglichkeit nicht bestreiten, allein meine Herren, ein großer Unterschied wird es für die Zukunft sein, ob wir jetzt, nachdem wir solche traurige Erfahrungen gemacht haben, ob wir jetzt gleichgültig darüber hinweggehen, oder ob wir uns veranlaßt sehen, es festzusetzen, daß dergleichen nicht mehr geschehen soll. Ein großer Unterschied würde es sein, wenn je wieder, wie es schon früher der Fall war, einzelne Abgeordnete dieses Hauses Anträge auf Einlassung des Publikums stellen, oder wenn der Präsident des Hauses in dieser Beziehung nachsichtig sein sollte; ganz anders würde es sich verhalten, sage ich, wenn dann irgend ein Mitglied der Versammlung unter Berufung auf das Gesetz und unter Hinweisung auf das öffentliche Unglück, das die Veranlassung für dieses Gesetz war, sich der Einlassung des Publikums widersetzen würde; ganz andere Wirkung, sage ich, würde es haben, wenn ein solches Gesetz bestünde, als wenn man sich nur auf Selbstverständlichkeit berufen könnte. Und auch für den Präsidenten selbst, wenn er je weich und nachsichtig sein sollte, würde dann eine solche gesetzliche Bestimmung eine sehr heilsame Schranke sein. Ich verlasse diesen ersten Theil meines Antrages, denn ich glaube, etwas mehr darüber zu sagen, wäre überflüssig, und wende mich zum zweiten.

Es könnte scheinen, als wenn eine Bestimmung, welche die so oft wiederholte Verkündung eines Paragraphen der Geschäftsordnung verlangt, noch weniger nöthig wäre, als die einmalige Festsetzung Dessen, was ich so eben ausgeführt habe. Ich dagegen habe die Ueberzeugung, daß gerade dieser Theil meines Antrages der wichtigere ist, und ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß, wenn ich Ihnen die Betrachtungen mittheile, welche mich zu diesem Theile meines Antrages bestimmten, viele unter Ihnen meiner Meinung sein werden. Wie kommt es denn, meine Herren, frage ich, daß in 32 Jahren, während welcher diese Geschäftsordnung, also auch die Bestimmung des §. 80, von der es sich hier handelt, in Wirksamkeit ist, viele hundert Mal gegen diese Vorschrift der Geschäftsordnung gesündigt wurde, und kaum ein einziges Mal die Strafe in Anwendung kam, welche das Gesetz diesem Vergehen — ich nenne es Vergehen, und ich werde gleich zeigen, daß es eines ist, — droht? Man könnte, wie man das so gerne zu thun gewohnt ist, bei allen solchen Vorkommenheiten, nur gerade die Schuld auf's Publikum hinwerfen; allein bei näherer Betrachtung der Verhältnisse wird man gerade das Publikum als den weniger schuldhaften Theil erkennen, und auch die Präsidenten, so weich sie mitunter gewesen sein mögen, tragen die Schuld keineswegs allein. Blicken wir zurück bis auf den ersten Beginn unseres parlamentarischen Lebens, so hat es nie an Rednern in diesem Hause gefehlt, und es waren nicht gerade die Unwürdigeren und Bedeutungslosen, welche Manches in ihren Reden vorbrachten, mehr um der Gallerien als um der Sache willen, und welche dann auch in dem Beifall der Gallerien angenehmen Weihrauch schmeckten. Solche haben nie gefehlt, und so kam es denn, daß das Beifallklatschen — zuerst nur dieses, vom anderen war lange Zeit keine Spur zu finden — Uebung wurde, gerade so, wie in den Schauspielen, wo die Sache natürlich eine ganz andere Bedeutung hat, als hier, und so kam es, daß auch die Präsidenten nachsichtig wurden, und so wurde allmählig das Publikum zu der Ungezogenheit von uns herangezogen, in welcher wir es gesehen haben. Also seien wir ehrlich, und erkennen wir an, daß wir und unsere Vorgänger unsern guten Antheil an dem Ueberhandnehmen des üblen Brauchs hatten, welcher sich auf den Gallerien entwickelte, und glauben wir nur nicht, daß dieser Unfug so ganz gleichgültig war, als er auf den ersten Anblick scheint. Ich habe schon öfter in diesem Hause und auswärts viel darüber sprechen hören; Das war die Schuld an dem Ausbruche unserer Revolution, Jenes war die Schuld, und so ist man geneigt, überall einmal Dem, das anderemal Jenem die Schuld beizumessen. Nun ich bin weit entfernt zu sagen, daß der Gallerienunfug unsere Revolution herbeigeführt habe, allein ich bin auch weit entfernt, irgend einem anderen Ereigniß in der Welt, in seiner Vereinzelung aufgefaßt, diese Schuld beizulegen. Es haben hundert Ursachen zusammengewirkt, und daß auch der Gallerienunfug und die Liebäugelei, welche von hier aus nach den Gallerien ging, vieles dazu beigetragen hat, meine Herren, daran zweifle ich keinen Augenblick. Gar Manches, was da aufregte, was da erbitterte, das Vertrauen untergrub, wurde nur um der Gallerien willen gesprochen, und wäre nicht gesprochen worden, wenn man den Gallerien nicht gewissermaßen ein Urtheil über Das eingeräumt hätte, was die Männer, welche das Volk hier zusammengerufen hat, hier sprechen, ein Urtheil, welches den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gallerien nimmermehr zukommt, und es ist das allein schon beklagenswerth, wenn es auch nur entfernt den Schein gewinnt, als wenn ein Abgeordneter des Landes in seinem Handeln, in seinem Wirken irgend nach dem Beifall oder Tadel der Gallerien des Publikums etwas frage. Er darf darnach nicht fragen, er darf seine hohe Stellung, welche ihn nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich macht, nimmermehr vergessen, und unter allen Umständen nur nach dem Dictat seines Gewissens und seiner Ueberzeugung handeln, ob die Gallerien, ob die Welt darüber lachen oder zischen. Das ist die Seite, wo der Gallerienunfug, von dem ich spreche, seine wahre Bedeutung gewinnt, und diesem Unfug entgegenzutreten, ihn für alle Zukunft so viel wie möglich aus diesem Saale zu verbannen, sind wir verpflichtet. Meine Herren, ich glaube, ich kann die Bedeutung des Antrages, welchen ich in dieser Beziehung stelle, Ihnen nicht besser darlegen, als mit dem Beispiele der Geschichte eines italienischen Freistaates, das ich Ihnen in zwei Worten mittheile: Es war dem obersten Gerichtshof dieses Staates das Unglück begegnet, einen Unschuldigen zum Tode zu verurtheilen. Fornaro hieß der Unglückliche, dessen Unschuld erst nach seiner Hinrichtung offenbar wurde. Die weisen Gesetzgeber des Landes erwogen, daß es wenigstens möglich sei, daß die Richter bei der Aburtheilung dieses Unglücklichen, an Dem, was die Pflicht ihnen auferlegt, etwas versäumt haben möchten, und in dieser Erwägung gab sie die Vorschrift, daß in Zukunft der Gerichtshof keine Anklage auf Leben und Tod aburtheilen dürfe, außer es habe der Präsident die Sitzung mit dem Rufe eröffnet: Erinnert euch des unschuldig zum Tode verurtheilten Fornaro. Meine Herren, in diesem Sinne, und nur in diesem Sinne verlange ich die wiederholte Verkündung des §. 80 der Geschäftsordnung. Es soll damit dem Publikum, den Mitgliedern dieses Hauses, dem Präsidenten dieses Hauses ins Gedächtniß zurückgerufen werden der Unfug, welcher durch die vielmalige Verletzung dieses Gesetzes in unserem Saale eingerissen ist, und welcher Unfug, wer weiß es, wie vielen Antheil an unserm schweren, öffentlichen Unglück hatte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eigenthümer von zum Kriegsdienste tauglichen Pferden sind für den Fall, daß Krieg, Kriegsbedrohung oder sonstige dringende Umstände die rasche Mobilmachung Unseres Armeecorps oder eines Theils desselben nöthig machen — verpflichtet, diese Pferde der Kriegsbehörde nach vorgängiger Entrichtung eines gütlich vereinbarten oder erforderlichen Falls im Wege der Abschätzung zu ermittelnden Preises eigenthümlich abzutreten.

Daß die Verhältnisse die Anwendung der vorstehenden Bestimmung erfordern, muß durch einen besonderen Beschluß des Staatsministeriums ausgesprochen sein.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung bleiben:

1) die Pferde des Großherzogs, sowie der Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses;
2) die Pferde der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen souveräner Häuser, sowie der Gesandten;
3) die zum eigenen Gebrauche der Standesherren dienenden Reit- und Chaisenpferde;
4) alle für den öffentlichen Dienst unentbehrlichen Pferde.

Art. 3.

Der Ankauf der Pferde geschieht im Wege der Aushebung in den von dem Kriegsministerium festgesetzten und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Aushebungsbezirken durch die Aushebungs-Commission (Art. 4).

Art. 4.

Die Aushebungs-Commission besteht aus:

1) einem Stabsofficier;
2) dem Land-Stallmeister oder einem weiteren Officier, und
3) einem Militär-Thierarzte.

Die Mitglieder der Commission werden durch das Kriegsministerium ernannt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 5.

Die Eigenthümer von Pferden in den Aushebungsbezirken sind bei Vermeidung einer vom Bezirksamte zu erkennenden Geldstrafe von 5 bis 100 fl. gehalten, ihre Pferde der Aushebungs-Commission an dem hierzu bestimmten, nicht über drei Stunden entfernten Musterungsplatze unentgeltlich vorzuführen; auch ist ihnen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 3) bis zur Beendigung der Aushebung bei gleicher Strafe und der Richtigkeit des abgeschlossenen Vertrages untersagt, ihre Pferde ohne Erlaubniß der Aushebungs-Commission zu verkaufen.

Art. 6.

Der Kaufpreis der Pferde wird, falls ein gütliches Uebereinkommen darüber nicht zu Stande kommt, von einer, aus drei handgelübdlich verpflichteten Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Commission endgültig festgesetzt.

Das Kriegsministerium ernennt den einen Sachverständigen, den andern das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Sammelplatz gelegen ist; der dritte wird von den Bürgermeistern der Orte, aus welchen Pferde vorzuführen sind, nach Stimmenmehrheit erwählt.

Art. 7.

Sind die Mitglieder der Abschätzungs-Commission über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit. Sind alle Drei verschiedener Ansicht, so wird derjenige Preis als maßgebend angenommen, welcher von dem Schätzer angegeben wurde, dessen Schätzung zwischen denen der beiden andern in der Mitte liegt, mithin weder der höchste noch der niederste der geschätzten Preise ist.

Art. 8.

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Maßregeln.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, 20. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Fr. v. Kettner.

R. Fr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister Freiherrn v. Rüdt, und Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die von Seiten des Zollvereins mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Additionalconvention vom 20. Mai d. J. zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. December 1851.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt. Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vortrag
der Großherzoglichen Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Zwischen dem Zollverein und Sardinien besteht ein Schifffahrts- und Handelsvertrag vom 23. Juni 1845. Er ist durch das Regierungsblatt von 1845, Seite 328, verkündet worden. Nun hat im Laufe des jüngst verflossenen Jahres die königlich sardinische Regierung mit Belgien, Frankreich und England Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen, in welchen gegenseitige Tarifermäßigungen manchfacher Art gewährt worden sind. Was hiernach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die sardinische Regierung den genannten Staaten zugestanden hat, das glaubte der Zollverein gleichfalls erwerben zu müssen. Die deßhalb mit Sardinien eingeleiteten Unterhandlungen hatten einen entsprechenden Erfolg. Sie führten zu der im Regierungsblatte des vorigen Jahres, Seite 655, veröffentlichten Additionalconvention vom 20. Mai v. J. zum oben erwähnten Vertrage vom 23. Juni 1845. Der Zollverein sicherte nach Art. I. der Convention für Baumöl zum Fabrikgebrauche, welches aus Sardinien eingeht, Zollfreiheit und für sardinischen Reis Zollermäßigung zu, ganz in derselben Weise, wie jene Zollfreiheit und diese Zollermäßigung bald hernach allgemein gewährt wurden. Dagegen erwarb er (Art. II.) von Sardinien alle die Zollermäßigungen, die Frankreich, Belgien und Großbritannien bewilligt worden sind. Im Art. III. behielten sich beide Contrahenten vor, gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern, wobei jedoch badischer Seits, wie auch von anderen Vereinsstaaten ausdrücklich erklärt ward, daß es sich weder von einer Zinsengarantie, noch von irgend einer anderen pecuniären Leistung handle. Der Art. IV. der Convention endlich bestimmt die vorläufige Dauer derselben und des Hauptvertrags vom 23. Juni 1845 bis zum 1. Januar 1858.

Wir haben nunmehr den allerhöchsten Auftrag erhalten, Ihnen, hochgeehrte Herren, die Convention vom 20. Mai v. J. zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Indem wir das allerhöchste Rescript nebst der Convention zu übergeben die Ehre haben, beziehen wir uns auf das bereits Gesagte. Die Zollermäßigungen, welche von Sardinien erworben wurden, sind umfangreich. Sie betreffen Wein, Branntwein, Papier, Bücher, Leder, Zink, Kupfer, Eisen- und Glaswaaren, Porzellan, Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenwaaren u. s. f. Ihrer Commission werden wir hierüber nach Wunsch nähere Auskunft geben. Die Convention kann nur gebilligt werden. Sie, hochgeehrte Herren, werden — wir zweifeln nicht daran — die Ansicht der Regierung theilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Januar des vorigen Jahres noch fortzudauern hat.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag

des Herrn Staatsraths, Ministerialpräsidenten Freiherrn v. Marschall.

Hochgeehrte Herren!

Nach §. 2 des Gesetzes vom 29. Januar v. J. findet eine Verlängerung des Kriegszustandes, während die Stände versammelt sind, nur mit deren Zustimmung statt. Da nun die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bisher getroffenen Maßregeln im gegenwärtigen Augenblick nicht aufgegeben werden können, so habe ich dem Auftrag Sr. königl. Hoheit des Großherzogs gemäß die nöthige Vorlage zu bewirken.

Zur Begründung dieser Vorlage beziehe ich mich auf die allgemeine Lage der Verhältnisse, die Ihnen hinlänglich bekannt ist. Ich will nur wenige Worte beifügen.

In Folge des im Jahre 1849 ausgebrochenen hochverrätherischen Aufruhrs mußte der Kriegszustand über das gesammte Großherzogthum verhängt werden, nicht nur, um den Staat gegen weitere verbrecherische Unternehmungen augenblicklich sicherzustellen, sondern ganz besonders auch, um dem Geiste der Rohheit und Zügellosigkeit, welcher vielfach eingerissen war, durch schnell und kräftig wirkende Mittel entgegentreten zu können, die Achtung und die Furcht vor dem Gesetze und der Obrigkeit wieder herzustellen und so für die Sicherheit des Staats wieder eine dauernde Gewähr zu schaffen.

Dazu bedurfte es einer längeren Zeit; denn die weitverbreitete Verwirrung der Begriffe von politischen Rechten und Pflichten, die in Baden wie anderwärts bei einem Theile des Volkes eingetretene Mißachtung der Autorität

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und sittliche wie religiöse Verkommenheit, — seit lange künstlich gefördert durch eine verderbliche Presse und fortgesetzte Wühlerei, — konnten so bald nicht ausgerottet werden; nur einer längern und nachhaltigen ernsten Wirksamkeit der Behörden, — welchen zur Erreichung dieses Zwecks die entsprechenden, kräftig wirkenden Mittel in die Hände gegeben werden mußten — konnte Dies gelingen.

Noch ist das Ziel nicht ganz erreicht; an manchen Orten hat die Parthei des Umsturzes ihren frevelhaften Bestrebungen noch nicht entsagt und sucht sogar wieder hie und da zu einer öffentlichen Wirksamkeit zu gelangen.

Demungeachtet hätte — unter der Voraussetzung wesentlicher Kräftigung der Polizeigewalt — die Aufhebung des Kriegszustandes erfolgen können, wenn nicht die Verhältnisse und Vorgänge im Auslande zur größten Vorsicht aufgefordert hätten.

Es ist bekannte Thatsache, daß die Parthei der Anarchisten vom Auslande her, in fester Organisation und mit bemerkenswerther Kühnheit den völligen Umsturz aller staatlichen Verhältnisse des Continents planmäßig betrieb und daß namentlich in den Nachbarländern, in Frankreich und der Schweiz, von den Anhängern und Emissären dieser Parthei große Thätigkeit entwickelt wurde.

Der Ausgang der Verfassungskämpfe in Frankreich sollte die Plane zur Reife bringen.

Unter diesen Verhältnissen konnte das Großherzogthum nach seiner geographischen Lage und nach den ihm als Gränzstaat obliegenden, besonderen Verpflichtungen sich des Schutzes nicht begeben, der in der fortdauernden Handhabung des Kriegszustandes gegen die derartigen Einwirkungen von außen lag.

Die Ereignisse in Frankreich haben zwar eine schnelle Wendung genommen; allein die Nachwirkung derselben, namentlich in Beziehung auf die politischen Flüchtlinge, und das noch immer keine Gewähr gebende Verhalten der Schweiz machen es jetzt noch der Staatsregierung zur Pflicht, in ihrer festen Haltung und Wachsamkeit nicht nachzulassen, sondern, mit allen erforderlichen Mitteln der Gewalt ausgerüstet, der Entwirrung der Verhältnisse entgegenzusehen.

Uebrigens kann ich die Bemerkung beifügen, daß die Regierung mit aller Zuversicht hofft, die Verhältnisse werden sich bald in einer Weise gestalten, welche der Beseitigung des Ausnahmezustandes kein Hinderniß mehr entgegenstellt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1852.

Commissionsbericht

über

die Vorlage der Großherzoglichen Regierung, die Verlängerung des Kriegszustandes betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Prestinari.**

In Folge des hochverrätherischen Aufruhrs, den wir um seiner selbst und seiner Folgen willen nicht genug beklagen können, wurde durch höchste Verordnung vom 23. Juni 1849 das ganze Großherzogthum in den Kriegszustand erklärt, der bis auf den heutigen Tag, also nun fast zwei und ein halbes Jahr fortbesteht.

Auf dem letzten Landtage, wo die Frage der Aufhebung oder Beschränkung dieses Ausnahmezustandes mehrmals zur Sprache kam, faßte die zweite Kammer auf einen von dem Abg. Lamey erstatteten Commissionsbericht in der Sitzung vom 11. Januar v. J. den Beschluß:

> ihre Ansicht zu Protokoll dahin zu erklären, daß die Gesetze über die Presse, die Vereine, die Volksversammlungen und die Einführung des Strafgesetzbuches alsbald zu verkünden und der Kriegszustand wieder aufzuheben sei.

(Prot.-H. S. 191. — VII. Beil.-H. S. 337 ff.).

Dieser Beschluß stützte sich auf die Eröffnungen, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in den Sitzungen vom 8. Oktober 1850 und vom 11. Januar 1851 der Kammer gemacht hat. In der ersten Sitzung erklärte der Herr Ministerial-Präsident: Wenn das Strafgesetzbuch mit seinen Bestimmungen gegen politische Wühlereien, die Gesetze über die Presse, über die politischen Vereine und Versammlungen, über die Bürgerwehr und die Bestellung der Gemeindebeamten in Wirksamkeit getreten sein werden, sei die Möglichkeit gegeben, je nach der Lage der äußern Verhältnisse den Kriegszustand aufhören zu lassen oder doch wesentlich zu modificiren.

Es wurde hiermit freilich nur die Möglichkeit der Beseitigung des Kriegszustandes unter der Voraussetzung günstiger äußerer Verhältnisse eingeräumt und zugleich darauf hingewiesen, daß Vorsicht nöthig sei, daß man nur allmählig in den vollkommen normalen Zustand übergehen dürfe und jedenfalls noch längere Zeit einer besonders kräftigen und schnellwirkenden Polizeigewalt bedürfe. Am 11. Januar v. J. gab jedoch der Herr Ministerial-Präsident zu, daß die Verhältnisse inzwischen viel günstiger, viel einfacher und klarer geworden seien, und daß mit der Einführung der Gesetze, die eine kräftigere Handhabung der Regierungsgewalt bedingen, ein großer Theil der in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Folge des Kriegszustandes getroffenen Ausnahmsbestimmungen außer Wirksamkeit treten könne. Auch nach dem Beschlusse, welchen die Kammer damals faßte, erklärte der Herr Kriegs-Präsident noch in der vorletzten Sitzung vom 3. Februar, daß der Uebergang von dem Kriegszustande zu dem normalen Zustande im Wesentlichen vorbereitet sei.

Die Gesetze, welche die Aufhebung des Ausnahmezustandes ermöglichen sollten, traten sämmtlich im Laufe des verflossenen Frühjahres in Wirksamkeit; die großh. Regierung berieth auch über die zweckmäßigste Art des Uebergangs zur Herrschaft der ordentlichen Gesetze; ihre Berathungen waren aber noch nicht zum Schlusse gelangt, als Nachrichten von den anarchischen Bestrebungen der politischen Flüchtlinge in der Schweiz, in England und Frankreich in Verbindung mit der bedrohlichen Gestaltung der politischen Zustände des letzteren Staates sie bestimmten, den Kriegszustand vorerst noch unverändert fortbestehen zu lassen.

Selbst jetzt, wo in Frankreich nach der plötzlichen Wendung, welche die dortigen Zustände vor 6 Wochen genommen haben, jeder Versuch eines Umsturzes der bestehenden Ordnung mit eiserner Faust niedergehalten wird, glaubt die großh. Regierung, daß gleichwohl die Zeit zur Aufhebung des Kriegszustandes noch nicht gekommen sei. Sie hat deßhalb, da die durch die höchste Verordnung vom 27. November v. J. verfügte Verlängerung desselben in wenigen Tagen zu Ende geht, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 29. Januar v. J., vermöge dessen der Kriegszustand während des Landtags nur mit Zustimmung der Kammer verlängert werden kann, den Entwurf einer höchsten Entschließung, wornach derselbe noch fortzudauern hat, der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt. Die Dauer der Verlängerung ist in dem Entwurfe nicht bestimmt; sie würde daher nach §. 1 des Gesetzes v. 29. Januar v. J. zwei Monate betragen.

Die großh. Regierung hält sich durch die Zustände des benachbarten Auslandes auch jetzt noch nicht für ermächtigt, in ihrer Wachsamkeit nachzulassen; sie fürchtet insbesondere, daß die politischen Flüchtlinge, aus Frankreich nach der Schweiz gedrängt, und dort von der französischen und österreichischen Gränze zurückgewiesen, hauptsächlich in der Nähe des badischen Gebietes sich sammeln und, wenn gleich der Versuch eines Umsturzes zur Zeit keinen Erfolg verspreche, durch Wühlereien die Unermüdlichkeit ihrer verzweifelten Bestrebungen kundgeben, vielleicht auch Streifzüge unternehmen möchten, um sich durch Beraubung öffentlicher Cassen oder vermöglicher Privaten Unterhaltsmittel zu verschaffen. Das bisherige Verhalten der Schweiz gewähre gegen solche Gefahren keine Sicherheit. — Im Lande selbst lasse die Fortdauer des Kriegszustandes gleichfalls noch ersprießliche Wirkungen erwarten. Der Zügellosigkeit, der Mißachtung aller Autorität, der sittlichen und religiösen Verkommenheit, die bei uns wie anderwärts, eines Theils der Bevölkerung sich bemächtigt habe, müsse mit allen Mitteln entgegengetreten werden, um wieder eine dauernde Gewähr für die Sicherheit des Staates zu gründen. Vieles sei in dieser Beziehung geschehen; aber noch sei das Ziel nicht vollständig erreicht. In einzelnen Orten habe die Parthei des Umsturzes ihre verderblichen Bestrebungen noch nicht aufgegeben; hie und da suchen sogar einzelne ihrer Anhänger wieder eine öffentlichen Wirksamkeit zu erlangen. Diese vereinzelten Erscheinungen erfordern zwar für sich allein die Fortdauer des Kriegszustandes nicht; sie gebieten aber doppelte Wachsamkeit nach Außen. Indessen sei mit aller Sicherheit zu hoffen, daß auch dort die Verhältnisse bald in einer Weise sich gestalten werden, welche die Beseitigung des Kriegszustandes zulasse.

Drei Mitglieder Ihrer Commission, meine Herren, theilen diese Ansichten der großh. Regierung, und selbst wenn die Wahrnehmungen, die sie zu machen Gelegenheit hatten, zu einer andern Ansicht führen könnten, würden sie sich nicht für berechtigt halten, dieselbe der Ueberzeugung der großh. Regierung entgegenzustellen, weil Letztere über die Verhältnisse, die hier maßgebend sind, weit vollständiger und genauer unterrichtet und schon deßhalb weit besser in der Lage sei zu beurtheilen, welche Maßregeln durch jene Verhältnisse geboten werden.

Die beiden übrigen Mitglieder Ihrer Commission glauben hiergegen erinnern zu müssen, daß überall, wo die Verfassung oder ein Gesetz die Zustimmung der Kammern zu einer Entschließung der großherzogl. Regierung erfordere, die Mitglieder der Kammern nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Reiche das Ergebniß ihrer eigenen Beobachtungen hierzu nicht aus, so werde ihnen die großh. Regierung die erforderlichen Mittheilungen machen. Dies sei auch hier geschehen, und wenn gleich diese Mittheilungen nothwendig allgemeiner gehalten und daher nicht geeignet seien, eine so vollständige und sichere Anschauung zu gewähren,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie Derjenige sie besitzt, welcher alle Einzelnheiten kennt, so seien sie doch in Verbindung mit den eigenen Beobachtungen der Abgeordneten hinreichend, um ein Urtheil darauf zu bauen. Was die Sache selbst betreffe, so sei es allerdings die wichtigste Aufgabe unserer Staatsgewalt, die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, die Religiosität und gute Sitten wieder herzustellen; hierzu sei aber der Kriegszustand nicht bestimmt. Er möge in der nächsten Zeit nach der Unterdrückung des Aufruhrs dazu gedient haben, die äußere Zucht und Ordnung wieder einzuführen; was aber jetzt noch hierfür zu geschehen habe, das werde passender den ordentlichen Behörden überlassen, die nöthigenfalls mit einer ausgedehnteren Polizeigewalt ausgerüstet werden könnten. Der wichtigere Theil der Aufgabe sei die Herstellung der Zucht im Innern, in der Gesinnung, und diese lasse sich überall nicht durch den Kriegszustand bewirken. Hierzu bedürfe es neben einer strengen, kräftigen Handhabung der ordentlichen, die Herrschaft der Staatsgewalt sichernden Gesetze einer guten Erziehung im elterlichen Hause, in der Kirche und Schule; es bedürfe des einträchtigen Zusammenwirkens aller Gutgesinnten. Wenn hie und da noch Anhänger des Umsturzes zeigen, daß sie ihrem verbrecherischen Streben nicht entsagt haben, so sei doch hierdurch, wie auch die großherzogliche Regierung anerkenne, die Sicherheit des Staates nicht gefährdet, und wenn die Zustände des benachbarten Auslandes nicht so beruhigend seien, wie man wünschen möchte, so drohen doch einestheils auch sie unserem Staate keine ernstliche Gefahr, und anderntheils sei kaum zu hoffen, daß im Laufe der nächsten Jahre eine Zeit kommen werde, wo jene Zustände beruhigender seien, als jetzt. Sei aber der Kriegszustand nicht mehr nöthig, so sei er auch nicht mehr gerechtfertigt, und zwar abgesehen von dem Kostenaufwande, den er verursache, und von der Mißstimmung, welche durch unvermeidliche Mißgriffe in seiner Handhabung erregt werde, schon deßhalb, weil er ein Ausnahmezustand sei, der wichtige Gesetze außer Wirksamkeit setze und einen Theil der Regierungsgewalt den ordentlichen Behörden entziehe. Die Klugheit scheine zu fordern, den Kriegszustand nicht so lange dauern zu lassen, daß man sich daran gewöhne. Die Ehre der Badener fordere, daß sie nicht länger, als sie es verdienen, in den Augen der übrigen Deutschen, in den Augen des Auslandes als ein Volk dastehen, das nur vermittelst des Kriegszustandes regiert werden könne.

Aus diesen Gründen glaubt ein Mitglied Ihrer Commission den Antrag stellen zu müssen, daß Sie Ihre Zustimmung zur Verlängerung des Kriegszustandes nicht ertheilen mögen.

Das andere Mitglied, welches die Aufhebung des Kriegszustandes für wünschenswerth erachtet, (der Berichterstatter) hält darum doch keineswegs die Verweigerung der Zustimmung zu der von der großh. Regierung für nöthig erklärten Verlängerung desselben für gerechtfertigt, und zwar aus Gründen nicht, in deren Würdigung er mit der Mehrheit der Commission übereinstimmt.

Die Erklärung des Kriegszustandes ist, wenn sie auch wichtige Bestimmungen der Gesetze und selbst der Verfassung außer Wirksamkeit setzt, ihrem Wesen nach eine Regierungsmaßregel. Die Frage, ob sie zu ergreifen und wie lange sie beizubehalten sei, muß daher vorzugsweise der Prüfung der Männer unterliegen, welche durch das Vertrauen des Landesherrn zur Regierung berufen und ihm, sowie dem Lande für die pflichtgetreue Erfüllung ihres Berufes verantwortlich sind. Als auf dem letzten Landtage Ihre Commission für das Gesetz über den Kriegszustand Ihnen vorschlug, die Verlängerung desselben während des Landtags an die Zustimmung der Kammern zu binden, hat sie diesen Gesichtspunkt erwogen und in ihrem Berichte hervorgehoben, welch bedauerliche Folgen die vorgeschlagene Bestimmung haben könnte, wenn sie nicht mit weiser Umsicht angewendet würde. Die großh. Regierung hat sie demungeachtet genehmigt in dem Vertrauen, daß die Kammern von dem Rechte, eine so wichtige und umfassende Regierungsmaßregel selbst dann zu verhindern, wenn die Regierung von ihrer Nothwendigkeit überzeugt sei, nur aus den allertriftigsten Gründen Gebrauch machen werde. Es ist jetzt an uns, jenes Vertrauen zu rechtfertigen. Muß sich auch jeder Abgeordnete über die Fragen, die er zu beantworten hat, sein eigenes Urtheil bilden, so ist doch nicht zu verkennen, daß die großh. Regierung über die Verhältnisse, von welchen unsere Frage abhängt, weit vollständiger und genauer unterrichtet sei, als irgend ein Abgeordneter sich darüber unterrichten kann. Die blose Verschiedenheit der Ansichten über die Nothwendigkeit der Maßregel kann daher kein zureichender Grund sein, die großh. Regierung daran zu hindern; am allerwenigsten dann, wenn, wie in unserem Falle, die Ansichten auch in der Kammer und im Lande getheilt sind, wenn die Ueberzeugung der großh. Regierung auch außerhalb ihrer Sphäre aller-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wärts zahlreiche Vertreter findet. Soweit die Mitglieder der Kammer anderer Ansicht sind, mögen sie dieselbe vortragen und begründen, ihre Würdigung aber der großh. Regierung anheim stellen. Je vertrauensvoller sie vor sie treten, desto zuversichtlicher dürfen sie erwarten, daß ihre Ansicht die verdiente Würdigung finden werde.

Aus diesem Grunde stimmt der Berichterstatter, auch abgesehen davon, daß der Kriegszustand, wenn er nicht mehr verlängert würde, sobald zu Ende ginge, daß nicht einmal mehr der Uebergang zur Herrschaft der ordentlichen Gesetze irgendwie vermittelt werden könnte, mit der Mehrheit der Commission für den Antrag:

Die Kammer wolle der von der großh. Regierung beabsichtigten Verlängerung des Kriegszustandes ihre Zustimmung ertheilen.

In Uebereinstimmung mit dem so eben entwickelten Gesichtspunkte glaubt jedoch der Berichterstatter zugleich darauf antragen zu müssen, daß mit der Zustimmung der Wunsch verbunden werde, die großh. Regierung möge nach Ablauf der nächsten zwei Monate von einer ferneren Verlängerung des Kriegszustandes Umgang nehmen, wenn nicht inzwischen Ereignisse eintreten, welche die Sicherheit des Staates von neuem gefährden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 24. Januar 1852.

Gesetzesentwurf,

die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums sollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

1) der nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2) jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reducirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Art. 2.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und jene der einzelnen Grundstücke, soweit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Vermessung durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Vermessungsgeschäft einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Plane und Bücher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt sodann
2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Art. 4.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Art. 5.

Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, sowie für die Aufnahme der Plane und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1) die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäfts etwa begründet werden;
2) die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatskasse zu entrichten;
3) alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

Art. 6.

Der Kostenaufwand für die nach Art. 3 stattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, kann aber sofort wieder nach Verhältniß des Steuercapitals der betheiligten Grundstücke auf die Grundbesitzer umgelegt werden, falls sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Art. 7.

Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt ist.

Art. 8.

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruction neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbüchrr haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Art. 9.

Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungs-Eigenthümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, beziehungsweise Markungseigenthümer, ist hiefür verantwortlich.

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Beschlossen rc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, 23. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Frhr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1852.

Gesetzes-Entwurf,

die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung für die in den Sätzen 1. 6. und 8. des Artikels 1. des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird aus der Staatskasse geleistet.

Wo jedoch ein Bannrecht auf einem Vertrage des Berechtigten mit den bannpflichtigen Gemeinden oder Orten oder mit den Besitzern der gebannten Häuser oder Güter beruht hat, steht der Staatskasse der Rückgriff auf die vormals Bannpflichtigen zu.

Auch in dem letzteren Falle behält die Staatskasse ein Fünftheil der Entschädigung und Zinse auf sich, und sie kann nur die übrigen vier Fünftheile von den Pflichtigen zurückfordern.

§. 2.

Eine Entschädigung findet nicht statt:

1) wenn die Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist, oder aberkannt wird, oder wenn darauf verzichtet wurde;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) wenn die Anmeldung des Entschädigungsanspruches nicht innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung dieses Gesetzes erfolgt;

3) bei Bannrechten, insbesondere noch:

a) wenn die Berechtigung während der dem 10. April 1848 vorausgegangenen letzten 5 Jahre nicht mehr ausgeübt wurde, es sei denn, daß die Ausübung wegen eines anhängigen und später zu Gunsten des Berechtigten entschiedenen Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst unterblieben ist;

b) wenn die Berechtigung einer Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zustand;

c) wenn dieselbe nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte;

d) wenn der Werth der Gewerbsanlage zur Zeit der Aufhebung durch diese nicht vermindert worden ist.

§. 3.

Zur Feststellung der Entschädigung wird der jährliche Durchschnittsertrag der aufgehobenen Berechtigung ermittelt.

Der sechzehnfache Betrag des Durchschnittsertrags bildet das Entschädigungscapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen ist.

§. 4.

Bei dem aufgehobenen Mühlenbannrecht (Mahlzwang) werden fünf Becher Korn für jeden Kopf der Einwohnerzahl des Bannbezirks als jährlicher Durchschnittsertrag der Berechtigung angenommen, und wird der Werth dieses Fruchtquantums nach den Zehntablösungspreisen berechnet.

Der vormals Berechtigte ist jedoch, wenn er sich mit dieser Annahme nicht zufrieden geben will, zu verlangen befugt, daß der wirkliche Ertrag ermittelt werde, und es wird alsdann wie bei den übrigen Bannrechten verfahren.

§. 5.

In Bezug auf die übrigen Bannrechte wird der Durchschnittsertrag in der Art ermittelt, daß durch Schätzung erhoben wird:

a) welchen Verkaufswerth die Gewerbsanlage mit dem Bannrecht, einen soliden, jeden unerlaubten Vortheil vermeidenden Betrieb vorausgesetzt, unter den im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnissen haben würde; und

b) welchen Verkaufswerth dieselbe ohne das Bannrecht, gute Einrichtung und guten Betrieb vorausgesetzt, wirklich hat.

Fünf vom Hundert der Differenz zwischen beiden Verkaufswerthen gelten als jährlicher Durchschnittsertrag des Bannrechts.

§. 6.

Hinsichtlich der Abzugsrechte der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder wird aus den Rechnungen der Jahre 1825 bis einschließlich 1844 der Ertrag der Abgabe unter Abzug der in diesen Rechnungen erscheinenden Abgänge und Nachlässe zusammengestellt und daraus der Durchschnitt gezogen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7.

Die Staatskasse entrichtet die Entschädigung sogleich baar oder in fünfprocentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

Wo nach §. 1. der Staatskasse der Rückgriff auf die Bannpflichtigen zusteht, wird die Entschädigungssumme, falls sie von mehreren Gemeinden oder Orten zu tragen ist, unter diese nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

Das Betreffniß der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Ortes wird gleich andern Gemeinds- oder Ortsausgaben aufgebracht. Geschieht dies durch Umlagen, so wird dem Berechtigten das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß von dem Entschädigungsbetrag als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Wettschlagung mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

Waren aber nur die Besitzer bestimmter Häuser oder Güter bannpflichtig, so haben diese die Entschädigungssumme nach dem Verhältniß der Steuercapitalien ihrer vormals gebannten Häuser oder Güter zu bezahlen.

Die Staatskasse ist, wo ihr der Rückgriff zusteht, zu verlangen befugt, daß ihr der Ersatz der bezahlten Entschädigung in höchstens 10 Jahresterminen, von welchen keiner unter 10 Gulden betragen darf, geleistet wird.

§. 8.

Die Berechtigten sind schuldig, alle in ihrem Besitz befindliche, über die Natur und die Entstehung des Bannrechts Aufschluß gebende Urkunden an die Finanzbehörde abzugeben, um davon behufs des etwaigen Rückgriffs gegen die Pflichtigen Gebrauch zu machen.

§. 9.

War die Bannanstalt zu Lehen, oder in Pacht, oder sonst in fremde Nutznießung gegeben, so hat der Eigenthümer die Entschädigungssumme, mit Ausschluß der fälligen Zinsen zu übernehmen, und dem Besitzer fünf Procent durch Abrechnung am Lehenszins oder Pachtschilling zu vergüten, wenn nicht der Besitzer vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für die Erhaltung derselben zum eigenen Genusse zu übernehmen.

Wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht Verzicht geleistet hat, der Besitzer aber Entschädigung in Anspruch nimmt, so wird das Entschädigungscapital ermittelt, und werden die Zinsen daraus dem Besitzer für die Dauer seiner Inhabung mit fünf vom Hundert bezahlt.

Einen weiteren Ersatz, als den in diesem Gesetze gewährten, kann der Besitzer für das Wegfallen des Bannrechtes nicht in Anspruch nehmen.

§. 10.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren finden die §§. 12. 13. 14. und 15. des Gesetzes vom 13. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben auch hier Anwendung.

§. 11.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge sollen durch dieses Gesetz keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aenderung erleiden, es mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, 27. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Frhr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Küßwieder.**

Schon auf dem vorigen Landtage hat eine große Anzahl aus allen Theilen des Landes eingegangener Petitionen, theils auf eine Abänderung des Gebäudebrandversicherungs-Gesetzes vom 30. Juli 1840, theils auf dessen gänzliche Aufhebung als Zwangs- und Staatsanstalt gerichtet, den Mitgliedern dieses Hauses Gelegenheit gegeben, sich über diesen Gegenstand auszusprechen.

Es geschah dieses in den Sitzungen vom 11. Januar und 3. Februar 1851 (in der 69sten und 83sten Sitzung der zweiten Kammer), in welchen auf die Berichte Ihrer Petitionscommission mit großer Mehrheit der Beschluß gefaßt wurde:

> sämmtliche Petitionen dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen zu überweisen, die von der großh. Regierung bereits zugesicherte Revision des Gesetzes vom 30. Juli 1840 alsbald vorzunehmen, und das Ergebniß derselben dem nächsten Landtage mittheilen zu lassen.

Die großh. Regierung hat diesem Antrage durch den vorgelegten Gesetzesentwurf entsprochen.

Die von Ihnen gewählte, verstärkte Commission hat denselben, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, in mehreren Sitzungen sorgfältig berathen, und mir ist der Auftrag geworden, Einer hohen Kammer das Ergebniß ihrer Berathung und Schlußfassung vorzutragen.

Da nun dieser Gesetzesentwurf den Grundsatz des Fortbestandes der auf Gegenseitigkeit gegründeten Feuerversicherungs-Gesellschaft als Landesanstalt unter der Verwaltung des Staates mit der zwangsweisen Verpflichtung der Gebäudebesitzer zum Eintritt an der Spitze trägt, so mußte sich Ihre Commission zunächst mit der so oft bestrittenen und in neuester Zeit in öffentlichen Blättern wieder aufgetauchten Frage beschäftigen:

> ob die Festhaltung an diesem Grundsatze überhaupt nöthig und im öffentlichen Interesse geboten, oder ob es nicht zulässig und dem Vortheile der Betheiligten vielleicht zuträglicher sei, ohne Dazwischenkunft des Staates die Gebäudeversicherung gegen Brandschaden dem freiwilligen Ermessen der Häuserbesitzer und der Privatthätigkeit der in großer Zahl und Ausdehnung mit bedeutenden Versicherungscapitalien bestehenden Gesellschaften und Vereine zu überlassen?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Beantwortung dieser Frage, welche die großh. Regierung in ihrer Begründung zu dem vorgelegten Entwurfe ebenfalls einer genauen Prüfung unterworfen, und nach ausführlicher und umfassender Aufzählung der Gründe dafür und dawider sich für die Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes ausgesprochen hat, war auch Ihre Commission einstimmig der Ansicht, daß die Entscheidung darüber nicht sowohl aus dem Ideal der polizeilichen Thätigkeit des Rechtsstaates, der das Einschreiten der Staatsgewalt allerdings nur da für zulässig erklärt, wo die Kräfte des Einzelnen und der freiwilligen Vereine zur Erreichung eines öffentlichen Zweckes nicht mehr zureichen, oder aus dem Gesichtspunkte einer abstrakten Theorie, noch auch von dem Beispiele anderer Staaten, in welchen Privatversicherungs-Gesellschaften den Theilnehmern einen ganz befriedigenden Zustand gewähren mögen, geschöpft werden dürfe, sondern daß hier zunächst den in unserem Lande bestehenden besonderen Verhältnissen, den durch die bisherigen Einrichtungen begründeten Zuständen, dem volkswirthschaftlichen Interesse und dem Wohle der Gesammtheit, wenn dasselbe auch mit Opfern Einzelner verknüpft sein sollte, Rechnung getragen werden müsse.

Ihre Commission hat hiebei ferner in Betracht gezogen, daß es sich nicht erst um die Errichtung einer Versicherungsanstalt, sondern um die Erhaltung eines schon beinahe ein Jahrhundert bestehenden für die Hebung des Nationalwohlstandes und des Credits stets als wohlthätig anerkannten vaterländischen Vereins handle, der durch die weise und väterliche Sorge Karl Friedrichs gegründet, im Jahr 1818 unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt, und damit als ein Bestandtheil unseres Staatsgrundgesetzes erklärt wurde.

Wenn endlich Ihre Commission auch in den Beschlüssen dieses Hauses aus den Jahren 1837, 1839 und 1851 für die Erhaltung der bisherigen Grundlage eine Unterstützung findet, so konnte sie am wenigsten im Hinblicke auf unsere gegenwärtigen Zustände, welche vielmehr zur Aufsuchung aller Mittel für Befestigung und Erhöhung als zur Erschütterung der Creditverhältnisse dringend auffordern, einen Grund finden, persönlichen Theorien, dem Sonderinteresse Einzelner, oder dem Spekulationsgeiste von Privatgesellschaften eine Einrichtung zum Opfer zu bringen, welche seit ihrem Bestande zur Beförderung des Geldumlaufs und somit zur Belebung der vaterländischen Betriebsamkeit wesentlich beigetragen hat, besonders für die ärmere Classe der gewerbetreibenden Häuserbesitzer oft die einzige Quelle zur Vermehrung ihrer Arbeitsthätigkeit bildet, und die im öffentlichen Verkehr nun einmal zum Bedürfnisse geworden ist.

Sie konnte dieses um so weniger, als sie sich sonst mit Recht dem Vorwurfe aussetzen würde, die hohe Kammer in dem Augenblick, wo sie sich erst vor wenigen Tagen einstimmig und mit Wärme für die Zeit- und Zweckmäßigkeit einer Motion, welche zur Vermehrung und Erhöhung des Credits neue Anstalten und Einrichtungen zu schaffen beabsichtigt, ausgesprochen hat, mit sich selbst und mit den wahren Interessen des Landes in offenbaren Widerspruch gebracht zu haben.

Sind wir daher mit der großh. Regierung darin einverstanden, daß die bisherige Grundlage des Feuerversicherungs-Gesetzes nicht verrückt werden dürfe, so kann es sich nur noch fragen:

> sind die in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Mittel geeignet und zureichend, die schon seit Jahren zur Sprache gebrachten Mißstände und Mängel, welche das bisherige Gesetz im Gefolge hatte, zu beseitigen?

In der deßfallsigen Begründung sind nun als wesentliche Gebrechen der Anstalt, welche großentheils in den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ihren Grund haben sollen, hervorgehoben:

1) der gleichheitliche Beitragsfuß aller Gebäude ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit;
2) die mangelhaften Vorschriften über die Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung, der Abgang einer genauen Instruction zu deren Vornahme und die nicht immer sorgfältige Auswahl tüchtiger Schätzer;
3) die sowohl wegen des Kostenaufwandes als Umfanges sehr erschwerte periodische Revision aller Brandversicherungs-Anschläge;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4) die Unvollständigkeit des Gesetzes bei Ermittelung der Entschädigungssummen nach dem Verhältnisse des Anschlages.

Diese Mißstände sollen nun beseitigt werden:

1) Durch eine dem wahren Werthe mehr entsprechende Einschätzung der Gebäude zur Bildung richtiger Feuerversicherungs-Anschläge;
2) durch eine möglichst billige und gerechte Vertheilung und Ausgleichung der Lasten der Anstalt unter den Theilnehmern;
3) durch Bestimmungen, welche es dem Versicherten unmöglich machen, von der Brandentschädigung Vortheil zu ziehen, und durch Anordnungen, wodurch der groben Nachlässigkeit dem Mangel an Rettungseifer und dem Reiz zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen ein Ziel gesetzt wird.

Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke werden nun in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der im Uebrigen das System und die Eintheilung des bisherigen Gesetzes vom 30. Juli 1840 beibehalten hat, die entsprechenden Abänderungen bei den betreffenden Paragraphen in Vorschlag gebracht.

Sie umfassen in ihrer Hauptrichtung folgende Momente:

1) Jedes Gebäude soll künftig nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes versichert werden, soweit der Letztere den Ersteren nicht übersteigt;
2) zur Feststellung des Brandversicherungs-Anschlags wird die Zustimmung des Verwaltungsrathes der Brandversicherungs-Anstalt erfordert;
3) bei der Abschätzung selbst muß der Werth der von einem Dritten unentgeltlich oder um einen geminderten Preis zu liefernden Baumaterialien oder Bauarbeiten außer Berechnung bleiben, und ist von der Versicherung ausgeschlossen;
4) die Anstalt vergütet dem Versicherten im Falle eines Brandunglücks nur vier Fünftel des erlittenen Brandschadens, ein Fünftel hat der Beschädigte auf sich selbst zu leiden;
5) zur Erzielung einer gleichheitlicheren Vertheilung und Ausgleichung der Brandentschädigungen, im Verhältnisse zu den Brandversicherungs-Beiträgen wird eine Classification der Gemeinden in der Art eingeführt, daß nach Verhältniß der Brandentschädigungs-Summen, welche eine Gemeinde in dem betreffenden Jahre bezieht, eine Erhöhung des Beitrages von dem einfachen Umlagesatz bis auf das Doppelte einzutreten hat;
6) der Anspruch auf Entschädigung aus der Brandcasse ist bedingt durch eine vorhergegangene Abschätzung des beschädigten Gebäudes durch Sachverständige, und die Festsetzung der Entschädigungssumme unterliegt strengern Controlmaßregeln;
7) die nach dem bisherigen Gesetze zu häufig gestatteten Verlegungen des Bauplatzes auf eine andere Stelle, sowie die zu oft zugelassenen veränderten Einrichtungen des neuen Gebäudes im Wesen Bestand und Zweck sind erschwert, und die Ertheilung der Dispensationen wird an die Zustimmung des Verwaltungsrathes der Anstalt gebunden.

Im Allgemeinen war man nun in der Commission darüber einig, daß die in dieser Richtung vorgeschlagenen Abänderungen des bisherigen Gesetzes allerdings geeignet seien, dem Reiz zu Brandstiftungen aus gewinnsüchtiger Absicht wirksamer zu begegnen, die Aufmerksamkeit der Versicherten zur Verhütung von Brandunglück in Anspruch zu nehmen und ihre Wachsamkeit in Bewahrung von Feuer und Licht zu schärfen, die Gemeinden selbst zur strengeren Beachtung der feuerpolizeilichen Anordnungen, zur Einrichtung besserer Löschanstalten und zur Anschaffung und Unterhaltung zureichender und zweckmäßiger Feuerlöschgeräthschaften zu veranlassen, bei entstandenem Brande die Orts- und Bezirksangehörigen sowohl zur Rettung des vom Feuer angegriffenen Gebäudes, als auch zur Verhütung seiner weitern Verbreitung anzuspornen, und so durch das Zusammenfassen der verschiedenen Interessen und das Zusammenwirken verschiedener Kräfte mittelbar und unmittelbar auf eine Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Brandfälle hinzuwirken, und damit eine Herabsetzung des in neuerer Zeit zur drückenden Last gewordenen Umlagefußes herbeizuführen.

Allein man war ebenso darin einverstanden, daß es zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nöthig sei, zunächst die Abschätzung aller Gebäude, sowohl zur Festsetzung des Brandversicherungs-Anschlages, als auch vorkommenden Falles zur Ermittlung der Brandentschädigung auf das richtige Maß zurückzuführen, und daß es in dieser Beziehung an den Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes allein nicht genüge, sondern daß neben der Auswahl tüchtiger, gewissenhafter und unbetheiligter Schätzer auch für die Erlassung einer Vollzugsverordnung mit Beigebung einer genauen Instruction, welche den Schätzern als Norm dienen muß und für deren Beachtung sie verantwortlich erklärt werden, gesorgt werden müsse, und daß von Seite der Vertreter der Anstalt eine ständige und sehr eingehende Controle einzutreten habe, was übrigens auch die großh. Regierung in ihren Motiven selbst anerkannt und bereits in Aussicht gestellt hat.

Nach allem Diesem ist jedoch Ihre Commission weit entfernt, behaupten zu wollen, daß durch die Annahme dieses Entwurfes mit den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen nun ein Gesetz in das Leben treten werde, welches alle dem bisherigen Gesetze zum Vorwurf gemachten Ungleichheiten und Prägravationen zu beseitigen, und die Ansprüche und Forderungen Aller zu befriedigen im Stande wäre.

Diese Ungleichheit liegt einerseits schon in der Natur einer jeden Versicherung, als eines Glücks- oder Hoffnungsvertrages überhaupt, sie liegt anderseits noch insbesondere in der Ungleichartigkeit der hier obwaltenden Verhältnisse rücksichtlich der Feuergefährlichkeit der Gebäude nach Lage, Bauart, Einrichtung, Bestimmung ꝛc., kurz in den Verhältnissen des Landes, welche eine völlig gleiche und somit absolut gerechte Vertheilung des Genusses nach der Größe der Leistung unmöglich machen.

Die Vermittlung und Ausgleichung muß hier der Zeit und der Erfahrung überlassen bleiben, und die Bewohner der größeren Städte, geschlossener Orte und des flachen Landes mögen für den Mehrbetrag ihrer Leistungen auch die Vortheile in Anschlag bringen, die sie in der Benützung öffentlicher, auf Kosten aller Steuerpflichtigen gegründeter und unterhaltener Anstalten und Einrichtungen vor ihren vereinzelt und abgeschieden in Wald- und Gebirgsgegenden wohnenden Mitbürgern voraus haben.

Wir können uns übrigens damit beruhigen, daß die Aufstellung eines Versicherungssystems, welches allen Betheiligten Befriedigung gewährt, unter jene Probleme gehört, an deren Lösung sich die Gesetzgeber aller Staaten, in welchen solche Anstalten bestehen, schon lange versucht haben, noch täglich versuchen und auch künftig versuchen werden.

In Fällen solcher Art müssen alle ängstliche Bedenklichkeiten und Zweifel, ob der vorliegende Gesetzesentwurf auch wirklich das Beste und Vollkommenste enthalte, verschwinden, und jeder Freund des öffentlichen Wohles muß sich, das Interesse der Gesammtheit fest im Auge behaltend, aufgefordert fühlen, Dem beizustimmen, was doch anerkanntermaßen zum Besseren führt, und wenigstens die Hauptgebrechen unseres bisherigen Gesetzes zu beseitigen im Stande ist.

Von diesen Grundsätzen geleitet, nimmt Ihre Commission keinen Anstand, den vorgelegten neuen Gesetzesentwurf einer Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude mit den wenigen, aus ihrer Berathung hervorgegangenen Abänderungen, welche nun nach der Reihenfolge der Paragraphen Ihrer weiteren Schlußfassung unterstellt werden, zur Annahme zu empfehlen.

Zu §. 5

wird vorgeschlagen, dem zweiten Absatz folgende Fassung zu geben:

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 41), daß ein solcher Fall vorliege, so wird der Eigenthümer mit seinem Entschädigungsanspruche vor den Richter verwiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Sache selbst ist, wie sich aus dieser Fassung ergibt, die Commission mit dem Regierungsentwurfe einverstanden, allein sie glaubte Ihnen diese Abänderung deßhalb vorschlagen zu müssen, um den Satz mit andern dahin eingreifenden Gesetzesbestimmungen mehr in Einklang zu bringen.

Unser Strafgesetz enthält im XXXVIII. Titel wohl Bestimmungen über die aus verbrecherischer Absicht oder aus Fahrlässigkeit Dritten zugefügte Beschädigung durch Feuer, und diese Fälle hat der erste Absatz unseres Entwurfs mit Bezugnahme auf den §. 562 des Strafgesetzbuches im Auge.

Dagegen unterliegen Eigenmächtigkeiten, Unregelmäßigkeiten oder Uebergriffe in den Löschmaßregeln keiner peinlichen Strafe, sondern, wie der Entwurf auch annimmt, der Untersuchung und Aburtheilung durch die Polizeibehörden, deren Straferkenntniß aber nur dann civilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, wenn dem Gesetze vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen eine analoge Anwendung gegeben wird.

Eine derartige Beschädigung bildet daher eine unrechte That in dem Sinne des L.R.S. 1382, und das polizeiliche Erkenntniß ist nur der Grund, aus welchem der Eigenthümer des versicherten Gebäudes der Brandcasseentschädigung für verlustig erklärt wird, was aber, wenn man der Polizeigewalt nicht richterliche Funktionen einräumen will, nur durch ein Urtheil der bürgerlichen Gerichte ausgesprochen werden kann.

In diesem Sinne hat auch die Kammer vom Jahre 1839 die nämliche Frage aufgefaßt, und sich nach längerer Discussion für eine Aenderung des damals vorliegenden Gesetzesentwurfes entschieden.

Zu §. 7.

Kommt blos die Bemerkung, daß der vorliegende Entwurf insofern eine Aenderung des bisherigen Gesetzes enthält, als der Ausschluß der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt nur auf alte Gebäude im Werthe von unter 50 fl. ausgedehnt ist, während bisher nur Gebäude im Werthe von unter 25 fl. ausgeschlossen waren.

Die Commission ist aber mit dieser Aenderung, als dem durch das ganze Gesetz laufenden Princip entsprechend, einverstanden, und hat Ihnen deßhalb keinen Antrag zu stellen.

Zu §. 11

wird folgende abgeänderte Fassung vorgeschlagen:

> Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 mehrfach versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

Dieser Satz sagt zwar das Nämliche, was auch der Regierungs-Entwurf will, allein es scheint Ihrer Commission folgerichtiger, weil vor eingetretenem Brandfall, der ja erst den Anspruch erzeugt, von einem Verluste des Brandcasse-Entschädigungsanspruchs keine Rede sein kann, und weil, wenn die Gesetzübertretung gar nicht entdeckt wird, die Strafe des Verlusts ohnehin keine Wirkung hat.

Zu §. 16

hatte sich eine Minderheit der Commission in ihrer ersten Berathung für die Weglassung der Worte:

> „mit gleichzeitiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, soweit letzterer nicht höher ist als der erstere"

ausgesprochen, womit denn auch die §§. 21, 22 und 23, soweit sie sich darauf beziehen, eine Abänderung erleiden würden.

Für die Nichtberücksichtigung des Kaufwerthes wurden folgende Gründe geltend gemacht:

1) Der Kaufwerth stehe nicht im Zusammenhange mit dem Princip des Gesetzes, welches dem Versicherten nur eine Summe zum Wiederaufbau seines abgebrannten Gebäudes vergüten wolle;
2) derselbe sei nach Zeit, Ort und Lage zu veränderlich und schwankend, und hänge zu sehr von Zufälligkeiten ab, um einen auch nur einigermaßen sicheren Anhaltspunkt zu gewähren;
3) bei einer großen Anzahl von Staats- oder andern öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden, welche außerhalb des Rechtsverkehrs seien, lasse sich kein Kaufwerth festsetzen, bei andern Gebäuden, welche nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selten verkauft werden, oder wo der Kaufwerth mit der Widmung des Gebäudes in unzertrennlicher Verbindung stehe, seie eine richtige Schätzung kaum gedenkbar; bei Hofgütern endlich stehe der Kaufwerth des Wohnhauses und der Oekonomiegebäude mit dem Gut und dessen Bewirthschaftung in einem Zusammenhange, daß eine gesonderte Schätzung kaum möglich sein werde;

4) für die Gemeinderäthe, welchen diese Schätzung übertragen werden wolle, würden sich sowohl aus obigen Gründen, als auch wegen der im §. 21 nothwendig festgesetzten Abzüge neben der im §. 23 ausgesprochenen Verantwortlichkeit die größten Schwierigkeiten ergeben, und es lasse sich daher, abgesehen von den doch eintretenden Ungleichheiten, kaum hoffen, daß dadurch der wahre Werth sicher gestellt würde;

5) endlich sei der Kaufwerth auch in den Gesetzen anderer Staaten, in welchen Brandversicherungs-Vereine als Staatsanstalten bestehen, nicht aufgenommen, und Württemberg sei erst in neuester Zeit, durch die Erfahrung belehrt, von einer Bestimmung seines früheren Gesetzes, in welchem der Kaufwerth mit berücksichtigt worden sei, wieder abgekommen.

Die Mehrheit Ihrer Commission dagegen war der Ansicht, daß der Regierungsentwurf beizubehalten sei.

Dafür wurde aufgeführt:

1) Die Absicht des Gesetzes gehe offenbar dahin, den wahren Werth eines Gebäudes zu ermitteln, damit nicht einerseits durch Ueberschätzung die Gefahr der Brandfälle vermehrt, anderseits aber auch die Versicherten nicht zu sehr benachtheiligt werden;

2) dieser Zweck sei aber durch das bisherige Gesetz, dem ausschließlich die Schätzung des Bauwerthes zu Grund liege, nicht erreicht worden, indem, und zwar mit Recht, gerade die Vermehrung der Brandfälle und damit die Erhöhung des Umlagefußes den allzuhohen Schätzungen beigemessen werde. Es sei daher nothwendig, daß diesem Mißstande durch Beigebung eines weiteren Factors als Controle begegnet werde;

3) wenn auch zugegeben werden müsse, daß sich ein bestimmter Kaufwerth nicht bei allen versicherten Gebäuden mit Bestimmtheit aufstellen lasse, so sei dieses doch bei dem weitaus größten Theile derselben der Fall, und auch für solche, die gar nicht oder selten dem Verkaufe unterliegen, müssen sich von den Behörden, welche beinahe täglich Schätzungen für den Verkehr vorzunehmen haben und mit den Orts- und Preisverhältnissen vertraut sind, wenigstens annähernde Schätzungen aufstellen lassen;

4) es gäbe auch viele Fälle, wo der Anschlag des Bauwerthes allein, ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des Gebäudes, die Brandcasse-Beiträge auf eine unverhältnißmäßige und unbillige Weise hinaufgesetzt habe, z. B. bei allen in Folge der Secularisation zu Pfarreien verwendeten ehemaligen Klosterkirchen, bei den durch Private erworbenen zu andern Zwecken gewidmeten Klostergebäuden, und bei vielen durch die Eisenbahn und den Wechsel der Verkehrsverhältnisse außer Frequenz und Nahrung gesetzten Gewerbseinrichtungen mit großen Gebäulichkeiten ꝛc.;

5) dieser Kaufwerth soll ja nicht als Grundlage, sondern nur als weiterer Anhaltspunkt zur wahren Werthsermittlung dienen, der Gemeinderath, der an der richtigen Schätzung ebenfalls ein wesentliches Interesse habe, erhalte dadurch eine begutachtende Stimme und erscheine gewissermaßen als ein Vergleichsgericht, und da derartige Schätzungen ohnehin zu seinen gewöhnlichen, beinahe täglich vorkommenden Dienstgeschäften gehören, so könne von großen Schwierigkeiten wohl kaum ernstlich die Rede sein, besonders wenn rücksichtlich der bei diesen Schätzungen zu beobachtenden Normen noch durch eine besondere genaue Instruction nachgeholfen werde.

Zu §. 18.

Bei Lit. d. erscheint eine unabsichtliche, aus Versehen herrührende Auslassung hinter dem Worte „unentgeltlich", dem noch beigesetzt werden muß:

„oder um einen geminderten Preis",

was sich durch den Inhalt rechtfertigt.

Nach der Ansicht der Minderheit der Commission sollte aber diese Bestimmung noch einen weiteren Beisatz er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halten, der dem Verpflichteten gestattet, den Werth seiner Leistungen besonders versichern zu lassen, und im Falle einer Brandbeschädigung die Vergütung dafür zu beziehen.

Die Mehrheit glaubt jedoch, auf diesen Vorschlag, wodurch der Zweck des Gesetzes theilweise wieder vereitelt würde, nicht eingehen zu können, und verweist dabei auf die im Jahr 1839 stattgefundenen weitläufigen Discussionen, wo ein ähnlicher Vorschlag eingebracht war, der aber, weil man sich über die Fassung nicht vereinigen konnte, wieder verlassen werden mußte.

Dagegen vereinigte man sich dahin, daß der Schluß dieses Paragraphen zweckmäßiger bei dem §. 20, der die Zahl der Schätzer festsetzt, in der Art einzuschalten wäre, daß zugleich der Inhalt des §. 496 der P.O. aufgenommen würde.

Zu §. 20.

Dieser würde hienach nach der Bestimmung der Zahl der Schätzer folgenden Beisatz erhalten:

„Bei Meinungsverschiedenheit der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe entscheidet die Stimmenmehrheit. Sind die Anschläge aller drei Schätzer verschieden, so gilt der mittlere Anschlag.

Zu §. 26.

Die Commission war der Ansicht, daß, wenn nach dieser Bestimmung des Entwurfs das Endziel der Wirksamkeit der Versicherung festgesetzt werde, die Rechte der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger möglicherweise aus Unredlichkeit oder aus Nachlässigkeit eines Versicherten gefährdet werden könnten, und schlägt Ihnen daher vor, die Absätze 2 und 3 des §. 22 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 wieder aufzunehmen, wornach dieser Paragraph folgende Fassung erhalten würde:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrage in das Feuerversicherungs-Buch.

„Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten bestehen fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

„Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lange über, bis eine neue Versicherung auf den Grund der ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

Zu den §§. 32 und 34

wurde blos die Bemerkung gemacht, daß an die Stelle des in dem Entwurf gebrauchten Ausdrucks „Specialrevisionen" zu setzen sei: „Revision".

Zu §. 35.

Von einem Mitgliede der Commission wurde der Vorschlag gemacht, diesem Paragraphen eine solche Fassung zu geben, daß nicht auch ganz Unschuldige von der Strafe des Abzugs von $\frac{1}{5}$ der festgesetzten Entschädigung getroffen würden, und daher folgender Zusatz beantragt:

„Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme, wenn der Beschädigte seine Unschuld nicht voll beweisen kann.

„Als unschuldig werden namentlich betrachtet

a) jene Hausbesitzer, deren Gebäude in Folge des bei einem Dritten entstandenen Brandes zerstört,

b) jene, deren Gebäude erwiesenermaßen durch Dritte angezündet,

c) jene, deren Gebäude durch Blitzschlag beschädigt wurden.

„Die in diese Ausnahmsclassen fallenden Beschädigten erhalten volle Entschädigung."

Die Mehrheit glaubte jedoch, diesem Antrage nicht beitreten zu können, weil dieser Abzug nicht sowohl aus dem Gesichtspunkt einer Strafe aufgefaßt werden könne, sondern nach dem Geist und Zweck des Entwurfs als ein Uebel,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein Nachheil zu betrachten sei, der Jeden, der durch Brandunglück beschädigt werde, treffen müsse, um die Vorsicht in Bewahrung von Feuer und Licht zu schärfen, Brandstiftungen aus Gewinnsucht zu verhüten, und den Rettungseifer zu beleben.

Ebensowenig Anklang fand ein weiterer Vorschlag, im Wesentlichen dahin gehend, die Gemeinden zur Versicherung von $^1/_5$ in der Art zu betheiligen, daß die Gemeindscasse dieses $^1/_5$ des Brandcassen-Beitrags für sich zu beziehen und im Falle eines Brandschadens die Vergütung dafür zu übernehmen habe; weil nicht die Gemeinden des Landes als solche, sondern nur die Häuserbesitzer in jeder Gemeinde die Gesellschaftsgenossen bilden, die Annahme dieses Vorschleges folglich schon im Princip unrichtig wäre, der Zweck des Gesetzes, nämlich Verminderung der Brandfälle dadurch großentheils wieder vereitelt würde, und bei großen Brandbeschädigungen ohne den gänzlichen Ruin der betreffenden Gemeinde ohnehin nicht durchgeführt werden könne.

Dagegen wurde bei einer nochmaligen Berathung anerkannt, daß der Abzug von $^1/_5$ besonders in Fällen, wo er ganz Schuldlose treffe, doch ein zu empfindliches Uebel sei, und daß, [eine richtige, dem wahren Werthe entsprechende Schätzung vorausgesetzt, der Zweck des Gesetzes auch durch einen niedereren Maßstab des dem Versicherten zur Selbsttragung überwiesenen Verlustes erreicht werden könne.

Die Mehrheit der Commission vereinigte sich daher dahin, diesen Abzug von $^1/_5$ auf $^1/_8$ herabzusetzen, in diesem Falle aber dann auch die Mitberücksichtigung des Kaufwerthes bei Feststellung des Brandversicherungs-Anschlags nach dem Regierungsentwurfe wieder herzustellen.

Zu §. 38

wurde vorgeschlagen, in der ersten Zeile die Worte

„nicht zu dem wesentlichen Bestande eines Gebäudes als solchem gehörige"

zu streichen, weil dadurch leicht Mißdeutungen und Streitigkeiten herbeigeführt werden könnten.

Zu §. 39

wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, soweit sie ausbezalt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen."

Der zweite Satz des Entwurfs würde dann bleiben, sowie dieser Vorschlag überhaupt nur eine der Mißdeutung weniger unterliegende Fassung beabsichtigt.

Zu §. 40

wird vorgeschlagen, nach dem Worte „Baumaterial" einzuschalten:

„abzüglich der Kosten des Abbruchs."

Zu §. 45

würde Abs. 1 der Zwischensatz, „wenn dieselben damit sich zufrieden erklärt haben" wegzulassen sein, und dafür nach dem Worte „die Abschätzungsverhandlungen" gesetzt werden sollen:

„mit ihrer Erklärung",

da dem Verwaltungsrath der Anstalt ebenfalls ein Revisionsrecht eingeräumt ist.

Zu §. 46.

Bei Abs. 2 wird der Strich der Worte „von beiden Theilen" vorgeschlagen, da der erste Absatz drei Betheiligte benennt, welchen das Revisionsrecht zustehen soll.

Auf dem gleichen Grunde beruht auch der weitere Antrag, den dritten Absatz so zu fassen, daß die Vornahme der Revision durch drei andere zu beeidigende Sachverständige in der Art zu geschehen habe, daß ein Sachverständiger von dem Eigenthümer, einer von der Feuerversicherungs-Anstalt, oder von dem Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einer von dem Bezirksamte ernannt werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 50

wird vorgeschlagen, in dem dritten Absatz, zweite Zeile, statt „mit Berücksichtigung" zu setzen:

„unbeschadet oder vorbehaltlich."

Zu §. 55

wird vorgeschlagen, in den Entwurf noch eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle erst dann in Vollzug treten läßt, wenn vorerst die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger gehört worden sind. Es wäre daher ein Beisatz, etwa in der Art einzuschalten:

„Ist das abgebrannte Gebäude, rücksichtlich dessen Wiederaufbau, die Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder im Wesen und Bestand veränderten Einrichtung nachgesucht wird, mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Zu §. 56

wird vorgeschlagen, statt der Worte „kann gleichfalls stattfinden," zu setzen:

„findet gleichfalls statt,"

weil im Falle einer Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken eine solche Verlegung schon durch das Gesetz vom 28. August 1835 geboten ist.

Zu §. 61.

Mit dieser Classification, wie sie der Regierungs-Entwurf enthält, hat sich Ihre Commission einverstanden erklärt, obwohl sie darin eine Vertheilung und Ausgleichung des Genusses nach Verhältniß der Leistung der Theilnehmer nicht erblicken kann.

Allein Ihre Commission war nicht in der Lage, Ihnen eine andere Classification in Vorschlag bringen zu können, da nach der Verschiedenheit der Bauart und der Beschaffenheit unseres Landes eine Classification nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude nun einmal nicht durchzuführen ist, eine Classification nach Kreisen oder Amtsbezirken mit periodischer Abrechnung und Ausgleichung aber mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, und in Bezug auf die Rückforderung der Mehrempfänger großen Anständen unterliegen dürfte.

Da aber auch die Classification, wie sie der Regierungsentwurf enthält, in manchen Fällen zu hart erscheinen dürfte, so wünscht die Mehrheit der Commission für das Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, das Ministerium des Innern, einen größeren Spielraum, und schlägt Ihnen daher vor, dem betreffenden Satze folgende Fassung zu geben:

„Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen oder bei außerordentlichem Brandunglück einzelne dürftige Gemeinden aus einer höheren Classe in eine niedere Classe versetzen."

Zur bessern Uebersicht werden nun die Paragraphen des Regierungsentwurfs, bei welchen Abänderungen eintreten sollen, in der von Ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung in einem Anhange beigefügt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf,

die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.

Nach den Anträgen der Commission der zweiten Kammer.

---

§. 5

kommt an die Stelle des zweiten Absatzes:

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat. Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 41), daß ein solcher Fall vorliege, so wird der Eigenthümer mit seinem Entschädigungsanspruche vor den Richter verwiesen.

§. 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 mehrfach versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landes-Versicherungsanstalt als verwirkt zu erkären.

§. 16.

Die Worte

„mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, soweit letzterer nicht höher ist, als der erstere"

sollen wegfallen und die einschlagenden §§. 21, 22 und 23 in entsprechender Weise einer Aenderung unterliegen, wenn der Antrag der Commission zu §. 35 nicht angenommen wird.

§. 18.

Bei Litt. D. ist hinter dem Worte „unentgeltlich" einzuschalten: oder um einen geminderten Preis.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen fällt weg.

§. 20.

Ist zwischen die beiden Sätze einzuschalten:

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§. 18) entscheidet die Mehrheit. Sind die Anschläge aller drei Schätzer verschieden, so gilt der mittlere Anschlag als der mittlere Bauwerth.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten bestehen fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lange über, bis eine neue Versicherung auf den Grund der ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

§. 32 und 34.

Statt „Specialrevision" zu setzen
Revision.

§. 35.

Im ersten Absatz anstatt „vier Fünftel" zu setzen:
Sieben Achtel,
und ebenso im letzten Absatz.

§. 38.

In der ersten Zeile Strich der Worte: „nicht zu dem wesentlichen Bestand eines Gebäudes als solchem gehörige."

§. 39.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wiederhergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, soweit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Der zweite Absatz wie im Entwurf.

§. 40.

Nach dem Worte „Baumaterial" einzuschalten:
abzüglich der Kosten des Abbruchs.

§. 45.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderathe urkundlich zu eröffnen, sofort die Abschätzungsverhandlungen mit ihrer Erklärung, sowie die Acten 2c.

§. 46.

In dem zweiten Absatz Strich der Worte „von beiden Theilen".

Der dritte Absatz erhält die Fassung:

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungs-Anstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei §. 20 verfahren.

§. 50.

Im letzten Absatz anstatt der Worte „mit Berücksichtigung" zu setzen:
unbeschadet.

§. 55.

Zwischen den ersten und zweiten Absatz einzuschalten:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

§. 56.

Im Eingang anstatt „kann gleichfalls stattfinden" zu setzen:

findet gleichfalls statt.

§. 57.

Dem vorletzten Absatz folgende Fassung zu geben:

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne dürftige Gemeinden aus einer höhern Classe in eine niedere Classe versetzen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1852.

Erster Bericht der Zoll-Commission

über

die provisorischen Gesetze vom 14. Juni und 19. Juli 1851, die im Vereins-Zolltarif getroffenen Abänderungen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mathy.**

Die beiden provisorischen Gesetze vom 14. Juni und vom 19. Juli 1851 (Reg.-Bl. S. 445 und 541) enthalten die Abänderungen an dem Vereins-Zolltarif, welche von der neunten General-Zollconferenz zu Wiesbaden beschlossen und in ihrem Protokoll vom 24. Mai 1851 als die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zusammengestellt sind.

Die Beilage B. zu dem gedachten Protokolle bringt diese Abänderungen in die Form eines Gesetzes, mit welchem die provisorischen Gesetze, die Ihnen zur nachträglichen Zustimmung vorliegen, übereinstimmen. Nur ist es, wie auch in dem Protokolle vorgesehen war, nöthig geworden, die Herabsetzung des Eingangszolls für Reis und die Aufhebung des Eingangszolls für Baumöl zum Fabrikgebrauche schon vor der Veröffentlichung des Tarifgesetzes anzuordnen, damit der Verkehr des Zollvereins an den Erleichterungen theilnehmen könne, welche Sardinien anderen Staaten vom 1. Juni 1851 an eingeräumt hatte. Dies ist durch das provisorische Gesetz vom 14. Juni geschehen, dessen beide Bestimmungen dann in dem späteren, wo sie unter den Aenderungen in den Zollsätzen der zweiten Tarifabtheilung die Ziffern 15 und 17 gebildet haben würden, weggeblieben sind. Jene sind mit dem 1. August, diese mit dem 1. Oktober 1851 in Wirksamkeit getreten. Im Uebrigen bleibt der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 gegebene Zolltarif nach Beschluß der Generalconferenz in Frankfurt vom 16. Oktober 1848 bis auf Weiteres in Kraft.

Was zunächst die in dem provisorischen Gesetze vom 14. Juni verkündeten Tarifänderungen betrifft, so würden dieselben schon an und für sich, ohne ihren Zusammenhang mit dem sardinischen Vertrage, auf Ihre Genehmigung Anspruch haben. Die Kammer wird nicht mißbilligen, daß der Eingangszoll für Reis von 3 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. für geschälten, auf 1 fl. 10 kr. für ungeschälten Reis ermäßigt, daß die allgemeine Eingangsabgabe von 52½ kr. für Baumöl zum Fabrikgebrauche aufgehoben worden ist. Ueber den Vertrag mit Sardinien wird besonderer Bericht erstattet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das provisorische Gesetz vom 19. Juli enthält alle übrigen von der General-Zollconferenz zu Wiesbaden beschlossenen Aenderungen und ordnet sie nach den Abtheilungen des Tarifs.

Die erste Abtheilung zählt die Gegenstände auf, welche keiner Abgabe unterworfen sind. Sie erhielt einen Zuwachs an Gegenständen, welche theils im Tarife nicht namentlich aufgeführt waren und daher großentheils, wie Moos zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Kupferasche, Streulaub und Kleie die allgemeine Eingangsabgabe von 52½kr. (½ Thlr.) entrichteten, theils solche, die bisher in der zweiten Abtheilung standen, mithin einer dort bestimmten Abgabe unterlagen. Wir bemerken hier nur, daß die Kupferasche auf den Antrag des badischen Bevollmächtigten aufgenommen worden ist.

Die Aenderungen in den Sätzen der zweiten Abtheilung (Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen), ergaben sich durch die Beschlüsse über 169 Anträge, welche bei der Zollconferenz gestellt und ausführlich erörtert worden sind.

Im Allgemeinen ist zu erwähnen, daß insbesondere Württemberg mit einer Reihe wohlüberdachter Aenderungsvorschläge, unterstützt durch eine umfassende Denkschrift, hervortrat, zu dem Zweck einer weiteren und wirksameren Ausbildung des Schutzsystemes für die Gesammtinteressen des Zollvereins. Die Mängel und Inconsequenzen des bestehenden Tarifs, welcher ein buntes Gemisch von Schutzlosigkeit und übermäßigem Zollschutz enthält, wurden in's Licht gesetzt. Die Vorschläge gingen hauptsächlich theils auf Erhöhung, theils auf zweckmäßige Abstufung der Zollsätze für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, Leinen und Wolle. Außer Baiern und Baden neigte sich jetzt auch Preußen diesen Vorschlägen zu, deren Zweckmäßigkeit theilweise durch die Aenderungen des englischen Tarifs, wie z. B. die Aufhebung des Eingangszolls für rohe Baumwolle und Lebensmittel einleuchtender geworden war. Es kam bei der Conferenz zu einer sehr interessanten Erörterung über die Frage der Erhöhung der bestehenden Garnzölle und der Gewährung von Rückzöllen oder Ausfuhrprämien für exportirte Gewebe, wobei Baden den Grundsätzen treu blieb, welche die Regierung und die Kammern längst als die richtigen erkannt und beharrlich festgehalten haben.

Wesentliche Verbesserungen des Tarifs scheiterten jedoch an dem entschiedenen Widerspruche Braunschweigs, welches zwar grundsätzlich nicht entgegen, aber besorgt war, daß die beantragten Aenderungen den Beitritt des Steuervereins, insbesondere Hannovers, welcher für das Herzogthum Braunschweig seiner geographischen Lage und besonderen Verkehrsverhältnisse wegen von hoher Bedeutung ist, in die Ferne rücken könnten. Das Schicksal der Anträge für bessere Regelung der Zollsätze von Gespinnsten und Geweben theilten andere, welche sich auf Roheisen, Schmiedeisen, feine Eisen- und Stahlwaaren und andere Artikel bezogen.

Die Vorschläge, welche allseitige Zustimmung fanden, sind in dem provisorischen Gesetze enthalten. Die Vergleichung der neuen mit den früheren Zollsätzen kann aus der Uebersicht, welche der Regierungsvorlage beigefügt ist, entnommen werden. Man wird bestätigt finden, was die Begründung angibt, daß manche Roh- und Hilfsstoffe der Industrie von Eingangszöllen befreit oder darin erleichtert, dagegen manche fremde Fabrikate höher belastet wurden, theils um die Mitbewerbung der vaterländischen Gewerbsthätigkeit zu ermöglichen, theils um den Ertrag der Zollgefälle zu vermehren. Wo die Eingangsabgabe wegfällt, wurde ein Ausgangszoll im Betrage der allgemeinen Durchgangsgebühr festgesetzt, weil diese sonst umgangen werden könnte; mit ihrer Ermäßigung hängt jene des Ausgangszolls von roher Baumwolle zusammen.

Die Veränderungen in den Tarasätzen sind die Resultate ausführlicher Verhandlungen und haben nicht nur in dem betreffenden Abschnitt II. Abtheilung B., sondern auch unter den allgemeinen Bestimmungen V. Abtheilung b. ihre Stelle erhalten. Es sind aber außerdem noch weitere Verabredungen getroffen worden, welche jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern durch gleichförmige Verfügungen an die Zollstellen erledigt wurden. Dahin gehört der nicht seltene Fall, daß Tabaksblätter in Bremen und den Niederlanden aus den schweren Originalfässern herausgenommen und in einer ganz leichten Verpackung eingebracht werden, um bei der Eingangsverzollung durch Anwendung der Tariftara einen Gewinn zu machen. Man hielt es zwar nicht für angemessen, letztere zu ermäßigen, da sie dem Gewichte der Originalverpackung entspricht; dagegen wurde den Zollbehörden aufgetragen, in Fällen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo die Veränderung der Verpackungsart und das Mißverhältniß zwischen dieser und dem Tarasatze keinem Zweifel unterliegt, die Nettoverwiegung vorzunehmen.

Die dritte Abtheilung des Tarifs handelt von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden. Hier wurde zuerst auf den Antrag Preußens die Herabsetzung der allgemeinen Durchgangsabgabe von 52½ kr. (½ Thlr.) auf 35 kr. (⅓ Thlr.) beschlossen, weil eine solche Ermäßigung zum Besten des allgemeinen Verkehrs gereichen werde; mehrere Bevollmächtigte stimmten unter der Voraussetzung bei, daß es gelingen werde, eine Ermäßigung der Zölle auf den conventionellen Flüssen zu erzielen, wozu seither für den Rhein und seine Nebenflüsse ein Anfang gemacht worden ist. Im Hinblick auf die Ermäßigung der allgemeinen Durchgangsabgabe sowohl, wie darauf, daß diese Abgabe für diejenigen Transitstraßen, welche mit dem Rhein concurriren, noch weit niederer ist, wird eine fortschreitende Erleichterung der Rheinschifffahrt geboten erscheinen, wenn dieser wichtige Strom nicht durch die Eisenbahnen trocken gelegt werden soll.

Die unter Ziff. 2 dieses Abschnittes aufgeführte Ermäßigung des Durchgangszolles für Häringe von 1 fl. 45 kr., beziehungsweise 35 kr. auf 13 kr. die Tonne, war gleichfalls von Preußen in Antrag gebracht worden, weil der höhere Satz außer Verhältniß zum Werth der Waare stehe und den vereinsländischen Zwischenhandel nach Rußland, Polen und Oesterreich benachtheilige. Nach der Uebereinkunft zwischen den Rheinufer-Staaten wird von Häringen nur noch ein Zwanzigstel des conventionsmäßigen Rheinzolls bei der Berg- und der Thalfahrt erhoben.

Die Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 betreffen wesentlich den preußischen Verkehr. Anders verhält sich die bei Ziff. 5 beschlossene Ermäßigung. Dieselbe war allerdings auch durch die Erleichterung der preußischen Transitstraßen bedingt, allein es handelt sich insbesondere noch um die Concurrenz der Straßen vom Rhein und Neckar nach der Donau mit dem Donau-Main-Kanal. Die baierische Regierung hatte längst die Aufhebung des Transitzolls für den Kanal verfügt, und das Recht hiezu aus den Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Acte hergeleitet. Baden und Württemberg hatten dagegen früher schon beantragt:

> Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, statt der bisherigen Durchgangsabgabe von 15¾ kr. nur einer Controlgebühr von ½ kr. vom Centner zu unterwerfen.

Sie brachten diesen Antrag in Wiesbaden wieder vor, begründeten denselben durch Darlegung der Nachtheile, welche die mit zweifelhafter Berechtigung von baierischer Seite verfügte Begünstigung des Donau-Main-Kanals ihren Häfen und Straßen zufüge, beschränkten ihn aber auf die nach oder von Donauhäfen von Ulm bis Regensburg, beide eingeschlossen, sich bewegenden Transitgüter, und gaben zu verstehen, daß sie nöthigen Falls die Neckar-Donau-Route unter die kurzen Straßenstrecken aufnehmen würden. Für solche können nämlich nach Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen Ermäßigungen der Durchgangszölle bis zur Kontrolgebühr von ½ kr. vom Centner anordnen. Die Verhandlungen führten zu keinem günstigeren Resultate, als zu der Ermäßigung von 15¾ auf 8¾ kr., welches weit davon entfernt ist, den gerechten Erwartungen Württembergs und Badens zu entsprechen. Uebrigens erhellt aus den Aeußerungen der Bevollmächtigten, daß ihre Regierungen die Verfolgung ihrer billigen Ansprüche nicht aufgegeben haben. Sie konnten für den Augenblick darauf nicht weiter bestehen, weil sie sonst gar nichts erreicht haben würden.

Die Vervollständigung der allgemeinen Bestimmungen in der fünften Abtheilung des Tarifs durch den Zusatz a. entscheidet die Frage, nach welchem Tarifsatze beim Eintritt einer Aenderung des Zolltarifs der Ein-, Aus- und Durchgangszoll zu entrichten sei. Eine Verständigung hierüber war schon 1841 erfolgt, aber im Gesetz war die Lücke noch offen, und es erschien angemessen, sie auszufüllen.

Auf die Bestimmungen unter b. ist oben bei den Aenderungen der Tara schon hingewiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir enthalten uns aller Betrachtungen, zu denen die gegenwärtige kritische Lage des Zollvereins reichen Anlaß bietet, indem wir überzeugt sind, daß die großh. Regierung die Erhaltung und Ausbildung dieses Bandes gemeinsamer Interessen den Wünschen und Bedürfnissen des Landes gemäß mit Festigkeit und weiser Umsicht anstrebt. Die Erweiterung des Zollvereins setzt seine Existenz voraus, daß diese wieder auf die Dauer begründet werde, muß unser erster Wunsch sein.

Schließlich stellt die Commission den Antrag:

Die Kammer wolle den provisorischen Gesetzen vom 14. Juni und 19. Juli 1851, die im Vereins-Zolltarif getroffenen Abänderungen betreffend, ihre Zustimmung nachträglich ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Bericht der Zollcommission

über

die Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 zwischen dem Zollverein und Sardinien.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mathy.**

Zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Sardinien besteht der Schifffahrts- und Handelsvertrag vom 23. Juni 1845 (Regierungsbl. S. 328—340), welcher die in solchen Verträgen üblichen Bestimmungen enthält, über die gegenseitige Gleichstellung der Schiffe, Waaren und Unterthanen beider Theile in Bezug auf Schifffahrt, mit Ausschluß der Küstenschifffahrt, Handel, Abgaben von Schiffen und Waaren, über die Theilnahme an den Begünstigungen, welche anderen Nationen eingeräumt werden gegen entsprechende Aequivalente, über die Nationalität der Schiffe, das Recht, Consuln oder Handelsagenten aufzustellen und deren Befugnisse, über Beistand im Falle des Schiffbruchs u. dergl.

Die Dauer dieses Vertrages war bis zum 1. Januar 1852 festgesetzt; sie sollte, wenn nicht sechs Monate vorher aufgekündigt wurde, bis 1. Januar 1858 erstreckt werden, und von da an weiter bis zwölf Monate nach erfolgter Kündigung.

Der Art. 5 hielt von sardinischer Seite ausnahmsweise die Differenzialzölle fest, womit das Getreide, Olivenöl und Wein, welche direkt aus Häfen des schwarzen, adriatischen und Mittelmeers bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, belastet waren. Dagegen hatte der Zollverein die Befugniß, wenn diese Abgaben nach dem 20. December 1847 noch fortdauerten, ähnliche Unterscheidungszölle zum Nachtheil der sardinischen Flagge aufzulegen. Der Termin und die Befugniß waren in Uebereinstimmung mit dem Vertrage, welchen Dänemark und Sardinien abgeschlossen hatten.

Am 6. Juli 1850 verkündete die sardinische Regierung ein Gesetz, welches sämmtliche Differenzialzölle zu Gunsten derjenigen Nationen aufhob, welche der sardinischen Flagge die gleiche Begünstigung gewähren. Sie sprach zugleich auf geeignetem Wege die Erwartung aus, daß nun auch von Seiten des Zollvereins der eventuelle Vorbehalt, ähnliche Zölle gegen Sardinien anzuwenden, als erloschen betrachtet werde. Diese Erklärung konnte einem Anstande nicht unterliegen. Bald aber kam noch ein neuer Anlaß, über die beiderseitigen Handelsbeziehungen sich weiter zu verständigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterm 5. November 1850 schloß Sardinien einen Vertrag mit Frankreich, worin dem französischen Handel für seine Hauptausfuhrartikel: Wein, Branntwein, Porcellan, Crystall und Modewaaren bedeutende Zollerleichterungen gewährt wurden. Unterm 24. Januar 1851 folgte ein Vertrag mit Belgien, welcher diesem Staate nicht geringere Begünstigungen für Zink, Kupfer, Eisen, Eisenwaaren, Waffen, Glas, Leder, wollene Zeuge, Leinwand, baumwollene Garne und Stoffe u. s. w. einräumte. Wie gewöhnlich war England sehr schnell bei der Hand, um an diesen Begünstigungen ebenfalls Theil zu nehmen und schloß seinen Vertrag schon am 27. Februar 1851.

Die Zollermäßigungen, welche Sardinien diesen Staaten zugestand, betragen 50 Procent und darüber, zum Theil auch weniger, und es erhielt dafür namhafte Gegenleistungen.

Der Zollverein durfte nicht zurückbleiben, er beanspruchte die Theilnahme an diesen Erleichterungen für seine Erzeugnisse. Hiezu war er durch Art. 11 des Vertrags von 1845 berechtigt, aber unter der Voraussetzung, daß er Aequivalente anbiete, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden würden.

Man bot von Seiten des Zollvereins diejenige Herabsetzung des Eingangszolls für sardinischen Reis und für Baumöl zum Fabrikgebrauche, welche die Kammer aus dem provisorischen Gesetze vom 14. Juni v. J. über Abänderungen an dem Vereins-Zolltarif kennen gelernt hat. Man konnte dies um so eher bieten, als die General-Zollconferenz zu Wiesbaden die betreffende Ermäßigung als eine allgemeine, in den Interessen des Vereins begründete, bereits beschlossen hatte. Die sardinische Regierung hatte anfänglich hierin kein entsprechendes Acquivalent für die Theilnahme des Zollvereins an den Begünstigungen, welche Frankreich, Belgien und England eingeräumt worden, erkennen wollen, und hatte noch weitere Ermäßigungen der Vereinszölle für Baumöl überhaupt, nicht blos für solches zum Fabrikgebrauch, sodann für Apfelsinen, Datteln, Mandeln, rohe Seide und Nudeln (Vermicelli) verlangt.

Von diesen Forderungen wurde im Verlaufe der Unterhandlung abgestanden, dagegen aber ein Artikel in Vorschlag gebracht, dessen Inhalt zwar dem eigentlichen Gegenstande des Vertrages fremd ist, auf welchen aber ein ganz besonderes, ja ein entscheidendes Gewicht gelegt wurde. Es ist dies der Art. 3 des Zusatzes, wonach gemeinschaftliche Maßregeln vorbehalten werden, um die Verbindung der Schienenwege des Zollvereins mit der von Genua nach dem lago maggiore im Bau begriffenen Bahn durch eine Eisenbahn (über den Luckmanier) zu fördern.

So entstand der Zusatzvertrag oder die Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Sardinien. Wir schließen denselben, so weit nöthig, in der deutschen Uebersetzung aus dem Regierungsblatte diesem Berichte an.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerken wir noch Folgendes:

Zu Art. I. Nach den Beschlüssen der General-Zollconferenz hätte die Herabsetzung des Eingangszolles für Reis und für Baumöl zum Fabrikgebrauche mit den übrigen Tarifänderungen vom 1. October 1851 an in Kraft treten sollen. Da aber die von sardinischer Seite den übrigen vertragschließenden Staaten eingeräumten Begünstigungen schon mit dem 1. Juni eintreten sollten und es für den Zollverein von Interesse war, sogleich daran Theil zu nehmen, so mußte er vom gleichen Tage an auch seine Aequivalente darbieten. Dies war zwar nicht mehr möglich, obgleich das sardinische Finanzministerium, im Vertrauen darauf, unterm 30. Mai die Zollämter angewiesen hatte, die betreffenden Erzeugnisse des Zollvereins vom 1. Juni an als begünstigte zu behandeln. Die gesetzliche Frist von zwei Monaten, um welche die Verkündung von Tarifänderungen im Zollverein der Anwendung vorausgehen muß, wurde jedoch etwas abgekürzt, so daß die Ermäßigung der Zölle für Reis und denaturirtes Baumöl schon mit 1. August stattfand, und außerdem wurde verabredet, daß für solche Erzeugnisse sardinischen Ursprungs, welche in den Monaten Juni und Juli eingehen würden, der höhere Zoll rückvergütet werden sollte.

Zu Art. II. Die Zollermäßigungen, welche hiernach vom 1. Juni 1851 an auf die Staaten des Zollvereins ausgedehnt werden, sind in der zweiten Beilage zu diesem Berichte so zusammengestellt, wie sie von großh. Finanzministerium den Zollämtern mitgetheilt wurden.

Wir befinden uns nicht in der Lage, näher anzugeben, inwiefern die Industrie und der Handel Badens Nutzen daraus ziehen können, und halten denselben schon wegen der Schwierigkeit des Landtransports, auf welchen jene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angewiesen sind, wenigstens für stark in's Gewicht fallende Artikel, nicht für erheblich. Dagegen haben wir wahrgenommen, daß insbesondere Preußen und Bayern sich nahmbafte Vortheile davon versprechen, und jedenfalls ist so viel gewiß, daß die Aequivalente, welche der Zollverein dafür gibt, für Badens Handel und Gewerbfleiß kein Opfer, sondern eher ein Nutzen sind.

Endlich haben wir zu erwähnen, daß in einer zwischen Sardinien und Frankreich abgeschlossenen Additional-Convention, welche am nämlichen Tage wie die vorliegende, am 20. Mai 1851 unterzeichnet wurde, französische Seidenwaaren und Bücher vom 1. August an weitere Erleichterungen erhielten, welche dann auch ebenso den gleichartigen Erzeugnissen des Zollvereins eingeräumt wurden. Sie sind unter Ziff. 2 und 10 der Zusammenstellung aufgeführt.

Zu Art. III. Die Begründung der Regierungsvorlage hebt ausdrücklich hervor, daß der Vorbehalt gemeinschaftlicher Maßregeln zur Förderung der Luckmanierbahn keinerlei Verbindlichkeit zu Bürgschaften oder Geldleistungen bedinge. Wir haben uns außerdem aus den Acten überzeugt, daß nicht nur von deutscher, sondern auch von sardinischer Seite ausdrücklich erklärt worden ist: dieser Artikel solle den Staaten des Zollvereins durchaus keine pekuniären, weder materielle noch bestimmte moralische Verpflichtungen auferlegen. Man könnte hiernach billig fragen, welchen Werth oder welche Bedeutung überhaupt diese Vertragsbestimmung habe. Die Antwort wird sein, daß die sardinische Regierung die Aufnahme derselben zur entscheidenden Bedingung für das Zustandekommen des Vertrags gemacht hat, daß sie ohne dieselbe den Vertrag vor dem Lande und vor den Kammern nicht rechtfertigen und nicht durchsetzen zu können glaubte, daß sie wahrscheinlich mehr nicht erwartet, als die diplomatische Unterstützung der Staaten des Zollvereins bei den Unterhandlungen, welche sie in Betreff der Luckmanierbahn mit der Schweiz zu pflegen haben wird, und daß sie darauf zu unserer wahren Befriedigung einen hohen Werth legt. Daß Sardinien bei seinem rühmlichen Eifer für die Förderung der Produktion, des Handels und der Schifffahrt, auf die Verbindung seiner Schienenwege mit den deutschen und französischen ein besonderes Augenmerk richtet, daß es hier eine Vorbedingung für die Wiederkehr der früheren Blüthe seines Hafenplatzes Genua erblickt, ist nicht minder klar als es die entgegenstehenden Schwierigkeiten, nicht allein die natürlichen, sondern auch jene sind, die aus dem Umstande erwachsen, daß Genua zu Nebenbuhlern Triest und Venedig hat.

Für Baden ist der III. Artikel insofern ebenfalls von Bedeutung, als er eine Bahnverbindung des Langensees mit dem Bodensee in Aussicht stellt. Es liegt darin die Mahnung, daß die Verlängerung der badischen Bahn an den Bodensee nicht aufgegeben werden darf. Württemberg ist uns zuvorgekommen, Bayern wird in wenigen Monaten Lindau mit seiner Bahn erreichen; steht Baden auch dann noch zurück, wenn der sardinisch-schweizerische Schienenweg die Alpen überschreitet, so würde die Zukunft unserer Eisenbahn, um von Anderm nicht zu reden, eine trostlose sein.

Zu Art. IV. Die Dauer des Zusatzvertrags und die Verlängerung des Hauptvertrags von 1845 entspricht der Bestimmung im Art. 20 des letzteren; ebenso die zwölfmonatliche Frist der Kündigung.

Nach dieser Ausführung glaubt die Commission, den Antrag stellen zu dürfen:

> Die Kammer wolle der zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage I.

Auszug

aus dem Regierungsblatt von 1851, Seite 655.

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle
   a. für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Zentner,
   b. für ungeschälten Reis von 2 Rthlrn. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Zentner
   zu ermäßigen;
2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die sardinischerseits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zoll-Ermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Giltigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselbe nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage II.

Zusammenstellung

der Seitens des Königreichs Sardinien dem Verkehr mit den Staaten des Zollvereins durch die Additionalconvention vom 20. Mai 1851 eingeräumten

Zollbegünstigungen.

A. Ohne weitere Beschränkungen als die bei einzelnen Artikeln etwa besonders bemerkten treten folgende Zollermäßigungen ein:

I. Beim Eingang aus dem Zollverein nach Sardinien:

1) Von Branntwein: von einer Stärke von 22 Grad und darüber: für 1 Hectoliter	30	Francs,
von geringerer Stärke „ „ „	18	„
2) Von Büchern*): eingebundenen, von weißem Papier: statt bisheriger 65 Fr. für 100 Kilogr.	35	„
eingebundenen gedruckten „ „ 60 „ „ „ „	35	„
brochirten gedruckten „ „ 30 „ „ „ „	18	„
3) „ Glas: bearbeitete Glaswaaren: für 100 Kilogr.	15	„
schwarze Litre- und Halblitreflaschen, die Hälfte der bisherigen Zollsätze.		
4) „ Leder und zubereiteten Häuten: statt bisheriger 100 Francs von 100 Kilogram	66,66	„
Sämischleder „ „ 150 „ „ „ „	75	„
5) „ Maulthieren: für 1 Stück	6	„
6) „ Modegegenständen: statt bisheriger 20 Francs für 1 Kilogr. netto	15	„
außer dem Werthzoll von 8 Procent.		
7) „ Musikalien: geschriebenen: für 100 Kilogr.	50	„
gestochenen: „ „ „	60	„
8) „ Papier ohne Ende zum Färben: für 100 Kilogr.	30	„
mit Bildern, Ansichten bedrucktem: Kupferstichen und Lithographien: für 100 Kilogr.	100	„
„ „ mit Bildern, Ansichten bedrucktem: Holzschnitten: für 100 Kilogr.	60	„
9) „ Porzellan: farbigem oder vergoldetem: statt bisheriger 50 Francs für 100 Kilogr.	30	„
„ weißem „ „ 35 „ „ „ „	25	„

10) Von Seidenwaaren*) und zwar:

a. Posamentierarbeiten von reiner Seide:	statt 20 Francs für 1 Kilogr.	. . . .	15 Francs.
b. Seidengewebe	„ 20 „ „ „ „	. . . . .	15 „
c. Gewebe von Seide und Floretseide	„ 12 „ „ „ „	. . . . .	8 „
d. Seidene und floretseidene Knöpfe	„ 8 „ „ „ „	. . . . .	6 „
e. Gemischte Knöpfe	„ 5 „ „ „ „	. . . . .	3 „

11) „ Weinen, welche zur See unter sardinischer oder deutscher Flagge oder auf der Var-, Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, und zwar:

von mehr als 20 Francs werthen Weinen:	für 1 Hectoliter	14 Francs,
„ Wein von geringerer Güte: . .	„ „ „	10 „
„ „ in Flaschen	„ 1 Flasche	30 Centimes.

II. Beim Ausgange aus Sardinien nach dem Zollvereine.

12) Von Fellen, und zwar: Lammfellen: statt bisheriger 25 Fr. für 100 Kilogr. Ausgangszoll von 15 Francs,
Ziegenfellen „ „ 50 „ „ „ „ „ „ 30 „

13) „ Maulthieren . . . . . „ frei

14) „ roher Seide: statt bisheriger 2 Francs für 1 Kilogr. Ausgangszoll von 1 Francs 50 Centimes.

B. Beim Landtransport unbedingt, beim Transport zur See unter den hierunten näher bezeichneten Bedingungen werden folgende Eingangszollermäßigungen zugestanden:

1) Für Baumwollengarn, unter Nr. 20 . . . anstatt bisheriger 90 Centimes für 1 Kilogr. 20 Centimes.
„ „ von Nr. 20 bis Nr. 40 anstatt bisheriger 90 Centimes für 1 Kilogr. 40 „
„ „ „ „ 40 „ „ 60 „ „ 75 „ „ „ „ . 60 „
„ „ „ höhern Nummern . . . . . „ „ „ . 75 „
Zwirn jeder Art anstatt bisheriger 1 Fr. 20 Centimes „ „ „ . 75 „
gebleichte oder gefärbte jeder Art
anstatt bisheriger 1 „ 80 „ „ „ „ . 80 „

2) Für Baumwollgewebe, selbst mit Leinen oder Wolle gemischte,
glatte, geköperte oder auf andere Art fabricirte,
rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte, bedruckte ꝛc. die Hälfte der bisherigen Zollsätze.

3) Für Eisen und Eisenwaaren, und zwar:
einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen:

	statt bisheriger	15 Fr. für 100 Kilogr.	8 Francs.
Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen	„ „	25 „ „ „ „	12 „
Eisen von erster Fabrication; Eisenbahnschienen	„ „	16 „ „ „ „	10 „
„ „ zweiter Fabrication	„ „	30 „ „ „ „	15 „
„ in Verbindung mit andern Metallen .	„ „	40 „ „ „ „	20 „
Anker, Kanonen	„ „	20 „ „ „ „	10 „
Werkzeuge; Nägel jeder Art, Bolzen ꝛc. . .	„ „	25 u. 70 „ „ „ „	12½ „
Maschinen und Maschinentheile	„ „	10 „ „ „ „	5 „
Sensen, Sicheln, Schleifstähle	„ „	25 „ „ „ „	12½ „

*) Die unter Ziffer 2 und unter Ziffer 10 Lit. b, c, d und e aufgeführten Zollermäßigungen finden erst vom 1. August 1851 an statt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ambose, Keulen, Pflugschaaren	statt bisheriger	20 Fr. für 100 Kilogr.	10 Francs.
	Wagenfedern und dergleichen	„ „	60 „ „ „ „	30 „
	Schrauben aller Art	„ „	25 „ „ „ „	12½ „
	Eisendraht	„ „	20 „ „ „ „	10 „
4)	Für Fayence, irdenes Geschirr, und zwar:			
	gewöhnliches irdenes Geschirr:	statt bisheriger	4 Fr. für 100 Kilogr.	3 Francs.
	weiße Fayence	„ „	12 „ „ „ „	8 „
	gemalte, vergoldete oder farbige Fayence . .	„ „	20 „ „ „ „	12 „
5)	„ Flachs: gebrochen, gehechelt		die Hälfte der bisherigen Zollsätze.	
6)	„ Flachs- und Hanfgarn jeder Art		deßgleichen.	
7)	„ Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art mit Baumwolle oder Wolle vermischt, roh, gebleicht oder mit gebleichten Garnen vermischt; Spitzen aller Art		deßgleichen.	
8)	„ Glas- und Crystallwaaren:			
	nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe: . .	statt bisheriger	60 Fr. für 100 Kilog.	25 Francs.
	Crystalle jeder Art	„ „	40 „ „ „ „	15 „
	Spiegel und Fensterscheiben	„ „	25 „ „ „ „	15 „
	verarbeitetes Glas jeder Art	„ „	18 „ „ „ „	15 „
	Flaschen von 1 Litre und darüber, halbe Flaschen u. dergl.:		die Hälfte der bisherigen Zollsätze.	
9)	„ Kupfer in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten, verarbeitetes und nicht mit Eisen beschlagenes		deßgleichen.	
10)	„ Papier, und zwar:			
	von farbiger Masse und weißes aller Art: .	statt bisheriger	50 Fr. für 100 Kilogr.	30 Francs.
	buntes oder mit Goldschnitt	„ „	65 „ „ „ „	40 „
	bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten	„ „	100 „ „ „ „	50 „
	Löschpapier	„ „	50 „ „ „ „	20 „
	grobes zum Einschlagen	„ „	20 „ „ „ „	10 „
11)	„ Stockfische	„ „	10 „ „ „ „	7½ „
12)	„ Waffen: blanke aller Art:		die Hälfte der bisherigen Zollsätze.	
	Jagdgewehrläufe	anstatt bisheriger	2 Francs für 1 Stück	1 Franc.
	Pistolenläufe	„ „	75 Cents. „ „ „	35 Cents.
13)	„ Woll- und Haargarne jeder Art, und zwar:			
	weiß oder roh	anstatt bisheriger	1 Frcs. 10 Cts. für 1 Kilogr.	60 Centimes.
	gefärbte	„ „	1 „ 60 „ „ „ „	80 „
14)	„ Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, und zwar:			
	zum Werth von 10 Fr. und darüber per Metre, und ähnliche wie Casimir 2c.	statt bisheriger	3 Fr. 30 Cts. für 1 Kilogr.	3 Francs.
	unter Wegfall der 10 Procent vom Werthe.			
	zu geringerem Werth	statt bisheriger	4 Fr. 50 Cts. für 1 Kilogr.	2 Francs.
	Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden	„ „	2 „ „ „ „	1 „
	von jeder andern Beschaffenheit . . .	„ „	3 „ „ „ „	1 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

15) Für Zink: in Blechen, Stangen oder Blöcken .	statt bisheriger	8 Fr.	für 100 Kilogr.	4	Francs.
„ gewalzt	„ „	16 „	„ „ „	8	„
16) „ Zucker, raffinirten aller Art	„ „	45 „	„ „ „	25	„

C. Wenn die unter B. genannten Erzeugnisse auf dem Seewege nach Sardinien gelangen, so werden ihnen die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachstehenden Bedingungen zu Theil:

1) die Erzeugnisse müssen in Schiffe der Zollvereins-Staaten oder in sardinische Schiffe verladen werden;

2) diese Schiffe müssen in directer Fahrt segeln.

Die Schiffe können jedoch unter Beachtung der von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich festzusetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt auch in einen andern Hafen einlaufen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1852.

Commissionsbericht

zu dem

Gesetzes-Entwurf über die zwangsweise Remontirung der Militär-Pferde.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hildebrandt.**

Meine Herren!

Der von der großh. Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf über zwangsweise Remontirung der Militärpferde, welcher zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung übergeben worden, ist von jener mit einer einzigen Abänderung im Art. 5 des Entwurfs an die zweite Kammer gelangt.

Die von Ihnen erwählte Commission hat über den Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Gestalt berathen und sie ist zu dem Ergebniß gelangt, Ihnen die Annahme desselben, nur mit einer Aenderung des Schlußparagraphen, zu empfehlen.

Zum Zwecke der ständigen Bereithaltung und Sicherung der nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu einer Feldaufstellung des Armeekorps erforderlichen Pferde bestand in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 11. Dezember 1840, Reg.-Bl. Nr. 40, bisher die Einrichtung, daß jährlich eine Aufnahme der im Lande vorhandenen, zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch besondere hiefür bestimmte Commissionen vorgenommen wurde. Aus den von diesen eingekommenen Verzeichnissen ließ das Kriegsministerium Hauptübersichten fertigen und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Vertheilung auf die Aemter für die Bereithaltung der zur Feldaufstellung erforderlichen Pferde entwerfen. Es konnte beliebig eine Revision der Aufnahmen anordnen. Der Eigenthümer eines zum Kriegsdienst tauglichen, in die Listen der Aufnahms- und Revisionscommission aufgenommenen Pferdes verlor übrigens durch die Aufnahme desselben sein freies Verfügungsrecht über das Pferd nicht, sondern er war nur gehalten, die Anzeige zu machen, wenn das Pferd auf irgend eine Weise abging, veräußert oder dienstuntauglich wurde.

Es leuchtet ein, daß, wie sich auch in neuerer Zeit nach der Erklärung der großh. Regierungscommission herausstellte, diese Einrichtung nicht genügt, dem Armeekorps den Bedarf an dienstauglichen Pferden zu sichern und in dringenden Fällen hinreichend schnell zu beschaffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denn einestheils können bei der Beweglichkeit des Pferdestandes im Lande die Aufnahmslisten kaum auf längere Zeit eine sichere Grundlage bilden, und anderntheils fehlt es an einer Bestimmung darüber, wie die Pferde erworben werden sollen.

Es soll deßhalb die angeführte Verordnung, die überdies den Gemeinde- und Bezirksbeamten unnöthige Geschäfte macht, erhebliche Kosten verursacht und für die Pferdebesitzer vielfach lästig ist, verlassen, und zum Zweck einer raschen Remontirung in eilenden Fällen, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Einrichtung getroffen werden, daß die Besitzer diensttauglicher Pferde gehalten sein sollen, solche auf geschehene Aufforderung und gegen Entschädigung sofort zur Verfügung zu stellen. Ihre Commission, meine Herren, fand gegen eine derartige Einrichtung, welche auch dem in der Begründung des Entwurfs angeführten Beschlusse der Bundesversammlung vom 24. Juni 1841 entspricht, nichts einzuwenden.

Es kann nicht bestritten werden, daß Fälle eintreten können, welche so dringend sind, daß der gewöhnliche Weg der Remontirung nicht geeignet ist, dem Armeekorps den erforderlichen Bedarf an Pferden rasch zuzuführen, und in welchen daher aus Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit des Staats zwangsweise auf die vorhandenen Pferde gegriffen werden muß. Das bestehende Recht rechtfertigt eine solche Maßregel durch dasselbe Staatsgrundgesetz, welches die Heiligkeit des Eigenthums anerkennt und dieses unter seinen Schutz stellt. Der §. 14 der Verfassungsurkunde verordnet (im Absatz 4): „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung." Es ist damit, in Uebereinstimmung mit dem, was schon das Landrecht (im S. 545) verordnet hatte, ausgesprochen, daß, wenn öffentliche Zwecke es erfordern, worüber die oberste Staatsbehörde entscheidet, zwangsweise die Abtretung von Privateigenthum gefordert werden darf. Es fließt diese Bestimmung aus der Betrachtung, daß das Wohl und die Sicherheit des Staats Allem vorgeht und der Staatsbürger die Pflicht hat, dafür nach Kräften beizutragen.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß es bei einer Mobilmachung in eilenden Fällen häufig selbst vortheilhaft für die Pferdebesitzer sein wird, ihre Pferde gegen Bezahlung an die Regierung abgeben zu können, da sie solche sonst leicht durch feindliche Requisitionen verlieren könnten.

Ist demnach unter Umständen die zwangsweise Enteignung geboten und gerechtfertigt, so liegt es eben so wohl im Interesse der Regierung als in dem der Eigenthümer, die Ausübung des Rechts auf solche Enteignung gesetzlich zu regeln; im Interesse jener, weil ihr damit die Ausführung der für das öffentliche Wohl zu treffenden Maßregeln erleichtert wird; im Interesse der Eigenthümer, weil sie dadurch vor willkührlicher Behandlung bewahrt und in ihren Rechten geschützt werden, so weit nicht in diese eingegriffen werden muß.

Gleiche Rücksichten walteten vor bei der Erlassung der Expropriationsgesetze vom 28. August 1835 und vom 29. März 1838.

Das letztere hat insbesondere auf die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn Bezug; das erstere ist für solche Fälle, welche der Gesetzesentwurf vorsieht, nicht anwendbar, und zwar theils wegen der Beschaffenheit der von ihm geregelten Zwangsabtretungen, theils wegen des darin bestimmten, mit der Absicht einer schnellen Remontirung in dringenden Fällen unverträglichen weitläufigen Verfahrens.

Der Gesetzesentwurf, welcher sich hiernach als nothwendig und zweckmäßig darstellt, hält im Allgemeinen, soweit dies für den hier beabsichtigten Zweck möglich ist, fest an den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Er beschränkt die Fälle zwangsweiser Enteignung auf das durch die Nothwendigkeit in dringenden Fällen gebotene Maß; verlangt die Abtretung von Pferden nur gegen vorgängige Entschädigung, und bindet jene an die Entscheidung der obersten Staatsbehörde, welche zu berathen und zu bemessen hat, ob die Verhältnisse der Art seien, daß sie eine zwangsweise Enteignung gebieten. Art. 1. Wenn jene höchste Staatsbehörde nicht auch darüber beschließen soll, aus welchem Landestheile und von welchen einzelnen Pferdebesitzern Pferde herangezogen werden sollen, so liegt dies in der Natur der Sache, und konnte die deßfallsige Entscheidung wohl dem großh. Kriegsministerium überlassen werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

(Art. 3), weil dieses zunächst und am meisten in der Lage ist, bemessen zu können, wo in eintretenden Fällen der Gefahr die Herbeischaffung von Pferden zum Dienst für das Land und gleichzeitig zu deren Sicherung vor dem Feinde nöthig fällt.

Nach diesen Bemerkungen, welche im Allgemeinen für die Annahme des Entwurfs und insbesondere für die der Art. 1 und 3 desselben sprechen, ist zu einzelnen Artikeln nur noch Weniges zu sagen.

Zu Art. 2.

Die hier festgestellten Ausnahmen bedürfen einer weitern Besprechung nicht. Es wurde zwar, wie dies auch in der ersten Kammer geschah, die Frage aufgeworfen, ob auch die unter Nr. 3 des Artikels aufgestellte Ausnahme zu gestatten sei. Man hielt jedoch, auch abgesehen von den Gründen, welche für diese Ausnahme sprechen, die Sache für wenig praktisch, weil der fraglichen Pferde nicht viele und dieselben in der Regel von so hohem Werthe sind, daß die Kriegsverwaltung ohne die äußerste Noth kaum auf dieselben greifen wird; und weil ferner, wenn ein Fall solcher Noth eintreten sollte, sie nicht gehindert ist, auf diese Pferde zu greifen, deren Eigenthümer eben dann einer nachfolgenden Entschädigung entgegensehen müssen.

Weitere Ausnahmsfälle vorzuschlagen, sah Ihre Commission sich nicht veranlaßt. Insbesondere glaubte man, nicht einzelne Gewerbe, z. B. Kutscher, Frachtfuhrleute ꝛc. berücksichtigen zu dürfen, weil hier die Gestattung von Ausnahmen leicht zu Unterschleifen Veranlassung geben könnte, und in sehr vielen Fällen eine Ungerechtigkeit gegen andere Stände, namentlich den der Landwirthe, enthalten würde, der seine Pferde ebenfalls nothwendig bedarf. Ueberdies darf erwartet werden, daß die großh. Regierung die durch das Gesetz gestattete Zwangsmaßregel so viel thunlich mit schonender Rücksicht in Ausführung bringen lassen werde.

Zu Art. 5.

Wenn hier den Pferdebesitzern durch die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Vorführung ihrer Pferde auf den Musterungsplatz eine nicht unerhebliche Last aufgelegt wird, so war es auf der andern Seite angemessen, diese Last, wie durch den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz („nicht über 3 Stunden entfernten") geschehen ist, thunlichst zu erleichtern.

Eine ähnliche Bestimmung, welche es den Pferdebesitzern möglich macht, in der Regel mit einem Zeitaufwande von einem halben Tage ihrer Verpflichtung zu genügen, enthielt auch schon die oben erwähnte Verordnung vom 11. Dezember 1840 (§. 13). Daß, wenn der beabsichtigte Zweck soll erreicht werden können, einestheils gegen ungehorsame Pferdebesitzer (vorausgesetzt, daß dieselben gehörig aufgefordert waren, worüber die Vollzugsverordnung zu dem Gesetze das Nähere anordnen wird) eine geeignete Strafe möglich sein muß, und anderntheils nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Aushebungsbezirke den Pferdebesitzern nicht mehr gestattet sein darf, ihre Pferde wegzuschaffen und der Aushebung zu entziehen, wird sich von selbst verstehen.

Zu Art. 6.

Zunächst soll, wie dies auch sonst beim Expropriationsverfahren vorgeschrieben ist, eine gütliche Uebereinkunft versucht und erst, wenn dies fehlschlägt, zur Abschätzung geschritten werden. Die Raschheit, mit der die Sache erledigt werden muß, gestattet nicht, dieselbe, wie sonst, vor den Richter zu weisen und weitläufig zu verhandeln, und Ihre Commission war ganz damit einverstanden, daß der Schiedsspruch Sachverständiger über den Werth eines Pferdes endlich entscheide. Die vorgeschlagene Ernennung der Sachverständigen hielt man für angemessen. Dieselben sollen nur handgelübdlich verpflichtet werden, obwohl im Allgemeinen der Fall kaum vorkommen wird, daß der Werth eines abzuschätzenden Pferdes unter der Eidessumme bleibt. Allein da in vielen Fällen von den bei der Ernennung der Sachverständigen Betheiligten überhaupt keine Verpflichtung verlangt werden würde, wenn man es in jedem einzelnen Falle darauf ankommen lassen wollte und könnte, und da schon die Art der Ernennung der Sachverständigen eine Gewähr dafür bietet, daß nur Männer werden gewählt werden, die bei ihrem Amte pflicht- und gewissenhaft zu Werke gehen werden, so hielt man eine, ohnedies auch mit mehr Förmlichkeiten verbundene und darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu mehr Weitläufigkeiten führende Beeidigung um so mehr nicht geboten, als eine Vervielfältigung der Eide nicht zu wünschen ist.

Weitere Vorschriften über das für die Abschätzung einzuhaltende Verfahren werden mit Recht der Vollzugsverordnung überlassen bleiben.

Zu §. 7.

Diese Bestimmung entspricht ganz der Vorschrift des §. 496 der bürgerlichen Proceßordnung.

Zu §. 8

wird, in Uebereinstimmung mit der großh. Regierungscommission, beantragt, die Behörden, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt sein sollen, bestimmt zu bezeichnen, wie dies auch in andern Fällen geschehen, und demselben daher die Fassung zu geben:

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Baer** aus Karlsruhe.

Die genaue Kenntniß von dem Flächeninhalte der einzelnen Liegenschaften eines Landes ist bekanntlich nicht allein die Grundbedingung für eine möglichst gerechte Besteuerung des liegenschaftlichen Eigenthums, sondern auch ein wesentliches Erforderniß für die Sicherung desselben gegen Ansprüche Dritter. In demselben Verhältnisse, in welchem sie die vielfachen Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten vermindert, befestigt und erhöht sie den Kredit der Gütereigenthümer. Ueberdies bildet sie die unentbehrliche Grundlage für eine in so vielen Beziehungen nützliche Landesstatistik.

Diese Kenntniß ist nur durch die Vermessung aller einzelnen Grundstücke nach gleichem Maße (durch eine sog. Landes- oder Catastervermessung) zu erlangen, welches Mittel zugleich die erwünschte Gelegenheit zur Vornahme zweckmäßiger Gütereintheilung (Vereinödung, Zusammenlegung, Arrondirung) und zu vielen andern die Landeskultur fördernden Einrichtungen darbietet.

Diese Vortheile erkennend, haben unsere Nachbarstaaten schon vor mehr oder minder langer Zeit solche Landesvermessungen begonnen und zum Theil auch schon vollendet.

In Frankreich wurde am 1. December 1807 verfügt, daß alle Grundstücke vermessen werden sollen. Eine ähnliche Vermessung wurde in Hessen durch das Gesetz vom 13. April 1824; in Württemberg durch das Gesetz vom 4. April 1828 und in Bayern durch das Gesetz vom 15. August desselben Jahres angeordnet.

Aber nicht nur in diesen und andern uns ferner liegenden Staaten, sondern auch in Baden hat man den Nutzen einer solchen Landesvermessung längst anerkannt.

Schon die vormalige markgräflich-badische Regierung hat in einem großen Theile der alten Markgrafschaft sog. Renovationsvermessungen vornehmen und Karten über ganze Gemarkungen und Oberamtsbezirke fertigen lassen, und die großh. Regierung hat im Jahre 1806 die Triangulirung des ganzen Landes als eine Vorbereitungsarbeit für die Catastervermessung angeordnet, welche Arbeit jedoch, manchfacher Hindernisse wegen, leider erst im Jahre 1810 begonnen und erst in neuester Zeit beendigt werden konnte.

Auf Grund dieser Triangulirung ist gemäß dem §. 31 des Forstgesetzes vom 15. October 1833 bereits ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großer Theil der Waldungen unseres Landes vermessen worden, und viele Corporationen und Privat-Güterbesitzer haben ihr liegenschaftliches Eigenthum detaillirt vermessen lassen, um sich des im Eingange erwähnten Nutzens theilhaftig zu machen. Damit aber diese Vortheile ein Gemeingut aller liegenschaftlich begüterten Staatsbürger werden, hat die großh. Regierung im Jahre 1848 den Ständen und zwar zunächst der ersten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wornach sämmtliche noch nicht in Plan gelegte Liegenschaften des Großherzogthums stückweise vermessen werden sollen. Dieser Gesetzentwurf wurde durch Beschluß der ersten Kammer vom 22. März 1848 mit wenigen Aenderungen angenommen und der zweiten Kammer zur Berathung mitgetheilt; allein die nachher eingetretenen Ereignisse haben den Fortgang der weitern Berathung dieses Gesetzes gehindert, und die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes mußte einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten werden.

Dieser Zeitpunkt ist nun nach Ansicht der großh. Regierung eingetreten, daher sie den früheren Gesetzentwurf mit wenigen und unwesentlichen Aenderungen der ersten Kammer zur Annahme auf dem gegenwärtigen Landtage neuerdings empfohlen hat.

Diese Annahme ist in der 5. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer unterm 23. Januar d. J. erfolgt und der Gesetzentwurf ist nun auch der Berathung und Zustimmung der zweiten Kammer der Stände abermals unterstellt worden.

Die Commission, welche Sie zur nähern Prüfung dieses Gesetzentwurfes niedergesetzt haben, hat ihre Aufgabe erledigt und mich mit Erstattung des Berichts über das Resultat der Berathung betraut.

Da die Nützlichkeit einer sog. Catastervermessung für unser Land kaum von irgend einer Seite bezweifelt werden dürfte, glaubte Ihre Commission, eine nähere Erörterung der einzelnen Vortheile umgehen zu können und sich lediglich mit gründlicher Erwägung darüber befassen zu müssen, inwiefern die beabsichtigte Vermessung durch das projectirte Gesetz zweckmäßig ausgeführt und der Aufwand in angemessener Weise bestritten werde.

Hinsichtlich beider Punkte glaubt die Commission, dem Gesetzentwurf die Beistimmung nicht versagen zu können.

Was insbesondere die Vorschriften für die Ausführung der Vermessung betrifft, so werden solche dem Zwecke vollkommen entsprechen, denn:

1) wird dadurch, daß die stückweise Vermessung unter der Leitung der Staatsbehörde auf Grundlage der vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme geschieht, ein geregelter gleichmäßiger Fortgang des Geschäfts gesichert;
2) ist dafür gesorgt, daß bereits vollzogene, zur Einreihung in das Dreiecknetz geeignete Vermessungen benützt werden;
3) wird für zweckmäßige Anlage der Gemarkungs- und Feldwege, sowie für Vereinbarung angemessener Gütereintheilung Sorge getragen, soweit dies bei dem Mangel eines Culturgesetzes überhaupt möglich ist, und endlich
4) ist den Gemeinden die Anlage und Fortführung genauer Lagerbücher zur Pflicht gemacht.

Was zum Vollzuge weiter nöthig erscheint, soll durch angemessene Verordnungen vorgeschrieben werden, und Ihre Commission glaubt hierbei nur den dringenden Wunsch beifügen zu müssen, daß die großh. Regierung wo möglich auf dem nächsten Landtage schon ein Kulturgesetz, oder doch ein Gesetz über Zusammenlegen der Grundstücke ꝛc. vorlegen möge, damit, abgesehen von dem sonstigen Nutzen eines solchen Gesetzes gelegenheitlich der Catastervermessung, auch jene Kulturunternehmungen ermöglicht werden, welche ohne ein solches Gesetz an dem Widerstreben einzelner Gütereigenthümer scheitern können, und in späterer Zeit nur mit größerem Aufwande ausführbar sind.

In Betreff des Kostenpunktes ging die großh. Regierung ebenso wie die Regierungen unserer Nachbarstaaten von der ganz richtigen Ansicht aus, daß der Aufwand unter den Staat, die Gemarkungseigenthümer und die einzelnen Grundeigenthümer getheilt werden müsse, indem der Nutzen dieser Vermessung nicht einem derselben allein, sondern allen Betheiligten in höherem oder geringerem Maße zukömmt.

Es sollen daher nach dem Entwurfe übernehmen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) Die Besitzer des Markungsrechtes:

a) Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen;
b) die Belohnung der zu den Vermessungsgeschäften nöthigen Urkundspersonen;
c) die Befriedigung der Entschädigungsansprüche, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
d) die Kosten der Aufstellung der Lagerbücher.

2) Die einzelnen Grundbesitzer:

a) Die Kosten der Vermarkung zwischen den einzelnen Grundstücken;
b) einen Beitrag zum Vermessungsaufwand von 15 kr. pr. Morgen, und 5 kr. von jedem Stück ihres liegenschaftlichen Eigenthums;
c) einen mäßigen noch zu ermittelnden Preis für Planabdrücke;
d) den Kostenaufwand für Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst.

3) Der Staat

alle übrigen Kosten für Vermessung, für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, für die Planaufnahme und deren Vervielfältigung durch den Druck, soweit diese letzteren Kosten nicht von den einzelnen Planabnehmern wieder ersetzt werden.

Nach der Begründung zu dem Gesetzesentwurf, welchen die großh. Regierung den Ständen im Jahre 1848 vorgelegt hat, ist der Aufwand für die Catastervermessung auf 2,200,000 fl. überschlagen worden, welche Summe in folgender Weise berechnet wurde:

Nach den Angaben des topographischen Bureaus ist das Gesammtareal des Großherzogthums

auf	4,200,000 Morgen
anzunehmen, worunter die Waldungen mit $^2/_5$tel, also mit	1,680,000 „
enthalten sind, folglich das übrige Gelände noch $^3/_5$tel oder	2,520,000 Morgen

beträgt. Angenommen, daß die Hälfte dieses letzteren noch zu vermessenden Areals aus ebenem oder hügeligem Gelände, ein Viertel aus gebirgigem Terrain, und ein Viertel aus steilem Gelände besteht, und daß für Bestimmung der Punkte der Dreiecke des 3ten und 4ten Ranges, für Gewann- und Parzellenvermessung, für Flächenberechnung und Kartenzeichnung, für Aufstellung des topographischen Güterverzeichnisses, endlich für Publikation und Richtigstellung der Meßaparate und des Güterverzeichnisses vom badischen Morgen ebenen oder hügeligen Geländes 16 kr., bergigen Terrains 20 kr. und steilen Gebirges 24 kr., überdies in allen Fällen von der Parzelle 10 kr. an Gebühr festzusetzen, sodann für Fertigung von Copien und Auszügen aus der Waldvermessung 3 kr. vom Morgen an Taxen in Ansatz zu bringen sei, so berechnet sich der Aufwand, wenn man mit dem topographischen Bureau den badischen Morgen durchschnittlich zu zwei Parzellen annimmt:

für 1,260,000 Morgen	à 16 kr. auf	336,000 fl.
„ 630,000 „	à 20 „ „	210,000 „
„ 630,000 „	à 24 „ „	252,000 „
„ 1,680,000 Waldungen	à 3 „ „	84,000 „
„ 5,040,000 Parzellen	à 10 „ „	840,000 „
für Vertifikation, Papier, Druckkosten, Buchbinderlöhne		140,000 „
	Zusammen auf	1,862,000 fl.
Rechnet man hiezu für die revidirende Behörde		320,000 „
so ergibt sich ein Gesammtaufwand von		2,182,000 fl.
oder rund von		2,200,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den neuesten Vorlagen der großh. Regierung ist diesem Aufwande eine Summe von 800,000 fl. beigeschlagen, somit der Gesammtaufwand auf ca. 3 Millionen veranschlagt.

Unter dieser Erhöhung befinden sich 300,000 fl., welche erforderlich sein dürften, um die Plane durch den Druck vervielfältigen zu können, wie dies auch in Württemberg geschehen ist. Die weiteren 500,000 fl. sind dem Voranschlage deßhalb beigeschlagen worden, weil die badischen Geometer in ihrer im Jahre 1848 der zweiten Kammer gewidmeten Denkschrift die Behauptung aufgestellt haben, daß die mittlere Parzellengröße in Baden nicht auf ein halb, sondern auf ein drittels Morgen anzunehmen sei, und der Gesammtaufwand die Summe von drei Millionen erreichen werde.

Wird nun, wie oben geschehen, angenommen, daß die noch zu vermessende Fläche in 2,250,000 Morgen bestehe, und daß jeder Morgen durchschnittlich in drei Parzellen zerfalle, so wird sich der Beitrag, den die Grundeigenthümer nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe zu den Kosten der Vermessung zu leisten haben, auf 1,260,000 fl. belaufen, folglich, abgesehen von den Einzugskosten, etwaigen Verlusten, sowie von den Einnahmen aus Plancopien immerhin noch eine Summe von 1,740,000 fl. definitiv auf die Staatscasse zu übernehmen sein, wovon, wenn die Vermessung in 15 Jahren beendigt würde, jährlich circa 116,000 fl. zur Verausgabung kommen würden.

Da übrigens alle Zahlen, welche dieser Berechnung zu Grunde liegen, nur auf mehr oder weniger zweifelhaften Voraussetzung beruhen, so kann die daraus resultirende Hauptsumme kaum als eine nur nahezu feststehende Größe angesehen werden.

Die Vergleichung des Kostenvoranschlages mit dem in Baiern, Württemberg und Hessen wirklich bestrittenen Aufwande gibt wegen der Verschiedenheit der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, sowie wegen der abweichenden Vermessungsmethode ebenfalls keinen genauen Anhaltspunkt; doch läßt sich aus diesen Vergleichungen mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß die Catastervermessungen in Baden nicht mehr als drei Millionen erfordern werden.

Auf die Entscheidung der Frage über Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes kann übrigens die nicht zu beseitigende Ungewißheit: ob einige hunderttausend Gulden mehr oder weniger aufzuwenden sind, keinen überwiegenden Einfluß äußern, indem die angestrebten Vortheile unzweifelhaft von weit höherer Wichtigkeit, als die für den ungünstigsten Fall in Aussicht stehenden Geldopfer sind.

Hat man einmal in den verschiedenen Landestheilen Probemessungen vorgenommen, welche zu Bestimmung fester Gebührensätze einen richtigen Maßstab liefern, so wird sich der Gesammtaufwand mit großer Wahrscheinlichkeit bemessen lassen, und die Stände werden jeweils bei Berathung des außerordentlichen Budgets, welches auf jedem ordentlichen Landtage die nöthigen Summen für diesen Zweck beanspruchen wird, Gelegenheit zu näherem Eingehen auf den Kostenpunkt finden.

Bei allem Dem kann man aber die Frage aufwerfen: ob jetzt — wo die Staatscasse noch immer an den Folgen der unheilvollen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 leidet, und ihr von allen Seiten Anmuthungen zu Ausgaben für gemeinnützige Unternehmungen aller Art gemacht werden, — der Zeitpunkt vorliege, um auch das kostspielige Unternehmen der Catastervermessung in das Leben zu rufen?

Die großh. Regierung hat diese Frage entschieden bejaht, und Ihre Commission kann dieser Antwort nur beistimmen.

Die Kosten, welche in den nächsten Jahren erforderlich sind, werden keine beträchtliche Höhe erreichen, da es sich zunächst nur um Einleitung des Vermessungsgeschäftes und um Vornahme von Probemessungen handelt. Es wird also durch Annahme des vorliegenden Gesetzes in den nächsten Jahren, den übrigen in Absicht liegenden öffentlichen Unternehmungen nicht viel entzogen werden. Tritt aber später der Zeitpunkt ein, wo erhebliche Summen für diesen Zweck nöthig sind, so wird die Staatscasse hoffentlich wieder in der Lage sein, ebenfalls ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger Unternehmungen die erforderlichen Mittel liefern zu können. Ueberdies darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine längere Verzögerung fraglicher Vermessung nicht nur keine der erwähnten Vortheile, sondern wirkliche Nachtheile zur Folge haben würde, indem wenigstens ein Theil der bei der Triangulirung gewonnenen Fix-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

punkte auch bei der größten Sorgfalt lange Zeit nicht erhalten werden kann, und einmal verloren, mit beträchtlichem Aufwande wieder aufgesucht werden muß.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen glaubt Ihre Commission, Ihnen den vorliegenden Gesetzesentwurf, wie solcher von der ersten Kammer angenommen wurde, gleichfalls zur Annahme empfehlen zu müssen, und sie stellt dabei nur noch den Antrag, daß die Kammer den Wunsch aussprechen möge:

1) Die großh. Regierung wolle wo möglich noch auf diesem, oder spätestens auf dem nächsten Landtage den Ständen ein Gesetz über Arrondirung der Güter vorlegen, und

2) es möge ebenso durch Gesetze eine Bestimmung getroffen werden, wodurch den Planen über die vorgenommene Vermessung in Bezug auf Lage, Umfang und Grenzen der darin dargestellten Eigenthumsstücke die Eigenschaft einer beweisenden Urkunde gesichert wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1852.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Trefurt, Modification der Geschäftsordnung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Eisenlohr.**

Meine Herren!

Der Abg. Trefurt begründete in der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. Januar d. J. eine Motion, in welcher er zwei Anträge in Betreff einer Verbesserung unserer Geschäftsordnung stellte. Der erste Antrag bezweckt eine zwischen die §§. 79 und 80 der Geschäftsordnung einzuschaltende Bestimmung, durch welche der Einlaß in den Saal der Abgeordneten nur Denen gestattet wird, welche durch die Verfassung dahin berufen sind. Um die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung zu beweisen, beruft sich der Herr Antragsteller auf die Erfahrung, welche lehre, daß man in früheren Jahren den Einlaß des Publikums in diesen Saal nicht nur gestattet, sondern förmlich organisirt habe, obgleich es im Grunde selbstverständlich sei, daß dem Publikum der Eintritt in den Saal der Abgeordneten nicht zustehe. Diese Begünstigung des Publikums sei aber nicht nur eine Belästigung der Abgeordneten gewesen, sondern habe auch die Würde und Unabhängigkeit dieses Hauses bei manchen Anlässen tief erschüttert. Damit nun ein solch übler Gebrauch nicht wieder einreiße, sei es zweckmäßig, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, auf welche sich der Präsident des Hauses oder die Kammer selbst berufen könne, falls wieder einmal Anträge auf Einlassung des Publikums in diesen Saal gestellt würden.

Ihre Commission, von der Richtigkeit dieser Gründe überzeugt, gibt dem Antrage des Abg. Trefurt ihre volle Zustimmung. Liegt es im Wesen des konstitutionellen Lebens, daß die ständischen Verhandlungen öffentlich seien, so ist dieser Forderung in diesem Hause genügend Rechnung getragen. Denn es gibt wohl in keinem konstitutionellen Staate Europas einen Ständesaal, in welchem dem Publikum ein verhältnißmäßig größerer Raum zur Benützung überlassen ist, als hier in diesem Hause. So wenig wir, im Interesse der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, das dem Publikum zukommende Recht beschränken möchten, so wenig können wir glauben, daß bei uns in irgend einem Falle ein Bedürfniß vorhanden sei, die Zuhörer auch in den Raum einzulassen, der zum Gebrauch der berathenden Versammlung bestimmt ist. Daß der Einlaß des Publikums in den Saal der Abgeordneten für diese belästigend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, und den würdigen, geordneten Gang der Verhandlungen in hohem Grade stören kann, daß daher eine diesen Einlaß verbietende gesetzliche Bestimmung sehr wünschenswerth ist, hat der Herr Antragsteller hinreichend nachgewiesen. Die in der Motion berührten Störungen sind doch wohl die einzigen Gründe, weßhalb man in allen Lokalen, in welchen wichtige öffentliche Verhandlungen gepflogen werden, abgesonderte Räume für die verhandelnden Personen und eben solche für die Zuhörer hergerichtet hat. Die Entfernung dieser aus der Natur der Sache hervorgewachsenen Schranken wird stets Folgen haben, welche die Verhandlungen selbst mehr oder weniger benachtheilen. Wenn nun auch Ihre Commission zugeben muß, daß in stürmischen Zeiten ein Gesetz, das dem Publikum diesen Raum verschließt, mit Zustimmung der Versammlung möglicherweise außer Kraft gesetzt werden kann, so muß doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß es den unbefugten Zutritt des Publikums möglicherweise verhüten kann und dieser jedenfalls eher verhütet wird, wenn unsere Geschäftsordnung eine ausdrückliche Bestimmung enthält, auf welche sich der Präsident des Hauses oder die Kammer berufen kann.

Der zweite Antrag des Begründers der Motion geht dahin, daß die Bestimmung des §. 80 der Geschäftsordnung in jeder öffentlichen Sitzung auf's Neue verkündet werden soll.

So sehr Ihre Commission die Intention dieses Antrags billigt, so wenig kann sie sich mit dem vorgeschlagenen Mittel einverstanden erklären. Sie besorgt nämlich, diese regelmäßig wiederholte Verkündigung des §. 80 würde nicht nur bald zu einer leeren, wirkungslosen Formalität herabsinken, sondern könnte auch, wenn die Gallerie bei Eröffnung der Sitzung nur schwach oder gar nicht besucht ist, einen Eindruck hervorbringen, der dem beabsichtigten ganz entgegengesetzt wäre. Zudem ist ja das Publikum während einer Sitzung nicht immer dasselbe: der Eine geht, der Andere kommt; niemals würden Alle, welche einer Sitzung anwohnen, das Allen geltende Verbot vernehmen. Ueberhaupt sind wir der Ansicht, daß eine Warnung oder Drohung keine rechte Wirkung haben kann, wenn kein specieller Fall vorhanden ist, der ihre Verkündigung rechtfertigt, wenn nicht wenigstens die Besorgniß nahe liegt, daß ein Gesetz überschritten werde. Auch die feierliche Verkündigung des §. 80 der Geschäftsordnung scheint uns nur dann am Platz zu sein, wenn das Publikum wirklich durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens die Ruhe stört oder auf andere Weise die Achtung gegen die Kammer verletzt. Es können aber mehrere Landtage vorübergehen, ohne daß ein einziger Gallerienunfug vorkommt. Wozu in diesem Falle eine täglich wiederholte Erinnerung an ein Vergehen, an das Niemand denkt? In Zeiten politischer Aufregung wird aber auch die noch so feierlich ausgesprochene Drohung erfolglos bleiben, wenn ihr nicht der Präsident Nachdruck zu geben weiß, wenn er nicht den Gallerienunfug dadurch unterdrückt, daß er von dem im §. 80 ihm eingeräumten Rechte in vollem Maße und ohne Nachsicht Gebrauch macht. Die Ordnung in diesem Hause hängt mehr von der Energie des Präsidenten, als von dem Inhalte eines Paragraphen ab. — Weil nun Ihre Commission der Ansicht ist, daß es füglich dem Präsidenten, der nach §. 79 der Geschäftsordnung die Polizei in dem ständischen Lokal zu üben hat, überlassen werden kann, etwa durch einen Anschlag an den Eingängen zu dem für das Publikum geöffneten Raume den §. 80 den Besuchern der Gallerie bekannt zu machen, sieht sie sich nicht veranlaßt, einen besonderen Antrag in diesem Betreff zu stellen.

Dagegen schlägt sie Ihnen auf den Grund obiger Ausführung vor, folgendem Antrage Ihre Genehmigung zu ertheilen:

Zwischen die §§. 79 und 80 der Geschäftsordnung ist die Bestimmung einzuschalten: „Der Einlaß in den Saal der Abgeordneten ist nur Denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1852.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abg. Mathy, auf Errichtung einer Landes-Creditanstalt.

Erstattet von dem Abgeordneten **Trefurt.**

Alles Bestehende hat von Natur aus den Trieb, sich zu erhalten, und wo wir überall den Blick hinrichten, wird das Erhalten nicht durch müßiges Sichselbstgenügen und Stillstehen, sondern nur durch Wachsen und Gedeihen bewirkt.

Dieses Naturgesetz herrscht nicht allein in der materiellen, sondern auch in der ideellen Welt, überall ist Leben und Erhaltung, Ausdehnung, Fortentwicklung, Kampf gegen Entgegengesetztes, und wenn in den mit Vernunft nicht begabten Elementen des Weltlebens dieser Kampf meist ein Vernichtungskampf ist, wenn dort das Leben und Gedeihen des Einen nur durch Vernichtung des Andern möglich ist, so hat dagegen die Vernunft die Aufgabe, zwischen die den Lebenskampf der Gesellschaft bildenden Interessen und materiellen wie ideellen Mächte vermittelnd einzutreten, und soweit solche eine Lebensberechtigung haben, ihrer Vernichtung durch Entgegengesetztes hemmend entgegen zutreten.

Auch das Capital ist eine solche Macht, und gerade wegen seiner mehr materiellen Natur vorzugsweise mit der Eigenschaft behaftet, sich durch Verschlingen von Anderem zu erhalten. Die Capitalien stehen nicht nur unter sich, sondern auch mit scheinbar Entgegengesetztem, wie z. B. Arbeit, im Kampfe, welcher, sofern er die Leitung der Vernunft nicht erhält, zur Vernichtung der einzelnen Kampfeselemente führt, ohne überall, wie dies in der großen Oekonomie der Natur stets der Fall ist, das Wohl und die Erhaltung des Ganzen unberührt zu lassen.

Seit man die Einsicht hat, daß der oberste Zweck der Staatsgesellschaft die Gesammtwohlfahrt, d. h. das Wohlergehen möglichst vieler Einzelnen ist (und diese Einsicht ist so alt als die Civilisation überhaupt), seitdem war man auch überzeugt, daß es für den Staatszweck nicht gleichgültig sei, in welcher Weise das Capital unter die Einzelnen vertheilt oder ihrer Verfügungsgewalt zugänglich ist.

Von den Gütervertheilungsvorschlägen und agrarischen Gesetzen der Alten bis auf die neuesten communistischen und socialistischen Doctrinen zeigt sich in vielfacher Gestalt, neben vielem Ungereimten und Verwerflichen, ein achtbarer Kern, nämlich das fortwährende Ringen des menschlichen Verstandes nach vernünftigen Schranken für den steten Verschlingungsproceß des Capitals.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was von vornherein hätte erkannt werden können, war das Ergebniß langer Debatten und vielfacher, mitunter bitterer Erfahrungen, nämlich die Einsicht, daß jeder Abhilfeversuch verderblich und unausführbar sei, welcher sich mit dem unveräußerlichsten Rechte der Person, sich durch rechtmäßigen Erwerb eine glückliche äußere Lage zu verschaffen, in Widerspruch setzt.

Ich sage, es war dies von vorneherein einzusehen, weil eben der Staat nichts Anderes ist, als ein Verein Aller für das Wohl Aller, und weil irgend ein Princip, welches das Maß des jedem Einzelnen erstrebbaren äußeren Wohlseins nicht von seinem Willen und von seiner Kraft, sondern von irgend einer Staatsvorschrift abhängig machen wollte, einen unlösbaren Widerspruch mit dem Staatszweck selbst bildete.

Hat nun aber der Staat schon nach dem in seinem obersten Zweck liegenden Princip und aus vielen hier nicht aufzuzählenden näheren Ursachen ein dringendes Interesse, zu verhüten, daß die Gesellschaft sich in zwei Hälften scheide, von welchen die eine kleinere mit übermäßig großem Besitz versehen, die andere größere dagegen völlig besitzlos ist, und sieht er sich wirklich von diesem Uebel bedroht, so muß er ein Mittel willkommen heißen, welches dem Uebel vorzubeugen geeignet ist, ohne selbst durch Eingriff in die persönliche Freiheit dem Staatszweck entgegen zu arbeiten.

Solche Mittel nun sind ohne Widerrede die bei anderen Völkern wie England und Frankreich wie auch in einigen deutschen Staaten, z. B. Oesterreich, Baiern, Nassau und Kurhessen schon länger bestehenden, in der neuesten Zeit aber allerwärts angeregten Creditanstalten, die da, ohne in die Rechtssphäre der Capitalbesitzer einzugreifen, die Verbindung ihrer Geldmittel mit den Arbeitskräften der weniger Bemittelten erleichtern und so den Wohlstand der letztern nicht minder als das Wachsen des Nationalcapitals befördern; sodann die zur Ansammlung kleiner Capitalien und Nothpfennige geeigneten Spar- und Versorgungsanstalten aller Art.

Durch die uns zur Vorberathung zugewiesene Motion sind wir veranlaßt, zunächst der ersteren unsere Betrachtung zuzuwenden.

Der Vorschlag geht auf eine, sich über das ganze Land erstreckende, unter Leitung des Staats und Aufsicht der Stände stehende Creditanstalt, welcher dann natürlich auch die Garantie des Staates zur Seite stünde.

Die erste sich zur Erörterung aufwerfende Frage ist daher die, ob es angemessen sei, daß der Staat selbst eine solche Anstalt errichte und unterhalte.

Der gewichtigste Einwurf hiergegen, und was auch alle Privatbanken für sich anführen, ist, daß es schon an sich bedenklich sei, den Privatcredit mit jenem des Staats so innig zu verbinden, daß sein Stehen oder Fallen von jenem des Staats schlechthin abhänge, und daß insbesondere die Hilfe, welche der Staat selbst bei eintretenden Krisen bei einer Privat-Landesbank finden könne und anderwärts auch schon gefunden habe, bei einer Staatsbank hinwegfalle.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß Krieg und andere den Credit erschütternde Ereignisse regelmäßig viel directer und stärker auf den Staat als auf eine Privatanstalt einwirken, und insofern muß anerkannt werden, daß diese Art der Gefahr für Diejenigen, welche einem Staate creditiren, stärker ist als für Die, welche ihre Capitalien einer Privatbank anvertrauen; dagegen sind aber auf der andern Seite Privatbanken mit Gefahren für ihre Gläubiger umgeben, welche bei einer Staatsbank, wenigstens den bei einem kleinen Staat kaum denkbaren Fall eines Staatsbanquerots abgerechnet, hinwegfallen.

Sieht man aber auch hiervon ab, so ist bekanntlich der Versuch zu Errichtung einer Privat-Landesbank bei uns gescheitert, und es liegt wohl die Aussicht zur Errichtung einer solchen jetzt ferner als damals, deßhalb dürfte die Frage, ob eine Landes-Creditanstalt vom Staat zu errichten sei, wohl als identisch mit der betrachtet werden, ob man eine Landes-Creditanstalt überhaupt für unsere Bedürfnisse angemessen hielte.

Für die Bejahung dieser Frage aber spricht eine Reihe von Gründen, wovon hier nur einige der gewichtigsten angeführt werden mögen.

Der Herr Antragsteller, nachdem er die von ihm verfolgten Zwecke und die Uebel, welchen er dadurch entgegenwirken will, angedeutet hat, weist in Bezug auf die Ausführbarkeit der Sache und für die Gegründetheit eines An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

spruchs auf Einschreiten des Staates, auf unsere Zehnt-Schuldentilgungscasse hin, welche nichts Anderes, als eine mit Staatsmitteln gegründete Creditanstalt im Interesse der Landwirthschaft ist.

Dieselbe Thatsache läßt sich auch für die Nothwendigkeit einer allgemeinen Creditanstalt anführen, wenn es sich bei näherer Betrachtung zeigen sollte, daß auf unserer Landwirthschaft, auf den Kleingewerben und dem Handel die Erschwerung der Gelangung zu den unerläßlichen Geldmitteln weit hemmender und schwerer lasten, als solches hinsichtlich der Landwirthschaft mit dem Zehnten der Fall war.

Betrachten wir zunächst die Landwirthschaft für sich allein. Unter den nationalökonomischen Gründen für Aufhebung des Zehntens war ohne Zweifel der der stärkste, daß der Fruchtertrag nicht das alleinige Produkt des Bodens ist, daß vielmehr auch an Arbeit, Dungmaterial u. s. w. ein nicht unbeträchtliches Capital auf den Boden verwendet werden muß, um die Früchte zu erzielen; daß aber die Verpflichtung, von allen Früchten den zehnten Theil an einen Dritten abzutreten, für den Grundeigenthümer immer ein mehr oder weniger wirksamer Grund sei, sich in dem Aufwand von Arbeits- und Baucapital möglichst zu beschränken.

Wie aber, wenn nun der Grundeigenthümer zwar seinen Zehnten behalten darf, wenn aber theils selbst der Aufwand für diese Befreiung des Bodens, theils andere zum Theil in der Zeit liegende ökonomische Uebelstände ihn zur Beschränkung im Viehstand und anderem der Landwirthschaft dienendem Aufwand in einem Maße nöthigen, daß der Ertrag des Bodens weit hinter dem Möglichen zurückbleibt? — Sollte dies nicht noch in höherem Maße als der Zehnten auf die Gesammtproduktion wirken?

Der kleine Landwirth, der wegen der Zehntablösung oder aus anderen Ursachen eine Capitalschuld verzinsen muß, der überdies, wenn seinen Viehstall ein Unglück befällt, oder wenn die Gelegenheit zum guten Absatz seiner wenigen Erzeugnisse fehlt, vorübergehendem Geldbedürfniß gar nicht oder nur gegen enorme Wucherzinse steuern kann, dieser Mann ist wahrlich nicht in der Lage, die Vorauslagen auf die künftige Ernte hoch steigern zu können. Da aber die kleinen Landwirthe bei uns die Mehrzahl bilden, so ist im Ganzen und Großen durch die Maßregel der Zehntablösung wenig gewonnen, wenn nicht auch auf dem hier in Rede stehenden Wege für Belebung und Aufschwung der Landwirthschaft gewirkt wird.

Wäre aber hiernach schon allein um der Landwirthschaft willen eine überall im Lande wirksame Creditanstalt wohlthätig, so sprechen die Bedürfnisse der Kleingewerbe und des Handels noch lauter dafür.

Hier noch mehr wie bei der Landwirthschaft ist es die Concurrenz der großen Capitalien, welche den kleineren die Selbsterhaltung erschwert, und die in ihrer Alles verschlingenden naturgemäßen Lebensthätigkeit nicht beschränkt werden kann, die es sich aber muß gefallen lassen und gerne gefallen läßt, daß ohne Opfer von ihrer Seite die Kleinen in den Stand gesetzt werden, mit ihr gleichen Schritt zu halten.

Dieser Punkt ist um so wichtiger, da unsere Handel- und Gewerbetreibenden nicht allein unter sich in einem Concurrenzverhältniß stehen, welches die Lebenskräftigkeit aller Mitbewerber bedingt, sondern zugleich auch zusammen ein Ganzes bilden, das mit andern Staaten in Concurrenz zu treten hat, in welcher es untergehen muß, wenn ihm nicht gleich günstige Lebensbedingungen wie jenen gegeben sind.

Das Geheimniß, daß das schlafende Capital werthlos ist, dessen größtmögliche Beweglichkeit dagegen auf Handel und Gewerbe jeder Art fruchtbringend wirkt, wurde den practischen Engländern längst erschlossen, und man wird nicht irren, wenn man hierin den Hauptgrund der Ueberflügelung aller andern Nationen durch ihre produktive Thätigkeit in allen Richtungen findet.

Eine nähere Erörterung des englischen Creditwesens ist uns theils aus Mangel an zuverlässigen Quellen nicht thunlich, theils würde sie die dem gegenwärtigen Vortrage gesteckte Grenze weit überschreiten, und am Ende würde die enorme Verschiedenheit der Verhältnisse weniger belehrend sein, als ein Blick auf das Näherliegende.

Sehen wir zunächst auf den Handel, dieses ganz eigentliche große Lebenselement des Credits: So unberechenbar groß derselbe in seinem Einfluß auf Lebensgenuß, Wohlstand und Civilisation ist, so einfach sind die wenigen Grundsätze, auf denen er fußt, und nicht der unbedeutendste unter denselben ist der des möglichst schnellen Umschlags des Capitals und der damit im engsten Zusammenhang stehenden Stellung möglichst niederer Preise.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der oberflächlichsten Betrachtung leuchtet es ein, daß der Handel des Einzelnen wie der ganzer Volksstämme und Nationen nicht gedeihen kann, welcher an der Befolgung dieses Grundsatzes durch Mangel an Capital, oder, was im Handel weit mehr als Capital ist, an Credit, verhindert wird.

Der Handel, welcher mit einem im Verhältniß zu seinen Concurrenten kleineren effectiven Capital operirt, muß daher, wenn er die Concurrenz bestehen will, sich einen Credit verschaffen, welcher ihn nicht oder nicht viel theurer zu stehen kommt, als der große Capitalist die einfache Rente seines Capitals anzuschlagen hat. Ein jedes Procent, um das dem Kleineren sein Credit höher steht als jene einfache Rente, ist für ihn ein unvermeidlicher Preisaufschlag im Vergleich mit dem Größern, unter Voraussetzung sonst gleicher Bedingungen.

Bekannt ist sodann, daß der Credit ohne Sicherheit immer viel theurer ist, als der gegen Sicherheit, und so ergibt es sich, daß unter sonst gleichen Verhältnissen neben dem mit großen eigenen Mitteln ausgestatteten Handel der, welchem solche Mittel nicht zu Gebot stehen, nur dann gedeihen kann, wenn ihm durch gute Creditanstalt die Möglichkeit geboten ist, zu wohlfeilen Preisen, d. h. gegen Sicherheit, Credit zu erhalten.

Dies nun ist die bei allen Handelsbanken eingeführte Waarenbelehnung. Wo eine solche Einrichtung an einem Handelsplatze besteht, erwachsen daraus Denen, welche sie zu benützen in der Lage sind, Vortheile, welche einer Verdoppelung ihres Betriebscapitals gleich, ja noch höher anzuschlagen sind, und wobei andere, solcher Einrichtung entbehrende Plätze in Concurrenz nicht bestehen können, weil sie entweder auf die verhältnißmäßig gleiche Ausdehnung ihrer Unternehmungen und den eben dadurch bedingten raschen Umschlag mit möglichst niedern Preisen verzichten, oder Credit zu höhern Procenten als die von einer solchen Creditanstalt gewährten sich verschaffen, und dann in der Concurrenz um eben so viel zurückstehen müssen.

Wenden wir nun diese Betrachtungen auf unsere Verhältnisse an, so ist bekannt, daß Bayern eine mit einem Capital von 10 Milionen Gulden fundirte und mit dem Rechte, bis zu 8 Millionen Gulden Noten von mindestens 10 fl. zu emittiren, ausgestattete Landesbank besitzt, welche außer dem Ausleihen auf Hypotheken und ähnlichen Geschäften, auch auf Waaren Vorschüsse bis zu 75 Procent ihres Werthes macht.

So wie nun diese Bank den letztgedachten Zweig ihrer Thätigkeit in dem Mannheim gegenüber gelegenen Ludwigshafen organisirt, so ist die nachtheiligste Rückwirkung auf den Mannheimer Handel unausbleiblich, und sie verdient um deßwillen besondere Berücksichtigung, weil eine solche Ungleichheit der Creditverhältnisse im Einzelnen zwar die mit großen eigenen Mitteln ausgerüsteten Häuser unberührt läßt, dagegen die kleinern, nicht selten durch Intelligenz und Betriebsamkeit hervorragenden, desto sicherer erdrückt.

Wie Bayern seine Landesbank hat, so haben Kurhessen und Nassau Staats-Creditanstalten, welche gleich wie jene dem Landmann auf Hypotheken zu billigen Zinsen Geld leihen, den Gewerbsleuten auf ihre Erzeugnisse und den Kaufleuten auf Waaren Vorschüsse machen u. s. w.

Württemberg hat schon lange seinen für Landwirthschaft und Gewerbe äußerst wohlthätigen großen Creditverein, welcher in seinen Hauptwirkungen darin besteht, daß dadurch Erleichterung des Credits an weniger Bemittelte, ein niederer Zinsfuß und allmählige Abtragung der Schulden vermittelt wird.

Alle diese Nachbarstaaten sind in allen Beziehungen mehr oder weniger unsere Concurrenten, deren Mitbewerbung uns in dem Maße drückender wird, in welchem ihnen günstigere Creditverhältnisse als uns gewährt sind.

Wir schließen unsere zur Erörterung der ersten und Hauptfrage dienenden Betrachtungen mit den Eingangsworten einer im Jahr 1850 bei Braun dahier erschienenen kleinen Schrift: „Betrachtungen über Gründung von Leih- und Sparcassen ꝛc.:

„So reich, ja so überreich auch die Gesetzgebung Badens in mancher Beziehung ist, so arm ist sie hinwiederum nach andern Richtungen hin. Arm ist sie insbesondere in Bezug auf Anstalten zur Hebung des öffentlichen Credits.

„Jedermann weiß es, und schon oft genug hat man es ausgesprochen, wie mächtig das Capital auf Landwirthschaft, Handel und Gewerbe wirke, wie sein Ueberfluß das Wohl der Bürger fördere, sein Mangel deren Nahrungsstand drücke. Oft schon hat man es ausgesprochen, wie wichtig es deßhalb sei,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für den erleichterten Bezug fremder, und für die erleichterte Ansammlung eigener Capitalien Fürsorge zu treffen. Oft schon hat man sich überzeugen können, daß so manche Verbesserung, die man mittelst Staatsunterstützung in's Leben rufen mochte, eitel Stückwerk bleibe, ja daß die aufgewendeten Staatsmittel als fruchtlos vergeudet erscheinen, weil es am Capital gebricht, um die mit Staatshilfe erzielte Verbesserung nachzuahmen.

„Noch jüngst — als man den Landbau und die Viehzucht im Odenwald durch Belehrung, durch Aussetzung von Prämien u. s. w. zu heben sich angelegentlich bemühte, — hat man die sehr richtige Bemerkung entgegennehmen müssen, daß alles Das von geringem Erfolg sei, so lange es an Capitalen fehle, um dem Musterbilde nachzustreben. Täglich kann man endlich, wo eine Gemeinde, ein größerer Bezirk, im Wohlstand sichtlich zurückschreitet, die Wahrnehmung machen, daß es der erschwerte Bezug des Capitals ist, der hieran die Hauptschuld hat.

„Hochwichtig ist darum der erleichterte Bezug fremder und die erleichterte Ansammlung eigener Capitalien. Und gleichwohl ist hiefür im Lande Baden bis jetzt so gut wie nichts geschehen" ꝛc.

Nicht eben so müßig wie die Gesetzgebung hat sich auch bei uns wie anderwärts die Privatthätigkeit gezeigt, an vielen Orten des Landes haben sich, wie der Herr Antragsteller schon bemerkt, dankenswerthe und mitunter in weiterem Kreise wohlthätig wirkende Privatanstalten für den Zweck der Erleichterung des Credits und der Beförderung des Sparens gebildet, und die Frage in ihrer nähern Betrachtung stellt sich eigentlich so, ob die Staatsgewalt sich vorerst bei diesen erfreulichen Anfängen zu begnügen und in fernerem müßigem Zuschauen Alles der eigenen Fortentwicklung der Privatunternehmungen zu überlassen, oder ob und in welcher Weise sie anregend und belebend einzuwirken habe.

Daß eine solche Einwirkung im Wege der Gesetzgebung nothwendig sei, wenn man der Hoffnung Raum geben will, daß die Credit- und Sparanstalten sich mehren und zu einer für den Nationalwohlstand einflußreichen Thätigkeit sich beleben, darüber hat der anonyme Verfasser der Schrift, deren Einleitungsworte wir so eben mittheilten, überzeugend gesprochen, und seine eigene Ueberzeugung ist so stark, daß er zum Vorschlag eines Gesetzes gelangt, dessen erster Paragraph die Grundbestimmung enthält:

„In jedem Verwaltungsbezirke, nach Umständen in mehreren angränzenden Verwaltungsbezirken zusammen, soll eine Leih- und Sparcasse errichtet werden."

Wenn wir jedoch, besonders in Anbetracht der weiter in jenem Project vorgeschlagenen, an sich nicht verwerflichen, vielmehr im Interesse des Credits solcher Anstalten kaum zu vermeidenden Bestimmung, daß alle Theilhaber der gemeinschaftlichen Anstalt für deren Verbindlichkeiten solidarisch haften, billig Anstand nehmen, den Nothstand für so dringend zu halten, daß es gerechtfertigt erschiene, von Seiten der Staatsgewalt den Bürgern die Vereinigung zu Credit- und Sparanstalten zur Zwangspflicht zu machen, so glauben wir, daß immerhin der Staat hinreichend dringenden Anlaß habe, auf minder gewaltsamem Wege belebend und aneifernd hier zu wirken.

Das versteht sich nämlich von selbst und ist auch in der Motionsbegründung schon angedeutet, daß es die Absicht nicht sein kann, nach allen Richtungen hin direct und unmittelbar mit Staatsmitteln die Creditbedürfnisse zu befriedigen; die Aufgabe des Staats muß vielmehr sich darauf beschränken, auch hier wie überall, gewaltsame Eingriffe in die persönliche Freiheit und das Eigenthum sorgfältig vermeidend, nur Vorschriften zu geben, welche das freiwillige Entstehen von Privatanstalten erleichtern und durch deren Begünstigung im activen und passiven Verkehr deren Entwicklung und gedeihliches Wirken befördern.

Dieser Zweck nun ist nach dem Erachten Ihrer Commission nur dadurch zu erreichen, daß der Staat eine sich über das ganze Land verbreitende Creditanstalt gründet, welche zwar ihre Vermittlung zwischen Begehren und Anbietung von Capital Allen gewährt, dabei aber den schon bestehenden und noch weiter entstehenden Specialanstalten derselben Art wesentliche Begünstigungen für den Fall einräumt, daß deren Zwecke und Organisation so beschaffen befunden würden, daß ihnen ein Anspruch auf diese Gunst nicht abgesprochen werden kann.

Für eine solche Landes-Creditanstalt, deren Hauptzweck darin besteht, durch ihr Beispiel und durch reelle Hilfe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche sie gut organisirten Privatcreditanstalten gewährt, auf Erzeugung und Belebung möglichst vieler solcher Privatanstalten hinzuwirken, ist Ihre Commission.

Indem dieselbe hiernach mit dem Antrage des Herrn Motionsstellers sich einverstanden erklärt:

Se. königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, die Frage wegen Errichtung einer Landes-Creditanstalt zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, vorzugsweise mittelst Unterstützung der hiefür bestehenden und sich bildenden Creditvereine, durch Höchstihre Regierung in baldige und sorgfältige Erwägung ziehen und der Ständeversammlung darüber Vorlage machen zu lassen,

hält sie es zugleich im Hinblick auf §. 49 der Geschäftsordnung und mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, mindestens die Hauptpunkte anzudeuten, über welche sie in der zu erbittenden Regierungsvorlage Bestimmungen für wünschenswerth hält.

I. Im Allgemeinen.

Wenn der Staat selbst die Creditanstalt errichtet, so versteht es sich von selbst, daß er für deren Verbindlichkeiten einzustehen hat, daß die Anstalt unter Leitung von Staatsbehörden, in oberster Instanz allenfalls des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, sowie unter Mitaufsicht des ständischen Ausschusses und der Ständekammer steht.

II. Anschaffung der Mittel der Creditanstalt.

1) Dotation mit Staatsmitteln.

Die Frage, wie weit diese Dotation sich zu erstrecken habe, hängt natürlich mit der Frage eng zusammen, wie weit der Staat vorerst die Wirksamkeit der Anstalt auszudehnen angemessen findet, ob ihr namentlich auch die Verwaltung der Zehntschuldentilgungs-Casse und des Domanialgrundstocks, der Lehen-, Caution- und Militäreinstands-Capitalien zugewiesen werden soll.

Eine solche Vereinigung verwandter Geschäfte schiene Ihrer Commission allerdings angemessen, und falls die Kammer und großh. Regierung hier mit ihr einverstanden wäre, so würde sich die Zuweisung der entsprechenden Fonds an die Landes-Creditanstalt von selbst verstehen.

Das kurhessische Gesetz von 1832 über Errichtung einer Landes-Creditanstalt ist in solcher Weise verfahren, wogegen das nassauische Gesetz von 1849 über Errichtung einer Landesbank außer deren Constituirung als Generalhinterlegungscasse und allgemeine Spaarcasse, anstatt der Staatsdotation nur das Recht, eine Million unverzinsliche Banknoten zu emittiren und größere verzinsliche Anlehen aufzunehmen, als Betriebsfond zuweist.

2) Annahme von Depositen und Darlehen.

a) Abgesehen von der Frage, ob man die Creditanstalt zugleich zur Landes-Depositencasse machen sollte, was Ihrer Commission angemessen erschiene, liegt es jedenfalls in der Natur des Instituts, daß die Creditcasse auch ermächtigt sein muß, Capitalien, welche Private oder Specialcreditanstalten auf kurze Zeit bei ihr niederlegen wollen oder ihr auf längere Zeit als Darlehen anbieten, je nach Bedarf anzunehmen.

b) Daß der Zins, welchen die Casse aus solchen Vorschüssen zahlt, jedenfalls etwas niederer jeweils festgesetzt werden muß, als derjenige ist, welchen die Casse von ihren Geldabnehmern empfängt, versteht sich von selbst, weil die Casse in dieser Zinsdifferenz so gut wie jede Privatanstalt Deckung für ihre Verwaltungskosten und etwaige Verluste finden muß, wenn es gleich angemessen sein dürfte, die jeweils sich ergebenden Jahresüberschüsse nicht zu Anlegung von Reservefonds, sondern sofort zu milden oder sonst nützlichen Staatszwecken verwendbar zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) Daß bei diesem Zweig der Geschäfte der Anstalt den Spar- und Creditanstalten des Landes, welche ihre Mittel bei derselben niederlegen, eine Begünstigung vor Andern einzuräumen sei, ist nach dem oben angeführten Hauptzweck des Instituts von selbst verstanden, und es kann sich nur fragen, ob diese Begünstigung sich darauf zu beschränken habe, daß die Staats-Creditcasse dabei Capitalanlagen der Special-Creditcassen den Vorzug vor andern Privaten zu geben habe, oder ob schlechthin eine Verpflichtung zu deren Annahme zu statuiren sei, oder aber ob man noch weiter gehen und wie dies z. B. Nassau für die Spar- und Vormundschaftsgelder statuirt, diesen wohlthätigen Anstalten einen höhern Zinsfuß als Privaten gewähren soll?

d) Wenn man auf ein Gedeihen der Anstalt rechnet, so muß man auch erwarten, daß dieser Theil des Betriebsfonds in der Zukunft das Hauptmittel sein wird, womit die Landesbank ihre Geschäfte macht, und es liegt deßhalb die Frage nahe, welche Vorkehrungen zu treffen seien, daß die für derlei Geldniederlegungen und Darleihen auszustellenden Staatsschuldscheine, gleichviel, ob solche auf Namen oder auf Inhaber lauten, sich nicht über Gebühr häufen?

Man kann der Ansicht sein, und Ihre Commission ist geneigt derselben beizupflichten, daß die Aufsicht des Finanzministeriums und die Controlle der Stände in dieser Beziehung genügenden Schutz gewähre. Man kann auch, wie z. B. das Nassauische Gesetz, zwischen kleineren Anlehen auf kurze Zeit und größeren Anlehen auf längere Zeit unterscheiden, und erstere der Direction der Anstalt frei geben, letztere dagegen schlechthin den Bedingungen für Staatsanlehen unterwerfen.

Noch angemessener dürfte, falls man durchaus eine Sicherungsmaßregel nöthig findet, die Vorschrift sein, daß von Landtag zu Landtag im Wege der Gesetzgebung die Summe festzusetzen sei, bis zu welcher die Creditanstalt Staatsschuldscheine auszugeben ermächtigt ist.

III. Activgeschäfte der Creditanstalt.

Hier bemerken wir im Allgemeinen als sich von selbst verstehend, daß die Anstalt ihre Gelder nur an Inländer, nur gegen hinreichende Sicherheit, und zu möglichst billigen, von Zeit zu Zeit festzusetzenden Zinsen ausleihen soll, daß hinsichtlich der Darlehen auf Werthpapiere und Waaren der zu gebende Credit um einen gesetzlich zu bestimmenden Betrag unter dem Werth dieser Gegenstände bleiben muß, und daß jedenfalls bei sich häufendem Begehren von Geld den Spar- und Creditanstalten ein Vorrang vor Andern zu gestatten ist.

Für eine Begünstigung dieser Anstalten im Zinsfuße würden unseres Erachtens jedenfalls die Gründe nicht sprechen, welche für solche im Passivverkehr mit ihnen angeführt werden können.

Im Einzelnen wirft sich hier zunächst die Frage auf:

1) Soll die Creditcasse auf Hypotheken ausleihen, und in welcher Weise?

Eine Creditanstalt, welche Handel und Gewerbe vorzugsweise im Auge hat, welche in Förderung der Bewegung des Capitals eine Hauptaufgabe findet, und welche ihre wichtigsten Betriebsmittel in leicht zurückziehbaren fremden Geldern findet, muß immer abgeneigt sein, auf Hypotheken auszuleihen, weil die so hingegebenen Capitalien in der Regel auf längere Zeit genommen werden, und, wenn gleich aufkündbar, doch meist nicht ohne Schwierigkeit und längeren Zeitverlauf zu realisiren sind; allein eine badische Landesanstalt muß von vornherein ihr Augenmerk eben so sehr auf die Landwirthschaft wie auf Handel und Gewerbe richten, und wenn gleich auch für sie das Hauptbetriebsmittel das ihr anvertraute Capital der Privaten werden soll, so wird sie doch immer in der Lage sein, theils durch Anlehen auf längere Zeit, theils durch Staatsdotation einem entsprechenden Theil ihres Betriebsfonds diejenige Festigkeit zu erhalten, welche das Ausleihen auf Hypotheken bedingt, und es dürfte angemessen sein, in dem zu gebenden Gesetze völliges Getrennthalten der für Hypothekenauslösung bestimmten Mittel und des Operirens mit denselben festzusetzen, wie solche die bayerische Landesbank, welcher das Hypothekengeschäft bei der Staatsconcession zur Pflicht gemacht wurde, dem Vernehmen nach gethan hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Geschäft des Ausleihens auf Hypotheken in der Hand einer Landesanstalt wird aber nicht blos und durch die damit ermöglichte Gewinnung eines billigen Zinsfußes für die Capitalsuchenden, sondern ganz besonders dadurch wohlthätig sein, daß diese Casse nur auf Annuitäten Hypothekencapitale ausleiht.

So wie der Hypothekenverkehr, mit Ausnahme der wenigen Annuitätenkontrakte der Versorgungsanstalt, dermal in unserem Lande besteht, kann man annehmen, daß jedes einigermaßen beträchtliche Hypothekenkapital so gut wie für ewige Zeiten auf den Schultern des Entleihers oder dessen Liegenschaft gelegt ist. Abschlagszahlungen hat der Gläubiger nicht anzunehmen, das ganze Capital aber durch Ersparniß anzusammeln ist selbst dem Fleißigsten in der Regel nicht möglich, und so hat die Kündigung des Capitals meist nur einen Wechsel in der Person des Gläubigers oder auch des Schuldners, selten eine Befreiung des Grundstücks zur Folge.

In den Verträgen auf allmählige Tilgung des Capitals hingegen, besonders wenn dabei die Capitalabtragungen für die erste Hälfte der Zeit etwas höher als für die zweite gestellt werden, liegt für den braven Schuldner ein überaus starker Antrieb zu Fleiß und Sparsamkeit, um mit der Zahlung der jährlichen Rente pünktlich einzuhalten.

Könnte es einer Landes-Creditanstalt gelingen, theils unmittelbar, theils durch die Wirkung ihres Beispiels die Verträge auf Annuitäten zu verallgemeineren, so wäre die Wohlthat unberechenbar, denn wir hätten alsdann im Lande eben so viele Sparer und Sparbüchlein als Pfandverschreibungen; und die Klagen über schlechte Zinszähler, die deßfallsigen Gerichts- und Advokatenkosten würden verschwinden.

Der Vorzug dieser Behandlungsweise der Hypothekschulden ist so groß und so allgemein anerkannt, daß die Bankgesetze von Bayern, Kurhessen und Nassau solche vorschreiben, und die Regierung in Belgien erst im Jahre 1851, blos zu dem Zweck hypothekarische Anlehen und Entlastung der Schuldner zu erleichtern, ein auf Annuitäten basirtes Creditgesetz den Kammern vorlegte.

2) Ausleihen auf Faustpfänder.

In Bezug auf diesen Theil der Geschäfte der Anstalt bemerken wir blos als sich von selbst verstehend, daß derselben das Recht der Errichtung von Faustpfandurkunden mit Befreiung von der Eintragsvorschrift des L.R.S. 2074, sowie die weitere Befugniß einzuräumen wäre, im Falle, daß die Pfandgeber ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, ohne richterliche Dazwischenkunft sich selbst durch Verkauf der Pfänder für Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

3) In Bezug auf den Creditverkehr mit den besondern Spar- und Creditcassen kann es sich fragen, ob man in dem Gesetz Bestimmungen geben solle, deren Aufnahme in die Statuten solcher Specialvereine den Credit der Staatsanstalt bedinge, oder ob man solchen Credit lediglich davon abhängig machen solle, daß die besondere Anstalt ihre Statuten der Direction der Landesanstalt vorgelegt hat, und daß solche, als genügende Sicherheit darbietend, von dieser gutgeheißen wurden. Ihre Commission würde das Letztere für geeignet erachten.

4) Ankauf von Güterzielern. Als eine Art der Capitalausleihung gegen hypothekarische Sicherheit mit terminweiser Abtragung dürfte sich, besonders mit Rücksicht auf die fortwährend im Steigen begriffene Auswanderung, in den Geschäftskreis der Landes-Creditcasse eignen.

5) Ausleihen gegen Bürgschaft. Es wird sich diese Art der Sicherheitsleistung für den von der Anstalt zu gebenden Credit nicht völlig ausschließen lassen, sie dürfte jedoch auf kleinere Beträge zu beschränken und mit sonstigen Vorsichtsmaßregeln zu umgeben sein.

Dies wären nun die wesentlichen Punkte, welche Ihre Commission in Bezug auf die zu erbittende Regierungsvorlage hervorheben zu müssen glaubte, wir übergehen eine nähere Besprechung der organischen Bestimmungen, welche hinsichtlich der für das Geschäft theils neu zu bildenden, theils aus den vorhandenen dazu zu verwendenden Stellen und den Geschäftsgang zu geben sein werden, indem eine Berathung der Kammer hierüber zur Zeit von keinem Zweck sein könnte, und wenden uns schließlich noch zu der Eingabe des ehemaligen Amtsrevisors Dietrich, womit derselbe der Kammer einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf von Statuten für Bezirkssparkassen vorgelegt hat.

Derselbe wurde zu dieser Vorlage durch die Motionsbegründung des Abg. Mathy veranlaßt, und eben dies bewog die Kammer diese Eingabe uns zur Berichterstattung zuzuweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Widmung, welche der Einsender den von ihm gewünschten Anstalten gibt, weicht insofern von den bisherigen Sparcassen unseres Landes ab, als er seine für ganze Amtsbezirke durch freiwilligen Eintritt zu bildenden Sparcassen zugleich als Hinterlegungscassen constituiren und ferner festsetzen will, daß alle Pflegschafts- und Curatelgelder des Bezirks, sowie Stiftungen, welche auf den Bezirk beschränkt sind, von dieser Anstalt verwaltet werden sollen.

Was insbesondere die Gelder von Vormundschaften und Curatelen (hauptsächlich jene der Gantmassen) anlangt, so ist nicht zu läugnen, daß bei zweckmäßiger Einrichtung eine wesentliche Verbesserung des Pflegschaftswesens erzielt werden könnte, und es ist auch einleuchtend, daß die Anlegung dieser Gelder in solchen auf die Amtsbezirke beschränkten Privatanstalten angemessener wäre, als — (wie in Nassau geschehen) — bei einer Landesanstalt des Staates.

Bei solidarischer Haftbarkeit des Bezirksvereins für alle seiner Casse anvertrauten Gelder würden die bis jetzt immer noch häufig vorkommenden Verluste von Mündeln durch üble Geschäftsführung ihrer Vormünder hinwegfallen, Verlust von Zinsen, bald durch Mangel an Gelegenheit zum sichern Ausleihen, bald durch blosen Vorwand dieses Mangels herbeigeführt, wäre abgeschnitten, auch die kleinsten Zinsüberschüsse über den Jahresbedarf des Pfleglings blieben bei der Casse zinstragend angelegt, und für Gantmassen, deren Mittel bis jetzt häufig gar nicht zu Zins angelegt werden, könnte einerseits Zinsgewinn erzielt, andererseits das Geschäft der Verweisung und Auszahlung der Gläubiger mittelst einfacher, im Zins laufender, zur Uebertragung auf Andere geeigneter Anweisungen auf die Vereinsasse, sehr wesentlich vereinfacht werden.

Das Detail der fraglichen Statuten ist im Uebrigen den schon bestehenden Sparvereinen, insbesondere jenem der Stadt Karlsruhe, im Wesentlichen nachgebildet, jedoch mit der Hauptabweichung von den meisten in dem Punkte, daß der Gewinn aus den Geschäften der Casse nicht einer unternehmenden Corporation oder Actiengesellschaft, sondern allen Denen, welche durch erste Einlagen und der monatlichen Fortsetzung in einem festgesetzt niedersten Betrage Mitglieder des Vereins werden, weßhalb denn auch der zu bildende Reservefond nur bis zu einer bestimmten Summe steigen und der jeweilige Ueberschuß zur Vertheilung unter die Vereinsglieder kommen soll.

Wir schließen unsern Vortrag über diesen Theil des uns gewordenen Auftrags mit der Bemerkung, daß das aus der fraglichen Arbeit hervorgehende Bestreben des Verfassers nach gemeinnütziger Wirksamkeit Anerkennung verdient.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 1852.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abg. Oster, die Vorlage eines Gesetzes über Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmalholz.**

Meine Herren!

Der Herr Abg. Oster hat in der 10. öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 1852 eine Motion begründet, dahin gehend:

> Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, ein definitives umfassendes Gesetz über Ausgleichung und Vergütung von Kriegsschaden durch Höchstihre Regierung in Erwägung ziehen und noch auf diesem Landtage der Ständeversammlung zur Berathung vorlegen lassen zu wollen.

Von Ihrer Commission beauftragt, erstatte ich hierüber Bericht, wie folgt:

Es wurde in früheren Kammern schon mehrfach der Wunsch ausgesprochen, daß ein Gesetz über möglichst gleiche Vertheilung und nachfolgende allgemeine Ausgleichung der Kriegslasten vorgelegt werden möchte; es wurde dabei aber auch eingesehen, daß sich kaum eine schwierigere Aufgabe denken lasse, als die des gesetzlichen Ordnens und Ausgleichens einer Last, welche nach ihrem Begriffe unter dem unmittelbaren Befehle der Gewalt, der augenblicklichen Nothwendigkeit, der unberechenbaren Zufälle steht, nach Gattungen und Arten unendlich verschieden ist, Tag für Tag neue Wechsel erfährt, leicht bis zur Aufhebung alles Calculs ansteigen kann, oder wenigstens keine Vollständigkeit und damit keine Richtigkeit des Calculs zuläßt.

Bei den grenzenlosen Schwierigkeiten in Lösung dieser Aufgabe, und bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Ansichten über die Grundprinzipien in den früheren Kammern ist es auch erklärlich, daß — obwohl diese Angelegenheit schon auf den Landtagen von 1822, 1831, 1833 und 1835 zur Sprache kam, dem geschehenen Wunsche bis jetzt nicht entsprochen werden konnte.

Ihre Commission hat darum diese Angelegenheit einer genauen Prüfung unterworfen, und ist bei der ungeheuern Masse von sich durchkreuzenden Gegenständen, Interessen, Rechtsansprüchen, Uebungen und Vorurtheilen, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

uns hier entgegenkommen, und bei der Nothwendigkeit, das Gesetz wegen Vergütung von Kriegsschaden den übrigen gesetzlichen Verhältnissen unseres Staatslebens anzupassen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es weder möglich, noch räthlich sei, ein derartiges Gesetz schon zum Voraus zu machen, will man sich nicht geradezu in das Ungewisse hinein arbeiten, unbekümmert um die unabsehbaren Folgen, die für die Gesammtheit der Staatsbürger daraus entstehen könnten, und ganz abgesehen von dem Umstande, daß je nach der Größe der Last, die Ersatzleistung alle Möglichkeit übersteigen könnte.

Bei Bildung dieser Ansicht haben sich Ihrer Commission die Fragen aufgeworfen:

1) Ist man überhaupt zur Entschädigung verpflichtet?

2) Ist es nicht bedenklich, schon zum Voraus ein Entschädigungsgesetz zu erlassen, dessen Tragweite nicht übersehen werden kann?

Diese Fragen werden dahin beantwortet:

Zu 1. Wenn wir hier von der Verpflichtung zur Entschädigung sprechen, so wird man zuerst zwischen eigentlichen Leistungen für den Krieg, d. h. Kriegssteuern, und zwischen Lasten oder Verlusten überhaupt, die der Krieg für die Gegend, in die er sich spielt, im Gefolge hat, zu unterscheiden haben.

Zu den erstern, nämlich zu den eigentlichen Leistungen für den Krieg — den Kriegssteuern — dürfte allerdings die Pflicht der Entschädigung vorhanden sein, und der Rechtsgrund der Ausgleichung schon in der ausdrücklichen Verfügung unserer Constitution, welche die Gleichheit, d. h. die Verhältnißmäßigkeit der Vertheilung in Anspruch nimmt, liegen.

Anders dagegen verhält es sich mit den Lasten oder Verlusten überhaupt, welche etwa durch Unglück, fremde Gewalt, oder Selbstverschulden oder durch was immer für eine, der Staatsbürgerpflicht fremde Ursache über die Staatsbürger kommen. — Diese zu erduldenden Uebel sind eben für die Betroffenen ein Unglück; niemals sind sie aber als eine eigentliche Staatslast zu betrachten.

Der Staat will sie nicht nur nicht, sondern er sucht sie vielmehr nach Kräften zu verhindern; gelingt ihm dieses nicht, so kann er für die Nichterringung des ihm Unmöglichen auch nicht verantwortlich gemacht werden, eben so wenig als er eine Garantie gegen solche Beschädigungen leistet und leisten kann, die durch ein anderes unabwendbares Uebel, wie z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs, Viehseuchen und anderes vielnamiges Unglück mehr veranlaßt werden.

Für alle derartige, sowohl durch Krieg oder andere Zufälle veranlaßte Uebel liegt eine Verpflichtung des Staats oder der denselben bildenden Gesammtheit der Staatsbürger zur Sicherstellung oder Entschädigung nicht vor. Wenn der Staat auch aus Rücksichten der Politik und Humanität, sowie aus höheren Rücksichten auf Wiederbelebung der Nationalökonomie in einzelnen solchen Fällen Unterstützungen eintreten läßt, so ist dieses eben immer nur als eine freiwillige Handlung, als ein Ausfluß der allgemeinen Schutzanstalt, der Staat selbst aber deßwegen nicht als allgemeiner Assecurranzverein gegen jegliches Uebel zu betrachten.

Zu 2. Ein Gesetz, das schon zum Voraus eine Ausgleichung aller und jeglicher durch den Krieg herbeigeführten Uebel und Unglücksfälle in Aussicht stellt, dürfte nach der bisherigen Ausführung nicht nur alles Rechtsfundaments entbehren, sondern auch gegen alle Klugheit streitend gar nicht räthlich erscheinen; denn, wo der Grundsatz der unter die ganze Staatsgenossenschaft zu vertheilenden Feindesnoth aufgestellt wird, werden sicherlich mancherlei Interessen gefährdet. In gleichem Maße, wie die Begierlichkeit des Feindes und sein Reiz zu Erpressungen ermuntert wird und seinen Forderungen weder Furcht noch Menschlichkeit ein Ziel setzt, werden die Bewohner der occupirten Gegenden im Vorgefühle dereinstiger allgemeiner Ausgleichung im Widerstande erlahmen; sie werden so lange Das, was der Sieger verlangt, nicht aufzubringen unmöglich ist, ohne Weigerung leisten.

Der Anspruch auf Ausgleichung benimmt der allergrößten Contribution ihre Furchtbarkeit, und wenn der Feind sie nackt auszöge, wenn sie zu seiner Befriedigung noch die größten Schulden contrahiren müßten: das Unglück erschiene immer als klein.

Der Beweggrund zum Widerstande fiele weg, und mit ihm die Furcht, welche etwa den klugen Feind noch zur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mäßigung stimmen könnte; auch das Anflehen seiner Großmuth oder Milde bliebe fruchtlos, weil bei dem Grundsatze der allgemeinen Ausgleichung nicht leicht eine Bedrückung als übermäßig erscheint. Der Feind fände sich hierdurch zu völlig grenzenlosen Forderungen ermuthiget, und an jedem Orte, welcher in Feindesgewalt fiele, wäre gleichsam eine Ader eröffnet, durch welche der Lebenssaft des ganzen Staates hinausströmte.

Aus diesen Gründen hält Ihre Commission es nicht für angemessen, ein Gesetz zum Voraus zu erlassen, das eine allgemeine Ausgleichung von Kriegsschaden in Aussicht stellt.

Wenn Ihre Commission unter den angegebenen Verhältnissen die Motion des Hrn. Abg. Oster, auf Vorlage eines Gesetzentwurfes im angedeuteten Sinne nicht zu empfehlen vermag, so verkennen wir damit keineswegs die gute und lobenswerthe Absicht des Herrn Motionsstellers, glauben aber, daß Rastatt nicht allein es sei, das Gefahr laufe, sondern daß dies bei vielen andern Städten, namentlich bei den an bedeutenden Straßenknoten gelegenen, und bei den in der Nähe und um die Festung liegenden Ortschaften ebenfalls und vielleicht in größerem Maßstabe der Fall sei.

Uebrigens möge den Bürgern von Rastatt zur Beruhigung dienen, daß im Falle des Eintritts eines Schadens, unsere Regierung im Einverständnisse mit den Ständen, wie es nach Bekämpfung des 1849er Maiaufstandes auch geschehen ist, zur Hilfeleistung, wozu sie schon aus Gründen der Humanität, der Billigkeit und der Staatswirthschaft die Pflicht hat, gewiß gerne bereitwillig die Hand bieten und durch eine verhältnißmäßige, aus den Mitteln der Gesammtheit aufzubringende Unterstützung den hartbedrängten Staatsangehörigen die Noth, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, doch weniger fühlbar zu machen, wozu man sich aber aus den angegebenen Gründen nicht zum Voraus durch ein Gesetz binden lassen kann.

Immerhin dürfte es angemessen sein, wenn die Regierung die, bei Ausgleichung der Kosten für die zur Unterdrückung des 1849er Maiaufstandes nöthig gewordene militärische Hilfe gemachten Erfahrungen für den Zweck künftiger Vorschriften benützt, auch für den Fall eines Krieges die nöthigen Materialien zur Erlassung eines Gesetzes sammelt, und so dafür sorgt, daß den jeweiligen Umständen entsprechende Anordnungen getroffen und in Vollzug gesetzt werden können; denn für jeden Fall wird es eine Hauptaufgabe sein und von unberechenbarer Wichtigkeit bleiben, die Geschäfte während des Krieges selbst mit jener Umsicht zu leiten, daß auf den Grund derselben nach der Beendigung des Krieges über die ganze Last eine richtige Berechnung gefertigt werden kann, und erst dann wird sich bestimmen lassen, ob und inwiefern eine Entschädigung einzutreten habe.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin:

Die Motion zur Sammlung von Material für den Fall einer Instruction an das großh. Staatsministerium zu überweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Prestinari.**

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 wurden alle Feudalrechte aufgehoben, über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze erlassen waren. Durch Art. 3 wurde den Berechtigten eine „billige Entschädigung" zugesichert, deren Bestimmung besonderen Gesetzen mit dem Anhange vorbehalten wurde, daß dieselbe, soweit nicht die aufgehobenen Berechtigungen einen privatrechtlichen Entstehungsgrund haben, nur aus der Staatscasse bezahlt werden könne.

Für die Jagdrechte, die unter Nr. 7, und für die Besitzveränderungs-Abgaben, die unter Nr. 3 bis 5 des Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 namentlich aufgehoben wurden, ist die Entschädigung durch die Gesetze vom 2. Dezember 1850 und vom 21. Februar 1851 bereits festgesetzt. Das Gesetz, dessen Entwurf uns gegenwärtig zur Berathung vorliegt, nachdem ihn die erste Kammer mit einigen Aenderungen angenommen hat, soll die Entschädigung für die unter Nr. 1, 6 und 8 jenes Artikels aufgehobenen Rechte bestimmen. Es sind dies

die Bannrechte,
die Abzugsrechte und
die von den Standes- und Grundherren bezogenen Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

Ueber die Bannrechte, die bis zum Jahre 1848 bestanden, hat das großh. Ministerium des Innern im verflossenen Jahre Erhebungen angeordnet, deren Ergebniß in der hier angehängten Tabelle zusammengestellt ist. Im Jahre 1834 waren bei ähnlichen Erhebungen noch 197 Bannrechte, und zwar 114 für Mühlen, 59 für Keltern, 13 für Wirthschaften, 9 für Weineinlagen, 2 für Brauereien und 1 für eine Kalk- und Ziegelbrennerei angemeldet worden. Ihre Zahl ist in 14 Jahren auf den dritten Theil dadurch herabgesunken, daß viele freiwillig abgelöst, manche aufgegeben und manche durch Richterspruch beseitigt wurden. Der Werth der im Jahre 1834 angemeldeten Bannrechte, d. i. der Unterschied des Werthes der Bannanstalten mit und ohne Bannrecht, war damals (theils von Sachverständigen, theils von den Gemeinderäthen, theils von den Berechtigten selbst) auf 201,251 fl. angeschlagen worden. Bei genauerer Prüfung möchten jedoch jene Anschläge manche Berichtigung und im Ganzen eine nicht unbedeutende Herabsetzung erfahren haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abzugsrechte, kraft deren von dem Vermögen, welches Auswanderer oder fremde Erben in's Ausland zogen, gewisse Procente erhoben wurden, sind nach den Erkundigungen, welche das großh. Ministerium des Innern in den Jahren 1840 und 1847 eingezogen hat, außer dem Staate nur von Standes- und Grundherren ausgeübt worden. Von dem Vermögen, welches in andere Staaten des deutschen Bundes übergeht, durfte seit 1817 kraft eines durch landesherrliche Verordnung vom 14. August (Reg.-Bl. Nr. 21) verkündeten Bundesbeschlusses vom 23. Juni jenes Jahres weder von dem Staate, noch von einem Standes- oder Grundherrn eine Nachsteuer erhoben werden. Das Gleiche galt kraft einer durch landesherrliche Verordnung vom 8. Juli 1819 (Reg.-Bl. Nr. 21) bestätigten Verordnung vom 29. November 1808 (Reg.-Bl. Nr. 39) von dem nach Frankreich ausgeführten Vermögen. Dagegen ist die Freizügigkeit, welche das Großherzogthum mit anderen nichtdeutschen Staaten verabredet hat, auf die Abzugsrechte der Standes- und Grundherren nicht ausgedehnt worden. Nach den in den Jahren 1840 und 1847 eingezogenen Erkundigungen beträgt der jährliche Durchschnitt der Abzugsgelder, die in den Jahren 1800 bis 1840 an Standes- und Grundherren von dem in nichtdeutsche Staaten verbrachten Vermögen entrichtet wurden, 2116 fl.

Unter den Bürger-Einkaufsgeldern sind die schon durch ein Gesetz vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. 7) abgelösten Bürger-Annahmstaxen nicht begriffen. Nach einer im Jahre 1831 gefertigten Zusammenstellung wurden damals noch in 117 Gemeinden des Landes Bürger-Einkaufsgelder an Standes- und Grundherren entrichtet, die, von 1 bis zu 300 fl. ansteigend, durchschnittlich 25 fl. 31 kr. betrugen. Von den Frauen wurden großentheils geringere, von den Ausländern zuweilen höhere Beträge erhoben. Eine Uebersicht der in den Jahren 1807 bis 1846 bezogenen Bürger-Einkaufsgelder ergibt einen jährlichen Durchschnittsertrag von 2394 fl. Dabei sind jedoch manche Bezüge, wozu die Berechtigung bestritten ist, hie und da auch noch Aunahmstaxen miteingerechnet.

In dem Entwurfe des Gesetzes über die für die Aufhebung dieser drei Arten von Berechtigungen zu leistende Entschädigung hat die großh. Regierung, so weit die Verschiedenheit der Verhältnisse es gestattete, die Grundsätze beibehalten, über die sie sich in dem Gesetze über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungs-Abgaben mit den beiden Kammern bereits geeinigt hat. Demgemäß soll nach

§. 1

die Entschädigung aus der Staatscasse geleistet werden. Ein Rückgriff auf die vormals Pflichtigen soll in Ansehung der Abzugs- und der Bürger-Einkaufsgelder nicht, rücksichtlich der Bannrechte aber in so weit stattfinden, als dieselben auf Verträgen zwischen den Berechtigten und den pflichtigen Gemeinden oder Hausbesitzern beruhten.

Pflichtige, welchen die Entschädigung für die aufgehobenen Bürger-Einkaufsgelder aufgebürdet werden könnte, sind nicht vorhanden. Ueberdies gehörte ihr Bezug gleich jenem der Abzugsrechte unzweifelhaft dem öffentlichen Rechte an, während in dem Gesetze vom 10. April 1848 ausgesprochen ist, daß die Pflichtigen eine Entschädigung nicht zu leisten haben, soweit nicht die ihnen abgenommene Last einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hatte. Kann aber aus diesem Grunde auch für die Aufhebung der Abzugsrechte eine Entschädigung an die Pflichtigen nicht gefordert werden, so haben sie doch eben so wenig eine Begünstigung vor den übrigen Angehörigen des Großherzogthums anzusprechen. Wenn daher den Orten, in welchen das Abzugsrecht bisher einem Standes- oder Grundherrn zustand, diese Last auf Kosten der Staatscasse abgenommen wird, so ist es sicherlich gerechtfertigt, daß der Staat in diesen Orten, wo er bisher weder eine Nachsteuer, noch einen Erbschaftsabzug erhoben hat, künftig das Abzugsrecht, soweit er überhaupt noch Gebrauch davon macht, ebenso wie in den übrigen Orten des Großherzogthums ausübe. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen vor, in den §. 1 eine Bestimmung hierüber aufzunehmen.

Der Entstehungsgrund der Bannrechte ließ sich nach den Erhebungen des Jahres 1834 weitaus von dem größten Theile nicht mehr nachweisen; nur bei wenigen lagen Verträge zwischen den Berechtigten und den bannpflichtigen Gemeinden vor. Neuere Nachforschungen sind nicht angestellt worden. Wenn nun auch unter den 65 Bannrechten, auf welche die im Jahre 1834 angemeldeten 197 bis zum Jahre 1848 herabgesunken waren, noch einzelne sich befinden sollten, die erweislich auf Verträgen beruhten, so möchte es doch kaum dem Interesse der Staatscasse entsprechen, ihr für diese wenigen Ausnahmsfälle einen Rückgriff auf die Pflichtigen vorzubehalten. Sie würde vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aussichtlich in Processe verwickelt werden, die bei einem gewissen und nicht unbeträchtlichen Kostenaufwande einen ungewissen und keinenfalls bedeutenden Erfolg versprechen dürften. Ueberdies wäre es hart, in einzelnen Fällen den Pflichtigen eine Entschädigung dafür aufzubürden, daß endlich eine Beschränkung aufgehoben wurde, die ohne ihr Zuthun entstanden und mit der Gestaltung der Gewerbsverhältnisse schon längst nicht mehr zu vereinigen war. Sie würden diese Zumuthung um so schwerer empfinden, als Andere, deren Bannpflicht vielleicht ebenfalls auf einem Vertrag beruhte, von der gleichen Belastung deßhalb frei bleiben müßten, weil der Entstehungsgrund ihrer Pflichtigkeit sich nicht mehr nachweisen läßt.

Demzufolge stellt Ihre Commission den Antrag:

den zweiten und dritten Absatz des §. 1 zu streichen; dagegen in einem zweiten Absatze zu bestimmen:

In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem anderen Berechtigten als dem Staate zustand, wird dasselbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

Der

§. 2

bestimmt die Fälle, in welchen ausnahmsweise keine Entschädigung geleistet werden soll. Nur einer dieser Fälle bedarf einer näheren Beleuchtung.

Nach dem Entwurfe der Regierung soll nämlich die Entschädigung auch dann wegfallen, wenn die Berechtigung, sei es ein Bannrecht oder ein Recht auf Abzugs- oder auf Bürgereinkaufsgelder, in den letzten fünf Jahren vor dem 10. April 1848 nicht mehr ausgeübt wurde. Die erste Kammer will diese Bestimmung aus den in dem Berichte Ihrer Commission angeführten Gründen auf die Bannrechte beschränkt wissen.

Ein Mitglied Ihrer Commission (der Berichterstatter) tritt dem Beschlusse der ersten Kammer bei. Die fragliche Bestimmung, meint er, lasse sich nur durch die Unterstellung eines Verzichts rechtfertigen, und so gewiß diese Unterstellung begründet sei, wenn ein Bannrecht, zu dessen Ausübung sich häufig Gelegenheit gab, fünf Jahre lang nicht geltend gemacht wurde, so zweifelhaft sei die Annahme eines Verzichts, wenn Abzugs- oder Bürgereinkaufsgelder in Gemeinden, wo vielleicht innerhalb fünf Jahren kaum einzelne unbemittelte Bürger ausgewandert oder eingetreten sind, während dieses Zeitraums nicht erhoben wurden. Es komme hier auf die Umstände des einzelnen Falles an: lasse sich aus ihnen ein Verzicht entnehmen, so falle schon vermöge einer andern Bestimmung des §. 2 die Entschädigung weg; liege aber ein Verzicht nicht vor, so sei die Verweigerung der Entschädigung ungerecht.

Die Mehrheit Ihrer Commission hingegen will die Frage, ob die fünfjährige Nichtübung des Rechts einen Verzicht enthalte, um Zweifel und Streitigkeiten abzuschneiden, rücksichtlich der Abzugs- und Bürgereinkaufsgelder ebenso, wie in Ansehung der Bannrechte, durch das Gesetz ein für allemal entschieden wissen, und sie glaubt nicht zu irren, wenn sie in allen Fällen eines fünfjährigen Nichtgebrauches einen Verzicht auf die Berechtigung annimmt.

Die Mehrheit Ihrer Commission stellt daher den Antrag:

den §. 2 nach dem Entwurfe der Regierung wiederherzustellen.

In

§. 3

hat die großh. Regierung im Einklang mit §. 8 des Gesetzes über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben vorgeschlagen, daß der zwölffache Betrag des jährlichen Durchschnittsertrages die Entschädigungssumme bilde. Die erste Kammer hat in ihrer Mehrheit beschlossen, daß der sechzehnfache Betrag gegeben werde. Sie stützt sich darauf, daß unter der billigen Entschädigung, welche den Berechtigten zugesichert sei, nur eine vollständige Entschädigung verstanden werden könne, und daß selbst das Sechzehnfache des jährlichen Durchschnittsertrages kaum einen vollen Ersatz gewähre.

Ihre Commission, meine Herren, versteht unter der billigen Entschädigung gleichfalls nicht einen blos theilweisen, wohl aber einen solchen Ersatz, bei dessen Bemessung den Umständen, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigungen und der dafür zu leistenden Entschädigung Einfluß haben, gebührende Rechnung getragen werde. Es kommt hier zuvörderst in Betracht, daß diese Berechtigungen, aus untergegangenen Verhältnissen des ältern deut-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schen Staatsrechts entsprungen und in der jetzigen Ordnung des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft jeder Grundlage entbehrend, vielleicht in nicht sehr langer Zeit ohne Entschädigung aufgehoben worden wären. Verschiedene Vorgänge in unserem und in anderen Staaten mußten diese Besorgniß erregen; selbst der Bundesbeschluß von 1817, welcher die Abzugsrechte theilweise aufhob, hat den Berechtigten jede Entschädigung ausdrücklich abgesprochen. Eben weil diese Berechtigungen in unserer Staatsordnung nicht mehr begründet waren, mußten sie die Unzufriedenheit der Pflichtigen erregen, und je mehr sich diese kundgab, desto mehr mußte auch für die Berechtigten, wie sie selbst stets anerkannt haben, aus der Ausübung ihrer Rechte Verdruß und Aergerniß erwachsen. Sie mußten überdies den Ertrag ihrer Berechtigungen meistens in ganz kleinen Bezügen mit nicht geringem Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten erheben, während ihnen die Entschädigungssumme von der Staatscasse auf einmal in baarem Gelde ausbezahlt wird, und zwar zu einer Zeit, wo der Werth des Geldes dergestalt gestiegen ist, daß mit der gleichen Summe ein bedeutend größeres Besitzthum, als noch vor einigen Jahren, erworben werden kann.

Aus diesen Gründen finden zwei Mitglieder Ihrer Commission in dem zehnfachen Betrage des jährlichen Durchschnittsertrages einen billigen Ersatz, während die Mehrheit der Commission die angeführten Umstände hinreichend zu berücksichtigen glaubt, indem sie in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Entschädigung für die Besitzveränderungsabgaben den Antrag stellt:

den §. 3 nach dem Entwurfe der Regierung wieder herzustellen.

Die

§§. 4 und 5

bestimmen, wie der jährliche Durchschnittsertrag der Bannrechte zu ermitteln sei.

In der Regel soll ein Zwanzigtheil des Unterschiedes zwischen dem Verkaufswerthe der Gewerbsanlage mit und ohne Bannrecht als der jährliche Durchschnittsertrag des Rechtes gelten; die zweierlei Verkaufswerthe aber sollen durch Schätzung erhoben werden.

Wie unzuverlässig solche Schätzungen sind, hat sich im Jahre 1834 gezeigt, wo z. B. das Bannrecht einer Mühle an einem Orte auf hundert Gulden und an einem andern unter fast gleichen Verhältnissen auf einige tausend Gulden angeschlagen wurde. Mit Rücksicht auf diese beinahe grenzenlose Unsicherheit der Schätzungen hat der Entwurf in §. 4 hinsichtlich der Mühlenbannrechte, die weitaus den größten und wichtigsten Theil ausmachen, den Berechtigten einen Vergleich dahin angeboten, daß mit Umgehung der Abschätzung 5 Becher Korn für jeden Bewohner des Bannbezirkes als jährlicher Durchschnittsertrag angenommen werden. Dünkt dem Berechtigten dieser Anschlag zu nieder, so kann er die Abschätzung verlangen. Der Staatscasse steht dagegen nicht das gleiche Wahlrecht zu; sie muß den Anschlag entrichten, wenn der Berechtigte damit zufrieden ist. Erwägt man jedoch, daß nach §. 2 eine Entschädigung überhaupt nur gegeben wird, wo der Werth der Gewerbsanlage durch die Aufhebung des Bannrechts vermindert wurde; erwägt man, daß eine Familie auf dem Lande durchschnittlich für jedes ihrer Glieder ungefähr $1\frac{1}{2}$ Malter Mehl jährlich braucht und daß $\frac{1}{16}$ der gemahlenen Frucht, also vom Kopfe jährlich ungefähr ein Sester dem Müller als Molzer zufällt, so erscheint wohl das Interesse der Staatscasse durch den §. 4 nicht erheblich gefährdet. Eher ist zu besorgen, daß nur wenige Berechtigte, um die Kosten und Gefahren der Schätzung zu vermeiden, auf den angebotenen Vergleich eingehen werden.

Kommt es zur Schätzung, so erübrigt uns nur der Wunsch, daß die Staatscasse bei der Auswahl und Instruirung der Schätzer ihr Interesse nicht minder sorgfältig wahren möge, als es von Seite der Berechtigten geschehen wird.

Nach

§. 6

soll der jährliche Durchschnittsertrag der Abzugs- und der Bürger-Einkaufsgelder aus dem Zeitraum von 1825 bis 1844 ermittelt werden. Da der Ertrag dieser Abgaben in den letzten Jahrzehnten je nach der Gemeindegesetzgebung und den politischen Zuständen des Landes sehr verschieden war, so halten wir für angemessen, daß der Durchschnitts-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ertrag aus einem längeren Zeitraum berechnet werde. Auch scheint es uns, daß bei der Auswahl des maßgebenden Zeitraums den Verhältnissen, auf die es hier ankommt, gehörig Rechnung getragen sei.

In

§. 7

fallen, wenn unser Antrag zu §. 1 angenommen wird, der 2te, 3te, 4te und 5te Absatz weg.

Das Gleiche gilt von

§. 8.

Zu

§. 9

schlagen wir für den ersten Absatz eine andere Fassung vor, um auszudrücken:

1) daß die bei Auszahlung der Entschädigungssumme fälligen Zinsen dem Besitzer der Bannanstalt zufallen,

2) daß die nach der Auszahlung erwachsenden Zinsen auch auf andere Art bezahlt werden können, als durch Abrechnung am Lehen- oder Pachtzins, die ohnedies nicht möglich ist, wo dem Genußrecht des Besitzers ein anderer Titel als Lehen oder Pacht zu Grund liegt.

Im zweiten Absatz werden einige Worte einzuschalten sein, um für die Fälle, wo bei ungetheiltem Eigenthum das Genußrecht des Besitzers lediglich auf einem persönlichen Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Eigenthümer beruht, zu bestimmen, daß, wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber auf das Bannrecht in einer Weise verzichtet hat, worin ein Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Besitzers nicht gefunden werden kann, der Letztere den Grundsätzen des Civilrechts gemäß wegen des Ersatzes seines etwaigen Schadens an den Eigenthümer sich zu halten habe.

Nach

§. 10

soll die Entschädigung von denselben Behörden in dem gleichen Verfahren ermittelt werden, wie nach dem Gesetze vom 21. Februar 1851 die Entschädigung für Besitzveränderungsabgaben. Ihre Commission hält dies für angemessen, nur wird der §. 13 jenes Gesetzes, welcher blos über den Beizug der Pflichtigen wegen des auf sie zu nehmenden Rückgriffes Vorschriften enthält, in Folge unseres Antrags zu §. 1 hier keine Anwendung finden.

Der Schlußantrag Ihrer Commission geht dahin:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe mit den hier oben vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf des Gesetzes

nach den Anträgen der Commission.

§. 1.

Abs. 1 nach dem Entwurfe (der Regierung und) der ersten Kammer.

Statt der Absätze 2 und 3 ist zu setzen:

„In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem anderen Berechtigten als dem Staate zustand, wird dasselbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt."

§§. 2 und 3.

Nach dem Entwurfe der Regierung.

§§. 4, 5 und 6.

Nach dem Entwurfe (der Regierung und) der ersten Kammer.

§. 7.

Abs. 1 ebenso.

Die Absätze 2 bis 5 fallen weg.

§. 8

fällt weg.

§. 9

erhält folgende Fassung:

„War die Bannanstalt zu Lehen oder in Pacht oder sonst in fremden Genuß gegeben, so erhält der Eigenthümer die Entschädigungssumme mit der Auflage, jährliche fünf Procent derselben dem Besitzer zu vergüten, wenn nicht dieser vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für ihre Erhaltung zum eigenen Genusse zu übernehmen. Die bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme verfallenen Zinsen erhält der Besitzer."

„Wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber blos für seinen Theil ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht verzichtet hat" u. s. w. (nach dem Entwurfe (der Regierung und) der ersten Kammer).

§§. 10, 11.

Nach dem Entwurfe (der Regierung und) der ersten Kammer; nur ist in der ersten Zeile des §. 10 statt

„die §§. 12, 13, 14 und 15"

zu setzen:

„die §§. 12, 14 und 15."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht

über

die bis zum 10. April 1848 bestandenen Bannrechte.

Bannberechtigte.	Ausübung des Bannrechts.	Natur der Bannanstalten.				Gesammtzahl.
		Mühlen.	Keltern.	Wirthschaften.	Ziegel- und Kalkbrennereien.	
Standes- oder Grundherren	Von den Eigenthümern selbst ausgeübt	1	2	—	—	3
	Zu Erblehen gegeben	19	1	1	—	21
	In Zeitpacht gegeben	2	—	1	—	3
	Seit 1843 nicht mehr ausgeübt .	2	—	1	—	3
Gewerbsleute	Von den Eigenthümern ausgeübt	25	1	1	—	27
	Seit 1843 nicht mehr ausgeübt .	3	—	—	—	3
	Auf Widerruf verliehen . . .	—	—	1	—	1
Gemeinden	Zu Erblehen gegeben	2	—	—	2	4
	Summe	54	4	5	2	65

Anmerkung. Von den bis 1848 ausgeübten 59 Bannrechten sind 12 beanstandet, und ungefähr eben so groß ist die Zahl derjenigen, aus deren Aufhebung nach den Gutachten der Gemeinderäthe kein erheblicher Nachtheil für die Gewerbsanlagen erwachsen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1852.

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. 41, und des Titel III., Kapitel 5 des Gesetzes vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,

die Verwaltung des Gemeindevermögens betr.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 57.

Wie im seitherigen Gesetz.

§. 58.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Wie im seitherigen Gesetz, nur mit Streichung der Worte im zweiten Absatz: „sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Allmendnutzungen nicht übersteigen".

(Der §. 59 des seitherigen Gesetzes fällt nach dem Beschluß der ersten Kammer aus.)

§. 59.

(Neu nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Insoweit durch die nach §. 58 zulässige Auflage auf die Bürgernutzungen diejenigen Verwendungen für Erhaltung und Verwaltung des Allmendgutes, welche nach den Bestimmungen des Landrechts der Nutznießer zu tragen hätte, nicht gedeckt sind, müssen diese unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendgutes selbst vorweg bestritten und nöthigenfalls durch die zum Allmendgenuß Berechtigten ergänzt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 60.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Gemeinde- oder Allmendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen den letzten 10 Jahren vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine dem Culturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschuß mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung an von Auflagen auf die Bürgernutzungen freigelassen werden.

Die §§. 61 und 62 des Gesetzes fallen aus.

§. 61.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und dem Beschluß der ersten Kammer.)

Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuer-Capital in der Art umgelegt, daß die Steuercapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

§. 62.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Wenn die allgemeine Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuercapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden.

Die letztere hat in diesem Falle aus dem Voranschlag alle Ansätze für Ausgaben zu entfernen, welche

a) weder ihrer Natur nach, noch in Gemäßheit besonderer Gesetze Gemeindeausgaben sind, oder
b) als Socialausgaben erscheinen, auch wenn sie von der Mehrheit der Betheiligten nicht als solche erklärt wurden (§. 81 i),
c) auf bloser Freigebigkeit beruhen, und endlich
d) blos nützlich, nicht aber nothwendig sind, die letzteren nach Ermessen und bis auf Eintritt günstigerer Verhältnisse selbst dann, wenn sie durch allgemeine Vorschriften oder besondere Gesetze begründet sind.

§. 63.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage, den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der §. 60 der Gemeindeordnung mit Streichung der Worte „nach §. 64" im ersten und zweiten Absatz.

§. 64.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage, den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 65 des seitherigen Gesetzes, mit folgender Fassung:

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuercapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung ertheilt habe.

§. 65.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und dem Beschluß der ersten Kammer.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a)
b)
c)
d) } wie im §. 63 der Gemeindeordnung.

§. 66.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der §. 66 des seitherigen Gesetzes mit dem Citat „§. 64" im zweiten Absatz. Der Absatz 3 fällt weg.

§§. 67 bis 75.

Die §§. 67—75 des seitherigen Gesetzes, wobei das Citat im §. 72 von §. 63 in §. 65 zu ändern ist.

An die Stelle der §§. 76 bis 81 treten folgende Bestimmungen:

§. 76

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden der Regel nach, so weit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach dem Steuercapital gemacht werden müssen, an den Wenigstnehmenden versteigert, jedoch kann die Gemeinde auch beschließen, daß dieselben unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

§. 77.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Soweit dagegen in einer Gemeinde Umlagen stattfinden müssen, werden die Hand- und Fuhrdienste von den Ortsbürgern und den ihnen Gleichgestellten in Natur geleistet. Der Gemeinderath hat die Pflichtigen unter Zugrundlage der Steuercapitalien in bestimmte Classen einzureihen, für jede Classe die nach Durchschnittsberechnungen ihr zukommende Anzahl von Diensten zu bestimmen und darnach die Bürger zur Dienstleistung aufzufordern.

Die Steuercapitalien der Ausmärker und der ihnen Gleichgestellten sind dabei ebenso, wie bei den Gemeindeumlagen (§. 61) mit ihrem hälftigen Betrag in Ansatz zu bringen.

§. 78.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Denjenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses nach dem Steuercapital zunächst die Fuhrdienste und, soweit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Beitragspflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 79.

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Es steht jedem Pflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters zu leisten.

§. 80.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand oder ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflichtigen, welche, sowie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde öffentlich oder durch Umsage an die Einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflichtigen, soweit immer thunlich, nicht in ihren öconomischen Geschäften gehemmt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 81.

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit weder in Person noch mittelst eines Stellvertreters erscheinen, haben für jeden versäumten Tag noch einen weiteren ohne Aufrechnung Dienste zu leisten und sind durch Vorführung oder andere geeignete Zwangsmittel zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit anzuhalten.

§. 81 a.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit, oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahr nachzuholen hat.

§. 81 b.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Den Ausmärkern und den ihnen Gleichgestellten steht es frei, die nach dem Steuercapital ihnen zufallenden Hand- und Fuhrdienste gleichfalls in Natur zu leisten, unter der Bedingung, daß sie hiezu vor dem Beginn des Jahres sich anmelden, und daß die Ausmärker einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Dienstleistung eröffnet wird.

Diejenigen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, werden zur Leistung der Fuhr- und Handdienste nicht beigezogen, und haben eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten, welche nach dem Grundsatze des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals, auf dieselben ausgeschlagen wird.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zu leistenden Fuhr- und Handdienste jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch den Gemeinderath mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 h.) gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzusetzen.

§. 81 c.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

§. 81 d.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Sind in diesem Falle zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, als Steigerer zuzulassen.

§. 81 e.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 81 a des seitherigen Gesetzes mit der in den Worten mit lateinischer Schrift enthaltenen Aenderung:

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, einen Beitrag, und zwar, wenn er Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerca-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

pital in dem Gemeindecataster eingetragen ist, ausser seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeindeausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Wegs in die Gemeindecasse zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Wegs oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81 f.

§. 81 b. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 g.

§. 81 c. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 h.

§. 81 d. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 i.

§. 81 e. des seitherigen Gesetzes.

§. 81 k.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

§. 81 f. Absatz 1 des seitherigen Gesetzes.

Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden, so lange die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nach Bestreitung aller übrigen Gemeindebedürfnisse dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindecasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 81 l.

Der §. 81 g. des seitherigen Gesetzes.

§. 82.

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.

Wie im seitherigen Gesetz, nur sind im Absatz 3 die Worte: „ordentlichen" und „außerordentlichen" zu streichen.

§. 91.

(Nach dem Beschluß der ersten Kammer.)

Erhält folgende Fassung:

Auf den Bürgergenuß bis zum Werthe von einem Morgen Allmend, Ackerland oder Allmendwiesen und von zwei Klaftern Gabholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag der dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

§. 100.

(Nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.)

Wie im seitherigen Gesetz, nur mit der Aenderung des Citates §. 91 und 92.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 114

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung;

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 64 zu bestreiten.

§. 127

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit, aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Im Absatz 4 statt der Citate §. 19, 21 — 26 zu setzen: §. 35, 37 — 40 b.

§. 128

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes, mit Streichung des Absatzes 1.

§. 132

(Uebereinstimmend nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes.

Der Absatz 6 erhält folgenden mit lateinischer Schrift eingeschalteten Zusatz:

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und jeder von ihnen, der persönlich erscheint oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, hat Stimmrecht.

Absatz 8 in folgender Fassung:

Auf den Antrag des Gemeinderathes kann die Stellung ꝛc. wie im seitherigen Gesetz.

§. 135

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes, nur sind in Ziff. 3 die Worte in lateinischer Schrift zu streichen:

„über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 151

(Uebereinstimmend nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer)

des seitherigen Gesetzes unter Streichung des Wortes „ordentlichen" im Absatz I. 4.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, 23. Februar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vicepräsident:

gez. Frhr. v. Rüdt.

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Frhr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1852.

Gesetzes-Entwurf,

über

die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 1 bis 4.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 5.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

Absatz 4 und 5 unverändert.

§. 6.

Unverändert.

Nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen ist in die Mitte einzuschalten „§. 7."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 7 und 8.

Unverändert.

§. 9.

Bei den zum Geschäftsbetrieb im Grossherzogthum zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen unter Beobachtung der bereits geltenden oder noch ergehenden Vorschriften versichert werden:

1) Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Brandcataster eingetragenen Versicherungssumme (§. 35);
2) die nach §. 7 des Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3) die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

§. 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude höher als ihm nach §. 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsanstalten versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen.

Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

§. 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 höher oder mehrfach versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

§§. 12 bis 15.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§§. 18 bis 23.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§. 24.

Absatz 1. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuer-Versicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuer-Versicherungsbuches soll Niemanden verweigert werden.

Absatz 2. Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuer-Versicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Absatz 3 unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 25 bis 31.

Unverändert.

§. 32.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Im Absatz 3 ist statt „Specialrevision" zu setzen: „Revision". Sonst unverändert.

§§. 33 und 34.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§§. 35 bis 38.

Unverändert.

§. 39.

Absatz 1. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

Letzter Absatz unverändert.

§§. 40 und 41.

Unverändert.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Brandfällen.

§§. 42 bis 47.

Unverändert.

§. 48.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 5 Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 49.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuer-Versicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 50.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 51.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§§. 52 bis 60.

Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Absatz 1, 2 und 3 unverändert.

Absatz 4. Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Classe in eine der niedereren Classen versetzen.

Absatz 5 unverändert.

§. 63.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grund zu legen.

Absatz 3 unverändert.

§§. 64 bis 67.

Unverändert.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 68.

Unverändert.

§. 69.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Casse der Anstalt.

§§. 70 und 71.

Unverändert.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 72.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 73.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Das Ergebniss der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Absatz 3 unverändert.

§§. 74 bis 76.

Unverändert.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, 28. Februar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vicepräsident:

Frhr. v. Rüdt.

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

R. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung vom 4. März 1852.

Anträge der Commission der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, wie derselbe von der ersten Kammer angenommen worden ist.

Beschlüsse der ersten Kammer.	Anträge der Commission der zweiten Kammer.
§. 58.	§. 58.
Wie im seitherigen Gesetze, nur mit Streichung der Worte im zweiten Absatz: „sie darf aber der Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzungen nicht übersteigen".	Dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.
Der §. 59 des bisherigen Gesetzes fällt aus.	
§. 59.	§. 59.
Insoweit durch die nach §. 58 zulässige Auflage auf die Bürgernutzungen diejenigen Verwendungen für Erhaltung und Verwaltung des Allmendgutes, welche nach den Bestimmungen des Landrechts der Nutznießer zu tragen hätte, nicht gedeckt sind, müssen diese unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendgutes selbst vorweg bestritten und nöthigenfalls durch die zum Allmendgenuß Berechtigten ergänzt werden.	Ebenso, jedoch mit Durchstreichung der Worte: „unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendguts selbst vorweg bestritten und nöthigenfalls". Statt des Wortes: „Verwaltung" (des Allmendguts) ist zu setzen: Bewirthschaftung.
§. 61.	§. 61.
Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuercapital in der Art umgelegt, daß die Steuercapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staats-	Dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern das bestehende Gesetz hier aufzunehmen, als §. 61. den §. 61 des Gemeindegesetzes, im zweiten Absatze mit Durchstreichung der Worte „wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten"; als §. 61. a. den §. 62 der Gemeindeordnung, und als

Beschlüsse der ersten Kammer.	Anträge der Commission der zweiten Kammer.
bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.	§. 61. b. den §. 64 der Gemeindeordnung, also lautend: Was durch die Gemeindeeinkünfte oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuercapital umgelegt.
§. 62.	§. 62.
Wenn die allgemeine Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuercapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit **besonderer** Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden. Die letztere hat in diesem Falle aus dem Voranschlag alle Ansätze für Ausgaben zu entfernen, welche a) weder ihrer Natur nach, noch in Gemäßheit besonderer Gesetze Gemeindeausgaben sind, oder b) als Socialausgaben erscheinen, auch wenn sie von der Mehrheit der Betheiligten nicht als solche erklärt wurden (§. 81 i); c) auf bloser Freigebigkeit beruhen, und endlich d) blos nützlich, nicht aber nothwendig sind, die letzteren nach Ermessen und bis auf Eintritt günstigerer Verhältnisse selbst dann, wenn sie durch allgemeine Vorschriften oder besondere Gesetze begründet sind.	Unter Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung im Regierungsentwurfe nur den ersten Absatz des Paragraphen anzunehmen, und die weiteren Zusätze zu streichen.
§. 65.	§. 65.
Im Eingange: den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten.	Diese Fassung anzunehmen.
§. 77.	§. 77.
Zweiter Absatz: Die Steuercapitalien der Ausmärker und der ihnen Gleichgestellten sind dabei ebenso, wie bei den Gemeindeumlagen mit ihrem hälftigen Betrage in Ansatz zu bringen.	Diesen Satz zu streichen.
§. 81 a.	§. 81 a.
Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt. Nach Beendigung der Arbeit, oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der ge-	Die Worte: „oder bezahlt" (erhält), zu streichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beschlüsse der ersten Kammer.

leisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahr nachzuholen hat.

§. 81 b.

Den Ausmärkern und den ihnen Gleichgestellten steht es frei, die nach dem Steuercapital ihnen zufallenden Hand- und Fuhrdienste gleichfalls in Natur zu leisten, unter der Bedingung, daß sie hiezu vor dem Beginn des Jahres sich anmelden, und daß die Ausmärker einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Dienstleistung eröffnet wird.

Diejenigen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, werden zur Leistung der Fuhr- und Handdienste nicht beigezogen, und haben eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten, welche nach dem Grundsatze des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals auf dieselben ausgeschlagen wird.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zu leistenden Fuhr- und Handdienste jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch den Gemeinderath mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 h) gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzutzen.

§. 91.

Auf den Bürgergenuß bis zum Werthe von einem Morgen Allmend, Ackerland oder Allmendwiesen und von zwei Klaftern Gabholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag der dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

§. 81 b.

Diese Fassung anzunehmen, jedoch im 2ten Absatz die Worte zu streichen: „nach dem Grundsatze des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals" und dafür zu setzen: „nach dem Steuercapital."

Eine Minorität der Commission trägt ferner darauf an, diesem Paragraphen am Schlusse noch den Satz beizufügen: „und soll in keinem Falle drei Viertheile des Werths der nach dem Steuercapital auf die Ausmärker und die ihnen Gleichgestellten fallenden Dienste übersteigen."

§. 91.

Dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Bei allen übrigen Paragraphen des Gesetzesentwurfes ist die hohe erste Kammer den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1852.

Gesetzes-Entwurf,

über

die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude.

(Nach den von der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen und den Anträgen der Commission der zweiten Kammer.)

---

§. 5 und §. 6

nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 9

erhält folgende Fassung:

„Bei Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen versichert werden:

1) Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungs-Buche eingetragenen Versicherungssumme. (§. 35.)
2) Die nach §. 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3) die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Abs. 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weitern an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen."

§. 10, §. 11, §. 17, §. 24 und §. 32

nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 37

erhält folgenden Zusatz:

„Vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist (§§. 9 und 35), in welchem Falle die Brandcasse nur vier Fünftel vergütet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 39

nach dem Beschluß der ersten Kammer.

§. 41

erhält folgenden Zusatz:

„Die Schlußbestimmung des §. 37 findet auch hier Anwendung."

§§. 48, 49, 51, 62, 63, 69 und 73

nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1852.

Gesetzentwurf

über

das Recht zur Fischerei, über die Ausübung desselben und über die Entschädigung der vormals Berechtigten.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Fischerei steht zu:

1) in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2) in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern, — dem Eigenthümer;
3) in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

§. 2.

Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben.

Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

§. 3.

Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1) der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2) das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baylichen Anlagen, Fischwehren u. dergl. in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Ersitzung nicht erworben werden.

§. 4.

Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist. Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

§. 5.

Polizeilich zu ahndende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu 15 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 5 bis 30 fl. bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten confiscirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 6.

Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach §. 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können, nebst 5 % Zinsen vom 10. April 1848, oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinse werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

§. 7.

War die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benützt, oder ist der vormals Berechtigte aus erwiesenem Abmangel der Rechnungen oder sonstiger Beweismittel außer Stand, den in der Normalperiode bezogenen Pachtzins nachzuweisen, so wird der Pachtwerth durch Schätzung ermittelt.

§. 8.

Erstreckt sich die vormalige Berechtigung auf mehr als eine Gemarkung, so ist das Betreffniß jeder einzelnen Gemarkung an Pachtwerth des Ganzen durch Schätzung zu bestimmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9.

Die Entschädigungssumme wird gemarkungsweise im Ganzen aus der Gemeindecasse bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt in höchstens 10 Jahresterminen, von welchen keiner unter zehn Gulden betragen darf.

Soweit die Gemeinde nicht selbst in den Genuß der Fischerei eintritt, erhebt sie von den zur Selbstausübung der Fischerei Berechtigten das auf diese fallende Betreffniß der Entschädigungssumme, dessen Betrag nöthigenfalls durch die Behörde mit Hilfe der Schätzung festzusetzen ist.

§. 10.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und der Art des Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben Anwendung.

In dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung nehmen außer den Vertretern der Gemarkungsgemeinden auch die entschädigungspflichtigen Eigenthümer Antheil und zwar entweder selbst, oder, falls ihre Anzahl mehr als drei beträgt, durch einen von ihnen erwählten Ausschuß von höchstens 3 Personen.

§. 11.

Meldet der vormals Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1852 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungscapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb 3 Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 12.

Die zur Zeit bestehenden Pachtverträge bleiben aufrecht erhalten, doch tritt mit Erscheinen dieses Gesetzes der nach den Bestimmungen desselben zur Fischerei Berechtigte in den Genuß des Pachtzinses.

§. 13.

Wollen die nach §. 1 fortan zum Genuß Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, dem vormals Berechtigten die Ausübung der Fischerei ferner überlassen und ist Letzterer bereit, sie wieder zu übernehmen, so kann dies vertragsmäßig festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 3. März 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
F. v. Kettner.
F. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1852.

Bericht der Petitions-Commission

über

verschiedene Petitionen um Anlegung von Staatsstraßen und Uebernahme von Vicinalstraßen in den Staats-Straßenverband.

Erstattet von dem Abgeordneten **Betzinger.**

Meine Herren!

Bei diesem Berichte, welchen ich Namens der Petitions-Commission zu erstatten die Ehre habe, will ich, bevor zu den einzelnen Petitionen übergegangen wird, vorausschicken, daß fast alle Petitionen zur Begründung ihrer Gesuche auch das Recht auf Gleichstellung mit andern Landestheilen, wo schon Landstraßen und auch Eisenbahnen sind, anrufen; und daß leider fast alle auch die große Noth und Verdienstlosigkeit der Umwohner als Grund zur Aufnahme der Straßenarbeiten geltend machen. Es werden daher diese allgemeinen Gründe bei der Begründung der einzelnen Petitionen nicht immer speciell wiederholt werden. Ebenso wird bemerkt, daß für verschiedene der nachgesuchten Straßen bereits Positionen in dem neuesten außerordentlichen Budget aufgenommen sind, und daher zweckmäßig, die Discussion darüber zugleich mit jener über den einschlägigen Theil des außerordentlichen Budgets zu verbinden sein dürfte.

Es folgen nun die einzelnen Petitionen.

1) Bitte der Stadtgemeinde Wertheim,

„um Vollendung der Staatsstraße von da nach Niklashausen durch das Tauberthal."

Für die gänzliche Herstellung dieser Straße sind 14,000 fl. in das neueste außerordentliche Budget aufgenommen, insbesondere für Correction der Gamburger Steige.

Es sind nach Angabe der Petentin mehrere Strecken dieser Straße, namentlich die von Wertheim gegen Waldenhausen und die oberhalb Reicholzheim bis gegen Gamburg, mit einem Aufwand von etwa 20,000 fl. (das außerordentliche Budget gibt die Summe auf 28,718 fl. an), hergestellt; aber die noch nicht hergestellten Zwischenstrecken und die hohen Steigen bei Niklashausen und auch bei Wertheim unterbrechen noch den Verkehr, so daß auch jene vollendeten Strecken nicht nutzbringend seien.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter diesen Umständen, und da die Straße für den Verkehr zwischen Augsburg und Frankfurt Bedeutung hat, und auch schon im April 1849 eine Summe im außerordentlichen Budget von mehr als 14,000 fl. beantragt war, aber nicht mehr zur Berathung kam, sodann, weil nach ihrer Vollendung die alte Straße von Wertheim nach Niklashausen über das Gebirg aus dem Straßenverband genommen werden kann; empfiehlt die Commission diesen Straßenbau und die Genehmigung des geforderten Aufwandes.

2) Bitte der Stadtgemeinde Külsheim,

„um Angriff der in den Staats-Straßenverband aufgenommenen Straße von Hardheim über Külsheim nach Brombach."

Gleiche Bitte der Stadtgemeinde Wertheim,

„um Herstellung einer Staatsstraße von Hardheim über Külsheim nach Brombach oder Reicholzheim in das Tauberthal betr."

Diese Straße ist im Straßennetz als bauwürdig in erster Reihe bezeichnet und schon durch die Kammerbeschlüsse vom 7. Februar 1851, 14. März 1848 und 9. September 1846 empfohlen. Die Bittsteller haben früher und jetzt ausgeführt: durch die nicht kostspielige Herstellung der kaum 2½ Stunden betragenden Straßenstrecke käme der Ort Külsheim mit 2000 Einwohnern, 1½ Millionen Steuercapital und einer der größten Gemarkungen des Unterrheinkreises in bequeme Verbindung mit dem Tauberthal und Wertheim einerseits und mit Hardheim und der dort vorbeiziehenden Heidelberg-Würzburger Landstraße anderseits, und könnte seine Produkte (von Külsheim jährlich 6000 Malter Früchte) leichter verwerthen, während Külsheim jetzt abgeschnitten sei; auch würde dadurch die Verbindung der verkehrreichsten Gegenden des Odenwaldes mit dem Taubergrund erleichtert, und die alte Straße von Hardheim über Hundheim nach Wertheim überflüssig werden.

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium mit Empfehlung unter Bezugnahme auf die früheren Kammerbeschlüsse.

3) Bitte der Gemeinde Hardheim und Umgegend,

„die Anlage der Erfthalstraße von Hardheim gegen Miltenberg bis zur königl. bayerischen Grenze betr."

Die Anlegung dieser Straße ist im Straßennetz als bauwürdig in erster Reihe bezeichnet, und wurde bereits im Kammerbeschluß vom 9. September 1846 empfohlen.

Die Petenten führen nun aus:

Die Erfthalstraße, die von Hardheim nur in einer Länge von 2 Stunden bis an die bayerische Grenze und zum Anschluß an die dort bereits gebaute Straße geführt zu werden brauche, stehe mit der Heidelberg-Würzburger Land- und Poststraße, mit den Straßen des Baulandes und Taubergrundes im Zusammenhang. Das Terrain würde von der Gemeinde Hardheim und der Standesherrschaft Löwenstein meist unentgeltlich hergegeben, und so die Kosten sich nur gegen 60,000 fl. (in der früheren Petition waren sie nur auf 20,000 fl. angeschlagen) belaufen. Die beiden andern Straßen von Walldürn nach Miltenberg, und die von Hardheim über Hundheim ebendahin seien wegen Steigen und schlechter Anlage nicht gut brauchbar.

Ihre Commission verkennt nicht die künftige Bedeutung der Erfthalstraße als Verbindung zwischen dem Jartthal und Württemberg an den Main bei Miltenberg, indem diese Straße sich an die andern zum Bau vorgemerkten Straßenstrecken von Hardheim über Eubigheim und Borberg nach Krautheim anschließen wird; allein von letzteren Straßenstrecken ist erst für die von Krautheim nach Borberg, welche auch zur Verbindung des Jartthales mit dem Taubergrund beiträgt, eine Summe in das neueste außerordentliche Budget aufgenommen, die Herstellung der Zwischenstrecken also noch nicht in so naher Aussicht. Von der Heidelberg-Würzburger Straße führen bereits zwei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straßen nicht weit von Hardheim gegen Miltenberg, und außerdem noch zwei nach Amorbach und von da nach Miltenberg. Auch befindet sich badischer Seits der Hauptverkehr und die Mainschifffahrt hauptsächlich in Wertheim, und wenn nicht dieses in großen Nachtheil kommen soll, so muß die Verbindung von Hardheim dahin über Külsheim und Brombach durch das Tauberthal durch die besser oben beantragten Straßenherstellungen erleichtert sein, bevor man die Staatsstraße von Hardheim durch das Erfthal nach Miltenberg baut, da sich sonst der Verkehr und die Schifffahrt zu sehr von Wertheim abwenden und nach Miltenberg ziehen könnten.

Der Antrag der Commission geht daher vorderhand:

auf Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

4) Bitte mehrerer Gemeinden der Aemter Borberg und Adelsheim,

„um Rectification der von Würzburg nach Heidelberg ziehenden Straße zwischen Borberg und Osterburken."

Die Petenten führen aus: anstatt daß die fragliche Straße, sogenannte Baulandstraße, bisher von Osterburken über gefährliche Steigen und nur einen einzigen Ort (Berolzheim) nach Angelthürn und von da nach Borberg führte, solle dieselbe künftig von Osterburken bequemer im Thal über die Orte Rosenberg, Hirschlanden, Eubigheim und Ueffingen nach Borberg geführt werden. Es sei dieser Weg zudem näher und wegen des Vorraths an Straßenmaterial wohlfeil zu bauen und zu unterhalten. Auch seien die Umwohner arm und namentlich habe Urffingen sich von dem Brandunglück vom Jahr 1836 noch nicht erholt.

Die Wichtigkeit jener Verkehrsstraße an sich ist anerkannt, ebenso die Nothwendigkeit jener Correction, die im Straßennetz als besonders wünschenswerth bezeichnet erscheint, — und Ihre Commission beantragt:

Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

5) Bitte der Gemeinden Ballenberg, Merchingen und Osterburken,

„um Aufnahme der Straße zwischen Krautheim und Osterburken in den Staats-Straßenverband."

6) Bitte des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Krautheim,

„um Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Krautheim und Osterburken oder Borberg", und

7) Vorstellung der Gemeinden Horrenbach, Assamstadt, Bopstadt und Schwaigern,

„die Bestimmung der Zugsrichtung der Straße von Krautheim nach Borberg betr."

Sowohl die Straße von Krautheim nach oder gegen Osterburken, als auch die von Krautheim nach Borberg sind im Straßennetz als wünschenswerth in erster Reihe bezeichnet, da seither Krautheim mit dem Inlande durch keine Staatsstraße verbunden war.

Die erste Petition verlangt nun die Aufnahme der Straße von Krautheim nach Osterburken in den Straßenverband als die nächste Verbindung mit der Bauland- und der Heidelberg-Würzburger Straße, und sie erwartet namentlich, daß dann die Reisenden, die von Nürnberg und Ansbach über Mergentheim mit dem Postwagen kommen, nicht ferner auf dem großen Umweg über Heilbronn, sondern über Krautheim, Osterburken u. s. w. durch den Odenwald nach Heidelberg sich begeben würden.

Die zweite Petition wünscht alternativ entweder die Straßenverbindung mit Osterburken oder mit Borberg behufs des leichteren Absatzes der Landesprodukte auf die Märkte zu Heidelberg oder Würzburg.

Da nun nach den vorher verhandelten Petitionen die Straße von Osterburken gegen Borberg selbst noch einiger Correctionen bedarf, und da die Straße von Krautheim nach Borberg außer der Verbindung mit der Baulandstraße auch die nächste Verbindung mit dem Tauberthal gegen Königshofen herstellt, und den Verkehr zwischen Würzburg und Heilbronn, der sich theilweise auf die Strecke von Mergentheim bis Dürzbach in's Württembergische gewendet hat, wieder an sich zu ziehen geeignet ist: glaubt Ihre Commission die Straße von Krautheim nach Borberg zunächst empfehlen zu müssen, für welche auch in das neueste außerordentliche Budget 10,000 fl. aufgenommen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die dritte Petition bezeichnet näher die Zugsrichtung, welche für die Straßenanlage von Krautheim nach Borberg wünschenswerth wäre, nämlich über die vier Orte Horrenberg, Assamstadt, Bobstadt und Schwaigern; wodurch aber diese Straße etwa ½ Stunde von Borberg entfernt in die Baulandstraße einmünden würde.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin:

1) die erste Petition an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen unter Bezugnahme auf den ähnlichen Kammerbeschluß vom 1. Februar 1851;
2) hinsichtlich der zweiten den im Budget aufgenommenen Aufwand zu genehmigen, und
3) die dritte an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Es folgen nun drei theilweise mit einander concurrirende Petitionen über den Straßenzug von Heilbronn gegen Miltenberg; nämlich:

8) Bitte der Gemeinden Sennfeld, Adelsheim, Zimmern, Seckach, Bödigheim, Buchen und Hettingenbeuern,

„um Ausbau der bereits genehmigten Staatsstraße zwischen Heilbronn und Miltenberg über die genannten Orte;"

9) Bitte der Gemeinden Bödigheim, Groß- und Kleineicholzheim, Ober-, Mittel- und Unterscheffleuz, Billigheim, Allfeld, Sulzbach und Waldmühlbach mit Katzenthal,

„Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Miltenberg und Heilbronn durch das Schefflenzthal betr.;"

10) Bitte der Odenwälder Gemeinden Mudau, Langenelz, Unter- und Oberscheidenthal, Reisenbach, Auerbach, Mörschenhart, Dumbach, Steinbach, Rumpfen und Oberneudorf,

„die Vollendung des Straßenbaues von Heilbronn nach Miltenberg über Mudau durch das Mudthal nach Amorbach, insbesondere Beschäftigung der arbeitenden Classe im Odenwald betr."

Zur Petition 8.

Der hier bemerkte Straßenzug soll vom mittleren Neckar bei Heilbronn über Möckmühl, Adelsheim, Bödigheim, Buchen und Hettingenbeuern nach Amorbach und Miltenberg eine Verbindung an den Main, sodann dem Baulande einen Absatzweg an eben diesen Fluß herstellen. Die Wichtigkeit dieser Linie ist längst von der hohen Kammer und großh. Regierung anerkannt, und bereits im außerordentlichen Budget im Jahr 1846 die Summe von 50,000 fl. dafür bewilligt und an verschiedenen Strecken verwendet. Im April 1849 waren im außerordentlichen Budget weitere Summen aufgenommen und im Commissionsbericht, der aber nicht mehr zur Berathung kam, beantragt; und ebenso erscheint im Budget von 1850/51 eine Summe. Die Petenten bitten um Ausbau der noch fehlenden Strecken, die zusammen nur noch 4½ Stunden betrügen. In dem neuesten außerordentlichen Budget sind hiefür 35,000 fl. aufgenommen.

Bei der Nothwendigkeit, zunächst die angefangenen Bauten, und zumal solch eine Hauptverkehrsstraße zur Vollendung zu bringen und nutzbar zu machen, empfiehlt Ihre Commission diesen Bau.

Die Petition 9

stellt die ganz neue Errichtung einer Straße zwischen Heilbronn und dem Main durch das Schefflenzthal nach Bödigheim und von da nach der zu 8 bemerkten Route über Buchen und Hettingenbeuern ꝛc. als zweckmäßig und wohlfeil dar.

Ihre Commission, ohne sich näher auf diesen Vorschlag einzulassen, bemerkt aber dazu, daß sich für die Straße über Möckmühl, Adelsheim und Seckach nach Bödigheim eine größere Frequenz und ein größerer Verkehr ergeben wird, weil in dieser Richtung bedeutendere Orte, nämlich die ebengenannten, sodann der Ort Widdern, die hohenlohischen Orte u. s. w. liegen, welche alle ihren Verkehr abwärts gegen den Main haben; — daß dagegen die weiter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

südlich und am südlichen Ende des Schefflenzer Thales liegenden Orte schon theilweise ihren Verkehr dem Neckar entlang gegen Heidelberg nehmen, und also die Straße durch das Schefflenzer Thal weniger benützen würden.

Dieser Straßenzug ist aber, auch hievon abgesehen, ein ganz neuer, während der andere schon theilweise hergestellt und daher zunächst zu vollenden ist.

Die Petition 10

schlägt vor, der von Adelsheim über Seckach nach Bödigheim hergestellten Straße von Bödigheim aus die Richtung nach Mudau und von da durch das Mudthal nach Amorbach zu geben. Dieser Zug der Straße ist nicht im Straßennetz aufgenommen, scheint auch nicht so direct wie der andere, und da nach dem letzteren schon gebaut ist, so umgeht es Ihre Commission, näher sich auf den neuen Vorschlag einzulassen.

Der Antrag Ihrer Commission ist:

Zu Petition 8: die Genehmigung des im Budget aufgenommenen Bauaufwandes zu ertheilen; die Petition 9 und 10 aber dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

11) Bitte der Gemeinde Eberbach,

12) dringende Bitte der Gemeinden Zwingenberg, Gerach, Reichenbuch, Schollbrunn, Binau, Diedesheim und Neckarelz,

„um endliche Ausführung des längst projectirten Straßenbaues von Eberbach längs des Neckars über Lindach, Zwingenberg, Gerach und Binau nach Diedesheim, beziehungsweise Mosbach,"

13) endlich Bitte der Gemeinden Diedesheim, Neckarzimmern, Neckarelz und Haßmersheim,

„Herstellung einer Straße auf Staatskosten über die genannten Orte an die württembergische Grenze bei Böttingen betr."

Diese Straße, wodurch die Verbindung zwischen der württembergischen Grenze und Heilbronn dem Neckar entlang an die hessische Grenze hergestellt würde, ist im Straßennetz nur als in letzter Reihe bauwürdig bezeichnet; allein sie wurde zur Herstellung schon durch Kammerbeschluß vom 14. März 1848 empfohlen und in dem Kammerbeschluß vom 13. März 1849 dem großh. Staatsministerium mit der Bitte überwiesen, für diese Straßenherstellung noch nachträglich eine entsprechende Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen, und dieser wurde auch in einem Nachtrag durch Aufnahme von 18,000 fl. entsprochen, und war von der Budgetcommission Ende April 1849 die Genehmigung beantragt, die aber nicht mehr zur Berathung kam.

Die Straße würde die Städte Eberbach und Mosbach verbinden, einen bequemen und ziemlich belebten Verkehr längs des Neckars herstellen.

Der Hauptgrund aber zur Berücksichtigung, auf welchen schon im Jahr 1849 abgehoben wurde, und welcher nun wieder mit stärkerem Gewichte geltend gemacht wird, ist die Armuth, Verdienstlosigkeit und Noth des betreffenden Landestheils, die in den Petitionen mit den stärksten Farben geschildert wird.

Die dritte Petition betrifft nur die Fortsetzung obiger Straße von Diedesheim bis an die württembergische Grenze und gelten von ihr dieselben Gründe, und es ist von den petitionirenden Gemeinden noch besonders die Last herausgehoben, die ihnen durch Unterhaltung der stark gebrauchten Vicinalwege in dieser Richtung obliege.

Antrag der Commission:

Die Petitionen dem großh. Staatsministerium unter Bezugnahme auf die früheren Kammerbeschlüsse vom 13. März 1849 und 3. Februar 1851 mit dringender Empfehlung zu überweisen.

14) Bitte der Gemeinden Neckarbischofsheim, Unter- und Obergimpern, Babstadt und Rappenau,

„um Herstellung der Straße von Waibstadt über genannte Orte auf Staatskosten."

Diese Straße ist im Straßennetz erst als in letzter Reihe bauwürdig bezeichnet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Petenten führen aus:

Daß dieser Straßenzug von etwa 3 Stunden ebener gehen würde, als der bestehende von Sinsheim über Steinsfurt und Kirchardt, die Salzfuhren von Rappenau leichter befördern und einen Eilwagencurs von Sinsheim über Neckarbischofsheim nach Rappenau ermöglichen würde. Als Hauptmotiv wird aber die Armuth der Gemeinden und Einwohner angeführt.

Da der Verkehr nicht so bedeutend scheint und von Rappenau aus bereits eine Staatsstraße gegen Sinsheim und von da nach Waibstadt besteht,

beantragt Ihre Commission:

Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme unter Bezug auch auf den früheren Kammerbeschluß vom 9. September 1846.

15) Die Gemeinde Heddesheim bittet, die von Mannheim über dort nach Großsachsen an die Eisenbahn führende Straße entweder in den Staatsstraßen-Verband aufzunehmen, oder der Gemeinde einen jährlichen Zuschuß zur Straßenunterhaltung zu bewilligen.

Als Gründe werden, wie in früheren Petitionen, angeführt: der starke Verkehr, die vielen der Gemeinde obliegenden Vicinalstraßen und hohen Umlagen.

Eine gleiche Petition wurde durch Kammerbeschluß vom 1. Febr. 1851 empfehlend überwiesen; dagegen früher unterm 9. September 1846, wo zugleich die Bitte der Stadt Mannheim um Anlegung einer Straße über Käferthal, Birnheim nach Weinheim verhandelt wurde, diesem letzteren Straßenzug den Vorzug gegeben, und letzterer auch mit Kammerbeschluß vom 14. März 1848 empfohlen.

Antrag Ihrer Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme unter Bezug auf die früheren Kammerbeschlüsse vom 1. Februar 1851, 14. März 1848 und 9. September 1846.

16) Die Stadtgemeinde Weinheim verlangt entweder Aufnahme der Birkenauer Thalstraße in den Staatsstraßen-Verband, oder Uebernahme der Unterhaltungskosten auf die Staatscasse.

Die Uebernahme dieser Straße in den Straßenverband ist im Straßennetz erst in letzter Reihe empfohlen, wurde aber in den früheren Kammerbeschlüssen vom 26. Januar 1846 und 26. October 1850 mit Empfehlung und mit Beschluß vom 14. März 1848 mit dringender Empfehlung an großh. Staatsministerium überwiesen; allein von dort wurde unterm 12. Februar v. J. ausgesprochen, daß dem Gesuche der Stadt Weinheim bei der dermaligen Lage des Wasser- und Straßenbau-Etats nicht Statt gegeben werden könne.

Die früheren und jetzigen Gründe der Petentin sind:

Daß die Erbauung der Straße auf Staatskosten (im Jahr 1842) im allgemeinen Interesse geschehen sei; daß diese Straße die Fortsetzung einer Straßenanlage von Mannheim über Käferthal und Birnheim nach Weinheim bilden und zur Verbindung mit der hessischen Staatsstraße dienen soll; daß sie den Verkehr der Rheingegend und der Bergstraße mit dem hessischen Odenwalde und Altbayern herstelle und die Frequenz der Eisenbahn befördere, während sie von der Stadt Weinheim, die sonst viele Ausgaben habe, wenig befahren werde.

In Betracht der dermaligen Finanzlage beantragt die Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

17) Bitte der Gemeinden Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehningen, Neuhausen, Hamberg und Steinegg,

„um Unterstützung der Ortsarmen mittelst der Rectification der sog. Käfersteige im Hagenschieß betr."

Die Petenten dringen auf diese Correction zunächst zu dem Zwecke, um den Armen Verdienst zu verschaffen. Sie

bemerken, daß ihre Angehörigen insbesondere durch die Ablösung der vielnamigen Feudallasten, sowie durch zu hohe Anlegung ihrer Güter in der Steuer, in Armuth gerathen seien. Ihr Lebensnerv sei noch jene Straße, in welche sich die Straßen von Tübingen und Rottenburg und die von Stuttgart über Leonberg bei Tiefenbronn einmünden. Die bemerkte Steige, obwohl nur 650—700′ lang, sei gefährlich und störe den Verkehr, der sich deßhalb öfter dem längeren Weg über Vaihingen zuwende, und wenn einmal die Straße durch das Nagoldthal ausgeführt wäre, diesem zuwenden würde. Die Correction der Steige würde nicht große Summen kosten, und besonders auch der Holzabfuhr aus dem Domänenwald Hagenschieß zum Vortheil gereichen.

Da diese Correction bisher nicht unter die wünschenswerthen Straßenbauten aufgenommen, vielmehr die nahe Straße durch das Nagoldthal als bauwürdig erster Classe bezeichnet ist, geht der

Antrag der Commission:

auf Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

18) Bitte der Gemeindevorstände von Wilferdingen, Nöttingen und Ellmendingen,

„die Aufnahme ihrer Vicinalstraße in den Straßenverband betr.“

Die Petenten führen an:

Diese Vicinalstraße bilde die einzige Verbindung des Enz- und Pfinzthales, und während im Württembergischen von Ellmendingen nach Neuenbürg und von da einerseits nach Wildbad und anderseits nach Calw gute Chausseen angelegt seien, münden diese auf badischer Seite in jene Vicinalstraße. Der Personenverkehr nach Wildbad, der Waarenverkehr von dem fabrikreichen Calw und andern Fabriken des Enzthales nach der Eisenbahn bei Durlach und dem Rhein bei Leopoldshafen sei sehr stark.

Da diese Straße erst unter den wünschenswerthen zweiter Classe angeführt ist, kann die Commission vorderhand nur den Antrag stellen:

auf Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

19) Bitte der Gemeinden Bühl und Bühlerthal,

„um Vollendung der Verbindungsstraße von Bühl über Bühlerthal und Herrenwies bis zur württembergischen Grenze.“

Die Gemeinden führen an:

Es sei im Jahr 1847 und 1848 von Bühlerthal aus durch Bühlerthaler und Domänenwaldung eine schöne Straße bis auf die Berghöhe von Herrenwies auf Kosten des großh. Forstärars und mit Beiträgen der Gemeinden Bühl und Bühlerthal hergestellt worden. Diese diene jetzt zunächst zur Holzabfuhr und solle vom großh. Forstärar dem Vernehmen nach auch über Herrenwies hinaus, so weit die Domänenwaldungen reichen, gegen die sog. Fallbrücke und die Rauhmünzach zu, fortgeführt werden, so daß dann zwischen diesem Wege und der vom Murgthal durch die Rauhmünzach ins Württembergische führenden Staatsstraße nur noch eine Unterbrechung von etwa einer Viertelstunde bliebe. In diesem Zwischenraume liege die Waldung der Gernsbacher Schifferschaft, und die Petenten wünschen, daß dahin gewirkt werde, daß der fragliche Weg auch durch diesen Wald fortgesetzt werde, um die Verbindung mit der Rauhmünzachstraße herzustellen. Dadurch würde eine nahe Verbindung für Bühlerthal, Bühl und Umgegend, insbesondere für die dortigen Weinproduzenten und für den bedeutenden Bühler Wochenmarkt — mit Württemberg, insbesondere den Städten Freudenstadt, Altensteig, Nagold u. s. w. gewonnen; während jetzt nur eine Verbindung durch die viel weitere Nagoldstraße oder durch das Murgthal bestehe. Die Kosten der Straße von Herrenwies bis in die Rauhmünzach werden auf 24,000 fl. angenommen, und würde die letzte Strecke durch den Schifferwald, da sie steil und felsig ist, einen namhaften Theil davon in Anspruch nehmen.

Ihre Commission bemerkt nun, daß diese Straße concurriren würde mit der nur wenige Stunden davon, von Achern durch das Kapplerthal und von Ottenhöfen über den Ruhstein nach Freudenstadt beantragten Straße, wofür im außerordentlichen Budget bereits 10,000 fl. aufgenommen sind. Die letztere Straße ist etwas kürzer, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die hier beantragte, um von unserer Eisenbahn nach Freudenstadt zu kommen; allein die hier beantragte würde zugleich die kürzeste Verbindung mit Altensteig, Nagold und von da an weiter nach Osten mit Herrenberg, Tübingen u. s. w. herstellen. Da sie übrigens im Straßennetz noch nicht aufgenommen ist, so dürfte zunächst nur die Aufmerksamkeit der großh. Regierung dahin zu lenken sein, daß vom großh. Forstärar bei Fortsetzung der Straße durch die Domänenwaldungen von Herrenwies gegen die Rauhmünzach zu, auf die künftige Benützung der Straße als Verbindungsstraße Rücksicht genommen, und etwa Verhandlungen und Vorbereitungen wegen der Fortsetzung durch den Schifferwald eingeleitet werden.

Der Antrag der Commission ist:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

20) Bitte der Gemeinden Schenkenzell, Schiltach, Wolfach und Lehengericht,

„die Correction der sog. Hohensteiner-Steige auf der Straße von Wolfach nach Schiltach und Alpirsbach betr."

Diese Correction ist in dem Straßennetz als dringend bezeichnet und schon wiederholt durch Kammerbeschlüsse empfohlen worden, so vom 13. März 1849, 1. Februar 1848, 9. September 1846 und früher; insbesondere wurde bei der Discussion vom 1. Februar 1848 die Gefährlichkeit der Steige dargestellt. Auf den Antrag der Kammer vom 13. März 1849 war auch in das damalige außerordentliche Budget eine Summe aufgenommen; dies kam aber wegen der bekannten Zeitereignisse nicht mehr zur Berathung. Der in dem Bericht der Budgetcommission dort bemerkte Bauaufwand von 40,000 fl. für Verbesserung von einer halben Stunde Weges ist zwar groß, aber der Verkehr ist eben auch stark, da angegeben ist, daß 60,000 badische Ohm Wein dort nach Württemberg eingeführt, und 150—200,000 Scheffel Getreide herübergeführt, und noch eine große Menge anderer Gegenstände auf dieser Straße verführt werden.

Die Gründe der Petenten sind die gleichen wie früher, Hemmung des Verkehrs durch die Steige, und jetzt insbesondere Unterstützung der verdienstlosen armen Bewohner der Umgegend.

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium mit Empfehlung.

21) Bitte der Gemeinden Schiltach und Lehengericht,

„die Aufnahme der Verbindungsstraße zwischen Schiltach und Schramberg in den Staatsstraßen-Verband betr."

Die Aufnahme dieser Straßenstrecke in den Straßenverband ist im Straßennetz als dringend bezeichnet, und schon durch früheren Kammerbeschluß vom 9. September 1846 empfohlen worden. Die großh. Regierung hat das Drückende dieser Straßenunterhaltung für die petitionirenden Gemeinden auch dadurch anerkannt, daß mit ihrer Genehmigung ausnahmsweise auf dieser Wegstrecke von den beiden Gemeinden noch Weg- und Brückengeld erhoben wird.

Die Gemeinden führen nun an, daß durch dieses Weggeld die Unterhaltungskosten der Straße weitaus nicht gedeckt werden, daß diese Unterhaltung den Gemeinden schwer falle, weil sie wegen der bekanntlich sehr hohen Kosten ihres Kirchenbaues ganz verarmt seien. Da nun bekanntlich insbesondere die Gemeinde Hinterlehengericht, durch deren Gemarkung diese Straße hauptsächlich geht, sehr arm ist und fast kein Zugvieh besitzt, und der Verkehr auf dieser Straße als Verbindung vom Kinzigthal mit Schramberg, Rottweil u. s. w. bedeutend ist, wäre die Bitte zu empfehlen.

Ihre Commission muß aber doch bemerken, daß in einer früheren Petition der Stadt Konstanz vom 22. März 1849 gegen die Aufnahme dieses Weges unter die Staatsstraßen gesprochen wurde aus dem Grunde, weil sonst die Waaren aus dem Kinzigthal ihren Zug über Wolfach, Schiltach und Schramberg und von da weiter durch das Württembergische über Rottweil nach Tuttlingen, und von da erst wieder durch das Badische über Stockach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach Ludwigshafen nehmen würden und dadurch die einige Stunden längere Route durch das Badische über Hausach, Hornberg, Triberg, Villingen, Donaueschingen, Engen nach Stockach und Ludwigshafen veröden würde. Es ist aber dort zugleich bemerkt, daß diese Concurrenz unschädlich werde durch die Abschneidung des Umweges von Engen über Stockach nach Ludwigshafen, und durch Herstellung einer directen Verbindung von Engen über Singen nach Konstanz. Da nun letztere in das außerordentliche Budget aufgenommen ist, auch inzwischen durch die württembergischen Eisenbahnen die großen Verkehrsverhältnisse sich theilweis geändert haben, geht der

Antrag der Commission:

auf Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

22) Bitte der Gemeinden des Schutterthales, nämlich: Reichenbach, Seelbach, Wittelbach, Schutterthal, Dörlinbach und Schweighausen,

„um Aufnahme der durch das Schutterthal führenden Vicinalstraße in den Staatsstraßen-Verband betr."

Die Petentinnen begründen dieses Gesuch dahin:

Die fragliche Thalstraße sei von Steinbach (eine Stunde hinter Lahr) an, wo sie von der Landstraße abgeht, durch das ganze Schutterthal in den Gemarkungen der genannten Gemeinden durch das Hochwasser vom 1. August v. J. bedeutend beschädigt, Brücken und Stege seien weggeschwemmt und theilweis der ganze Straßenkörper weggerissen worden. Die Gemeinden, in ihren Vermögensverhältnissen sehr heruntergekommen, namentlich Seelbach durch den Verlust des Amtes und der Fabriken verarmt, könnten die Kosten zu der so nothwendigen baldigen Herstellung der Straße nicht aufbringen.

Diese Straße sei ihrer Bedeutung nach auch keine blose Vicinalstraße, sondern vermittle auch den Verkehr von Holz, Kohlen, Vieh von den Gemeinden jenseits des Hühnersattels und theilweise aus dem Elzthal mit der gewerbthätigen Fabrikstadt Lahr. Auch könne sie, falls die Kinzigthalstraße beschädigt würde, dieselbe ersetzen, indem man von Haslach aus über Welschsteinach die sog. Geisbergstraße nach Schweighausen fahren und dann in diese Schutterthalstraße einlenken und über Lahr zur Eisenbahn gelangen könnte.

Die Commission bemerkt nun, daß diese Straße in dem Straßennetz erst als in zweiter Reihe zur Aufnahme in den Straßenverband geeignet bezeichnet ist, und es scheint kein genügender Grund vorhanden, deren Aufnahme jetzt schon, wo noch so viele andere dringendere Straßen aufzunehmen oder zu bauen sind, zu beantragen.

Der Antrag der Commission geht aber dahin:

Die Petition dem großh. Staatsministerium zur Bewilligung eines Staatszuschusses zu der Straßenherstellung, so weit ein solcher zur Abhilfe des dringendsten Bedürfnisses nöthig erscheint, zu überweisen.

23) Bitte von acht Gemeinden des Elzthales, sodann der Gemeinden Emmendingen, Kollmarsreuthe, Köndringen, Bahlingen, Eichstetten, Bötzingen mit Oberschaffhausen, Wasenweiler, sodann Furtwangen, Böhrenbach und Villingen,

„Fortsetzung der Arbeiten an der Correction der Kilpensteige betr."

24) Gleiche Bitte des Handels- und Gewerbstandes von Emmendingen, sowie des Gemeinderathes von da.

25) Gleiche Bitte der Ortsvorstände von Furtwangen, Schönenbach, Böhrenbach, Neukirch, Gütenbach und Villingen.

Für diese Correction wurden von großh. Regierung schon im außerordentlichen Budget von 1846/47 20,000 fl. und in dem von 1848/49 40,000 fl. aufgenommen, und in dem jetzigen außerordentlichen Budget wieder 52,000 fl.

Die Wichtigkeit dieser Straße, welche von Emmendingen über Waldkirch und das Simonswälder Thal über den Kilpen nach Furtwangen, Böhrenbach und Villingen führt, ist längst von der hohen Kammer und der großh. Regierung anerkannt. Sie dient zur Beförderung des Salzes von Dürrheim, des Holzes und der Fabrikate des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewerbsamsten Theiles des Schwarzwaldes nach der Rheinebene, und der Produkte der Rheinebene und insbesondere der Weine vom Kaiserstuhl nach dem Schwarzwald. Ebenso ist die Nothwendigkeit der Correction, beziehungsweise der Umgehung der steilen und gefährlichen Kilpensteige anerkannt. Es sind schon bedeutende Summen darauf verwendet, da aber die Neubauten vorerst nur stellenweise und ohne Zusammenhang unter einander geschehen mußten, so sind sie für den Verkehr noch ohne Nutzen, und ist daher ihre Fortsetzung dringend nöthig.

Die unter Nr. 25 bemerkte Petition führt dann noch insbesondere aus, daß der Bau vorläufig nicht, wie die großh. Regierung beabsichtigt, bis Gutenbach geführt, und von Gutenbach bis Furtwangen einstweilen der bestehende Vicinalweg benutzt werden sollte, sondern daß eher, statt auf die Erweiterung und Verbesserung dieses Vicinalweges vorübergehend große Kosten zu verwenden, die neue Straße in dem ausgemittelten Straßenzuge auf das sogenannte Gschwend und bis auf den Staatsberg fortgeführt werden sollte, da von dort aus eine leichtere und bequemere Verbindung mit Furtwangen herzustellen wäre.

Antrag der Commission:

1) Auf Genehmigung der im außerordentlichen Budget aufgenommenen Summe.
2) Ueberweisung der Petition unter Nr. 25 an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

26) Bitte des Ortsvorstandes von Neustadt,

„die Vollendung der begonnenen Correction der sog. Höllensteige betr."

Es sind für diese Correction schon bei früheren Landtagen Summen ins Budget aufgenommen worden und im neuesten außerordentlichen Budget die Summe von 30,000 fl.

Die Wichtigkeit der betreffenden Hauptlandesstraße zwischen Breisgau, Schwarzwald und Schwaben, und die Nothwendigkeit der Correction sind anerkannt. Die bereits verwendeten Summen werden erst nutzbringend durch die Fortsetzung der Arbeiten.

Antrag der Commission:

Auf Genehmigung der im außerordentlichen Budget aufgenommenen Summe.

27) Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Schopfheim,

„um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem mittleren Wiesenthal von Schopfheim über Wehr in das obere Rheinthal."

28) Gleiche Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von Wehr, sowie des Frhrn. v. Schönau daselbst.

Es sind für die fragliche Straße 10,000 fl. in das jetzige außerordentliche Budget aufgenommen. Die Straße ist als bauwürdig erster Klasse bezeichnet, und wurde bereits durch Kammerbeschluß im Jahr 1844, sodann unterm 9. September 1846 und vom 7. Dezember 1850 zur Herstellung empfohlen, und im Jahr 1846 bereits dafür 10,000 fl. zur Disposition gestellt.

Begründung der Petenten:

Die große Abkürzung des Weges von Schopfheim ins Rheinthal gegen Säckingen über Wehr, in Vergleichung mit dem bisherigen Umweg über Lörrach, Nollingen u. s. w., die starke Abfuhr von Holz, besonders seit Eröffnung der Wehrastraße, die bei Wehr ausmündet, aus den großh. Domänenwaldungen, Bezug der Kohlen aus dem vorderen Schwarzwald für das Eisenwerk Hausen im Wiesenthal, und Bezug des Erzbedarfs für die Eisenwerke Wehr und Albbruck über diese Straße aus Binzen, Aussicht auf bessere Frequenz für den Postwagen, wenn er von Lörrach über Schopfheim und Wehr nach Säckingen durch eine sehr bevölkerte und betriebsame Gegend fährt, während sein seitheriger Weg durch eine weniger betriebsame Gegend führte.

Antrag der Commission:

Empfehlung der im außerordentlichen Budget aufgenommenen Summe zur Genehmigung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

29) Bitte mehrerer Bürger von Zell und Umgegend im Wiesenthal,

„die Correction einer gefährlichen Straßenstrecke betr."

Die Petenten führen an, die fragliche einige hundert Fuß lange Straßenstrecke, die sich im hintern Theile des Städtchens Zell hinziehe, sei zu steil und zu schmal, und da sie an einem hohen Abhang hingehe, gefährlich, wie denn auch schon öfters Unglücksfälle vorgekommen seien. Die Verbesserung sei auch von der technischen Behörde längst, aber ohne Erfolg, beantragt.

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

30) Bitte der abgebrannten Gemeinde Dossenbach,

„um Herstellung einer Strecke Vicinalstraße auf Staatskosten betr."

Der Gemeinderath von Dossenbach, welches bekanntlich im vorigen Jahre von einem großen Brande verheert wurde, führt aus, daß die Dorfstraßen nun bei der Wiederherstellung des Dorfes anders angelegt und auf Gemeindekosten herzustellen seien, und in Folge dessen nun auch außerhalb des Ortes der Straße auf eine Strecke von etwa 400 Ruthen eine andere Richtung zu geben sei, mit einem Kostenaufwande von 4000 bis 5000 fl. Diese Kosten könne die Gemeinde nicht erschwingen, da sie ohnehin ihr Schul- und Gemeindehaus wieder zu bauen habe, welches erst vor einigen Jahren erbaut worden war, und wofür die Gemeinde noch eine Schuld von 14,000 fl. auf sich ruhen habe. Die Gemeinde bittet daher, bei großh. Staatsministerium zu beantragen, daß der Theil der Straße vom Burstet bis zum Wittumhaus aus Staatsmitteln gebaut werde.

Bei den bekannten mißlichen Verhältnissen dieser Gemeinde stellt die Commission den Antrag:

„auf Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur geeigneten Prüfung und Bewilligung eines angemessenen Zuschusses aus der Staatscasse."

31) Bitte der Gemeinden Zindelstein, Bregenbach, Hammereisenbach, Urach, Schollach, Bubenbach, Eisenbach, Schwärzenbach, Rudenberg und Neustadt,

„Erweiterung und Correction der Straße von Zindelstein bis Neustadt, und ebenso von Neustadt über Böhrenbach und Furtwangen nach Triberg betr."

Diese vom 20. Januar 1851 datirte und nun mit einer Beischrift des Gemeinderathes von Neustadt vom 27. v. Mts. vorgelegte Bitte führt an:

Daß die fragliche Staatsstraße (zweiten Rangs) an vielen Stellen zu schmal sei und viele steile Punkte habe, und dafür seit vielen Jahren nichts geschehen sei, während sie den Verkehr vom Kinzigthal einerseits nach Neustadt und St. Blasien, und anderseits nach Donaueschingen vermittle, der an Holz, Eisen, Uhren, Strohgeflechten u. s. w. bedeutend sei.

Der Antrag der Commission geht

auf Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

32) Bitte der Gemeinden Bonndorf, Münchingen, Lausheim, Lembach, Blumegg, Grimmelshofen, Füetzen und Epfenhofen,

„um Aufnahme des Vicinalweges von Bonndorf über Münchingen, Lausheim nach Grimmelshofen in den allgemeinen Straßenverband."

Die Petenten führen an:

Diese Straße diene nicht nur zum Verkehr der genannten Orte mit der Amtsstadt Bonndorf, sondern auch mit den Aemtern Neustadt und St. Blasien einerseits, und den Amtsbezirken Donaueschingen, Blumenfeld und Engen, wie auch der Schweiz anderseits, und es würde für die Richtung in den Hohgau etwa 4 Stunden auf diesem Wege

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewonnen werden, da der seitherige Umweg von Bonndorf über Stühlingen abgeschnitten würde. Auch seien die genannten Gemeinden meist arm und thue es noth, ihnen die Unterhaltung jenes Vicinalweges abzunehmen.

Ihre Commission hat zu bemerken, daß die Aufnahme dieses Vicinalweges in den Straßenverband nicht im Straßennetz aufgeführt, vielmehr eine Straße von Bonndorf aus in ähnlicher Richtung über die Orte Brunnadern und Wangen im Straßennetz als bauwürdig in erster Classe bezeichnet ist.

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

33) Petition des IV. Aemter-Wahlbezirkes Bonndorf mit Neustadt und Stühlingen,

„Unterstützung der ärmern und arbeitslosen Bürgerclassen mittelst Beschaffung von Arbeit und Verdienst aus öffentlichen Cassen, hier insbesondere Straßenherstellung betr."

In dieser Petition wird einmal die Herstellung der eben verhandelten Straße von Bonndorf über Münchingen nach Grimmelshofen beantragt, die bereits durch den eben gestellten Antrag erledigt ist.

Sodann wird beantragt die Herstellung einer neuen Straße von Neustadt her hinter Kappel und Holzschlag vorbei nach Gündelwangen und Bonndorf.

Dieser Straßenzug ist bereits im Straßennetz als bauwürdig in erster Reihe bezeichnet.

Drittens wird beantragt die Herstellung einer Straße von der Steinasäge bei Bonndorf längs dem Steinabach hinunter, bei Bettmaringen, Untermettingen, Krenkingen, Detzeln vorbei nach Thiengen. Dieser Straßenzug ist im Straßennetz nicht aufgenommen; wohl aber geht kaum ½ bis 1 Stunde davon westlich in paralleler Richtung die Staatsstraße von Birkendorf nach Thiengen, und östlich davon die Straße von Bonndorf nach Stühlingen und von da nach Thiengen, und sind diese beiden Straßen durch die kurze Querstraße von Birkendorf nach Bettmaringen verbunden. Es erscheint also keinerlei dringendes Bedürfniß für die beantragte neue Straße, und der blose Zweck, der Bevölkerung der Umgegend Verdienst zu geben, kann bei den bestehenden viel dringenderen Verkehrsbedürfnissen in andern Gegenden und bei dem dermaligen Stand der Finanzen nicht maßgebend sein.

Antrag der Commission:

Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

34) Bitte der Gemeinden des Briegthales bis Villingen, namentlich der Gemeinden Marbach, Klengen, Kirchdorf, Ueberauchen, Grüningen, Rietheim, dann Pfaffenweiler und Herzogenweiler,

„die Anlegung einer Straße von Klengen durch das untere Briegthal über die Gemarkungen Backhofen, Grüningen und Auffen nach Donaueschingen betr."

Die Anlegung dieser Straße ist im Straßennetz als bauwürdig in erster Reihe bezeichnet und schon durch Kammerbeschluß vom 1. Februar v. J. empfohlen.

Die Petenten führen an:

Von der von Villingen nach Donaueschingen führenden Landstraße gehe bei Marbach der sogenannte Salztransport-Weg nach Dürrheim ab, und von Dürrheim nach Donaueschingen; und nach Herstellung dieses Weges habe nun großh. Staatsministerium mit Beschluß vom 25. Juni v. J. die übrige Strecke der seitherigen Landstraße von Villingen nach Donaueschingen von dem Orte Marbach an bis Donaueschingen aus dem Staats-Straßenverband gestrichen, allein mit dem Vorbehalte, daß seiner Zeit von Marbach an eine Staatsstraße in dem beantragten Zuge durch das Briegthal angelegt werden könne.

Die Petenten halten nun die Ausführung dieser Straße durch das Briegthal für nöthig und zweckmäßig, da sonst obige Gemeinden von der Landstraße entfernt bleiben würden und die Straße durch das Briegthal auch eine bedeutend kürzere Verbindung zwischen Villingen und Donaueschingen herstelle, als wenn der Salztransport-Weg über Dürrheim zur Landstraße erhoben würde, und weil auch die Erbauung und Unterhaltung der beantragten Straße wegen des Vorraths von Straßenmaterial wohlfeiler zu stehen komme, als bei der Straße über Dürrheim.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium mit Empfehlung.

35) Bitte der Gemeinde Emmingen ab Egg, Amts Engen,

„Führung der von Tuttlingen nach Engen ziehenden Straße von Tuttlingen aus nach Emmingen und von da erst bei der sogenannten Thalmühle in die seitherige Straße betr."

Die Petition empfiehlt die bemerkte Abänderung des Straßenzuges auf den Grund eines angeblichen Gutachtens der großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection Konstanz schon aus dem Jahr 1839, indem der jetzige Straßenzug von Tuttlingen über Haltingen zu steil, dagegen der vorgeschlagene fast eben sei, auch mehr Straßenmaterial biete als der andere; zudem diene der jetzt vorgeschlagene Straßenzug auf eine große Strecke auch schon für die Straße von Tuttlingen nach Stockach und würde also künftig eine Straßenstrecke von einer Stunde gespart. Auch seien die Bewohner von Emmingen arm und einer Begünstigung bedürftig.

Antrag der Commission:

Ueberweisung an großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

36) Bitte mehrerer Gemeinden des Höhgaues, Ehingen, Mühlhausen, Schlatt, Hausen, Singen, Bilafingen, Arlen, Worblingen und Bohlingen,

„um Erbauung der schon längst projectirten Verbindungsstraße von Engen nach Singen, zum Anschluß an die von dort über Radolphzell nach Konstanz führende Landstraße."

37) Gleiche Bitte des Gemeinderathes von Radolphzell.

Für die Herstellung dieser Straße sind im neuesten außerordentlichen Budget 15,000 fl. aufgenommen. Diese Straße ist im Straßennetz als bauwürdig in erster Reihe bezeichnet und waren schon früher Petitionen dafür eingekommen, zuletzt von Konstanz unterm 22. März 1849, die unerledigt blieb.

Die Begründung der Petition besteht darin, daß man auf der jetzigen Straße von Engen über Stockach nach Radolphzell 9 Stunden bergiges Terrain, dagegen auf der beantragten über Singen nur 4½ Stunden ebenen Weg habe, aus welchem Grunde auch bisher schon der großh. Postwagen die letztere Route, obwohl über Vicinalwege, einschlage.

Die erwähnte zweite Petition führt noch an, daß das großh. Staatsministerium unterm 10. October 1842 ausgesprochen habe, es müsse mit obiger Straßenherstellung nur so lange noch zugewartet werden, bis durch die Correction der Engener Steige das hauptsächlichste Hinderniß für größere Frachtfuhren auf der Straße von Donaueschingen nach Konstanz und nach Ludwigshafen beseitigt sei.

Diese Correction, fügt die Petition bei, sei aber nun in Ordnung.

Antrag der Commission:

auf Empfehlung dieses Straßenbaues und zunächst auf Genehmigung des dafür geforderten Aufwandes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung vom 6. März 1852.

Bericht der Commission

zur

Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hägelin**.

Die hohe zweite Kammer hat, wie an frühern Landtagen, auch an diesem eine besondere Commission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen, die dem Bereich der Gesetzgebung angehören, bis jetzt erlassen und obgleich schon theilweise an frühern Landtagen zur Vorlage reclamirt, aber weder vorgelegt, noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, und welche zu ihrer fortdauernden Gültigkeit verfassungsmäßig der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Indem ich mir nun erlaube, die Ergebnisse der jüngsten Commissionsberathungen in gegenwärtigem Berichte niederzulegen, werde ich diesen zur leichteren Uebersicht in zwei Abschnitte theilen.

Der erste Abschnitt bezieht sich auf jene provisorischen Gesetze und Verordnungen, welche schon am letzten Landtage durch eine in der 52. öffentlichen Sitzung beschlossene Adresse reclamirt wurden, während der zweite Abschnitt derjenigen provisorischen Gesetze und Verordnungen erwähnen wird, die seit dem letzten Landtage erschienen sind, und die nach der Ansicht der Commission oder einzelner Mitglieder derselben zur Reclamation sich eignen.

Erster Abschnitt.

Der von mir am verflossenen Landtage in der 48. öffentlichen Sitzung vom 19. November 1850 erstattete ausführliche Commissionsbericht, worauf ich mich hier der Kürze halber ausdrücklich berufe, verbreitete sich über alle Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Landtage 1846 theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen, die dem Bereich der Gesetzgebung angehören, oder früher schon als solche erlassen, und an frühern Landtagen zur Vorlage reclamirt, aber weder vorgelegt, noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Die in der 52. öffentlichen Sitzung über diesen Commissionsbericht stattgefundenen Berathungen hatten eine Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog zur Folge, in welcher die hohe zweite Kammer, nachdem sie theils nach den Anträgen Ihrer Commission, theils nach selbstgefaßten Beschlüssen von mehreren früheren Reclamationen abgestanden ist, nur noch drei seit dem Jahr 1846 erlassene provisorische Gesetze und fünf bis zum 27. November 1850 erlassene Regierungsverordnungen reclamirt, beziehungsweise deren Vorlage zur ständischen Berathung erbat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die hohe erste Kammer, an welche erwähnte Adresse gelangte, versagte aber ihre Zustimmung zu derselben, weßwegen dieser Gegenstand zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung an die Commission verwiesen worden ist.

Letztere glaubte sofort bezüglich auf die in dieser Adresse reclamirten provisorischen Gesetze und Verordnungen, und zwar mit Umgehung der zwischen der großh. Regierung und beiden Kammern immer noch streitigen Frage: ob durch die nicht erfolgte Zustimmung von Seite der ersten Kammer die Reclamation selbst wirkungslos geworden, oder ob nicht vielmehr die zweite Kammer für sich die Vorlage, Ungiltigkeitserklärung oder Zurücknahme der betreffenden Regierungsverordnungen darum verlangen könne, weil sie als einer der Gesetzgebungs-Factoren dabei nicht mitwirkte, folgende von der hohen zweiten Kammer in der 79. Sitzung vom 29. Januar 1851 genehmigten Anträge in ihrem durch mich erstatteten zweiten Commissionsberichte stellen zu müssen:

1) Zum provisorischen Gesetze vom 6. November 1846 (Reg.-Blatt Nr. 48) wegen Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse wurde ausgeführt, daß dasselbe zumal im jetzigen Zeitpunkte, wo die Trennung der Kirche vom Staate, oder doch wenigstens eine selbstständigere Stellung der katholischen Kirche so vielfach in Anregung kam, eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden, sofern der Staat sich nicht aller seiner Rechte hinsichtlich der bürgerlichen Ehen begeben wolle, und sofort im Gegensatze mit der hohen ersten Kammer, welche eine einfache Bekanntmachung im Regierungsblatte verlangte, daß fragliches Provisorium mit dem Schlusse des nach seiner Verkündung zusammenberufenen Landtages außer Wirksamkeit getreten, beantragt:

   Die hohe Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen, die großh. Regierung möge das reclamirte Gesetz oder ein ähnliches noch auf diesem Landtage oder doch wenigstens der künftigen Ständeversammlung vorlegen, letzternfalls aber das seither bestandene als ein bis zum Schlusse des nächsten Landtages fortwirkendes republiziren.

Diesem Wunsche hat die großh. Regierung nicht, wohl aber jenem der hohen ersten Kammer entsprochen, und im Reg.-Blatt Nr. 33 unterm 16. April 1851 verkündet, daß zufolge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 12. April 1851, Nr. 737, fragliches Gesetz außer Wirksamkeit getreten sei.

Hierdurch hält nun Ihre Commission die Reclamationsfrage für erledigt, indem es ihre Aufgabe nicht ist, auf dem allein noch übrigen Wege einer Motion die Wiedervorlage des frühern, jetzt außer Wirksamkeit gesetzten Gesetzes, oder eines ähnlichen, zu verlangen.

2) Bezüglich auf das provisorische Gesetz vom 31. December 1846 (Reg.-Blatt Nr. 1, v. J. 1847), den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreiche Württemberg angefallenen Orten betreffend, wurde von der früher beschlossenen Reclamation Umgang genommen und dadurch dieser Punkt erledigt.

3) Was endlich das im zweiten Commissionsberichte noch ferner erwähnte provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Reg.-Blatt Nr. 48), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militär-Staatsdiener betreffend, anlangt, so hielt man dortmals, nämlich zur Zeit der Berichterstattung, diesen Theil der Adresse durch die erfolgten beiden dahin bezüglichen Gesetzesvorlagen für erledigt. Da jedoch später und zwar zur Zeit der über diesen Bericht stattgefundenen Kammerverhandlungen schon vorauszusehen war, daß die hohe erste Kammer beiden Gesetzesentwürfen ihre Zustimmung versagen werde, so brachte in der 79. öffentlichen Sitzung der Abg. Küßwieder die Frage in Anregung: ob in diesem Falle das Provisorium vom 3. August 1849 fortdauern solle?

Nach kurzen Debatten nahm die hohe zweite Kammer von einer weiteren Besprechung dieser Principienfrage Umgang, bis die Mittheilung der ersten Kammer erfolgt sein werde.

Schon in der nächsten Sitzung (der 80.) erfolgte diese die Zustimmung zu beiden Gesetzen versagende Mittheilung und es wurde sofort auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten die zur Berathung beider Gesetzesvorlagen ernannt gewesene Commission beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, welche Maßregeln in Folge dieser Verwerfung der großh. Regierung einstweilen vorzuschlagen sein möchten.

Das Resultat dieser Commissionsberathungen, worüber der Abg. Prestinari in der 82. öffentlichen Sitzung be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtete, bestund in der Erklärung: daß sich die Commission über keine solche Vorschläge habe einigen können, dabei aber voraussetze, daß die großh. Regierung auf dem nächsten Landtage wieder einen diesfallsigen Gesetzesentwurf vorlegen werde.

Die von dem Abg. Weller gestellten, dahin bezüglichen Anträge:

„einen Artikel des Inhalts in das Finanzgesetz aufzunehmen, daß bis zur Vereinbarung über das künftige Staatsdiener-Gesetz neu zu bewilligende Besoldungen oder Besoldungszulagen der künftigen Gesetzgebung unterworfen sein sollen;"

oder doch wenigstens den Wunsch zu Protokoll auszusprechen:

„es möge die großh. Regierung eine Bestimmung dieser Art nachträglich durch ein Provisorium erlassen, oder aber das Provisorium vom 3. August 1849 in dieser Hinsicht verlängern,"

wurden abgelehnt, und sofort ohne weitere Beschlußfassung der Gegenstand verlassen.

Obgleich nun die erwartete Gesetzesvorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht erfolgte, so glaubt Ihre Commission doch nicht eine Reclamation des Provisoriums vom 3. August 1849 beantragen zu dürfen, weil dieses provisorische Gesetz mit dem Schlusse des letzten Landtages von selbst außer Wirksamkeit und diesem zu Folge das mit den Ständen vereinbarte frühere Gesetz vom 27. December 1848 (Reg.-Blatt Nr. 82), wornach jenes vom 3. August 1844 so lange in Wirksamkeit zu bleiben hat, bis mit den Ständen eine Vereinbarung über eine Revision des Dieneredictes vom 30. Januar 1819 (Reg.-Blatt S. 11) zu Stande kömmt, wieder in volle Kraft trat.

Da jedoch die mit diesen soeben erwähnten staatsrechtlichen, in den Gesetzen nicht einmal bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen, weniger vertrauten Staatsangehörigen über den Fortbestand des Provisoriums vom 3. August 1849 leicht in Zweifel gerathen könnten, es auch nicht geeignet scheint, wenn Gesetze, wie das in Frage stehende, stillschweigend außer Wirksamkeit treten, so stellt Ihre Commission den Antrag:

Die hohe Kammer wolle den Wunsch in das Protocoll niederlegen, die großh. Regierung möge durch das Regierungsblatt verkünden, daß fragliches Gesetz vom 3. August 1849 außer Wirksamkeit getreten sei.

Zu den in der Adresse vom 27. November 1850 reclamirten fünf in den Bereich der Gesetzgebung einschlagenden Regierungsverordnungen wurde beantragt und beschlossen, und zwar:

Zu Nr. 4. Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 (Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom J. 1836, Nr. 99) die Besoldungen der Bürgermeister,

zu Nr. 5. Die §§. 48 und 49 der academischen Gesetze, und

zu Nr. 6. Die Uebereinkunft mit der fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen (Reg.-Blatt Nr. 6 v. J. 1841) betreffend; durch eine Erklärung zu Protokoll auf der Ansicht zu beharren, daß soeben erwähnte drei Regierungserlasse, als in den Bereich der Gesetzgebung gehörig, der ständischen Zustimmung bedürfen und sonach von der Kammer, so lange letztere nicht erfolgt ist, als rechtsgiltig nicht betrachtet werden können.

Da nun bis jetzt keine Vorlage behufs einer ständischen Zustimmung erfolgte, so wird es bei dem schon gefaßten Beschlusse sein Bewenden behalten müssen, weßwegen Ihre Commission für überflüssig hält, denselben Beschluß, beziehungsweise dieselbe Erklärung zu Protokoll nochmals zu beantragen, und nur noch in Bezug auf die Ministerialverordnung Nr. 4 beifügt, daß diese auch nicht durch den §. 35 des mit den Ständen über verschiedene Abänderungen in der Gemeindeordnung und in dem Gesetze über die großen Bürgerausschüsse vereinbarten Gesetzes v. 25. April 1851 (Reg.-Blatt Nr. 32) beseitigt ist, indem sich die deßfallsigen Bestimmungen nur auf die Befugniß der Gemeinden, die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, der Gemeinderäthe und Rathschreiber durch einen Gemeindebeschluß zu erhöhen, zu vermindern und umzuwandeln, nicht aber auch auf das von der Regierung in ihrer Verordnung vom 28. November 1836 für sich in Anspruch genommene Recht einer solchen Erhöhung der Bürgermeistergehalte im Interesse der Ortspolizeiverwaltung stattfinden zu lassen, beziehen, und da unter den im §. 104 der Vollzugsverord-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nung zum Gesetze vom 25. April 1851 als aufgehoben bezeichneten frühern Verordnungen jene vom 28. November 1836 nicht vorkommt, sonach ex argumento a contrario anzunehmen ist, sie solle fortan in Wirksamkeit bleiben.

Zu Nr. 7. Den §. 3 der großh. Verordnung vom 20. Oktober 1849 (Reg.-Blatt Nr. 68), wodurch eine reclamirte Verordnung vom 23. December 1844 (Reg.-Blatt Nr. 35) in Betreff der Organisation eines Staatsraths widerrufen worden ist, die Ernennung eines Gerichts über Competenzstreitigkeiten betreffend, wurde der Wunsch zu Protokoll ausgesprochen, es möge die großh. Regierung dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher die Erledigung der Competenzconflicte sowohl hinsichtlich der dafür zu bestellenden Behörde, als auch hinsichtlich des dabei einzuhaltenden Verfahrens regelt.

Obgleich nun die großh. Regierung schon im Jahr 1846, und zwar in der 39sten öffentlichen Sitzung v. 21. Juni desselben Jahres zur Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes auf dem nächsten Landtage sich bereit erklärte, auch auf dem Landtage 1848 eine zum Theil dahin bezügliche, jedoch nicht mehr zur Vereinbarung gekommene Gesetzesvorlage machte, so ist bis jetzt ein Weiteres nicht mehr geschehen, außer daß für jede Landtagsperiode diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe bezeichnet werden, welche bei Entscheidung der Competenzconflicte im großh. Staatsministerium beizuziehen sind.

Ihre Commission setzt daher voraus, daß es auch jetzt noch bei dem am letzten Landtage in das Protokoll niedergelegten Wunsche sein Verbleiben behalten werde, und ist deßhalb nicht in der Lage, einen andern Antrag zu stellen.

Bezüglich auf Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September 1845 (Reg.-Blatt Nr. 26), den Neckar-Holzzolltarif betreffend, wurde von der früher beschlossenen Reclamation Umgang genommen und somit dadurch dieser Punkt erledigt.

Zweiter Abschnitt.

Seit dem letzten Landtage sind mehrere provisorische Gesetze und sonstige Regierungsverordnungen erschienen, wovon erstere vollständig, letztere aber, obgleich alle geprüft, nur in soweit in diesem Bericht erwähnt werden sollen, als sie sich nach der Ansicht Ihrer Commission zu einer Reclamation oder sonstigen Bemerkung eignen.

Dabei versteht es sich aber von selbst, daß jedem einzelnen verehrlichen Kammermitgliede anheimgegeben bleibt, sofern es eine oder die andere hier nicht vorkommende Verordnung zur ebenfallsigen Reclamation für geeignet hält, dahin bezügliche Anträge einzubringen.

A. In der Form von provisorischen Gesetzen sind erschienen:

1) Das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1851 (Reg.-Blatt Nr. 36), die Abänderung der Zollsätze für Reis und Baumöl betr.

2) Das provisorische Gesetz vom 19. Juli 1851 (Reg.-Blatt Nr. 48) wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereins-Zolltarif.

Beide Gesetze wurden auf gegenwärtigem Landtage vorgelegt und erhielten die Zustimmung der Kammer.

B. Im Wege der Verordnung:

1) Die großh. Verordnung vom 25. Oktober 1850 (Reg.-Blatt Nr. 51), die Strafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen betr.

Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, sowie die Strafen bei Umgehung der Stempelabgaben sind sowohl in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injuriensachen, als auch in Verwaltungssachen durch ein Gesetz, nämlich durch die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 geregelt.

Eine unterm 13. Oktober 1840 (Reg.-Blatt Nr. 33) für nöthig erachtete Aenderung der letztern, soweit sich solche auf gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen, Ehescheidungs- und Injuriensachen bezieht, fand ebenfalls im Wege der Gesetzgebung statt. Wenn nun die in Frage liegende großh. Verordnung vom 25. Oktober

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1850 noch eine weitere Aenderung des ursprünglichen Gesetzes beschließt und insbesondere festsetzt, daß der früher als Stempelbuße in Verwaltungssachen zu bezahlen gewesene zwanzigfache Betrag, nunmehr auf den fünf-, beziehungsweise zweifachen Betrag gemindert werden solle, so bedarf diese, in den Bereich der Gesetzgebung einschlagende Verordnung zu ihrer Giltigkeit der ständischen Zustimmung und wird also zu diesem Behufe zu reclamiren sein.

Die Frage endlich, ob im Wege der Adresse oder einer Erklärung zu Protokoll eine solche Reclamation stattzufinden habe, wird ein Rückblick auf das Schicksal, welches derartige Adressen in der hohen ersten Kammer jeweils hatten, über jeden Zweifel erheben, weßwegen Ihre Commission den Antrag stellt:

> Die hohe Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll aussprechen, daß die fragliche Verordnung, als in den Bereich der Gesetzgebung gehörig, der ständischen Zustimmung bedürfe und sonach von Ihr, so lange letztere nicht erfolgt ist, als rechtsgiltig nicht betrachtet werden könne.

Mit diesem Antrag steht auch noch ein weiterer in Verbindung, welchen die verehrliche Budgetcommission anläßlich der über das Budget des großh. Finanzministeriums pro 1852 und 1853 unter Titel IV — „Steuerverwaltung" — gepflogenen Berathungen stellte, und welchem zu Folge die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll niederlegte:

> Daß hinsichtlich der Gebühren in Verwaltungs- und Polizeisachen die Sportelerhebung vom Jahr 1807 von der großh. Regierung einer Revision unterworfen und der Kammer darüber eine Gesetzesvorlage gemacht werde.

2) Die großh. Verordnung vom 2. Juli 1851 (Reg.-Blatt Nr. 38), die Ausübung der Disciplin gegen Anwälte in Gerichtssitzungen betreffend, und zwar insbesondere der §. 2, Absatz 2 derselben.

Dieser §. 2 sagt:

Wenn ein Anwalt in anderer Weise (d. h. ohne eines der im §. 240 der Strafproceßordnung vorgesehenen Vergehen oder Verbrechen zu verüben) sich ordnungswidrig in der Gerichtssitzung benimmt, insbesondere die dem Gesetze und dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, sich offenbar grundlose, zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen gegen öffentliche Beamte bezüglich ihres Dienstes, gegen Geschworne, Ankläger, Zeugen oder Sachverständige erlaubt, so verfährt der Vorsitzende gegen ihn nach der Verordnung vom 10. März 1849 (Reg.-Blatt Nr. 13), und läßt davon im Protokoll Erwähnung thun.

Außerdem kann das Gericht in schwereren oder Wiederholungsfällen auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltschaft antragen und dem Anwalte das fernere Auftreten in der Gerichtssitzung einstweilen untersagen.

Bei den über diese Verordnung stattgehabten Commissionsberathungen sprach sich die Majorität gegen, eine Minorität für deren Reclamation, alle Stimmen aber dahin aus, daß beiderseitige Gründe in gegenwärtigen Bericht aufgenommen und der hohen Kammer zur Entscheidung unterbreitet werden sollen.

Für die Reclamation wird angeführt, daß die Bestimmung, wornach auf zeitliche oder bleibende Entlassung im Disciplinarwege angetragen werden könne, die bestehende Gesetzgebung insofern abändere, als sie die bisher nur als peinliche Strafe bestandene Entziehung der Antwaltschaft auch als Disciplinarstrafe einführe.

Die Obergerichtsordnung vom 11. Nov. 1803 kenne nämlich als Disciplinarstrafen gegen Anwälte nur Geldstrafen (§. 239—247) und Arrest (§. 155). Ebenso führe der §. 17, Nr. 3 des neuen Strafgesetzbuchs, den Verlust der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts nur als Folge der Zuchthausstrafe ein, und bedrohe einzig nur die Treulosigkeit des Anwalts mit der besondern peinlichen Strafe einer zeitlichen oder bleibenden Entziehung des Anwalts- oder Schriftverfassungs-Rechts. (§. 10, Nr. 4 und §. 537.)

Wolle man daher, wie in erwähnter Verordnung geschehe, weitergehen, so wäre hierzu ein besonderes, mit den Ständen zu vereinbarendes Gesetz um so mehr erforderlich, als gedachte Verordnung auch noch gegen die Bestimmungen des VI. Constitutionsedicts verstoße.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Letzteres zähle unter die Vorrechte der badischen Staatsbürger auch jenes, daß keinem Inländer versagt werden könne, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt habe. Dieses Minimum der Rechte, was jedem andern Gewerbe zugesichert seie, werde doch wohl auch dem Arzte und Juristen, welche auf sehr kostspielige Weise ihre Befähigung erlangt hätten, nicht versagt werden können, ohne ihnen mit Verletzung der §§. 13 und 65 der Verfassungsurkunde ihr Eigenthum, d. h. allen Erwerb zu entziehen und ihre persönliche Freiheit durch Hinderung der Ausübung des einzigen Lebensberufs zu beschränken.

Auch seien die Pflichten des Anwalts neben der ofterwähnten Verordnung gar nicht mehr zu erfüllen, indem er in einer so gedrückten Lage das gekränkte Recht nicht mehr frei vertheidigen und gegen die Angriffe der Mächtigsten im Staate schützen, namentlich nicht mehr die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Sachverständigen anfechten könne, sondern stets nur daran denken müsse, wegen eines schnellen Wortes, das mißfällt oder anstößt, die Existenz seiner Familie zu ruiniren. Es würden daher die armen, der Hilfe am bedürftigsten Parteien nur zu bald erfahren, daß das Schwert des Damocles über dem Haupte ihres Vertheidigers schwebe, und das Vertrauen auf die Gerichte und Anwälte verlieren.

Die gegen eine Reclamation geltend gemachten Gründe stützen sich zunächst auf das Organisationsedict vom 26. Nov. 1809, Beilage Lit. E., §. 31, Lit. h. und auf die großh. Verordnung vom 2. Nov. 1826 (Reg.-Blatt Nr. 28).

Nach ersterem stehe dem großh. Justizministerium die Disciplinargewalt über die Rechtspraktikanten und Advocaten, sowie das Recht zu, dieselben als solche zu ernennen, es müsse also folgerichtig dieselbe Stelle auch das Recht, ja in einzelnen Fällen selbst die Pflicht haben, von dieser Ernennung wieder abzugehen, soferne nicht ein anderes Gesetz, wie z. B. das einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung bildende Staatsdieneredict etwas Anderes verfüge.

Ein solches auf Anwälte und Schriftverfasser bezügliches Gesetz liege aber nicht vor, ja es habe vielmehr die soeben erwähnte großh. Verordnung vom 2. November 1826, welche von den Ständen nie reclamirt worden, noch ausdrücklich ausgesprochen, daß jedem Rechtspraktikanten und Advocaten, der sich eines Mißbrauchs des ihm zustehenden Schriftverfassungs-Rechts oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten zu wiederholten Malen schuldig macht, nach vorgegangener Warnung das Schriftverfassungs-Recht wieder entzogen werden solle.

Auch die Obergerichtsordnung vom Jahr 1803 und das neue Strafgesetzbuch änderten hieran nichts, indem dieselben nur wenige Strafbestimmungen bezüglich auf einzelne Vergehen und Verbrechen enthielten, dadurch aber dem großh. Justizministerium das Recht keineswegs entzögen, in andern, dort nicht vorgesehenen und ohnedies erst durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen praktisch gewordenen Fällen, im Disciplinarwege einzuschreiten.

Ebensowenig passe die ebenfalls angerufene, im VI. Constitutionsedicte enthaltene Bestimmung auf vorliegenden Fall, weil dort (§. 7 Lit. b.) nur von handel- und gewerbtreibenden Staatsbürgern die Sprache sein, wozu doch offenbar die Advokaten und Schriftverfasser nicht, wohl aber unter die Classe von Staatsbürgern gehörten (Nr. 7 Lit. c.), welche sich zum Staatsdienste befähigten, zur Zeit aber eine öffentliche Berechtigung ausübten.

Noch schwerer aber wäre zu begreifen, wie von Entziehung des Eigenthums und einer Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne der §§. 13 und 65 der Verfassungsurkunde gesprochen werden könne, wenn man nicht schon zum Voraus der Staatsregierung alle und jede Polizei- und Disciplinargewalt bestreiten wolle.

Wenn endlich die großh. Verordnung vom 2. Juli v. J. als eine solche bezeichnet werde, die das Recht der Angeschuldigten auf eine freie Vertheidigung beschränke und das Vertrauen auf die Gerichte erschüttere, so bedürfe es zur Widerlegung nur eines einzigen Blickes auf deren Inhalt, welcher durchaus nichts Anderes verlange, als daß sich der Anwalt in den Schranken der Ordnung bewege und sich solcher ungebührlicher, zu einer freien Vertheidigung schon gar nicht gehöriger Ausfälle enthalte, die gerade geeignet wären, ein solches Vertrauen zu schwächen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission, beziehungsweise deren Mehrheit, und unter ihr der Berichterstatter, stellt daher den Antrag:

Die hohe Kammer wolle von einer Reclamation der großh. Verordnung vom 2. Juli v. J. Umgang nehmen.

Dagegen glaubt die Minderheit folgende beide Anträge stellen zu müssen:

a) den Absatz 2 des §. 2 erwähnter Verordnung zu reclamiren, oder doch wenigstens

b) zu Protocoll zu erklären: daß die hohe Kammer diese Androhung der Entziehung der Anwaltschaft auf dem angegebenen Disciplinarwege, wegen der Art der mündlichen Vertheidigung eines Angeklagten als dem Zwecke der möglichst freien und vollständigen Vertheidigung widersprechend erkenne und daher von der großh. Regierung erwarte, daß sie die betreffende Verfügung der Verordnung vom 2. Juli 1851 auf entsprechende Weise abändere, etwa dahin, daß diese Disciplin einer zu errichtenden Advokatenkammer übertragen werde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Prestinari.**

Von den Berechtigungen, die als Feudalrechte durch das Gesetz vom 10. April 1848 unter dem Vorbehalt einer billigen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben wurden, sind die Fischereirechte die einzigen, für welche die Entschädigung noch zu bestimmen ist.

Es soll dies durch das Gesetz geschehen, dessen Entwurf Ihnen zur Berathung vorliegt, nachdem die hohe erste Kammer denselben angenommen hat.

Da nach Aufhebung der Fischereirechte ihr Gegenstand geblieben ist, so enthält der Entwurf, ähnlich wie das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, zugleich die nöthigen Bestimmungen darüber, wer fortan zur Fischerei berechtigt und wie sie auszuüben sei.

Das Erstere bestimmt

§. 1,

dessen Sätze in den dem Entwurfe beigefügten Motiven, auf die wir uns beziehen, erschöpfend begründet sind.

Daß in den Flüssen und Seen, die nach L.R.S. 538 dem Staate gehören (Nr. 1), und in den Gewässern, die in ausschließlichem Eigenthum sind (Nr. 2), dem Eigenthümer die Fischerei zustehe, entspricht den Grundsätzen des Civilrechts.

In den übrigen Gewässern (Nr. 3) würden nach dem Landrechte (Satz 561, 644) die Eigenthümer der Ufer längs ihres Besitzthumes zur Fischerei berechtigt sein. Es geht jedoch nicht an, daß die Besitzer kleiner Uferstrecken unabhängig von einander diese Berechtigung ausüben; sie soll daher nur den Besitzern größerer Uferstrecken eingeräumt, sonst aber der Gemeinde vermöge des Markungsrechtes zugewiesen werden.

Das Jagdgesetz enthält ähnliche Bestimmungen. Wenn die Gemeinde hier nicht, wie dort, im Namen und auf Rechnung der Grundeigenthümer, sondern für sich die Berechtigung ausüben soll, so ist dies durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß die Fischereiberechtigung der Ufereigenthümer nicht so unmittelbar, wie die Jagdberechtigung der Grundeigenthümer, aus ihrem Eigenthumsrechte abzuleiten ist, sind die Erträg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nisse der Fischerei zu unbedeutend, als daß sich die Mühe lohnte, sie besonders zu verrechnen und unter die Ufereigenthümer nach Verhältniß ihrer Uferstrecken zu vertheilen.

Die Berechtigung des Ufereigenthümers zur eigenen Ausübung der Fischerei soll nach dem Regierungsentwurf dadurch bedingt sein, daß er beide Ufer in einer Länge von mindestens 500 Ruthen besitze. Nach einem Beschlusse der ersten Kammer soll ihm Derjenige gleichgestellt werden, welcher ein Ufer eines Gewässers, wo es die Landesgrenze bildet, in der gleichen Ausdehnung besitzt. Wir finden hiergegen ebensowenig zu erinnern, als gegen einen weitern Zusatz der ersten Kammer, wornach die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten von der Ausübung der Fischerei durch die Gemeinde ausgenommen sind.

Der letzte Absatz des §. 1 steht mit den übrigen Bestimmungen insofern nicht im Einklang, als die Fischerei, wenn sie kein selbstständiges liegenschaftliches Recht mehr ist, auch nicht mehr Gegenstand eines Erblehens sein kann. Wir finden jedoch durch die zwei letzten Absätze der Motive zu §. 1 gerechtfertigt, daß die bei Aufhebung der Fischereirechte bestandenen Erblehen aufrecht erhalten werden. Vielleicht hätte dieser Satz eine andere Stelle, etwa unter §. 12, und eine Fassung erhalten können, die deutlicher ausgedrückt hätte, daß nach dem Erlöschen der dermaligen Erblehen auch in Ansehung der Fischereien, die ihren Gegenstand bildeten, die allgemeinen Bestimmungen eintreten; indessen wird der Satz auch in seiner jetzigen Stellung und Fassung nicht wohl anders gedeutet werden können.

Die

§§. 2 bis 5

bestimmen, wie die Fischerei auszuüben sei. Wir empfehlen sie unter Bezug auf die dem Entwurfe beigefügten Motive zur Annahme.

Die

§§. 6 bis 10

betreffen die Entschädigung der vormals Berechtigten.

Wie für die aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben, die Bannrechte, die Abzugs- und Bürgereinkaufsgelder, soll auch für die Fischereirechte der zwölffache Betrag des jährlichen Durchschnittsertrages die Entschädigungssumme bilden. Der jährliche Durchschnittsertrag soll nach dem Pachtwerthe bemessen werden. War die Berechtigung zu Erblehen oder in Pacht gegeben, so soll der Lehen- oder Pachtzins, welchen der Berechtigte in den Jahren 1828—47 durchschnittlich bezog oder zu beziehen hatte, maßgebend sein. Ist der Betrag dieses Zinses nicht nachzuweisen, oder die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benützt worden, so soll der Pachtwerth durch Schätzung ermittelt werden.

Daß die Entschädigung nicht der Staatscasse, sondern Denjenigen aufgebürdet wird, auf welche diese nutzbaren Rechte übergehen, finden wir durch die Motive des Entwurfes einleuchtend begründet. Nur die Zinse, welche die vormals Berechtigten von der Zeit, wo ihr Genuß aufgehört hat, bis zur Zahlung der Entschädigungssumme anzusprechen haben, soll die Staatscasse bis zum Anfang dieses Jahres übernehmen, weil die neu Berechtigten erst jetzt in den Genuß der Fischerei eintreten. Das Jagdgesetz enthält in §. 26 die gleiche Bestimmung.

Die übrigen Vorschriften der §§. 6 bis 10 geben uns zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 11

entspricht dem §. 16 des Gesetzes über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 12

ist in den Motiven des Entwurfes begründet.

Nach

§. 13

soll den nach §. 1 fortan zur Fischerei Berechtigten überlassen werden, dieselbe, um sich der Entschädigung zu entschlagen, den vormals Berechtigten, wenn diese damit einverstanden sind, vertragsmäßig auch fernerhin zu überlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geschieht dies, ohne daß über die Natur und Dauer des den vormals Berechtigten wieder zu übertragenden Rechtes Bestimmungen getroffen werden, so leben geradezu die früheren Grundgerechtigkeiten wieder auf. Ist aber das öffentliche Interesse an der Beseitigung dieser Gerechtigkeiten so gering, daß man den Betheiligten ihre Wiedereinführung überlassen kann, so liegt die Frage nahe, warum nicht geradezu die Fischereirechte Denjenigen zurückgegeben werden, welche sie bis zum 10. April 1848 besessen haben. Diese Frage ist denn auch von Seite der hohen ersten Kammer erhoben und erörtert worden. Die Mehrheit hat sich zwar nicht für eine solche Bestimmung entschieden und Ihre Commission ist ebensowenig geneigt, sie Ihnen vorzuschlagen; wir haben uns aber gleichwohl über die Frage der Wiedereinführung der früheren Berechtigungen auszusprechen, weil der Entwurf selbst sie zuläßt, wenn er sie auch nicht gebietet.

Wir erkennen vollkommen an, daß die Fischereirechte unter allen Feudalrechten am wenigsten drückend waren, daß daher, wenn sie noch bestünden, ihre Aufhebung nicht für ein dringendes Bedürfniß erklärt werden könnte. Die Frage ist aber die, ob Grund vorhanden sei, diese Berechtigungen wieder einzuführen, nachdem sie durch das Gesetz vom 10. April 1848 abgeschafft worden sind.

Der Commissionsbericht der hohen ersten Kammer sucht auszuführen, daß dieses Gesetz eigentlich ein erzwungenes sei. Die Vorlage desselben wird als eine der Concessionen bezeichnet, durch welche die Regierung damals von Tag zu Tag die Fortdauer ihrer Existenz von der Partei des Umsturzes erkauft habe. Zugleich wird jedoch anerkannt, daß das Interesse der Berechtigten selbst die Erlassung des Gesetzes erfordert und deßhalb die hohe erste Kammer mit großer Stimmenmehrheit demselben ihre Zustimmung ertheilt habe. Mag es daher auch sein, daß unter anderen Verhältnissen das Gesetz so, wie es erlassen wurde, nicht zu Stand gekommen wäre, so ist doch von einem Zwange, wegen dessen die Gültigkeit desselben beanstandet werden könnte, überall keine Rede.

Dagegen war und ist es allerdings, wie der Commissionsbericht der hohen ersten Kammer weiter geltend macht, die Aufgabe unserer Gesetzgebung, die in den Zeiten der politischen Stürme ergangenen Gesetze abzuändern, soweit sie etwa den Forderungen des Rechtes nicht genügen, oder aus anderen Rücksichten dem Interesse der öffentlichen Ordnung widerstreiten. Betrachten wir aber aus diesem Gesichtspunkte das Gesetz vom 10. April 1848, so vermögen wir zunächst nicht anzuerkennen, daß die Wiedereinführung der Feudalrechte eine Forderung des Rechtes sei. Ganz abgesehen von der Frage, ob ihr ursprünglicher Entstehungsgrund ein rechtlicher oder ein blos thatsächlicher gewesen sei, standen diese Berechtigungen, soweit sie aus der Landeshoheit oder der Ortsherrlichkeit entsprungen waren, mit unserem, durch die Verfassung begründeten öffentlichen Rechte nicht im Einklang, und soweit sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhten, widersprachen sie den Grundsätzen des seit 1810 bei uns geltenden Civilrechts. Noch viel weniger können wir anerkennen, daß die Wiedereinführung der Feudalrechte oder irgend eines derselben durch das Interesse der öffentlichen Ordnung geboten sei. Es genügt hier zu erwägen, was der Commissionsbericht der hohen ersten Kammer selbst anführt, daß nämlich die Feudalrechte schon lange den Vorwand zum Untergraben alles Bestehenden abgaben und zuletzt die Aufregung gegen sie dergestalt sich gesteigert hatte, daß der Sturm, den man durch ihre Abschaffung dämpfen wollte, auch durch die geringste Ausnahme auf das heftigste befördert worden wäre. Ist es die Aufgabe des Adels, sich auch materiell, im socialen Leben eine Stellung zu sichern, die seinen politischen Vorrechten entspricht und dieselben befestigt, so wird er dieses Ziel nicht dadurch erreichen, daß er an einzelnen Ueberresten einer untergegangenen Gestaltung des socialen Lebens festhält. Nur im Einklang mit den jetzigen socialen Verhältnissen wird er durch Intelligenz und größeren Grundbesitz für die Dauer eine einflußreiche Stellung behaupten.

Nach diesen Betrachtungen würden wir Ihnen den ganzen Gesetzesentwurf unbedenklicher zur Zustimmung empfohlen haben, wenn er mit dem §. 12 abgeschlossen oder wenigstens dem §. 13 die Beschränkung beigefügt worden wäre, daß der Vertrag über den Fortbestand des bisherigen Rechtes entweder nur auf bestimmte Zeit, oder sofern er unbestimmte Zeit gelten soll, nur unter dem Gedinge geschlossen werden könne, daß jedem Theile unbenommen sei, nach vorheriger Kündigung die Auflösung des Vertrages und den Vollzug der §§. 1 und 6 ff. des Gesetzes zu verlangen, was freilich voraussetzen würde, daß die Entschädigungssumme jetzt schon vorsorglich ermittelt werde.

Wenn wir Ihnen gleichwohl weder den Strich des §. 13, noch einen Zusatz in dem soeben angedeuteten Sinne,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sondern die unveränderte Annahme auch dieses Paragraphen vorschlagen, so geschieht es zum Zwecke der Vereinbarung und in der Erwägung, daß die Fischereirechte in unserem Lande überhaupt nicht von großem Belang und für die Eigenthümer oder Anstößer der Gewässer, in welchen sie ausgeübt wurden, nicht sehr belästigend waren, so daß das Interesse des Staates bei der Abschaffung dieser Berechtigungen kaum bedeutend genug ist, um auch dann, wenn die dermaligen Betheiligten über den Fortbestand derselben einig sind, ihre unverzügliche Ablösung zu gebieten.

Der Schlußantrag Ihrer Commission geht hiernach dahin:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe, wie ihn die hohe erste Kammer angenommen hat, ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1852.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der vierzehnten öffentlichen Sitzung vom 28. Februar d. J. den Antrag auf Veränderung der Forstorganisation in Bezug auf die Controlbehörden begründet.

Als dieser Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden, hat die erste Kammer die ihr durch die Geschäftsordnung vorgezeichnete Behandlung dieser Motion angeordnet, zu ihrer Begutachtung eine Commission ernannt und von derselben Vortrag sich erstatten lassen, sofort

in Erwägung, daß die Verwaltung des hochwichtigen Waldvermögens im Großherzogthum durch die Bezirksforsteien einer genauen und sorgfältigen Controle bedarf, welche die mit einem ungenügenden Wirkungskreis ausgerüsteten, an Zahl zu sehr beschränkten Forstinspectionen unmöglich leisten und auch die wenigen bei der Centralverwaltung angestellten Forsttechniker nicht gewähren können,

in der heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

Euere Königliche Hoheit in unterthänigster Adresse zu bitten, die Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Forstorganisation von 1849 geschaffenen Controlbehörden baldigst und in sorgfältige Erwägung ziehen, und soweit dieselbe weitere Geldmittel in Anspruch nehmen sollte, der Ständeversammlung Vorlage machen lassen zu wollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir legen diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. März 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. v. Kettner.
Frhr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung vom 15. März 1852.

Zum Gesetzesentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Verwaltung des Gemeindevermögens betr.

(Die hier nicht erwähnten Paragraphen sind nach den jüngsten Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.)

---

§. 62

ist in seiner Fassung nach den frühern Beschlüssen der ersten Kammer wieder herzustellen.

§. 77.

Der frühere Beschluß der ersten Kammer ist wieder herzustellen mit der Abänderung des zweiten Absatzes dahin, daß derselbe nunmehr lautet:

„Die Steuercapitalien der Ausmärker und der ihnen Gleichgestellten sind dabei nur mit ihrem hälftigen Betrage in Ansatz zu bringen."

§. 81 b

ist nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 13. März 1852.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. v. Kettner.
Frhr. v. Stotzingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

118

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg